EWE Netzbeteiligungsmodell

Vertragsunterlagen

zur Beteiligung an der

Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co.KG

EWE

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Dokument
01	A	Konsortial- und Beitrittsvertrag
02	A - Anlage zum § 1.1 der Nr. 01	Gesellschaftsvertrag der EWE NETZ GmbH
03	A - Anlage zum § 1.2 der Nr. 01	Gesellschaftsvertrag der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co.KG
04	A - Anlage zum § 5.2 der Nr. 03	Liste der Angebotskommunen
05	A - Anlage zum § 1.7a der Nr. 01 und A - Anlage zum § 6.2 der Nr. 03	Muster für interne KG-Gesellschafterliste
06	A - Anlage zum § 1.7b der Nr. 01	Muster für interne GmbH-Gesellschafterliste
07	A - Anlage zum § 4.3a, aa der Nr. 01	Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag zwischen EWE AG und EWE NETZ GmbH
08	A - Anlage zum § 5.1 der Nr. 01	Übersicht Angebotsschlüssel und Beteiligungsanteile
09	A - Anlage zum § 5.2 der Nr. 01	Gesellschaftsvertrag der KNN Verwaltungs GmbH
10	B	Muster Beteiligungserklärungen und Vollmachten der unmittelbar beteiligten Kommunen
11	C	Muster Beteiligungserklärungen und Vollmachten der mittelbar beteiligten Kommunen
12	D	Muster Beteiligungserklärungen und Vollmachten der unmittelbar beteiligten Kommunalen Tochtergesellschaften

Urkunden-Rolle Nr. [● ●]/2013

Verhandelt zu [● ●] am [● ●] 2013

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

[● ●]

mit dem Amtssitz in [● ●]

erschienen heute:

A. [● ●], geboren am [● ●],
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der dieser Urkunde als **Anlage A** beigefügten notariell beglaubigten Vollmacht für die **EWE Aktiengesellschaft** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 33,

B. [● ●], geboren am [● ●],
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern [● *aufgrund der dieser Urkunde als **Anlage B** beigefügten notariell beglaubigten Vollmacht* ●] für die **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRA 203542,

C. [● ●], geboren am [● ●],
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern [● *aufgrund der dieser Urkunde als **Anlage C** beigefügten notariell beglaubigten Vollmacht* ●] für die **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 207425,

D. [● ●], geboren am [● ●],
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund der dieser Urkunde als **Anlage D** beigefügten notariell beglaubigten Vollmacht für die **EWE NETZ GmbH** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 5236,

E. [● ●],
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die in **Anlagenkonvolut E.1** aufgelisteten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden (Beteiligungs-Kommunen) aufgrund der dieser Urkunde als **Anlagenkonvolut E.2** beigefügten notariell beglaubigten Vollmachten,

F. [● ●],
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern für die in **Anlagenkonvolut F.1** aufgelisteten Gesellschaften (Kommunale Tochtergesellschaften) aufgrund der dieser Urkunde als **Anlagenkonvolut F.2** beigefügten notariell beglaubigten Vollmachten

Die Erschienenen [● *wiesen sich gegenüber dem Notar durch Vorlage ihres gültigen Personalausweises aus / sind dem Notar persönlich bekannt* ●].

Die Erschienenen - handelnd wie angegeben - baten um Beurkundung der folgenden Erklärungen:

[● ***Anm.**: Bei Beurkundung noch anzupassen* ●]

Konsortial- und Beitrittsvertrag

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Konsortialvertrag 4
Präambel 6
§ 1 Gesellschaftsrechtliche Struktur, sonstige Grundlagen 10
§ 2 Allgemeine Zusammenarbeit 21
§ 3 Zusammenarbeit in den Organen der Netzgesellschaft 24
§ 4 Investitionsplanung und Finanzierung 30
§ 5 Beteiligungshöhe, Kapitalmaßnahmen, Vollzug 39
§ 6 Anteilsveräußerung und Vinkulierung, Mitveräußerungsrechte, Vorkaufsrechte der EWE AG, Eintritt in den Konsortialvertrag 57
§ 7 Dauer und Kündigung der Beteiligungsgesellschaft und der Netzgesellschaft 64
§ 8 Kaufoptionen und Einziehung bzgl. Anteilen an der Netzgesellschaft; Ausschluss bzw. Anteilsanpassungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft 65
§ 9 Übertragung von Rechten sowie Ausscheiden aus diesem Konsortialvertrag 84
§ 10 Inkrafttreten, Dauer und Anpassung 85
§ 11 Mitteilungen 86
§ 12 Anwendbares Recht 87
§ 13 Lösung von Konflikten 88
§ 14 Schiedsverfahren, Gerichtsstand 89
§ 15 Verschiedenes 89
Abschnitt II: Beitrittsvertrag 91
Präambel 92
§ 1 Beitritt der Kommunalen Kommanditisten zur Beteiligungsgesellschaft 92
§ 2 Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft 94
Abschnitt III: Schlussbestimmungen 95
§ 1 Kosten 95
§ 2 Salvatorische Klausel, Verschiedenes 95

Abschnitt I: Konsortialvertrag

Konsortialvertrag

zwischen

1. **EWE Aktiengesellschaft** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 33,

   - im Folgenden auch „**EWE AG**“ genannt -

2. **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRA 203542,

   - im Folgenden auch „**Beteiligungsgesellschaft**“ genannt -

3. **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 207425,

   - im Folgenden auch „**Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft“** genannt -

4. **EWE NETZ GmbH** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 5236,

   - im Folgenden auch **„Netzgesellschaft“** genannt -

5. den im Urkundeneingang unter E. (vgl. auch **Anlagenkonvolut E.1)** genannten niedersächsischen **Städten, Gemeinden** und **Samtgemeinden**

   - im Folgenden auch „**Beteiligungs-Kommunen**“ genannt -

sowie

6. im Urkundeneingang unter F. (vgl. auch **Anlagenkonvolut F.1)** genannten **Gesellschaften**.

   - im Folgenden auch „**Kommunale Tochtergesellschaften**“ genannt -

- Beteiligungs-Kommunen, die unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sind, und Kommunale Tochtergesellschaften, die unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sind, einzeln auch „**Kommunaler Kommanditist**“ oder gemeinsam auch „**Kommunale Kommanditisten**“ genannt -

- die Beteiligten zu 1. bis 6. jeweils einzeln im Folgenden auch „**Partei**“ bzw. gemeinsam „**Parteien**“ genannt -

[● ***Anm.***: *Bei Beurkundung noch anzupassen* ●]

Präambel

(A) Die **EWE AG** ist unmittelbar oder mittelbar zu 100 % über ein oder mehrere mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, d.h. als unmittelbare oder mittelbare Alleingesellschafterin an der Netzgesellschaft beteiligt. Zum 31. Dezember 2012 war die EWE AG Alleingesellschafterin der EWE VERTRIEB GmbH mit Sitz in Oldenburg (Oldb.), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Oldb.) unter HRB 207052 (nachfolgend auch „**EWE VERTRIEB**“ genannt) und die EWE VERTRIEB Alleingesellschafterin der Netzgesellschaft. Zwischen der EWE AG und der EWE VERTRIEB sowie zwischen der EWE VERTRIEB und der Netzgesellschaft bestanden zum 31. Dezember 2012 jeweils ein Beherrschungs- und ein Gewinnabführungsvertrag i.S.d. § 291 AktG. Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der EWE VERTRIEB GmbH und der Netzgesellschaft ist zum 31. Dezember 2012 aufgehoben worden. Der Beherrschungsvertrag soll zum 31. Dezember 2013 beendet werden.

(B) Die **Netzgesellschaft** ist Betreiberin von Energieverteilernetzen für Strom und Gas u.a. auf dem Gebiet der Angebots-Kommunen (wie in lit. (D) definiert) in der Ems-Weser-Elbe-Region (im Folgenden „**Netzgebiet**“ genannt). Zu diesem Zweck hat die Netzgesellschaft (qualifizierte) Wegenutzungsverträge i.S.d. § 46 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für Strom und/oder Gas mit Städten, Gemeinden und Samtgemeinden in der Ems-Weser-Elbe-Region abgeschlossen (im Folgenden auch „**Wegenutzungsverträge**“ bzw. einzeln „**Wegenutzungsvertrag**“ genannt).

(C) Die EWE AG und die Netzgesellschaft streben eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den **Kommunen in der Ems-Weser-Elbe-Region** zur Sicherung und Stärkung eines auch künftig effektiven, stabilen, leistungsfähigen, kosteneffizienten und umweltverträglichen Netzbetriebes im Netzgebiet an. Zu diesem Zweck soll ausgewählten, niedersächsischen Städten, Gemeinden- und Samtgemeinden in der Ems-Weser-Elbe-Region die Möglichkeit eröffnet werden, sich über die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG als kommunale Bündelgesellschaft im Jahr 2013 und/oder im Jahr 2018 (mittelbar) an der Netzgesellschaft zu beteiligen bzw. ihre im Jahr 2013 erworbene Beteiligung im Jahr 2018 nochmals aufzustocken.

(D) Um die Begrenzung des Beteiligungsangebots der EWE AG sowohl im Jahr 2013 als auch im Jahr 2018 auf Kommunen zu beschränken, die einen unmittelbaren Bezug und damit zugleich ein konkretes Interesse an der Sicherung und Stärkung des Netzbetriebes der Netzgesellschaft im konkreten Netzgebiet aufweisen, richten sich das auf Grundlage des Verkaufsprospektes vom [● *Datum* ●] nach dem Vermögensanlagegesetz (im Folgenden „**Verkaufsprospekt**“ genannt) abgegebene Beteiligungsangebot der EWE AG für das Jahr 2013 und ein künftiges Beteiligungsangebot der EWE AG für das Jahr 2018 ausschließlich an die in der **Anlage 5.1** zu diesem Vertrag aufgelisteten **Angebots-Kommunen**.

Angebots-Kommunen sind die 288 Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in der Ems-Weser-Elbe-Region:

a) die in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zum 1. Januar 2013 in einem **Netzbetriebsverhältnis** i.S.d. Ziffer 1.5 mit der Netzgesellschaft bezüglich mindestens eines Elektrizitätsverteilernetzes und/oder eines Gasverteilernetzes der allgemeinen Versorgung gestanden haben,

b) die einem der siebzehn Landkreise angehören, welche als Mitglieder des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbands (im Folgenden „**EWE-Verband**“ genannt) mittelbar an der EWE AG und damit auch an der Netzgesellschaft beteiligt sind,

und

c) die selbst nicht Mitglied des EWE-Verbands sind (nachfolgend auch „**Angebots-Kommunen**“ genannt).

Zum Beitritt in 2013 sind ausschließlich diejenigen Angebots-Kommunen berechtigt, die zudem auch noch zum 11. Oktober 2013, 24:00 Uhr, in einem Netzbetriebsverhältnis i.S.d. Ziffer 1.5 mit der Netzgesellschaft bezüglich mindestens eines Elektrizitätsverteilernetzes und/oder eines Gasverteilernetzes stehen, welches bereits zum 1. Januar 2013 bestanden hat.

Nicht zu den Angebots-Kommunen zählen daher die siebzehn Landkreise selbst, die kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg sowie die kreisangehörigen Städte Cuxhaven und Leer, da diese bereits als Mitglieder des EWE-Verbands mittelbar an der EWE AG und der Netzgesellschaft beteiligt sind; die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, an die sich das Beteiligungsangebot der EWE AG gerichtet hat, werden im Vertrag auch „**Angebots-Kommunen**“ genannt. Die Angebots-Kommunen, die sich ab dem Jahr 2013 über die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG mittelbar an der Netzgesellschaft beteiligt haben werden und in **Anlage E.1** aufgeführt sind, werden „**Beteiligungs-Kommunen**“ genannt.

Nicht zu den Angebots-Kommunen zählen zudem Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, soweit die Netzgesellschaft in deren Gemeindegebiet nur im Rahmen des sog. „kleinen Grenzverkehrs“ Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und/oder Gas ohne einen eigenen bestehenden Wegenutzungsvertrag betreibt.

Maßgeblich dafür, ob eine niedersächsische Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde zu den Angebots-Kommunen gehört, sind die Angaben in der **Anlage 5.1**.

Eine Angebots-Kommune ist berechtigt, sich nach näherer Maßgabe des Verkaufsprospektes, der diesem als Anlagen beigefügten Beteiligungserklärungen nebst Vollmachten, der Bestimmungen dieses Konsortialvertrages sowie des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft entweder unmittelbar selbst oder mittelbar über eine Kommunale Tochtergesellschaft i.S.d. lit. G als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen.

(E) Die **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG** („**Beteiligungsgesellschaft**“) dient allein dem Zweck der (mittelbaren) Beteiligung der Angebots-Kommunen an der Netzgesellschaft zur Verbesserung der Netzinfrastruktur. Zum Unternehmensgenstand gehört die Geschäftsstrategie, den langfristigen Wert der Netzgesellschaft als operativ tätiger Gesellschaft zu fördern. Die Beteiligungsgesellschaft verfolgt daneben keine anderweitigen unternehmerischen Ziele. Zweck der Beteiligungsgesellschaft ist nicht, ihren Gesellschaftern durch Veräußerung von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen, insbesondere der Beteiligung an der Netzgesellschaft, eine Rendite zu verschaffen. Die Beteiligungsgesellschaft ermöglicht

so eine Bündelung der Angebots-Kommunen und eine gemeinsame Willensbildung der Angebots-Kommunen in Bezug auf ihre (mittelbare) Beteiligung an der Netzgesellschaft.

(F) Die **Angebots-Kommunen** sollen sich – mittelbar über die Beteiligungsgesellschaft – im ersten Schritt auf Grundlage des mit Verkaufsprospekt vom [● *Datum* ●] abgegebenen Beteiligungsangebots der EWE AG im Jahr 2013 („**Erste Beteiligungsphase**") zusammen genommen mit insgesamt bis zu ca. 4,9 % (rechnerisch genau 2/41) und im zweiten Schritt auf Grundlage eines weiteren, künftigen Beteiligungsangebots der EWE AG im Jahr 2018 („**Zweite Beteiligungsphase**") (unter Einrechnung der vorgenannten 4,9 %) zusammen genommen mit insgesamt bis zu 25,1 % der Anteile an der Netzgesellschaft beteiligen bzw. ihre bereits vorhandene Beteiligung aus dem Jahr 2013 aufstocken können. Den Angebots-Kommunen werden dazu Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft angeboten. Mit den Ausgabebeträgen für die Kommanditanteile wird die Beteiligungsgesellschaft Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft erwerben. Die Netzgesellschaft wird – wie derzeit – Eigentümerin und Betreiberin im Sinne des EnWG der von ihr gehaltenen Netze bleiben.

(G) Die Beteiligungs-Kommunen können an der Beteiligungsgesellschaft entweder unmittelbar oder mittelbar über Kommunale Tochtergesellschaften beteiligt sein. Im Falle der mittelbaren Beteiligung von Beteiligungs-Kommunen über Kommunale Tochtergesellschaften an der Beteiligungsgesellschaft handelt es sich bei Kommunalen Tochtergesellschaften um an der Beteiligungsgesellschaft beteiligte Gesellschaften, an denen ausschließlich eine oder mehrere Beteiligungs-Kommunen als unmittelbare stimmberechtigte Anteilseigner beteiligt sind (im Vertrag auch „**Kommunale Tochtergesellschaften**" genannt). Stimmberechtigte Anteilseigner einer Kommunalen Tochtergesellschaft dürfen somit unmittelbar und mittelbar nur Beteiligungs-Kommunen sein.

Die an der Beteiligungsgesellschaft unmittelbar als Gesellschafter beteiligten Beteiligungs-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften werden gemeinsam auch „**Kommunale Kommanditisten**" genannt.

(H) Dieser Konsortialvertrag (nachfolgend auch „**Vertrag**" oder „**Konsortialvertrag**" genannt) soll als Grundlagenvertrag für die Kooperation der Parteien in Bezug auf die Netzgesellschaft dienen und soll die gemeinsamen Ziele sowie die Art und Weise der

Verwaltung und Leitung der Netzgesellschaft und der Beteiligung der Gesellschafter an dieser regeln. Die Parteien werden gemeinsam alles unternehmen, um die in diesem Konsortialvertrag vereinbarten Ziele zu erreichen.

§ 1
Gesellschaftsrechtliche Struktur, sonstige Grundlagen

1.1 Die **Netzgesellschaft** (EWE NETZ GmbH) ist eine operativ tätige Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts mit Sitz in Oldenburg. Ihr nominelles Stammkapital in Höhe von EUR 39.000.000,00 (in Worten: neununddreißig Millionen Euro) ist vollständig eingezahlt. Sämtliche Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft werden derzeit von der EWE AG unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG gehalten. Die Beteiligungsstruktur im EWE-Konzern unterliegt regelmäßigen Überprüfungen und Anpassungen. Die Satzung der Netzgesellschaft wird nach der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft dem in **Anlage 1.1** enthaltenen Entwurf entsprechen.

1.2 Die **Beteiligungsgesellschaft** (Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG) ist eine Personenhandelsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Ihr derzeitiges Festkapital (Kommanditkapital) in Höhe von EUR 100,00 ist vollständig eingezahlt. Persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft ist die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 207425 („**Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft**"). Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft hält keinen Kapitalanteil an der Beteiligungsgesellschaft und ist damit auch weder zur Leistung einer Einlage berechtigt oder verpflichtet noch am Vermögen der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Sämtliche Geschäftsanteile an der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft werden von der Beteiligungsgesellschaft gehalten (sog. Einheitsgesellschaft). Alleiniger Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft ist derzeit die EWE AG mit einem festen Kapitalanteil (Kapitalkonto I) in Höhe von EUR 100,00.

Die Beteiligungsgesellschaft dient allein dem Zweck der Bündelung und einer koordinierten Willensbildung der Angebots-Kommunen im Hinblick auf ihre (mittelbare) Beteiligung an der Netzgesellschaft zur Verbesserung der Netzinfrastruktur; sie verfolgt

keine anderweitigen unternehmerischen Ziele. Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft wird nach der Beteiligung der Kommunalen Kommanditisten der in **Anlage 1.2** enthaltenen Fassung entsprechen.

An der **Beteiligungsgesellschaft** dürfen sich neben der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft und der EWE AG lediglich Angebots-Kommunen als Gesellschafter beteiligen, sei es in Form einer unmittelbaren Beteiligung als Kommanditisten oder als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseigner einer Kommunalen Tochtergesellschaft, die sich wiederum unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft als Kommanditist beteiligt.

Eine Aufteilung bzw. Splittung der Beteiligung einer Angebots-Kommune an der Beteiligungsgesellschaft in eine unmittelbare Beteiligung und eine mittelbare Beteiligung über eine Kommunale Tochtergesellschaft ist ebenso ausgeschlossen wie mehrere mittelbare Beteiligungen einer Angebots-Kommune über mehrere Kommunale Tochtergesellschaften. Die mittelbare Beteiligung einer Angebots-Kommune an der Netzgesellschaft kann somit entweder über ihre unmittelbare Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft oder über ihre unmittelbare Beteiligung an einer Kommunalen Tochtergesellschaft erfolgen, die wiederum selbst unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist.

1.3 Die Beteiligungs-Kommunen und die Kommunalen Tochtergesellschaften (d.h. die Kommunalen Kommanditisten) haben zur **Gewährleistung eines geschlossenen Anteilseignerkreises** dafür Sorge zu tragen, dass weder unmittelbar noch mittelbar andere als Angebots-Kommunen, Kommunale Tochtergesellschaften und/oder die EWE AG bzw. mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG an der Beteiligungsgesellschaft oder an einer Kommunalen Tochtergesellschaft als stimmberechtigte Anteilseigner beteiligt sind (nachfolgend auch „**Kommunale Anteilseignerpflicht**“ genannt).

1.4 Des Weiteren ist zur Gewährleistung eines geschlossenen Anteilseignerkreises jede Kommunale Tochtergesellschaft gegenüber der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft sämtliche ihrer Anteilseigner unter namentlicher Nennung nebst Anschrift sowie jegliche späteren Änderungen in ihrem Anteilseignerkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen (nachfolgend auch „**Anteilseignerbenennung**“ genannt). Die Beteiligungsgesellschaft wiede-

rum ist verpflichtet, sämtliche ihrer Gesellschafter über ihr mitgeteilte Anteilseignerbenennungen unverzüglich schriftlich zu informieren.

1.5 Nach dem gemeinsamen Verständnis der Parteien ist **Geschäftsgrundlage des Beteiligungsmodells** das Bestehen mindestens eines **Netzbetriebsverhältnisses** zwischen einer jeden Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft.

Für Zwecke dieses Vertrages liegt ein **Netzbetriebsverhältnis** zwischen einer Angebots-Kommune und der Netzgesellschaft vor, wenn

a) die jeweilige Angebots-Kommune der Netzgesellschaft die öffentlichen Verkehrswege in ihrem Gemeindegebiet durch mindestens einen von ihr selbst mit der Netzgesellschaft abgeschlossenen qualifizierten Wegenutzungsvertrag i.S.d. § 46 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) (im Folgenden auch „**Wegenutzungsvertrag**“ bzw. in der Mehrzahl „**Wegenutzungsverträge**“ genannt) für die Verlegung und den Betrieb von Energieverteilernetzen der allgemeinen Versorgung für Strom und/oder für Gas zur Verfügung gestellt hat;

<u>oder</u>

b) die Netzgesellschaft die öffentlichen Verkehrswege in dem Gemeindegebiet der jeweiligen Angebots-Kommune zum Zwecke des Betriebs eines Energieverteilernetzes der allgemeinen Versorgung für Strom und/oder eines Energieverteilernetzes der allgemeinen Versorgung für Gas ohne einen bestehenden Wegenutzungsvertrag nutzt und damit die Netzgesellschaft in dem jeweiligen Gemeindegebiet Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes und/oder des Gasverteilernetzes der allgemeinen Versorgung i.S.d. § 46 Abs. 2 EnWG ist.

Für jedes Elektrizitätsverteilernetz oder jedes Gasverteilernetz im Gemeindegebiet einer Angebots-Kommune liegt ein separates Netzbetriebsverhältnis vor: D.h. falls mit der Netzgesellschaft ein Wegenutzungsvertrag für ein Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung besteht oder ein solches von der Netzgesellschaft betrieben wird, liegt ein Strom-Netzbetriebsverhältnis (im Vertrag auch „**Strom-Netzbetriebsverhältnis**“ oder „**Netzbetriebsverhältnis für Strom**“ genannt) vor und falls mit der Netzgesellschaft ein Wegenutzungsvertrag für ein Gasverteilernetz der all-

gemeinen Versorgung besteht oder ein solches von der Netzgesellschaft betrieben wird, liegt ein Gas-Netzbetriebsverhältnis (im Vertrag auch „**Gas-Netzbetriebsverhältnis**“ oder „**Netzbetriebsverhältnis für Gas**“ genannt) vor (im Vertrag jeweils einzeln auch „**Netzbetriebsverhältnis**“ genannt). Für Zwecke dieses Vertrages wird angenommen, dass zwischen der Netzgesellschaft und einer Angebots-Kommune für deren Gemeindegebiet nur maximal zwei Netzbetriebsverhältnisse (eines für Strom und eines für Gas) bestehen können, unabhängig davon, ob das jeweilige Netzbetriebsverhältnis auf Grundlage eines Wegenutzungsvertrages besteht oder nicht.

Ein Strom-Netzbetriebsverhältnis bzw. ein Gas-Netzbetriebsverhältnis zwischen der Netzgesellschaft und der jeweiligen Angebots-Kommune in deren Gemeindegebiet liegt nicht länger vor bzw. endet, wenn der jeweilige zwischen ihnen vormals bestehende Wegenutzungsvertrag für Strom bzw. für Gas ausgelaufen bzw. beendet ist und die Netzgesellschaft in dem jeweiligen Gemeindegebiet nicht mehr Betreiberin des Elektrizitätsverteilernetzes bzw. des Gasverteilernetzes der allgemeinen Versorgung i.S.d. § 46 Abs. 2 EnWG ist, weil die Netzgesellschaft das vormals von ihr in dem jeweiligen Gemeindegebiet betriebene Elektrizitätsverteilernetz bzw. Gasverteilernetz der allgemeinen Versorgung an ein anderes Energieversorgungsunternehmen übereignet (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG) oder diesem den Besitz daran eingeräumt (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 3 EnWG) hat.

Nach dem gemeinsamen Verständnis der Parteien sollen

(i) die Möglichkeit einer Angebots-Kommune zum Erwerb und zum Halten einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft insbesondere davon abhängen, dass und in welcher Anzahl zwischen der Angebots-Kommune und der Netzgesellschaft für das Gemeindegebiet der betreffenden Angebots-Kommune seit dem 01. Januar 2013 bestehende Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas (insgesamt eins oder zwei) vorliegen, und

(ii) die Möglichkeit der Beteiligungsgesellschaft zum Erwerb und zum Halten einer Beteiligung am Stammkapital der Netzgesellschaft insbesondere davon abhängen, dass und in welcher Anzahl die Netzgesellschaft für die Gemeindegebiete der an der Beteiligungsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Beteiligungs-

Kommunen über seit dem 01. Januar 2013 bestehende Netzbetriebsverhältnisse (insgesamt eins oder zwei) verfügt.

Geschäftsgrundlage des Beteiligungsmodells ist somit, dass sich der Umfang der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung einer Beteiligungs-Kommune an der Beteiligungsgesellschaft für die Dauer ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft und der Umfang der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft am Stammkapital der Netzgesellschaft für die Dauer ihrer Beteiligung an der Netzgesellschaft nach der Anzahl der zwischen den Beteiligungs-Kommunen und der Netzgesellschaft seit dem 01. Januar 2013 bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas richten. Auf diese Weise soll künftig ein effektiver, stabiler, leistungsfähiger, kosteneffizienter und umweltverträglicher Netzbetrieb im jeweiligen Netzgebiet der Netzgesellschaft bestmöglich gewährleistet werden.

1.6 Ein **Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft** setzt daher mindestens ein seit dem 01. Januar 2013 bestehendes Netzbetriebsverhältnis (für Strom und/oder Gas) der jeweiligen Angebots-Kommune mit der Netzgesellschaft voraus. Eine Verringerung der Anzahl der zum 01. Januar 2013 bestehenden Netzbetriebsverhältnisse mit einer Angebots-Kommune zwischen dem 01. Januar 2013 und dem Ablauf der jeweiligen Zeichnungsfrist im Jahr 2013 bzw. 2018 von zwei (Strom und Gas) auf eins (nur Strom oder nur Gas) führt dazu, dass die betreffende Angebots-Kommune maximal die Hälfte des ihr jeweils nach **Anlage 5.1** dieses Konsortialvertrages zugeordneten und angebotenen Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft zeichnen kann. Eine Verringerung der Anzahl der zum 01. Januar 2013 bestehenden Netzbetriebsverhältnisse mit einer Angebots-Kommune zwischen dem 01. Januar 2013 und dem Ablauf der jeweiligen Zeichnungsfrist im Jahr 2013 bzw. 2018 auf null führt dazu, dass die Angebots-Kommune gar keinen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft zeichnen kann. Entsprechend verringert sich auch die maximale Summe der möglichen Anteile aller Angebots-Kommunen (vgl. insgesamt Ziffer 5.1 dieses Konsortialvertrages).

Diese Relation von Umfang der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft am Nennkapital der Netzgesellschaft und Umfang der Beteiligung der Beteiligungs-Kommunen an der Beteiligungsgesellschaft im Verhältnis zu der Anzahl der mit der Netzgesellschaft bestehenden Netzbetriebsverhältnisse soll auch nach Implementierung des Beteiligungsmodells entsprechend fortgeführt werden.

D.h. bei Verringerung der Anzahl der zum 01. Januar 2013 bestehenden Netzbetriebsverhältnisse mit einer Beteiligungs-Kommune soll die EWE AG das Recht haben, die den weggefallenen Netzbetriebsverhältnissen zuzuordnenden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerben (vgl. Kaufoption Netzverlust der EWE AG in Ziffer 8.1a, aa dieses Konsortialvertrages).

1.7 Vor diesem Hintergrund wird jedes einzelne zwischen der Netzgesellschaft und den Beteiligungs-Kommunen zum Zeitpunkt des Beitritts der Beteiligungs-Kommunen bzw. Kommunalen Tochtergesellschaften zu der Beteiligungsgesellschaft bestehende Netzbetriebsverhältnis für Strom und/oder Gas einem bestimmten (anteiligen) Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Beteiligungsgesellschaft und einem bestimmten, von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Geschäftsanteil (unterteilt in Nennbetrag und Agio) an der Netzgesellschaft zugeordnet (im Vertrag auch „**Zuordnung der Netzbetriebsverhältnisse**“ genannt). Die Anzahl der von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft richtet sich daher nach der Gesamtzahl der Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas, die zwischen der Netzgesellschaft und den an der Beteiligungsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Beteiligungs-Kommunen zum Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft bestehen.

➢ ***Ein Netzbetriebsverhältnis für Strom oder Gas***

Wenn zwischen einer *unmittelbar* an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft zum Zeitpunkt des Beitritts ein Netzbetriebsverhältnis besteht, dann wird der Beteiligungs-Kommune ein bestimmter Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Beteiligungsgesellschaft und mittelbar ein entsprechender Geschäftsanteil (unterteilt in Nennbetrag und Agio) an der Netzgesellschaft zugeordnet.

Wenn zwischen einer *mittelbar* an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft zum Zeitpunkt des Beitritts ein Netzbetriebsverhältnis besteht, dann wird der Beteiligungs-Kommune ein bestimmter fiktiver anteiliger Kommanditanteil (unterteilt in anteilige Kommanditeinlage und anteiliges Agio) an der Beteiligungsgesellschaft und mittelbar ein entsprechender

Geschäftsanteil (unterteilt in Nennbetrag und Agio) an der Netzgesellschaft zugeordnet.

Die Kommanditeinlage bzw. anteilige zugeordnete Kommanditeinlage einer Beteiligungs-Kommune an der Beteiligungsgesellschaft und der Nennbetrag des ihr mittelbar zugeordneten Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft lauten dabei stets auf die gleichen vollen Euro-Beträge.

- ***Zwei* Netzbetriebsverhältnisse für Strom und Gas**

Wenn zwischen der betreffenden Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft zum Zeitpunkt ihres Beitritts *zwei Netzbetriebsverhältnisse für Strom und Gas* bestehen, dann wird der Beteiligungs-Kommune zunächst insgesamt ein bestimmter (anteiliger) Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft zugeordnet. Dieser eine (anteilige) Kommanditanteil der betreffenden Beteiligungs-Kommune wird dann fiktiv in zwei anteilige Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft (fiktiv unterteilt in anteilige Kommanditeinlage und anteiliges Agio) geteilt. Auf jeden dieser fiktiven anteiligen Kommanditanteile entfällt somit (i) eine fiktive anteilige Kommanditeinlage in Höhe der Hälfte der auf die Beteiligungs-Kommune entfallenden Kommanditeinlage und (ii) ein fiktives anteiliges Agio in Höhe der Hälfte des auf die Beteiligungs-Kommune entfallenden Agios. Von diesen beiden fiktiven anteiligen Kommanditanteilen wird dem einen das Netzbetriebsverhältnis für Strom und dem anderen das Netzbetriebsverhältnis für Gas der betreffenden Beteiligungs-Kommune zugeordnet.

Ist der einer Beteiligungs-Kommune zugeordnete Betrag ihrer Kommanditeinlage (bei einer mittelbar beteiligten Beteiligungs-Kommune der Betrag der ihr mittelbar zugeordneten Kommanditeinlage), der jeweils stets auf volle Euro-Beträge gerundet ist, ein ungerader Euro-Betrag, erfolgt die hälftige Aufteilung in der Weise, dass die sich durch die hälftige Aufteilung ergebenden Cent-Beträge der Kommanditeinlage sowie das darauf entfallende anteilige Agio vollständig dem Strom-Netzbetriebsverhältnis zugeordnet werden, damit die den jeweiligen Netzbetriebsverhältnissen zugeordneten fiktiven (anteiligen) Kommanditeinlagen stets volle Euro-Beträge ergeben. Insofern wird für die Zuteilung der Netzbetriebsverhältnisse einer Beteiligungs-Kommune zu ihren fiktiven anteiligen Kommanditeinlagen

bei der fiktiven Aufteilung der Kommanditeinlagen die dem jeweiligen Strom-Netzbetriebsverhältnis zuzuordnende fiktive anteilige Kommanditeinlage auf volle Euro-Beträge aufgerundet und die dem jeweiligen Gas-Netzbetriebsverhältnis zuzuordnende fiktive anteilige Kommanditeinlage auf volle Euro-Beträge abgerundet.

Diesen beiden fiktiven anteiligen Kommanditeinlagen der betreffenden Beteiligungs-Kommune und damit ihren fiktiven anteiligen Kommanditanteile werden sodann zwei entsprechende Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft (mit entsprechenden Nennbeträgen und Agio) zugeordnet. Die beiden fiktiven anteiligen Kommanditeinlagen der betreffenden Beteiligungs-Kommune an der Beteiligungsgesellschaft und die Nennbeträge der beiden ihr mittelbar zugeordneten Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft lauten dabei stets auf die gleichen vollen Euro-Beträge.

a) Zum Zwecke der Zuordnung der Netzbetriebsverhältnisse zu den Kommanditanteilen an der Beteiligungsgesellschaft ist die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft u.a. entsprechend der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, für interne Zwecke eine Gesellschafterliste über sämtliche Kommanditisten (nachfolgend auch „**Interne KG-Gesellschafterliste**“ genannt) entsprechend dem diesem Vertrag als **Anlage 1.7a** beigefügten Muster zu führen. Darin sind insbesondere der jeweilige Kommanditist mit Namen bzw. Firma, Anschrift sowie der Ausgabebetrag für den ihm zugeordneten Kommanditanteil (wie in Ziffer 1.8 dieses Konsortialvertrages definiert, unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) anzugeben. Sofern es sich bei dem Kommanditisten um eine Kommunale Tochtergesellschaft handelt, sind in der Internen KG-Gesellschafterliste zusätzlich für jede an der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseignerin beteiligte Beteiligungs-Kommune Name bzw. Firma und Anschrift anzugeben. Außerdem sind in der Internen KG-Gesellschafterliste insbesondere

aa) jedem Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) einer unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune, der oder die zwischen der Netzgesellschaft und der betreffenden Beteiligungs-Kommune zum Zeitpunkt des Beitritts der Beteiligungs-

Kommune zu der Beteiligungsgesellschaft für das Gemeindegebiet der betreffenden Beteiligungs-Kommune bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas zuzuordnen, und

bb) jedem Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) einer unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Kommunalen Tochtergesellschaft, die zwischen der Netzgesellschaft und den an der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseigner beteiligten Beteiligungs-Kommunen zum Zeitpunkt des Beitritts der Kommunalen Tochtergesellschaft zu der Beteiligungsgesellschaft für die Gemeindegebiete der betreffenden Beteiligungs-Kommunen bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas zuzuordnen; dabei sind zusätzlich für jede an der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseignerin beteiligte Beteiligungs-Kommune (i) der auf sie entfallende Anteil an dem von der Kommunalen Tochtergesellschaft gehaltenen Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Beteiligungsgesellschaft und (ii) der oder die zwischen der Netzgesellschaft und der betreffenden Beteiligungs-Kommune zum Zeitpunkt des Beitritts der Kommunalen Tochtergesellschaft zu der Beteiligungsgesellschaft für das Gemeindegebiete der betreffenden Beteiligungs-Kommune bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas anzugeben.

Jeder Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft auf Verlangen Auskunft über die für ihn in der Internen KG-Gesellschafterliste zu machenden Angaben zu geben. Außerdem ist jeder Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, der Komplementärin jede Änderung von einer ihn betreffenden Angabe in der Internen KG-Gesellschafterliste unverzüglich mitzuteilen. Für eine Kommunale Tochtergesellschaft erstrecken sich die vorgenannte Auskunftspflicht und die vorgenannte Mitteilungspflicht auch auf sämtliche Angaben, die in der Internen KG-Gesellschafterliste zu den an der Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseignerinnen beteiligten Beteiligungs-Kommunen zu machen sind. Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet,

sämtliche Kommanditisten unverzüglich schriftlich über jegliche Änderungsmitteilungen von Kommanditisten zu informieren.

b) Zum Zwecke der Zuordnung der Netzbetriebsverhältnisse zu den von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft ist die Netzgesellschaft verpflichtet, neben der zum Handelsregister einzureichenden Gesellschafterliste i.S.d. § 40 GmbHG für interne Zwecke eine gesonderte Gesellschafterliste (nachfolgend auch „**Interne GmbH-Gesellschafterliste**“ genannt) entsprechend dem diesem Vertrag als **Anlage 1.7b** beigefügten Muster zu führen. Darin ist zusätzlich zu den gesetzlichen Pflichtangaben insbesondere jeder von der Beteiligungsgesellschaft erworbene Geschäftsanteil an der Netzgesellschaft

aa) einem bestimmten zwischen der Netzgesellschaft und einer unmittelbar oder mittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune zum Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft durch die betreffende Beteiligungs-Kommune für deren Gemeindegebiet bestehende Netzbetriebsverhältnis für Strom und/oder Gas und

bb) dem diesem Netzbetriebsverhältnis nach Ziffer 1.7a dieses Konsortialvertrags zuzuordnende (anteilige) Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Beteiligungsgesellschaft

zuzuordnen. Dabei werden jedem (anteiligen) Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Beteiligungsgesellschaft der oder die Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft zugeordnet, die die Beteiligungsgesellschaft mit dem auf den betreffenden Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft zu leistenden Ausgabebetrag erwirbt.

Die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, etwaige Änderungen in der Zuordnung und/oder in ihrem Gesellschafterbestand der Netzgesellschaft unverzüglich mitzuteilen, und die Netzgesellschaft ist verpflichtet, die Interne GmbH-Gesellschafterliste daraufhin unverzüglich zu aktualisieren. Für Zwecke des § 16 GmbHG bleibt jedoch allein die zum Handelsregister eingereichte, allein nach den

gesetzlichen Mindestvorgaben des § 40 GmbHG erstellte Gesellschafterliste der Netzgesellschaft maßgeblich.

Für Zwecke dieses Konsortialvertrages gilt die widerlegbare Vermutung der Richtigkeit der Angaben dieser Listen. Im Verhältnis der beiden Internen Gesellschafterlisten zueinander gilt im Zweifel die widerlegbare Vermutung der Richtigkeit der Internen GmbH-Gesellschafterliste.

1.8 Die Kommunalen Kommanditisten werden **Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft** erwerben. Zum Erwerb eines Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft leistet jeder Kommunale Kommanditist neben seiner **Kommanditeinlage** in die Beteiligungsgesellschaft ein **Aufgeld** auf den Betrag der Kommanditeinlage (auch „**Agio**“ genannt; die Summe aus Kommanditeinlage und Agio eines jeden Kommunalen Kommanditisten auch „**Ausgabebetrag**“ genannt). Sämtliche Ausgabebeträge (Kommanditeinlagen plus Agio) für sämtliche Kommanditanteile der Kommunalen Kommanditisten werden von der Beteiligungsgesellschaft zum Erwerb von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft verwendet. Die von der EWE AG als Gründungskommanditist geleistete Kommanditeinlage in Höhe von EUR 100,00 wird nicht für den Erwerb von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft verwendet.

Der Betrag der Kommanditeinlage eines Kommunalen Kommanditisten entspricht dem Nennbetrag des oder der Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft, die die Beteiligungsgesellschaft mit dem von dem Kommunalen Kommanditisten für den Erwerb seines Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft zu leistenden Ausgabebetrag erwerben wird (d.h. es erfolgt wie in Ziffer 1.7 dargestellt, eine Zuordnung jedes Kommanditanteils zu den von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerbenden Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft). Das Agio entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Betrag, den die Beteiligungsgesellschaft für den Erwerb des oder der betreffenden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft zu leisten hat, und dem Nennbetrag des oder der betreffenden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft.

1.9 Die Parteien gehen davon aus, dass die Beteiligungsgesellschaft kein Investmentvermögen verwaltet und daher gegenwärtig und auch künftig im Hinblick auf die Beteiligungsgesellschaft die **Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes** und insbesondere *nicht die Vorschriften eines auf Grundlage bzw. im Zusammenhang mit der Richtlinie*

2011/61/EU verabschiedeten Umsetzungsgesetzes (Kapitalanlagegesetzbuch) anwendbar sind. Anderenfalls werden die Parteien prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit das in diesem Konsortialvertrag näher beschriebene Beteiligungsmodell zu modifizieren ist und einvernehmlich eine wirtschaftlich vernünftige Lösung umsetzen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich, bilanziell und steuerlich ursprünglich gewollt haben. Die Parteien verpflichten sich insofern, alle erforderlichen Maßnahmen hierfür zu ergreifen und umzusetzen.

1.10 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen (oder von einem Dritten vornehmen bzw. ergreifen zu lassen), um den Inhalt dieses Konsortialvertrages einschließlich seiner Anlagen zur Geltung zu bringen, durchzuführen und wirksam werden zu lassen. Dies erfasst insbesondere auch die Herbeiführung entsprechender Beschlussfassungen sowie Abstimmungen bei Wahlen in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen sowie Beschlussfassungen über Weisungen in Bezug auf die Stimmrechtsausübung in Anteilseigner- bzw. Gesellschafterversammlungen von Kommunalen Tochtergesellschaften.

1.11 Die Parteien sind sich darüber einig, dass (i) jede Partei eigenständig und eigenverantwortlich die für sie jeweils notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zum Abschluss dieses Konsortialvertrages und zur Umsetzung des in dem Verkaufsprospekt und in diesem Konsortialvertrag näher beschriebenen Beteiligungsmodells an der Netzgesellschaft (nachfolgend auch „**Beteiligungsmodell**“ genannt) insbesondere rechtlich und steuerlich überprüft hat und (ii) dementsprechend aus ihrer Sicht sämtliche rechtlichen Vorgaben zum Abschluss dieses Konsortialvertrages und zur (mittelbaren) Beteiligung der Beteiligungs-Kommunen an der Netzgesellschaft beachtet werden und jeweils alle notwendigen Zustimmungen ihrer Gremien vorliegen.

§ 2
Allgemeine Zusammenarbeit

2.1 Die Parteien werden auf Basis gegenseitiger Loyalität die Verwaltung und Entwicklung der Netzgesellschaft betreiben. Insbesondere werden die Parteien gemeinsame Anstrengungen unternehmen, um mit Hilfe der Netzgesellschaft einen sicheren und effizienten

Netzbetrieb im Netzgebiet nach Maßgabe des EnWG und anderer einschlägiger Regelungen zu gewährleisten.

Zum Gegenstand des Unternehmens gehört die Geschäftsstrategie, den langfristigen Wert der Netzgesellschaft als operativ tätiger Gesellschaft zu fördern. Die Beteiligungsgesellschaft verfolgt daneben keine anderweitigen unternehmerischen Ziele. Zweck der Beteiligungsgesellschaft ist insbesondere nicht, ihren Gesellschaftern durch Veräußerung von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen.

2.2 Im Hinblick auf die in vorstehender Ziffer 2.1 beschriebene Kooperation stimmen die Parteien überein, dass die strategische Zusammenarbeit im Rahmen der Netzgesellschaft anhand der folgenden Grundsätze auszurichten ist (nachfolgend auch die „**Grundsätze der Zusammenarbeit**“ genannt):

a) **Wirtschaftlichkeit**
Alle Parteien sind an einem wirtschaftlichen und gewinnorientierten Betrieb der Netzgesellschaft interessiert und werden entsprechende Maßnahmen zur Effizienzsteigerung unterstützen, soweit diese nicht anderen Grundsätzen der Zusammenarbeit widersprechen. Die EWE AG und die Beteiligungsgesellschaft werden gemeinsam das Ziel fördern, die Netzgesellschaft im Rahmen der Bestimmungen des EnWG und der übrigen einschlägigen Regelungen effizient zu führen und insbesondere auch die zulässigen Gestaltungsspielräume zum Wohle der Netzgesellschaft auszunutzen.

b) **Informationsrechte**
Der Beteiligungsgesellschaft stehen im Hinblick auf die Netzgesellschaft die gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Kontrollrechte zu.

c) **Beachtung der Vorgaben des EnWG und der übrigen einschlägigen Regelungen**
Die Gesellschafter der Netzgesellschaft führen die Netzgesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Vorgaben des EnWG und der übrigen einschlägigen Vorschriften, der Unternehmensinteressen und der wechselseitigen Interessen der Gesellschafter.

d) **Bewerbung um neue Wegenutzungsverträge**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass sich die Netzgesellschaft auch zukünftig um Wegenutzungsverträge für den Betrieb der Energieverteilernetze in und außerhalb des Netzgebietes bewerben soll. Es ist den Parteien zugleich bewusst, dass die Vergabe durch sämtliche Kommunen (einschließlich der Angebots-Kommunen) auch zukünftig ergebnisoffen erfolgen wird und die Vergabeentscheidung durch sämtliche Kommunen (einschließlich der Angebots-Kommunen) ausschließlich unter Beachtung der Vorgaben des EnWG und insbesondere des Gleichbehandlungsgrundsatzes, des Diskriminierungsverbotes, des Transparenzgebotes und der Gewährleistung eines möglichst optimalen Netzbetriebs erfolgen wird.

e) **Rechnungslegung der Netzgesellschaft**

Die Netzgesellschaft hat ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB aufzustellen. Die Jahresabschlüsse der Netzgesellschaft werden durch einen Abschlussprüfer geprüft.

f) **Konsolidierung der Netzgesellschaft im EWE-Konzern, ertragsteuerliche Organschaft, Unternehmensverträge**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Netzgesellschaft auch nach der mittelbaren Beteiligung der Kommunalen Kommanditisten über die Beteiligungsgesellschaft mittels einer Vollkonsolidierung und einer ertragsteuerlichen Organschaft in den EWE-Konzern oder in den jeweiligen Mutterkonzern der EWE AG einbezogen werden soll und gehen davon aus, dass dies nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft, des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft sowie dieses Konsortialvertrages gewährleistet sein wird. Die Parteien sind sich einig, dass die Netzgesellschaft verpflichtet ist, der EWE AG – soweit nach EnWG zulässig – alle notwendigen Informationen für eine solche Vollkonsolidierung und eine solche ertragsteuerliche Organschaft zur Verfügung zu stellen.

Sollten eine Konsolidierung bzw. die in diesem Vertrag vorgesehene ertragsteuerliche Organschaft nicht mehr gewährleistet sein oder sollten die in diesem Vertrag vorgesehenen Unternehmensverträge (Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsverträge) nicht mehr unverändert fortgelten können, werden die Parteien

einvernehmlich eine wirtschaftlich vernünftige Lösung umsetzen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich, bilanziell und steuerlich ursprünglich gewollt haben. Die Parteien verpflichten sich insofern, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen.

g) **Rechnungslegung der Beteiligungsgesellschaft**
Die Beteiligungsgesellschaft hat ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB aufzustellen. Der Erstellung eines Lageberichts sowie der Prüfung durch einen Abschlussprüfer und der Offenlegung des Jahresabschlusses der Beteiligungsgesellschaft bedarf es nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

h) **Rechtsformwechsel der Netzgesellschaft**
Die EWE AG wird zu Beginn der Zweiten Beteiligungsphase (vgl. Ziffer 5.1b) auf Basis der dann geltenden rechtlichen, steuerlichen und bilanziellen Rahmenbedingungen einen Rechtsformwechsel der Netzgesellschaft in die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft prüfen. Sollte sich der Rechtsformwechsel ohne wesentliche steuerliche, rechtliche, bilanzielle oder wirtschaftliche Nachteile für die EWE AG, die Netzgesellschaft und die weiteren EWE-Konzerngesellschaften sowie ohne wesentliche Änderungen des vorliegenden Beteiligungsmodells umsetzen lassen, so wird die EWE AG mit der Beteiligungsgesellschaft darüber Verhandlungen aufnehmen.

2.3 Soweit in diesem Konsortialvertrag Pflichten bzw. Obliegenheiten der Gesellschafter der Netzgesellschaft geregelt werden, werden die Parteien alle Maßnahmen ergreifen, Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben, damit diese Pflichten bzw. Obliegenheiten erfüllt werden.

§ 3
Zusammenarbeit in den Organen der Netzgesellschaft

3.1 Grundsätze

a) Die Parteien werden in Bezug auf die Netzgesellschaft nach Maßgabe von § 2 dieses Konsortialvertrages, insbesondere der Grundsätze der Zusammenarbeit,

sowie des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft und des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft sowie den nachfolgenden Bestimmungen zusammenarbeiten.

b) Die Parteien erkennen die in § 2 dieses Konsortialvertrages dargelegten Grundsätze der Zusammenarbeit als für die Unternehmensführung der Netzgesellschaft maßgeblich an und verpflichten sich, diese in ihrer Funktion als unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter der Netzgesellschaft zu fördern und im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass alle Gesellschaftsorgane diese Grundsätze der Zusammenarbeit kennen und unterstützen.

3.2 Aufsichtsrat

Solange bei der Netzgesellschaft nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) ein Aufsichtsrat zu bilden ist, gelten die folgenden Regelungen. Die Parteien verpflichten sich, nach einem etwaigen Absinken der Arbeitnehmerzahl unter die für die Anwendung des DrittelbG maßgebliche Mindestanzahl nach § 1 Abs. 1 DrittelbG den Aufsichtsrat aufzulösen und dessen Aufgaben und Befugnisse auf die Gesellschafterversammlung zu übertragen.

a) Besetzung des Aufsichtsrats

aa) Der Aufsichtsrat der Netzgesellschaft besteht künftig aus 18 Mitgliedern. Zwölf Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft gewählt (Anteilseignerseite), sechs Mitglieder des Aufsichtsrats von den Arbeitnehmern der Netzgesellschaft (Arbeitnehmerseite).

bb) Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, je nach Beteiligungshöhe folgende Anzahl der der Anteilseignerseite zustehenden Mitglieder des Aufsichtsrates zur Wahl zu stellen:

- bei einer Beteiligung von bis zu 4 % am Stammkapital der Netzgesellschaft ein Mitglied,
- bei einer Beteiligung von mehr als 4 % bis 20 % am Stammkapital der Netzgesellschaft zwei Mitglieder,

- bei einer Beteiligung von mehr als 20 % bis 25,1 % am Stammkapital der Netzgesellschaft drei Mitglieder.

Die übrigen der Anteilseignerseite zustehenden Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der EWE AG bzw. von den unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG zur Wahl gestellt. Die Gesellschafter der Netzgesellschaft sind verpflichtet, ihr Stimmrecht bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Netzgesellschaft im Einklang mit den entsprechenden Wahlvorschlägen auszuüben. Dies gilt entsprechend für Ersatzmitglieder der betreffenden Aufsichtsratsmitglieder.

cc) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied, das aufgrund eines Wahlvorschlages eines Gesellschafters gemäß Ziffer 3.2a, bb) dieses Konsortialvertrages gewählt worden ist, vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der betreffende Gesellschafter der Netzgesellschaft erneut zur Unterbreitung eines Wahlvorschlages für die betreffende Aufsichtsratsposition berechtigt; Ziffer 3.2a, bb) dieses Konsortialvertrages findet Anwendung.

dd) Die Gesellschafter der Netzgesellschaft sind verpflichtet, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auf die von ihnen benannten Mitglieder des Aufsichtsrates Einfluss zu nehmen, um deren Stimmverhalten entsprechend den Absprachen dieses Konsortialvertrages und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft auszurichten. Setzt sich ein von den Gesellschaftern gewähltes Aufsichtsratsmitglied in erheblichem Maße in Widerspruch zu den Regelungen dieses Konsortialvertrages oder zu den Beschlüssen der Gesellschafter der Netzgesellschaft, so ist ein solches Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen eines Gesellschafters der Netzgesellschaft abzuberufen. Jeder Gesellschafter der Netzgesellschaft ist verpflichtet, an einem solchen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft mitzuwirken bzw. hierauf hinzuwirken.

ee) Bei der Besetzung des Aufsichtsrates der Netzgesellschaft wird jeder Gesellschafter der Netzgesellschaft dafür Sorge tragen, dass die berechtigten Interessen des jeweils anderen Gesellschafters der Netzgesellschaft berücksichtigt werden. Die von der Beteiligungsgesellschaft zu bestimmenden

Aufsichtsratsmitglieder müssen Bürgermeister bzw. Angehörige der Kommunalverwaltung oder Ratsmitglieder der an ihr unmittelbar oder mittelbar beteiligten Beteiligungs-Kommunen sein.

ff) Die Gesellschafter der Netzgesellschaft sind sich einig, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates auf Vorschlag der EWE AG bzw. auf Vorschlag der unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG aus den von diesen zur Wahl gestellten Mitgliedern gewählt werden soll. Die Gesellschafter der Netzgesellschaft werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen dafür Sorge tragen, dass die von ihnen benannten Aufsichtsratsmitglieder ein solchermaßen vorgeschlagenes Mitglied wählen.

b) **Beschlussfassung im Aufsichtsrat**

Vor jeder Aufsichtsratssitzung werden sich die Gesellschafter der Netzgesellschaft über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte abstimmen und – soweit gesetzlich zulässig – dafür Sorge tragen und darauf hinwirken, dass bei Beschlussfassungen des Aufsichtsrats die Vertreter der Gesellschafter der Netzgesellschaft im Aufsichtsrat einheitlich abstimmen, soweit die Entscheidung die Grundsätze der Zusammenarbeit oder sonstige Regelungen dieses Konsortialvertrages und seiner Anlagen berührt.

3.3 Geschäftsführung der Netzgesellschaft

Die Geschäftsführung der Netzgesellschaft wird von der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat der Netzgesellschaft wird über die zu wählenden Geschäftsführer beraten und kann Empfehlungen abgeben. Die Gesellschafter der Netzgesellschaft sind an etwaige Empfehlungen des Aufsichtsrates der Netzgesellschaft jedoch nicht gebunden.

Sollte künftig gleich aus welchem Grunde der Aufsichtsrat für die Bestellung der Geschäftsführung der Netzgesellschaft zuständig werden, so sind sich die Gesellschafter der Netzgesellschaft einig, dass die Geschäftsführung der Netzgesellschaft auf Vorschlag der Aufsichtsratsmitglieder, die von der EWE AG bzw. die von den unmittelbar

an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG benannt wurden, bestellt werden soll. Die Gesellschafter der Netzgesellschaft werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen dafür Sorge tragen, dass die von ihnen benannten Aufsichtsratsmitglieder solchermaßen vorgeschlagene Geschäftsführer wählen.

3.4 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

a) Die EWE AG ist verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, dass die folgenden Maßnahmen bzw. Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft nur mit Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft gefasst bzw. vorgenommen werden:

aa) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die Sondervorteile der Beteiligungsgesellschaft i.S.d. § 35 BGB bzw. Vorzugsrechte betreffen,

bb) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 f. AktG,

cc) Veräußerung von Strom- oder Gasnetzen, die in Gemeindegebieten einer Beteiligungs-Kommune liegen (mit Ausnahme von Sale&Lease-Back-Maßnahmen, für die Beschlüsse bzw. Veräußerungen auch ohne Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft gefasst bzw. vorgenommen werden dürfen). Die Beteiligungsgesellschaft ist verpflichtet, entsprechend der Entscheidung der jeweiligen Beteiligungs-Kommune ihre Zustimmung zu erteilen bzw. zu versagen. Die Beteiligungsgesellschaft ist stets verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, wenn die Netzgesellschaft zur Veräußerung von Strom- oder Gasnetzen gesetzlich verpflichtet ist,

dd) Satzungsänderungen der Netzgesellschaft, soweit in diesem Konsortialvertrag (z.B. in Ziffer 4.2) nicht abweichend geregelt,

ee) Umwandlungsmaßnahmen der Netzgesellschaft mit Ausnahme von EWE-konzerninternen Umwandlungsmaßnahmen; EWE-konzerninterne Umwandlungsmaßnahmen sind insbesondere Umwandlungsmaßnahmen an de-

nen als umwandelnde Rechtsträger ausschließlich die Netzgesellschaft und/oder mit der Netzgesellschaft bzw. der EWE AG verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG beteiligt sind (EWE-konzerninterne Maßnahmen), soweit in diesem Konsortialvertrag nicht abweichend geregelt,

ff) Auflösung der Netzgesellschaft,

gg) sofern kein Gewinnabführungsvertrag besteht, Beschlüsse über die jährliche Ergebnisverwendung, die eine Gewinnausschüttung von weniger als 50 % des Jahresüberschusses vorsehen.

Die EWE AG wird der Geschäftsführung der Netzgesellschaft keine Weisungen aufgrund eines eventuell bestehenden (Teil-)Beherrschungsvertrages erteilen, die in einem Widerspruch zu der vorgenannten Notwendigkeit einer Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft stehen. Die EWE AG wird dafür sorgen, dass auch kein anderes mit der EWE AG verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG solche Weisungen erteilt.

b) Ungeachtet ihrer Beteiligungsquote an der Netzgesellschaft ist die Beteiligungsgesellschaft – und falls erforderlich auch jede Beteiligungs-Kommune und Kommunale Tochtergesellschaft – verpflichtet, jeglichen Maßnahmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (insbesondere Maßnahmen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes wie Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel etc.), sowie Anwachsungen und anderen zustimmungsbedürftigen Strukturmaßnahmen zuzustimmen, insbesondere in einer oder mehreren Gesellschafterversammlungen der Netzgesellschaft notwendige Zustimmungen zu erteilen, soweit die vorgenannten Maßnahmen mit bzw. zugunsten von mit der EWE AG verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (EWE-konzerninterne Umwandlungsmaßnahmen) erfolgen (vgl. u.a. Ziffern 6.1 und 6.2). Die Beteiligungsgesellschaft wird bei solchen EWE-konzerninternen Umwandlungsmaßnahmen zudem wohlwollend prüfen, ob Verzichte auf jegliche Einberufungs-, Verfahrens- und Informationspflichten nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag, insbesondere auf Berichte und Prüfungen nach dem UmwG sowie auf Klagen gegen die notwendigen Ge-

sellschafterbeschlüsse und auf Anträge nach dem SpruchG zu keinen wesentlichen Unbilligkeiten führen, und in diesem Fall solche Verzichte aussprechen.

§ 4
Investitionsplanung und Finanzierung

4.1 Wirtschaftsplan der Netzgesellschaft

Der Wirtschaftsplan gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft wird von der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt.

4.2 Finanzierung der Netzgesellschaft

Die Finanzierung der Netzgesellschaft geschieht wie folgt:

a) Die Netzgesellschaft ist unter Berücksichtigung der Ziele des EnWG so zu führen, dass eine **Finanzierung der Investitionen** durch die Netzgesellschaft selbst oder durch eine Fremdfinanzierung sichergestellt werden kann. Keiner der Gesellschafter der Netzgesellschaft ist verpflichtet, sich an der Finanzierung bzw. der Investitionsplanung der Netzgesellschaft durch Hingabe eigener Mittel oder Sicherheiten zu beteiligen, mit Ausnahme der im Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft vereinbarten oder im Rahmen späterer Kapitalmaßnahmen im Sinne von nachstehender Ziffer 5.3 beschlossenen Einlagen und sonstigen Gesellschafterleistungen.

b) Die Finanzierung der Netzgesellschaft soll im Übrigen möglichst so erfolgen, dass die Netzgesellschaft über eine aus regulatorischer Sicht optimale **Kapitalstruktur** verfügt.

c) Die Netzgesellschaft ist in den **Cash-Pool** der EWE AG einbezogen. Die Parteien sind sich einig, dass dieser Cash-Pool vorteilhaft für die Netzgesellschaft ist und daher auch nach der Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft fortgeführt werden soll. Die Netzgesellschaft kann sich ohne weitere Zustimmung ihrer Gesellschafter bzw. Gesellschafterversammlung bei der EWE AG

über diesen Cash-Pool oder über sonstige Darlehen bei der EWE AG fremdfinanzieren.

d) Vorbehaltlich einer Kapitalerhöhung im Rahmen der Zweiten Beteiligungsphase (vgl. Ziffer 5.1b) im Jahr 2018 und/oder einer strategischen Erweiterung für weitere kommunale Partner soll die weitere Finanzierung der Netzgesellschaft grundsätzlich nicht durch Kapitalerhöhungen erfolgen. Erweist sich die Finanzierung von Investitionen der Netzgesellschaft durch die laufenden Einnahmen aus dem operativen Geschäftsbetrieb und/oder durch die Aufnahme von Fremdkapital (ggf. über das konzerninterne Cash Pooling oder sonstige Darlehen der EWE AG) im Hinblick auf eine regulatorisch optimierte Kapitalstruktur als nicht möglich oder sinnvoll oder tritt nach Mitteilung der Geschäftsführung der Netzgesellschaft ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf über die Investitionsplanung der Netzgesellschaft hinaus auf, so sind die Gesellschafter der Netzgesellschaft verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen und die Netzgesellschaft in die Lage zu versetzen, den Finanzierungsbedarf zu decken.

Sollten die Gesellschafter der Netzgesellschaft innerhalb von vier Wochen nach einer entsprechenden Mitteilung der Geschäftsführung der Netzgesellschaft keine einvernehmliche Lösung finden, hat die EWE AG bzw. haben die unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG das Recht, unter Bezugnahme auf die Geschäfts- und Finanzplanung der Netzgesellschaft und unter Darlegung der wesentlichen Aspekte für den erhöhten Kapitalbedarf zur Deckung des überschießenden Finanzbedarfs gegenüber der Beteiligungsgesellschaft die Durchführung einer Kapitalerhöhung schriftlich zu verlangen (nachfolgend auch „**Erforderliche Kapitalerhöhung**“ genannt). Es sind aber weder die EWE AG bzw. die unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG verpflichtet, eine Erforderliche Kapitalerhöhung durchzuführen, noch ist die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, an einer solchen teilzunehmen.

Erklärt sich die Beteiligungsgesellschaft innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Kapitalerhöhungsverlangens der EWE AG bzw. der unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG nicht bereit, sich an einer Erforderlichen Kapitalerhöhung zu

beteiligen, so sind die EWE AG bzw. die unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG berechtigt, an der Erforderlichen Kapitalerhöhung alleine teilzunehmen, mithin unter Ausschluss des Bezugsrechts der Beteiligungsgesellschaft einen oder mehrere zusätzliche Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft zu übernehmen; im Falle einer Nichtbeteiligung der Beteiligungsgesellschaft an einer Erforderlichen Kapitalerhöhung ist diese zudem verpflichtet, in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft der Vornahme der Erforderlichen Kapitalerhöhung und der Satzungsänderung zuzustimmen. Das Aufgeld (Agio) der Erforderlichen Kapitalerhöhung muss dabei dem Betrag entsprechen, der notwendig ist, um das bei Beschlussfassung über die Erforderliche Kapitalerhöhung bestehende Verhältnis von Stammkapital zum Unternehmenswert der Netzgesellschaft zu erhalten. Als verbindlicher Unternehmenswert gilt bis zum 31. Dezember 2015 die Einlageverpflichtung der Beteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt ihres Beitritts während der Ersten Beteiligungsphase im Jahr 2013 (hochgerechnet auf 100 % des Stammkapitals der Netzgesellschaft) und nach Festlegung der Einlageverpflichtung bzw. des Kaufpreises der Beteiligungsgesellschaft zur Aufstockung ihrer Beteiligung während der Zweiten Beteiligungsphase im Jahr 2018 (hochgerechnet auf 100 % des Stammkapitals der Netzgesellschaft) dieser Betrag bis zum 31. Dezember 2020. Im Übrigen, insbesondere in der Zeit vom 01. Januar 2016 bis zum Zeitpunkt der Festlegung der Einlageverpflichtung bzw. des Kaufpreises der Beteiligungsgesellschaft zur Aufstockung ihrer Beteiligung in der Zweiten Beteiligungsphase im Jahr 2018 sowie ab dem 01. Januar 2021 ist der Unternehmenswert der Netzgesellschaft für Zwecke einer Erforderlichen Kapitalerhöhung in entsprechender Anwendung des in § 18 Abs. (2) des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft geregelten Verfahrens zu ermitteln.

4.3 Ergebnisverwendung der Netzgesellschaft

a) Neuabschluss eines Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrages zwischen der EWE AG und der Netzgesellschaft im Jahr 2013

aa) Das eingesetzte Kapital der Kommunalen Kommanditisten soll angemessen verzinst werden. Hierzu wird noch im Jahr 2013, nachdem sich sowohl zumindest ein Kommunaler Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft als

auch die Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft beteiligt hat, nach Maßgabe des diesem Konsortialvertrag als **Anlage 4.3a, aa** beigefügten Vertragsentwurfes zwischen der EWE AG und der Netzgesellschaft ein (neuer) Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag geschlossen (der „**Unternehmensvertrag Neu**"). Dieser Unternehmensvertrag Neu enthält zugunsten der Beteiligungsgesellschaft als außenstehender Gesellschafterin einen vertraglich zugesicherten Ausgleich in Anlehnung an § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG (die „**Garantiedividende**" bzw. der „**Feste Ausgleich**").

Die **Garantiedividende** ist ein Festbetrag, dessen Höhe sich durch eine Verzinsung der Einlage (Nennbetrag zzgl. Agio) der Beteiligungsgesellschaft in die Netzgesellschaft auf Grundlage des § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG berechnet. Die Beteiligungsgesellschaft erhält nach dem Unternehmensvertrag Neu als Garantiedividende eine feste Ausgleichszahlung, die – unter Berücksichtigung der heute geltenden Körperschaftsteuer- bzw. Solidaritätszuschlagsteuersätze (in Höhe von 15 % bzw. 5,5 %) – netto rd. 4,75 % ihrer Einlage (Nennbetrag zzgl. Agio) in die Netzgesellschaft entspricht, d. h. für jedes volle Geschäftsjahr der Netzgesellschaft und für je EUR 1,00 Nennbetrag des von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft erhält die Beteiligungsgesellschaft (*vor* Berücksichtigung von Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den für die Netzgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr geltenden Steuersätzen) einen angemessenen Festen Ausgleich in Höhe von *brutto* EUR 2,60. Diese Garantiedividende berechnet sich durch eine Verzinsung der Einlage (Nennbetrag zzgl. Agio) der Beteiligungsgesellschaft in die Netzgesellschaft unter Berücksichtigung (im Sinne einer Hochrechnung) der heute geltenden Körperschaftsteuer- bzw. Solidaritätszuschlagsteuersätze (in Höhe von 15 % bzw. 5,5 %). Hieraus ergibt sich die Garantiedividende als Bruttogröße. Dieses Ergebnis wird für die Errechnung des Bruttobetrages des Festen Ausgleichs sodann auf je EUR 1,00 Nennbetrag des von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft bezogen (der „**Bruttoausgleichsbetrag**"); an die Beteiligungsgesellschaft als außenstehende Gesellschafterin wird jeweils jedoch nur ein Nettobetrag gezahlt, der sich ermittelt als der Bruttoausgleichsbetrag abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den jeweils für das betreffende Geschäftsjahr

der Netzgesellschaft geltenden Steuersätzen (die „**Netto Garantiedividende**“). Hiervon werden sodann noch Steuerabzugsbeträge (insbes. Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen. Unter Berücksichtigung von für das Geschäftsjahr 2013 unterstellten Steuersätzen in Höhe von 15 % Körperschaftsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf ergibt sich für das Geschäftsjahr 2013 damit ein zu zahlender Fester Ausgleich in Höhe von *netto* EUR 2,19 je EUR 1,00 Nennbetrag des von einem außenstehenden Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils an der EWE NETZ.

bb) Die Garantiedividende steht der Beteiligungsgesellschaft (und damit gemäß deren Gesellschaftsvertrag mittelbar ihren Kommanditisten) zu, sobald sich die Kommunalen Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft und diese sich an der Netzgesellschaft beteiligt haben. Im Jahr 2013 steht der Beteiligungsgesellschaft die Garantiedividende nur **zeitanteilig** ab dem Zeitpunkt, ab dem sämtliche auf die neuen Geschäftsanteile geschuldeten Einlagen der Beteiligungsgesellschaft an die Netzgesellschaft vollständig und wirksam bewirkt bzw. geleistet worden sind und der Netzgesellschaft damit zivilrechtlich zustehen. Soweit sich im Jahr 2018 Kommunale Kommanditisten erstmals (mittelbar) an der Netzgesellschaft beteiligen oder bereits beteiligte Kommunale Kommanditisten ihre (mittelbare) Beteiligung in 2018 aufstocken, wird auch für diese Anteile an der Netzgesellschaft die Garantiedividende als Ausgleich an die Beteiligungsgesellschaft (und damit auch mittelbar an die Kommunalen Kommanditisten) gezahlt. Über die Garantiedividende hinaus steht der Beteiligungsgesellschaft (und damit mittelbar auch den Kommunalen Kommanditisten) während der Dauer des Unternehmensvertrag Neu keine Beteiligung am Jahresüberschuss der Netzgesellschaft zu.

cc) Der Unternehmensvertrag Neu wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2028 fest abgeschlossen („**Mindestlaufzeit**“). Zum bzw. nach Ablauf der Mindestlaufzeit soll der Unternehmensvertrag Neu für die EWE AG und/oder die Netzgesellschaft jährlich kündbar sein. Die Beteiligungsgesellschaft als außenstehende Gesellschafterin der Netzgesellschaft und die Kommunalen Kommanditisten verpflichten sich, einer eventuellen ordentlichen Kündigung des Unternehmensvertrag Neu zum bzw. nach Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. vor oder nach Ablauf der Mindestlaufzeit

auch einer eventuellen außerordentlichen Kündigung durch die EWE AG und/oder die Netzgesellschaft zuzustimmen, soweit die EWE AG und/oder die Netzgesellschaft nach ihrer Wahl kündigen möchten.

dd) Vor Ablauf der Mindestlaufzeit hat die Beteiligungsgesellschaft keinen Anspruch auf **Anpassung des Unternehmensvertrag Neu oder der Garantiedividende**. Dies gilt auch für diejenigen Kommunalen Kommanditisten, die sich im Jahr 2018 erstmals (mittelbar) an der Netzgesellschaft beteiligen.

Die EWE AG hat allerdings das (einseitige) Recht, in 2018 (hilfsweise einmalig in 2019 oder 2020) eine **Anpassung der Höhe der Garantiedividende**, die im Unternehmensvertrag Neu geregelt ist, entsprechend einer dann aktuellen Unternehmensbewertung zu verlangen. Die Beteiligungsgesellschaft, die Beteiligungs-Kommunen, die Kommunalen Kommanditisten und die Netzgesellschaft sind verpflichtet, der Anpassung der Garantiedividende zuzustimmen, wenn die Beteiligungsgesellschaft bzw. die Kommunalen Kommanditisten, die in 2013 der Beteiligungsgesellschaft beigetreten sind, im Falle eines aus der Anpassung der Garantiedividende resultierenden finanziellen Nachteils – ausschließlich bezogen auf die Garantiedividende für die von der Beteiligungsgesellschaft in 2013 erworbenen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft und die Garantiedividende bis zum Ablauf der ursprünglichen Mindestlaufzeit des Unternehmensvertrag Neu – einen Anspruch auf eine angemessene Kompensation erhalten. Eine angemessene Kompensation kann sich nach der Höhe des marktüblichen Barwerts der abgezinsten Differenz zwischen der bisherigen Garantiedividende aus dem bestehenden Unternehmensvertrag Neu und der neuen, künftigen Garantiedividende richten.

Die Parteien verpflichten sich insofern auf Verlangen der EWE AG, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, umzusetzen und diesen zuzustimmen. Die Parteien sind insbesondere verpflichtet, alle erforderlichen Beschlüsse zu fassen, Verzichte und Erklärungen abzugeben, damit die Anpassung der Höhe der Garantiedividende, die im Unternehmensvertrag Neu geregelt ist, entsprechend erfolgen kann.

ee) Im Übrigen enthält der Unternehmensvertrag Neu die Verpflichtung der EWE AG, auf Verlangen eines außenstehenden Gesellschafters (hier: der Beteiligungsgesellschaft), dessen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft gegen eine **Barabfindung** von EUR 46,08 je EUR 1,00 Anteil am Stammkapital zu erwerben. Die Verpflichtung der EWE AG zum Erwerb der Geschäftsanteile der außenstehenden Gesellschafter (hier: der Beteiligungsgesellschaft) an der Netzgesellschaft ist auf einen Zeitraum von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens des Unternehmensvertrag Neu im Handelsregister der Netzgesellschaft nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, befristet. Eine Verlängerung der Frist analog § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG bleibt unberührt.

ff) Der Unternehmensvertrag Neu enthält zudem eine **Teilbeherrschung** unter Wahrung der Rechte der außenstehenden Gesellschafter der Netzgesellschaft, d.h. unter Wahrung der Rechte der Beteiligungsgesellschaft.

Die Geschäftsführung und die Vertretung der Netzgesellschaft obliegen weiterhin uneingeschränkt den Geschäftsführern der Netzgesellschaft. Die EWE AG ist aber nach Maßgabe und unter Beachtung der nachfolgenden Einschränkungen berechtigt, der Geschäftsführung der Netzgesellschaft im Einzelfall Weisungen zu erteilen. Die EWE AG ist zum einen insbesondere zur Wahrung der Rechte der außenstehenden Gesellschafter der Netzgesellschaft nicht berechtigt, der Netzgesellschaft Weisungen hinsichtlich solcher Maßnahmen zu erteilen, die nach der Satzung der Netzgesellschaft einem Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates der Netzgesellschaft unterliegen. Die EWE AG ist zum anderen nicht berechtigt, der Netzgesellschaft Weisungen zu erteilen, die den Vorgaben der Entflechtung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entgegenstehen.

gg) Die EWE AG und die Beteiligungsgesellschaft werden dafür Sorge tragen, dass dem **Abschluss des Unternehmensvertrag Neu** noch im Jahr 2013 in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft zugestimmt wird, sobald sich mindestens ein Kommunaler Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft und die Beteiligungsgesellschaft sich an der Netzgesellschaft beteiligt haben. Die Parteien verpflichten sich insoweit dafür Sorge zu tragen

und auch für den Fall, dass etwaige Zwischenverfügungen durch das Registergericht erlassen werden, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, dass der Unternehmensvertrag Neu so rechtzeitig zum Handelsregister angemeldet wird, dass eine Eintragung in das Handelsregister der Netzgesellschaft noch im Jahr 2013 erfolgt. Die Gesellschafter der Netzgesellschaft werden insbesondere unverzüglich nachdem sich die Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft beteiligt hat, alle zur Implementierung des Unternehmensvertrag Neu erforderlichen Maßnahmen vornehmen, insbesondere alle notwendigen Zustimmungsbeschlüsse in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft einholen und auf den Verzicht auf die Berichterstattung und Prüfung des Unternehmensvertrag Neu im Sinne der §§ 293a, 293b AktG hinwirken. Des Weiteren werden die Parteien dafür Sorge tragen, dass auf jegliche Klagen gegen die Zustimmungsbeschlüsse und Klagen oder Anträge wegen Unangemessenheit der im Unternehmensvertrag Neu vereinbarten Garantiedividende analog § 304 AktG und wegen Unangemessenheit oder Fehlens eines Abfindungsangebots analog § 305 AktG von den Gesellschaftern der Netzgesellschaft unwiderruflich verzichtet wird.

b) **Abschluss eines weiteren Gewinnabführungsvertrages oder kombinierten Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrages zwischen der EWE AG und der Netzgesellschaft nach Beendigung des Unternehmensvertrag Neu**

Sofern der zwischen der EWE AG und der Netzgesellschaft bestehende Unternehmensvertrag Neu zum bzw. nach Ablauf der Mindestlaufzeit beendet wird und die Beteiligungsgesellschaft mit mindestens einem Kommunalen Kommanditisten als ihrem Gesellschafter weiterhin an der Netzgesellschaft beteiligt ist, wird die EWE AG prüfen, ob unmittelbar im Anschluss zwischen der EWE AG und der Netzgesellschaft ein weiterer, neuer Gewinnabführungsvertrag oder kombinierter Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren geschlossen wird bzw. der bestehende Unternehmensvertrag Neu für eine bestimmte Laufzeit fortgesetzt wird. In diesem Fall ist die Beteiligungsgesellschaft entsprechend Ziffer 4.3a, gg dieses Vertrages verpflichtet, an der Implementierung eines neuen Gewinnabführungs- und/oder Teilbeherrschungsvertrages mitzuwirken.

4.4 Sofern und solange zwischen der EWE AG und der Netzgesellschaft ein Gewinnabführungsvertrag oder ein kombinierter Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag besteht, hat die **Ergebnisverwendung** nach Maßgabe des jeweiligen Gewinnabführungsvertrages unter Einhaltung der steuerlichen Vorgaben zur ertragsteuerlichen Organschaft i.S.d. §§ 14, 17 KStG (insbesondere zur wirksamen Durchführung eines Gewinnabführungsvertrages) zu erfolgen. Danach ist die Netzgesellschaft – vorbehaltlich einer steuerlich und gesellschaftsrechtlich zulässigen Bildung oder Auflösung von Rücklagen – dazu verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die EWE AG abzuführen.

Sofern und solange zwischen der EWE AG und der Netzgesellschaft ein Gewinnabführungsvertrag oder ein kombinierter Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag besteht, ist die Netzgesellschaft zudem berechtigt, mit der EWE AG neben dem Gewinnabführungsvertrag eine **Organschaftsvereinbarung** abzuschließen, die eine unterjährige Steuerumlage und eine unterjährige Nettoergebnisumlage, d.h. vierteljährliche unterjährige Abschlagszahlungen auf die Verlustausgleichs- bzw. Gewinnabführungsverpflichtung aus dem Gewinnabführungsvertrag, enthält.

Sofern und solange zwischen der EWE AG und der Netzgesellschaft kein Gewinnabführungsvertrag besteht, richtet sich die Ergebnisverwendung für die Gesellschafter der Netzgesellschaft nach den gesetzlichen sowie satzungsmäßigen Vorschriften im Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft.

4.5 **Bestehender Beherrschungsvertrag**

Der bestehende Beherrschungsvertrag zwischen der EWE VERTRIEB und der Netzgesellschaft wird vor dem Hintergrund einer Beendigung analog § 307 AktG aufgrund des Beitritts der Beteiligungsgesellschaft zur Netzgesellschaft vorsorglich zum 31. Dezember 2013 auch noch einmal rechtsgeschäftlich beendet. Die EWE AG und die Beteiligungsgesellschaft werden – soweit erforderlich – dafür Sorge tragen, dass die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft dieser Beendigung mit der erforderlichen Mehrheit die Zustimmung erteilt und die Gesellschafter der Netzgesellschaft auf jegliche Einberufungs-, Verfahrens- und Informationspflichten, Berichte und Prüfungen sowie auf jegliche Klagen gegen die notwendigen Gesellschafterbeschlüsse verzichten.

4.6 Finanzierung der Beteiligungsgesellschaft

Der Finanzbedarf der Beteiligungsgesellschaft wird grundsätzlich durch die Ausgabebeträge (Kommanditeinlagen plus Agio) der Kommunalen Kommanditisten und der EWE AG entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote gedeckt. Die Aufnahme von Fremdkapital sowie Kapitalmaßnahmen in der Beteiligungsgesellschaft bedürfen - vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Regelung in diesem Konsortialvertrag - stets der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Regelung in diesem Konsortialvertrag oder einer ausdrücklichen abweichenden einvernehmlichen Regelung der Parteien besteht im Übrigen für keine Partei die Pflicht zur Beteiligung an einer Kapitalmaßnahme oder eine Nachschussverpflichtung.

§ 5
Beteiligungshöhe, Kapitalmaßnahmen, Vollzug

5.1 Beteiligung der Kommunalen Kommanditisten

Unmittelbare Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft

Die **Beteiligung der Kommunalen Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft**, d.h. die Beteiligung von Angebots-Kommunen und ggf. von Kommunalen Tochtergesellschaften, erfolgt durch unmittelbaren Erwerb von Kommanditanteilen an der Beteiligungsgesellschaft (Kommunale Kommanditanteile). Die Ausgabebeträge für die Kommanditanteile (Kommanditeinlagen plus Agio) der Kommunalen Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft wird die Beteiligungsgesellschaft zum Erwerb von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft verwenden.

Mittelbare Beteiligung an der Netzgesellschaft

Mit der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft ist insofern eine mittelbare Beteiligung an der Netzgesellschaft verbunden. Das von den Kommunalen Kom-

manditisten aufgebrachte Festkapital (Summe ihrer Kommanditeinlagen) der Beteiligungsgesellschaft wird daher der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft entsprechen, welche die Beteiligungsgesellschaft erwirbt (d.h. vereinfacht gilt: Festkapital der Beteiligungsgesellschaft (abzüglich EUR 100 Festkapitalanteil der EWE AG) = Stammkapitalanteil der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft).

Zwei Beteiligungsphasen

Die Beteiligung von Kommunalen Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft und damit mittelbar an der Netzgesellschaft erfolgt in **zwei Beteiligungsphasen**. In der **Ersten Beteiligungsphase** erfolgt die Beteiligung von Kommunalen Kommanditisten auf Grundlage des Beteiligungsangebotes der EWE AG und des Verkaufsprospektes vom [● *Datum* ●] (vgl. nachfolgende Ziffer 5.1a) mit insgesamt bis zu ca. 4,9 % (rechnerisch genau 2/41) am auf EUR 41.000.000,00 erhöhten Stammkapital der Netzgesellschaft. In der **Zweiten Beteiligungsphase** erfolgt die Beteiligung von Kommunalen Kommanditisten auf Grundlage eines weiteren, gesonderten künftigen Beteiligungsangebotes. Die Angebots-Kommunen können sich dann in einem zweiten Schritt zusammen genommen mit insgesamt bis zu 25,1 % mittelbar an der Netzgesellschaft beteiligen bzw. ihre bereits vorhandene Beteiligung aus dem Jahr 2013 bis zu insgesamt 25,1 % aufstocken.

Zuteilung der angebotenen Kommanditanteile mittels festgelegtem Angebotsschlüssel

Die **Zuteilung der angebotenen Kommunalen Kommanditanteile** an der Beteiligungsgesellschaft erfolgt nach dem im Verkaufsprospekt beschriebenen ***Verfahren*** und ***Angebotsschlüssel,*** zusammengefasst nach den folgenden Grundsätzen:

Über ihre Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft kommt jeder Angebots-Kommune rechnerisch ein mittelbarer Anteil am Stammkapital der Netzgesellschaft in 2013 und in 2018 zu. Die maximal mögliche <u>mittelbare prozentuale Beteiligungsquote am Stammkapital der Netzgesellschaft</u> ist <u>für jede einzelne Angebots-Kommune</u> individuell für 2013 und für 2018 anhand des in 2013 verbindlich festgelegten sog. **Angebotsschlüssels** (vgl. auch **Anlage 5.1**) ermittelt worden. Diese individuelle Beteiligungsquote ist in 2013 einmalig festgelegt worden und

bleibt für die Erste Beteiligungsphase in 2013 und die Zweite Beteiligungsphase in 2018 unverändert.

Der **Angebotsschlüssel** (in Prozent) bestimmt sich für jede Angebots-Kommune auf Basis (i) der maximal möglichen Anteilsquote der Beteiligungsgesellschaft am Stammkapital der Netzgesellschaft für das Jahr 2013 von rund 4,9 % und für das Jahr 2018 von 25,1 %, (ii) der Anzahl der zum 01. Januar 2013 zwischen der jeweiligen Angebots-Kommune und Netzgesellschaft bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas sowie (iii) anhand der Einwohnerzahl und der Fläche jeder einzelnen Angebots-Kommune auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung sowie Flächenerhebung (Stand 31. Dezember 2011) des Landesbetriebs für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen.

Anhand der maximal möglichen mittelbaren prozentualen Beteiligungsquote jeder einzelnen Angebots-Kommune für das Jahr 2013 ergibt sich in der **Ersten Beteiligungsphase** – vorbehaltlich einer Mehrzuteilung in 2013 wie in Ziffer 5.1a, cc erläutert – unter Berücksichtigung des auf EUR 41.000.000,00 erhöhten Stammkapitals der Netzgesellschaft und des Gesamtemissionsvolumens in 2013 (wie unten unter Ziffer 5.1a, aa bestimmt) der auf jede einzelne Angebots-Kommune maximal entfallende betragsmäßige kommunale Kommanditanteil (= Summe aus Kommanditeinlage und Agio) für 2013 (nachfolgend „**Kommunaler Kommanditanteil I**“ genannt). Die Kommanditeinlagen sind dabei rechnerisch auf je volle Eurobeträge auf- oder abgerundet worden und ergeben unter Addition des jeweiligen Agios die betragsmäßigen Kommunalen Kommanditanteile I.

In 2018 werden auf Basis der vorgenannten maximal möglichen mittelbaren prozentualen Beteiligungsquote einer jeden einzelnen Angebots-Kommune für die **Zweite Beteiligungsphase** unter Berücksichtigung der genauen Höhe des dann bestehenden Stammkapitals der Netzgesellschaft und des dann neu ermittelten Wertes der Netzgesellschaft die betragsmäßigen kommunalen Kommanditanteile (= Summe aus Kommanditeinlage und Agio) einer jeden Angebots-Kommune für 2013 (nachfolgend „**Kommunaler Kommanditanteil II**“ genannt) ermittelt. Bezogen auf ein Stammkapital der Netzgesellschaft in Höhe von EUR 41.000.000,00 und den aktuellen Wert der Netzgesellschaft in 2013 würden sich die in der **Anlage 5.1** für jede Angebots-Kommunen genannten betragsmäßigen vorläufigen

Kommunalen Kommanditanteile II ergeben (nachfolgend „**Vorläufiger Kommunaler Kommanditanteil II**“ genannt).

In **Anlage 5.1** sind entsprechend der vorgenannten Ausführungen die auf jede Angebots-Kommune entfallende mittelbare prozentuale Beteiligungsquote am Stammkapital der Netzgesellschaft sowie die betragsmäßigen Kommunale Kommanditanteile genannt. Maßgeblich für die auf die jeweiligen Angebots-Kommunen entfallenden Quoten und Beträge sind die Angaben in dieser **Anlage 5.1**.

Zeichnungsrecht

Für die **Zeichnung und den Erwerb der angebotenen Kommunalen Kommanditanteile** gelten zusammengefasst die folgenden Grundsätze:

Jede Angebots-Kommune hat aufgrund des Verkaufsprospektes ein Zeichnungsrecht zum Erwerb eines ihr danach angebotenen Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft. Jede Angebots-Kommune kann dieses Zeichnungsrecht selbst ausüben oder ihr Recht zur Zeichnung eines Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft auf eine Kommunale Tochtergesellschaft übertragen, an der sie als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseignerin beteiligt ist. Darüber hinaus ist eine Angebots-Kommune nicht berechtigt, ihr Recht zur Zeichnung eines Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft ganz oder teilweise auf eine andere Angebots-Kommune oder einen Dritten zu übertragen oder zu teilen.

Ein Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft setzt mindestens ein seit dem 01. Januar 2013 bestehendes Netzbetriebsverhältnis (für Strom und/oder Gas) der jeweiligen Angebots-Kommune mit der Netzgesellschaft voraus. Eine Verringerung der Anzahl der zum 01. Januar 2013 bestehenden Netzbetriebsverhältnisse mit einer Angebots-Kommune von zwei (Strom und Gas) auf eins (nur Strom oder nur Gas) zwischen dem 01. Januar 2013 und dem Ablauf der jeweiligen Zeichnungsfrist in 2013 bzw. 2018 führt dazu, dass sich der Kommunale Kommanditanteil I und der (Vorläufige) Kommunale Kommanditanteil II der betreffenden Angebots-Kommune für die Höhe des Zeichnungsrechts einer Angebots-Kommune zum jeweiligen Beitrittszeitpunkt um die Hälfte verringern. Entsprechend verringert sich

auch die maximale Summe der Kommanditanteile, welche die Angebots-Kommunen insgesamt zeichnen können.

Das Zeichnungsrecht einer Kommunalen Tochtergesellschaft ergibt sich durch Addition der von den an der Kommunalen Tochtergesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommunen auf die Kommunale Tochtergesellschaft übertragenen Zeichnungsrechte.

Im Einzelnen ergibt sich danach **für die beiden Beteiligungsphasen** Folgendes:

a) **Erste Beteiligungsphase**

aa) Die EWE AG hat den Angebots-Kommunen im Jahre 2013 die Möglichkeit eröffnet, sich nach näherer Maßgabe des Verkaufsprospekts vom [● *Datum* ●], des diesem Vertrag als **Anlage 1.2** beigefügten Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft und der dem Verkaufsprospekt als Anlagen beigefügten Beteiligungserklärungen nebst Vollmachten (nachfolgend auch „**Beteiligungserklärungen**“) unmittelbar oder mittelbar über Kommunale Tochtergesellschaften als Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen (Erste Beteiligungsphase, die Möglichkeit zur Beteiligung nachfolgen auch „**Beteiligungsangebot**“ genannt).

Der **Gesamtbetrag** der im Jahr 2013 **angebotenen Kommanditanteile** an der Beteiligungsgesellschaft beträgt EUR 92.160.000,00. Dies ist das **Gesamtemissionsvolumen 2013**. Es entspricht dem anteiligen Unternehmenswert der Netzgesellschaft zum 01. Januar 2013 der auf die Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft entfällt, die die Beteiligungsgesellschaft in 2013 maximal erwerben kann, und beträgt daher 2/41 (≈ 4,9 %) des Unternehmenswertes der Netzgesellschaft zum 01. Januar 2013. Bei der Bestimmung des Gesamtemissionsvolumens ist der anteilige Unternehmenswert der Netzgesellschaft je ein Euro Stammkapital rechnerisch auf je volle Cent-Beträge aufgerundet worden.

D.h. zunächst ist aus dem Unternehmenswert der Netzgesellschaft zum 01. Januar 2013 der anteilige Wert je ein Euro Stammkapital ermittelt worden.

Dazu ist der Unternehmenswert der Netzgesellschaft zum 01. Januar 2013 in Höhe von EUR 1.889.2 Mio. durch den Gesamtnennbetrag des erhöhten Stammkapitals der Netzgesellschaft in Höhe von EUR 41 Mio. dividiert worden. Der sich ergebende Betrag je ein Euro Stammkapital der Netzgesellschaft ist sodann auf volle Cent-Beträge gerundet worden. Hieraus ergibt sich ein Betrag je ein Euro Stammkapital der Netzgesellschaft in Höhe von EUR 46,08. Durch Multiplikation dieses Betrags mit dem gesamten Stammkapital der Netzgesellschaft ergibt sich rechnerisch ein Wert in Höhe von EUR 1.889.280.000,00. Aus diesem ist durch Multiplikation mit dem maximal von der Beteiligungsgesellschaft in 2013 zu erwerbenden Anteil am Stammkapital der Netzgesellschaft in Höhe von EUR 2.000.000,00 das Gesamtemissionsvolumen 2013 in Höhe von EUR 92.160.000,00 abgeleitet worden.

Der vorgenannte Gesamtwert der angebotenen Kommanditanteile in Höhe von EUR 92.160.000,00 an der Beteiligungsgesellschaft setzt sich zusammen aus einem insgesamt *maximalen Kommanditkapital* in Höhe von EUR 2 Mio. und einem insgesamt *maximalen Agio* in Höhe von EUR 90.160.000,00. Das maximale Kommanditkapital besteht aus der Summe der Nennbeträge der maximal angebotenen Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft. Es entspricht dem Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft, die die Beteiligungsgesellschaft in 2013 maximal erwerben kann.

Mit den angebotenen Kommanditanteilen ist über die Beteiligungsgesellschaft eine mittelbare Beteiligung an der Netzgesellschaft von insgesamt bis zu ca. 4,9 % (rechnerisch genau 2/41) verbunden. Die Beteiligungsgesellschaft kann dazu Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft im Wege einer Barkapitalerhöhung übernehmen. Die Quote von ca. 4,9 % (rechnerisch genau 2/41) bezieht sich dabei auf das nach der Beteiligung an der Netzgesellschaft erhöhte Stammkapital der Netzgesellschaft.

bb) Mit dem Verkaufsprospekt ist jeder Angebots-Kommune ein bestimmter **Kommunaler Kommanditanteil I** (vgl. **Anlage 5.1**) angeboten worden. Um in 2013 den angebotenen Kommunalen Kommanditanteil I zu erwer-

ben, muss die jeweilige Angebots-Kommune den jeweiligen **Ausgabebetrag I** (= Summe aus Kommanditeinlage und Agio) leisten. Der Ausgabebetrag I für eine Angebots-Kommune entspricht 2/41 (≈ 4,9 %) des Unternehmenswertes der Netzgesellschaft zum 01. Januar 2013 multipliziert mit dem Angebotsschlüssel der betreffenden Angebots-Kommune.

Jede Angebots-Kommune kann diesen Kommanditanteil in dieser Höhe, einen geringen oder gegebenenfalls nach einer Mehrzuteilung einen höheren Kommanditanteil erwerben. Der **Mindestausgabebetrag** für einen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft beträgt für eine Angebots-Kommune EUR 10.045,44 und entspricht damit der Summe aus einer Mindestkommanditeinlage in Höhe von EUR 218,00 und einem Mindestagio in Höhe von EUR 9.827,44. Der Mindestausgabebetrag für einen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft für eine Kommunale Tochtergesellschaft ergibt sich aus dem Produkt des Mindestausgabebetrages einer Angebots-Kommune in Höhe von EUR 10.045,44 und der Anzahl der Angebots-Kommunen, die an der Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseigner beteiligt sind.

cc) Das Beteiligungsangebot der EWE AG in 2013 sieht vor, dass, soweit sich nicht oder nicht in vollem Umfang alle Angebots-Kommunen in dieser Ersten Beteiligungsphase beteiligen, die übrigen Angebots-Kommunen hiernach einen höheren Anteil als der ihnen jeweils mindestens zustehende Kommunale Kommanditanteil I übernehmen können (nachfolgend auch „**Mehrzuteilung**“ genannt). Dabei darf weder die maximale Beteiligungsquote der Beteiligungsgesellschaft von 4,9 % (rechnerisch genau 2/41) an der Netzgesellschaft noch der individuelle Vorläufige Kommunale Kommanditanteil II einer Angebots-Kommune überschritten werden. Die Mehrzuteilung ist im Verkaufsprospekt beschriebenen und nachfolgend nochmals dargestellt.

Mehrzuteilung

Wenn eine oder mehrere Angebots-Kommunen in 2013 von ihrer Möglichkeit der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft keinen oder

nicht im vollen Umfang Gebrauch machen, haben die übrigen Angebots-Kommunen die Möglichkeit, sich in dem entsprechenden Umfang über ihren Kommunalen Kommanditanteil I hinaus an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen.

Die Möglichkeit zur sogenannten **Mehrzuteilung von Kommanditanteilen** (= Kommanditeinlage zzgl. Agio) bezieht sich auf die Kommunalen Kommanditanteile I, die von Angebots-Kommunen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgefragt worden sind (nachfolgend „**Freie Kommunale Kommanditanteile I**“ genannt).

Die Möglichkeit zur Mehrzuteilung von Kommanditanteilen ist in doppelter Hinsicht begrenzt. Zum einen können sich sämtliche Angebots-Kommunen zusammen genommen maximal in Höhe des Gesamtemissionsvolumens 2013 in Höhe von EUR 92.160.000,00 beteiligen. Zum anderen können sich Angebots-Kommunen, die sich in einem über ihren Kommunalen Kommanditanteil I hinausgehenden Umfang an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen möchten (nachfolgend „**Zusatznachfrager von Kommanditanteilen**“ genannt), maximal bis zur Höhe ihres jeweiligen **Vorläufigen Kommunalen Kommanditanteils II** beteiligen. Um in 2013 den jeweils angebotenen Vorläufigen Kommunalen Kommanditanteil II zu erwerben, muss die jeweilige Angebots-Kommune den jeweiligen **Maximalen Ausgabebetrag II** (= Summe aus Kommanditeinlage und Agio) leisten. Der Maximale Ausgabebetrag II für eine Angebots-Kommune entspricht 25,1 % des Unternehmenswertes der Netzgesellschaft zum 01. Januar 2013 multipliziert mit dem Angebotsschlüssel der betreffenden Angebots-Kommune.

Auf Basis der eingegangenen Beteiligungserklärungen nebst Vollmachten wurden daher zunächst die Kommanditanteile, die von den Angebots-Kommunen nachgefragt worden sind (**Nachgefragte Kommanditanteile**) ermittelt. Die Nachgefragten Kommanditanteile wurden den Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften bis zur

Höhe ihrer jeweiligen Mindestbeteiligungsmöglichkeit (Kommunaler Kommanditanteil I) zugewiesen.

Zur Durchführung der Mehrzuteilung wurde anschließend auf Basis der eingegangenen Beteiligungserklärungen nebst Vollmachten der Angebots-Kommunen (i) die Summe der Freien Kommunalen Kommanditanteile I und (ii) für jeden Zusatznachfrager von Kommanditanteilen der sogenannte **Nachgefragte Zusatzkommanditanteil** ermittelt. Dies ist der Differenzbetrag zwischen dem Kommanditanteil, der von einem Zusatznachfrager von Kommanditanteilen nachgefragt worden ist, und dem Kommunalen Kommanditanteil I des betreffenden Zusatznachfragers von Kommanditanteilen.

Anschließend wurde für jeden einzelnen Zusatznachfrager von Kommanditanteilen der sogenannte **Mehrzuteilungsschlüssel** ermittelt. Dies ist der prozentuale Anteil eines einzelnen Zusatznachfragers von Kommanditanteilen an der Summe aller Nachgefragten Zusatzkommanditanteile. Dazu wurde der Nachgefragte Zusatzkommanditanteil eines jeden Zusatznachfragers von Kommanditanteilen ins Verhältnis zur Summe der Nachgefragten Zusatzkommanditanteile aller Zusatznachfrager von Kommanditanteilen gesetzt.

Zur Ermittlung des Zusatzkommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft, der von einem Zusatznachfrager von Kommanditanteilen in 2013 über seinen Kommunalen Kommanditanteil I hinaus tatsächlich übernommen werden kann, wurde der Mehrzuteilungsschlüssel des betreffenden Zusatznachfragers von Kommanditanteilen mit der Summe der Freien Kommunalen Kommanditanteile I multipliziert.

Wenn es sich bei dem Zusatznachfrager von Kommanditanteilen um eine Angebots-Kommune handelt, die sich unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt, dann wurde der ihr zunächst in Höhe ihres jeweiligen Kommunalen Kommanditanteils I zugewiesene Kommanditanteil um den ihr zugewiesenen Zusatzkommanditanteil erhöht.

Wenn es sich bei dem Zusatznachfrager von Kommanditanteilen um eine Angebots-Kommune handelt, die sich mittelbar über eine Kommunale Tochtergesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt, dann wurde der der Kommunalen Tochtergesellschaft zunächst in Höhe ihrer Mindestbeteiligungsmöglichkeit zugewiesene Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft um den dem Zusatznachfrager von Kommanditanteilen zugewiesenen Zusatzkommanditanteil erhöht. Zudem wurde der auf den betreffenden Zusatznachfrager von Kommanditanteilen entfallende Anteil um den ihm zugewiesenen Zusatzkommanditanteil erhöht.

dd) Die auf jede Beteiligungs-Kommune und jede Kommunale Tochtergesellschaft, d.h. die auf die Kommunalen Kommanditisten, so entfallenden Kommanditanteile einschließlich der jeweiligen Ausgabebeträge (Kommanditeinlagen plus Agio) für 2013 sind auf diese Weise ermittelt und zugeteilt worden. Grundlage der Ermittlung und Zuteilung waren wie dargestellt die von den Angebots-Kommunen für 2013 jeweils nachgefragten Kommanditanteile und das im Verkaufsprospekt beschriebene Zuteilungsverfahren sowie die vorstehend zusammengefassten Grundsätze.

Die **zugeteilten Kommanditanteile und die darauf zu leistenden Ausgabebeträge (Kommanditeinlagen plus Agio**) jedes einzelnen Kommunalen Kommanditisten, die dementsprechend im Jahr 2013 der Beteiligungsgesellschaft beitreten, sind in **Anlage 5.1a, dd** aufgeführt. Im Falle einer Kommunalen Tochtergesellschaft sind zudem die anteiligen Ausgabebeträge (einschließlich der anteiligen Kommanditeinlagen plus entsprechendes Agio), die auf die an der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseigner beteiligten Beteiligungs-Kommunen entfallen, angeben. Dabei ist die in Ziffer 1.7 dargestellte Aufteilung maßgebend.

Des Weiteren sind in dieser Anlage 5.1a, dd die von der Beteiligungsgesellschaft im Jahr 2013 zu übernehmenden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft sowie die von ihr darauf zu leistenden Einlagen (Nennbeträge zzgl. Agio) ausgewiesen. Zudem ist angegeben, welcher bzw. welche von der Be-

teiligungsgesellschaft zu übernehmenden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft mittelbar auf jede einzelne Beteiligungs-Kommune entfallen. Dabei ist das in Ziffer 1.7 dargestellte Aufteilungsverfahren maßgebend.

Maßgeblich für die jeweilige Zuteilung sind die Angaben in der **Anlage 5.1a, dd**.

[● ***Anm.****: Die* ***Anlage 5.1a, dd*** *kann erst nach Ablauf der Zeichnungsfrist und (Mehr-)Zuteilung der Kommanditanteile erstellt werden.* ●]

ee) Nach dem Abschluss dieses Konsortialvertrages, dem Beitritt der Kommunalen Kommanditisten zur Beteiligungsgesellschaft, dem Erwerb ihre jeweiligen Kommanditanteile und der Einzahlung ihrer Ausgabebeträge wird die Netzgesellschaft ihr nominelles Stammkapital in Höhe von EUR 39.000.000,00 um EUR 2.000.000,00 auf insgesamt EUR 41.000.000,00 (in Worten: einundvierzig Millionen Euro) erhöhen. Dadurch werden bei der Netzgesellschaft Anteile im Wege der Barkapitalerhöhung von insgesamt nominal EUR 2.000.000,00 neu geschaffen, die sodann von der Beteiligungsgesellschaft in Höhe von nominal EUR [● *Zeichnungsnennbetrag (**Anm.**: Berechnung und Ergänzung erst nach Ende der Zeichnungsfrist aufgrund der abgegebenen Angebote der Angebots-Kommunen)* ●] gegen Einlage (Nennbetrag zzgl. Agio) übernommen werden. Die übrigen Anteile werden die EWE AG bzw. die unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG zu entsprechenden Konditionen übernehmen.

Soweit die Beteiligungsgesellschaft nicht den gesamten Betrag der nominellen Stammkapitalerhöhung von EUR 2.000.000,00 (d.h. ca. 4,9 % (2/41) des erhöhten Stammkapitals der Netzgesellschaft) zeichnet und zuzüglich Agio einzahlt, werden somit die EWE AG bzw. die unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG den verbleibenden Betrag aus der Barkapitalerhöhung zu entsprechenden Konditionen übernehmen, um nach der Barkapitalerhöhung insgesamt ein nominelles Stammkapital der Netzgesellschaft von EUR 41.000.000,00 zu erreichen.

Das für die Ausgabe der neuen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft zu leistende Agio berechnet sich aus der Differenz des Nennbetrags der Kapitalerhöhung zum anteiligen Wert der ausgegebenen neuen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft. Eine weitere Erhöhung des Agios erfolgt nicht, da die Beteiligungsgesellschaft erst ab dem Zeitpunkt zu einem Anspruch auf Festen Ausgleich aus dem Unternehmensvertrag Neu gemäß vorstehender Ziffer 4.3a, bb berechtigt ist, ab dem die Beteiligungsgesellschaft ihre sämtlichen, auf die neuen Geschäftsanteile geschuldeten Einlagen an die Netzgesellschaft vollständig und wirksam bewirkt bzw. geleistet hat und der Netzgesellschaft damit zivilrechtlich zustehen. Auch für die EWE AG bzw. die unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG, welche die übrigen Anteile aus der Kapitalerhöhung übernehmen, erfolgt wegen des bestehenden Anspruchs auf Abführung des gesamten Gewinns aufgrund des mit der Netzgesellschaft abzuschließenden Unternehmensvertrages Neu keine Erhöhung des Agios.

b) **Zweite Beteiligungsphase**

In der Zweiten Beteiligungsphase soll die Beteiligung von Angebots-Kommunen und ggf. von Kommunalen Tochtergesellschaften auf Grundlage eines weiteren, gesonderten künftigen Beteiligungsangebotes erfolgen. In diesem Konsortialvertrag verpflichtet sich die EWE AG insoweit nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmunen gegenüber den Angebots-Kommunen, dafür Sorge zu tragen, dass diese sich im Jahr 2018 mittelbar über die Beteiligungsgesellschaft (unter Einrechnung der von ihr in der Ersten Beteiligungsphase maximal erwerbbaren 4,9 %) zusammen genommen mit insgesamt bis zu 25,1 % der Anteile an der Netzgesellschaft beteiligen bzw. ihre bereits im Jahr 2013 erworbene Beteiligung auf bis zu insgesamt 25,1 % der Anteile an der Netzgesellschaft aufstocken können (Zweite Beteiligungsphase). Dafür können die Angebots-Kommunen, die sich bereits im Jahr 2013 auf Grundlage des Verkaufsprospektes, dieses Konsortialvertrages und des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt haben (Kommunale Kommanditisten), ihre bereits in der Ersten Beteiligungsphase erworbene (mittelbare) Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft bis zur Höhe des Kommunalen Kommanditanteils II aufsto-

cken oder auch Angebots-Kommunen, die sich im Jahr 2013 noch nicht an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt haben, sich erstmals bis zur Höhe ihres Kommunalen Kommanditanteils II unmittelbar oder mittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Die Höhe der einzelnen Aufstockungs- bzw. Beteiligungsmöglichkeiten wird in 2018 anhand der dann aktuellen Werte festgelegt. Des Weiteren wird dann festgelegt, ob die erhöhte Beteiligung der Angebots-Kommunen gleichfalls über die Beteiligungsgesellschaft oder ggf. über eine weitere Beteiligungsgesellschaft bzw. ggf. auf andere Weise erfolgt. Die EWE AG verpflichtet sich insoweit, den Angebots-Kommunen rechtzeitig vor Beginn der Zweiten Beteiligungsphase ein weiteres Beteiligungsangebot nach näherer Maßgabe und unter dem Vorbehalt der nachstehenden Ausführungen zu unterbreiten. Die Parteien werden soweit erforderlich daran mitwirken.

Die weitere Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft im Jahr 2018 wird nach Wahl der EWE AG entweder durch den Verkauf von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft und/oder durch eine erneute Kapitalerhöhung bei der Netzgesellschaft realisiert. Im erstgenannten Fall bemisst sich die Gegenleistung, im letztgenannten Fall die zu leistende Einlage (Nennbetrag zzgl. Agio) für die Anteile nach dem im Jahr 2018 aktuellen Unternehmenswert der Netzgesellschaft aufgrund eines dann aktuellen Unternehmenswertgutachtens. Die Angebots-Kommunen erhalten insofern für die Zweite Beteiligungsphase rechtzeitig ein ergänztes bzw. neues Beteiligungsangebot. Die Parteien stimmen insoweit bereits zum jetzigen Zeitpunkt der späteren Aufnahme von weiteren Angebots-Kommunen bzw. der Aufstockung bestehender Anteile der Beteiligungs-Kommunen bzw. Kommunalen Tochtergesellschaften zu.

Das Beteiligungsangebot für das Jahr 2013 wurde nur denjenigen Angebots-Kommunen unterbreitet, mit denen zum 01. Januar 2013 mindestens ein Netzbetriebsverhältnis (für Strom und/oder Gas) mit der Netzgesellschaft bestand. Ein Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft bzw. eine Aufstockung bestehender Anteile an der Beteiligungsgesellschaft setzen darüber hinaus auch in der Zweiten Beteiligungsphase mindestens ein seit dem 01. Januar 2013 fortbestehendes Netzbetriebsverhältnis (für Strom und/oder Gas) der Angebots-Kommune mit der Netzgesellschaft auch zum jeweiligen Beitrittszeitpunkt im Jahr 2018 voraus. Eine Verringerung der Anzahl der bestehenden Netzbetriebsverhältnisse, welche be-

reits zum 1. Januar 2013 bestanden haben, mit einer Angebots-Kommune von zwei (Strom und Gas) auf eins (nur Strom oder nur Gas) zwischen dem 01. Januar 2013 und dem Ablauf der Zeichnungsfrist im Jahr 2018 führt dazu, dass der Kommunale Kommanditanteil I und der Kommunale Kommanditanteil II der betreffenden Angebots-Kommune sich für die Berechnung der mittelbaren prozentualen Beteiligungsquote zum Beitrittszeitpunkt im Jahr 2018 um die Hälfte verringern.

Die Verpflichtung der EWE AG steht für die Zweite Beteiligungsphase insbesondere unter dem Vorbehalt der Beibehaltung der wesentlichen gesetzlichen, rechtlichen, regulatorischen, bilanziellen und steuerlichen Rahmenbedingungen aus dem Jahr 2013. Die Verpflichtung der EWE AG zu Abgabe eines weiteren Beteiligungsangebots für die Zweite Beteiligungsphase steht zudem insbesondere unter dem Vorbehalt einer eventuell notwendigen kartellaufsichtsrechtlichen Genehmigung. Zur Abgabe und Umsetzung eines Beteiligungsangebots für die Zweite Beteiligungsphase sowie insbesondere zur Erstellung eines eventuell erforderlichen weiteren Prospekts, werden die Parteien, und insbesondere auch die Beteiligungsgesellschaft, alle dann erforderlichen Maßnahmen ergreifen, Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Die Beteiligungsgesellschaft und die Angebots-Kommunen, die sich vor dem Beteiligungsangebot für die Zweite Beteiligungsphase bereits beteiligt haben, sind verpflichtet, an dem Beteiligungsangebot für die Zweite Beteiligungsphase entsprechend mitzuwirken.

5.2 Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft hat die Rechtsform der GmbH & Co. KG und soll – jedenfalls zunächst – unter **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG** firmieren. Bis zum Jahr 2018 sollen ausschließlich die EWE AG und die Kommunalen Kommanditisten an ihr als Kommanditisten beteiligt sein. Im Jahr 2018 können sich nach näherer Maßgabe der in diesem Konsortialvertrag festgelegten Rahmenbedingungen auch noch Angebots-Kommunen, die sich noch nicht in 2013 beteiligt haben, im Rahmen der Zweiten Beteiligungsphase unmittelbar oder mittelbar über Kommunale Tochtergesellschaften an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen.

Die Beteiligungsgesellschaft selbst hält sämtliche Anteile an ihrer Komplementärin (sog. Einheitsgesellschaft). Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH soll über ein Stammkapital von EUR 25.000 verfügen und jedenfalls zunächst unter **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH** firmieren. Der Gesellschaftsvertrag der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft wird auch nach der Beteiligung im Jahr 2013 der diesem Vertrag als **Anlage 5.2** beigefügten Fassung entsprechen. Der Anteil eines jeden Kommunalen Kommanditisten am Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft im Jahr 2013 ist in **Anlage 5.1a, dd** aufgeführt. Die EWE AG wird an der Beteiligungsgesellschaft einen Kommanditanteil in Höhe von EUR 100,00 halten. Die in das Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft einzutragenden Hafteinlagen (Haftsummen) der Kommunalen Kommanditisten und der EWE AG sollen jeweils EUR 100,00 betragen.

5.3 Vollzug der Ersten Beteiligungsphase

Zum Vollzug der Ersten Beteiligungsphase werden die Parteien unverzüglich nach Abschluss dieses Konsortialvertrages alles ihnen Zumutbare unternehmen, um die folgenden Handlungen schnellstmöglich umzusetzen:

a) Mit **Abschluss des Beitrittsvertrages** zwischen der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft, der EWE AG und den Kommunalen Kommanditisten treten die Kommunalen Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft (nachfolgend auch „**Beitrittsdatum**“ genannt) unter Übernahme der in **Anlage 5.1a, dd** zu diesem Vertrag für die Erste Beteiligungsphase aufgeführten Ausgabebeträge (Kommanditeinlagen plus Agio) als Gesellschafter bei. Zur Vermeidung einer unbeschränkten Gesellschafterhaftung erfolgt der Beitritt eines jeden Kommunalen Kommanditisten als Kommanditist aufschiebend bedingt auf seine Eintragung als Kommanditist mit einer Hafteinlage (Haftsumme) von je EUR 100,00 im Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft. Für den Zeitraum zwischen dem Beitrittsdatum und der jeweiligen Eintragung als Kommanditist im Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft sind die Kommunalen Kommanditisten im Innenverhältnis bereits wie Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Die gesellschaftsvertraglichen Regelungen der Beteiligungsgesellschaft gelten, soweit rechtlich zulässig, für diesen Zeitraum im Innenverhältnis bereits entsprechend. Die Anmeldung der Kommunalen Kommanditisten als neue Kommanditisten zum Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft erfolgt unverzüglich nach dem Beitrittsdatum.

b) Die **Beteiligungsgesellschaft informiert die EWE AG und die Kommunalen Kommanditisten** unverzüglich nach dem Beitrittsdatum schriftlich, per Telefax oder per Email über die von den Kommunalen Kommanditisten konkret zu leistenden Ausgabebeträge (Kommanditeinlagen plus Agio). Dabei werden die einzelnen Kommunalen Kommanditisten unter Mitteilung der auf sie nach Zuteilung entfallenden Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft und der darauf zu leistenden Ausgabebeträge sowie des von der Beteiligungsgesellschaft insgesamt zu übernehmenden Anteils an der Barkapitalerhöhung der Netzgesellschaft aufgefordert, ihren jeweiligen Ausgabebetrag (Kommanditeinlag plus Agio) spätestens bis zum 01. November 2013 auf das folgende Konto der Beteiligungsgesellschaft zu überweisen:

Firma:	Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG
Bankbezeichnung:	Landessparkasse zu Oldenburg (LzO)
Kontonummer:	90715632
Bankleitzahl:	280 501 00
IBAN:	DE53 2805 0100 0090 7156 32
BIC:	BRLADE21LZO

c) Die **Kommunalen Kommanditisten leisten** unverzüglich die von ihnen geschuldeten und in **Anlage 5.1a, dd** zu diesem Vertrag näher bezeichneten **Ausgabebeträge** (Kommanditeinlagen plus Agio) spätestens bis zum 01. November 2013 auf das vorgenannte Konto der Beteiligungsgesellschaft, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt bereits als Kommanditisten im Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft eingetragen sind.

Wird ein fälliger Ausgabebetrag (Kommanditeinlage plus Agio) trotz Mahnung, die schriftlich, per Telefax oder per Email erfolgen kann, und Nachfrist von fünf Bankarbeitstagen nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft berechtigt, im Namen der Beteiligungsgesellschaft und ihrer Gesellschafter von dem Beitrittsvertrag mit dem säumigen Kommunalen Kommanditisten zurückzutreten und ihn durch schriftliche Erklärung mit deren Zugang bei dem Kommunalen Kommanditisten auf dessen Kosten aus der Beteiligungsgesellschaft auszuschließen. Die Wirksamkeit des Ausschlusses ist nicht an die Rückzahlung eines etwaig teilweise geleisteten Ausgabebetrages geknüpft.

d) Die EWE AG bzw. die unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG fassen wirksam einen notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss über (i) die Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft nach Maßgabe des in **Anlage 1.1** zu diesem Vertrag enthaltenen Entwurfs („**Neuer Gesellschaftsvertrag**") und (ii) die **Erhöhung des Stammkapitals der Netzgesellschaft** von EUR 39.000.000,00 um EUR 2.000.000,00 auf insgesamt EUR 41.000.000,00 (in Worten: einundvierzig Millionen Euro). Zur Übernahme der neuen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft („**Neue Geschäftsanteile**") gegen Leistung der ebenfalls in **Anlage 5.1a, dd** zu diesem Vertrag aufgeführten Bareinlagen (Nennbetrag zzgl. Agio) wird die Beteiligungsgesellschaft in Höhe von insgesamt nominal EUR [● *Zeichnungsbetrag (**Anm.**: Berechnung und Ergänzung erst nach Ende der Zeichnungsfrist aufgrund der abgegebenen Angebote der Angebots-Kommunen)* ●] zugelassen. Die Anzahl und Aufteilung der Nennbeträge der von der Beteiligungsgesellschaft zu übernehmenden neuen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft ergibt sich aus **Anlage 5.1a, dd** und den in Ziffer 1.7 dargestellte Grundsätzen. Die EWE AG bzw. die unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG übernehmen den verbleibenden Betrag aus der Barkapitalerhöhung in Höhe von nominal EUR [● *Zeichnungsbetrag (**Anm.**: Berechnung und Ergänzung erst nach Ende der Zeichnungsfrist aufgrund der abgegebenen Angebote der Angebots-Kommunen)* ●].

e) Die Beteiligungsgesellschaft sowie die EWE AG bzw. die unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG erklären in notariell beglaubigter Form die **Übernahme der Neuen Geschäftsanteile** gemäß vorstehender lit. d) und leisten die **Bareinlage** auf die Neuen Geschäftsanteile durch unverzügliche Banküberweisung an die Netzgesellschaft.

Die Geschäftsführer der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft werden insofern von sämtlichen Gesellschaftern der Beteiligungsgesellschaft angewiesen, die Übernahme der neuen Geschäftsanteile zu den in diesem Konsortialvertrag und seinen Anlagen vorgesehenen Beträgen im Namen der Beteiligungsgesellschaft zu erklären und die Bareinlage auf die Neuen Geschäftsanteile an die Netzgesellschaft zu leisten.

f) Die Netzgesellschaft bestätigt der Beteiligungsgesellschaft schriftlich den vollständigen Eingang der geleisteten Bareinlage der Beteiligungsgesellschaft.

g) Die Geschäftsführer der Netzgesellschaft unterzeichnen in notariell beglaubigter Form (i) die **Handelsregisteranmeldung** der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft nach vorstehender lit. d), (ii) die Anmeldung der vorgenannten Barkapitalerhöhung in der Form des § 57 Abs. 2 GmbHG und (iii) die Liste der Übernehmer nach § 57 Abs. 3 Nr. 2 GmbHG.

h) Die Geschäftsführer der Netzgesellschaft weisen den beurkundenden Notar an, (i) die Anmeldung der erfolgten Neufassung des Gesellschaftsvertrages und der Kapitalerhöhung der Netzgesellschaft beim Handelsregister sowie (ii) die neue Gesellschafterliste der Netzgesellschaft beim Handelsregister der Netzgesellschaft einzureichen.

i) Nach Eintragung der vorgenannten Barkapitalerhöhung im Handelsregister der Netzgesellschaft und nach Aufnahme der neuen Gesellschafterliste der Netzgesellschaft zum Handelsregister der Netzgesellschaft (in die auch die Beteiligungsgesellschaft als Gesellschafter der Netzgesellschaft eingetragen ist) unterzeichnen die EWE AG und die Netzgesellschaft unverzüglich den **Unternehmensvertrag Neu**. Des Weiteren fassen die Aktionäre der EWE AG unverzüglich einen notariell beurkundeten, außerordentlichen Hauptversammlungsbeschluss über die Zustimmung zum Unternehmensvertrag Neu, dessen Entwurf diesem Vertrag als **Anlage 4.3a, aa** beigefügt ist und verzichten dabei jeweils auf jegliche Einberufungs-, Verfahrens- und Informationspflichten nach Gesetz oder Satzung, auf jegliche Berichte und Prüfungen, insbesondere solche entsprechend §§ 293 ff. AktG, sowie auf jegliche Klagen gegen die notwendigen Hauptversammlungsbeschlüsse und auf jegliche Anträge nach dem SpruchG.

j) Die Gesellschafter der Netzgesellschaft fassen ebenfalls unverzüglich einstimmig einen notariell beurkundeten **Gesellschafterbeschluss über die Zustimmung zum Unternehmensvertrag Neu**, dessen Entwurf diesem Vertrag als **Anlage 4.3a, aa** beigefügt ist, sowie – soweit erforderlich – über die Beendigung des bestehenden Beherrschungsvertrages zwischen der EWE VERTRIEB und der Netzgesellschaft und verzichten dabei jeweils auf jegliche Einberufungs-, Verfahrens- und Informationspflichten nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag, auf jegliche Be-

richte und Prüfungen, insbesondere solche entsprechend §§ 293 ff. AktG, sowie auf jegliche Klagen gegen die notwendigen Gesellschafterbeschlüsse und auf jegliche Anträge nach dem SpruchG.

k) Die Geschäftsführer der Netzgesellschaft unterzeichnen in notariell beglaubigter Form und vertretungsberechtigter Anzahl die **Handelsregisteranmeldung** des Unternehmensvertrag Neu, dem insbesondere auch notariell beglaubigte Abschriften des Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der EWE AG und der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft beigefügt sind, und reichen diese zum Handelsregister ein.

l) Die Geschäftsführer der Netzgesellschaft weisen den beurkundenden Notar so rechtzeitig an, die Anmeldung des Unternehmensvertrag Neu beim Handelsregister der Netzgesellschaft einzureichen, damit eine Eintragung des Unternehmensvertrag Neu in das Handelsregister der Netzgesellschaft noch im Jahr 2013 erfolgen kann. Die EWE AG und die Netzgesellschaft unterzeichnen gegebenenfalls eine neue Organschaftsvereinbarung.

Die Kommunalen Kommanditisten stimmen hiermit vorsorglich den vorgenannten Maßnahmen als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft ausdrücklich zu.

§ 6
Anteilsveräußerung und Vinkulierung, Mitveräußerungsrechte, Vorkaufsrechte der EWE AG, Eintritt in den Konsortialvertrag

6.1 Anteile an der Netzgesellschaft (EWE NETZ GmbH)

a) Zur Sicherung einer langfristigen Kooperation und zur Gewährleistung eines geschlossenen Anteilseignerkreises sowie der Funktionsfähigkeit des Beteiligungsmodells vereinbaren die Parteien, dass insbesondere die EWE AG und die Beteiligungsgesellschaft, dafür Sorge zu tragen haben, dass eine Belastung, Veräußerung oder Übertragung von Anteilen oder Teilen davon an der Netzgesellschaft sowie die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen der Netzgesellschaft nur nach vorheriger Zustimmung der Ge-

sellschafterversammlung der Netzgesellschaft zulässig ist. Der Beschluss über die Zustimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der übertragungswillige Gesellschafter der Netzgesellschaft ist bei der Beschlussfassung über die Zustimmung zur Übertragung bzw. Belastung stimmberechtigt.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Beteiligungsgesellschaft, die von ihr an der Netzgesellschaft gehaltenen Anteile bzw. entsprechende Bezugsrechte hierauf auch nicht ohne vorherige Zustimmung der EWE AG bzw. der unmittelbar an der Netzgesellschaft beteiligten verbundenen Unternehmen der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere also nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes sowie durch Anwachsungen, zu übertragen und dieses Zustimmungserfordernis auch nicht durch Stimmbindungsverträge, Treuhandgestaltungen oder auf andere Weise zu umgehen.

Von vornherein ausgenommen von dem vorgenannten Zustimmungserfordernis und damit keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft bedürfen jegliche Belastungen, Veräußerungen oder Übertragungen (auch im Rahmen von Umwandlungsmaßnahmen) der von der EWE AG oder von mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gehaltenen Anteile oder Teilen davon an der Netzgesellschaft, die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs an Anteilen oder Teilen davon an der Netzgesellschaft, die von der EWE AG oder von mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mit bzw. zugunsten von mit der EWE AG verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG vorgenommen werden (EWE-konzerninterne Maßnahmen).

b) Im Falle einer beabsichtigten Veräußerung von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft durch die Beteiligungsgesellschaft steht der EWE AG zudem ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe der folgenden Ziffer 6.4 zu. Die Parteien stellen klar, dass die Nichtausübung des Vorkaufsrechts keine Pflicht der EWE AG zur Zustimmung zu der geplanten Veräußerung begründet. EWE AG kann das Vorkaufsrecht selbst oder über mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ausüben.

6.2 Mitveräußerungsrecht der Gesellschafter der Netzgesellschaft

Jedem Mitgesellschafter der Netzgesellschaft steht ein **Mitveräußerungsrecht** nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu, wenn ein veräußerungswilliger Gesellschafter der Netzgesellschaft Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft in einem solchen Umfang an einen Erwerber, der kein mit dem veräußerungswilligen Gesellschafter verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG ist, veräußert, dass nach der Veräußerung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter der EWE AG zusammen mit (i) mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und (ii) mit der Beteiligungsgesellschaft anschließend nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte in der Netzgesellschaft zusteht.

Bestimmungen des Mitveräußerungsrechts:

a) Der veräußerungswillige Gesellschafter der Netzgesellschaft ist verpflichtet, den Mitgesellschaftern schriftlich durch eingeschriebenen Brief die folgenden Mindestangaben zu der geplanten Veräußerung mitzuteilen (nachfolgend auch „**Mindestveräußerungskonditionen**“ genannt):

- Name/Firma und Adresse des Erwerbers;
- Kaufpreis für die beabsichtigte Veräußerung;
- Fälligkeit des Kaufpreises;
- Bezeichnung der Geschäftsanteile, deren Übertragung beabsichtigt ist;
- Gewährleistungen, die der veräußerungswillige Gesellschafter übernimmt und
- ggf. sonstige Leistungen, Pflichten oder Maßnahmen des veräußerungswilligen Gesellschafters und/oder des möglichen Erwerbers im Zusammenhang mit der geplanten Veräußerung.

b) Jeder Mitgesellschafter der Netzgesellschaft kann auf entsprechende Mitteilung der Mindestveräußerungskonditionen hin verlangen, dass sämtliche von ihm gehaltenen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft zu den gleichen Konditionen mitveräußert werden (nachfolgend auch „**Mitveräußerungsrecht**“ genannt).

c) Jeder Mitgesellschafter der Netzgesellschaft, der sein Mitveräußerungsrecht ausüben will, muss dies innerhalb von zwei Monaten nach dem Zugang der Mitteilung der Mindestveräußerungskonditionen schriftlich gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter durch eingeschriebenen Brief erklären. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat nach Ausübung des Mitveräußerungsrechts dafür Sorge zu tragen, dass die Anteile des Mitgesellschafters von dem möglichen Erwerber, einem Dritten oder von ihm selbst zu den Mindestveräußerungskonditionen erworben werden.

d) Ist der mögliche Erwerber, ein Dritter oder der veräußerungswillige Gesellschafter selbst nicht bereit, sämtliche Geschäftsanteile, hinsichtlich derer ein Mitgesellschafter der Netzgesellschaft sein Mitveräußerungsrecht den vorstehenden Bestimmungen entsprechend ausgeübt hat, zu den Mindestveräußerungskonditionen zu erwerben, muss auch die geplante Veräußerung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter unterbleiben, sofern der Mitgesellschafter sich nicht ausdrücklich mit der Veräußerung einverstanden erklärt.

6.3 Anteile an der Beteiligungsgesellschaft

a) Die Parteien vereinbaren, dass eine Belastung, Veräußerung oder Übertragung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft sowie die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs hieran nur auf Grundlage eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses der Beteiligungsgesellschaft einschließlich der Zustimmung der EWE AG als Gründungskommanditist zulässig ist. Eine Belastung, Veräußerung oder Übertragung von Anteilen ist im Übrigen ohnehin nur zugunsten von oder an andere Kommunale Kommanditisten oder die EWE AG bzw. mit der EWE AG verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zulässig; eine Veräußerung an außenstehende Dritte ist unzulässig. Die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft, auch Kommunale Tochtergesellschaften, dürfen über ihren jeweiligen Gesellschaftsanteil (Kommanditanteil) nur insgesamt und einheitlich verfügen und/oder diesen übertragen; eine teilweise Verfügung oder Teilübertragung ist unzulässig.

Darüber hinaus verpflichten sich die Beteiligungs-Kommunen und die Kommunalen Tochtergesellschaften, die von ihnen an der Beteiligungsgesellschaft gehalte-

nen Anteile bzw. entsprechende Bezugsrechte hierauf auch nicht ohne vorherige Zustimmung der EWE AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere also nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, zu übertragen und dieses Zustimmungserfordernis auch nicht durch Stimmbindungsverträge, Treuhandgestaltungen oder auf andere Weise zu umgehen.

Von vornherein ausgenommen von dem vorgenannten Zustimmungserfordernis sind und damit keiner Zustimmung der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft (einschließlich der EWE AG) bedürfen jegliche Belastungen, Veräußerungen oder Übertragungen von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft, die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs an Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft, die von der EWE AG oder von mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mit bzw. zugunsten von mit der EWE AG verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG vorgenommen werden (EWE-konzerninterne Maßnahmen). Wird eine andere EWE-Konzerngesellschaft auf diese Weise Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft, so hat die EWE AG dafür Sorge zu tragen, dass diese EWE-Konzerngesellschaft diesem Konsortialvertrag ebenfalls beitritt.

Ebenfalls von vornherein ausgenommen von dem vorgenannten Zustimmungserfordernis sind und damit keiner Zustimmung der Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft (einschließlich der EWE AG) bedürfen jegliche Belastungen, Veräußerungen oder Übertragungen von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft, die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs an Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft, die von einer Beteiligungs-Kommune mit bzw. zugunsten einer von ihr zu 100 % gehaltenen Kommunalen Tochtergesellschaft vorgenommen werden. Wird eine andere Kommunale Tochtergesellschaft auf diese Weise Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft, so hat die jeweilige Beteiligungs-Kommune dafür Sorge zu tragen, dass diese Kommunale Tochtergesellschaft diesem Konsortialvertrag ebenfalls beitritt und alle Regelungen hieraus für diese entsprechend gelten (vgl. auch Ziffer 6.5).

Im Übrigen sind die Kommunalen Kommanditisten verpflichtet, in einer oder mehreren Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft jeglichen Maßnahmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere also Maßnahmen

nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (Verschmelzung, Spaltungen, Formwechsel) sowie Anwachsungen zuzustimmen, soweit diese die Anteile der EWE AG an der Beteiligungsgesellschaft betreffen und die Maßnahmen mit bzw. zugunsten von mit der EWE AG verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG erfolgen (EWE-konzerninterne Umwandlungsmaßnahmen). Die Kommunalen Kommanditisten werden bei solchen EWE-konzerninternen Umwandlungsmaßnahmen zudem wohlwollend prüfen, ob Verzichte auf jegliche Einberufung-, Verfahrens- und Informationspflichten nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag, insbesondere auf Berichte und Prüfungen nach dem UmwG sowie auf Klagen gegen die notwendigen Gesellschafterbeschlüsse und auf Anträge nach dem SpruchG zu keine wesentlichen Unbilligkeiten führen und in diesem Fall, solche Verzichte aussprechen.

b) Abweichend von vorstehender Ziffer 6.3a bedarf die Verfügung (insbes. Belastung und Veräußerung) sowie die Übertragung von Gesellschaftsanteilen sowie die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs von einem Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft auf einen anderen Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft bzw. auf ein mit der EWE AG verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ab dem Ende des Vollzugs der Zweiten Beteiligungsphase, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2020, lediglich eines Gesellschafterbeschlusses der Beteiligungsgesellschaft mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ziffer 6.3a dieses Vertrages bleibt im Übrigen unberührt.

c) Im Falle einer beabsichtigten Veräußerung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft steht der EWE AG – außer in dem Fall der Ziffer 6.3b – zudem ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe der folgenden Ziffer 6.4 zu. Die Parteien stellen klar, dass die Nichtausübung des Vorkaufsrechts keine Pflicht der EWE AG zur Zustimmung zu der geplanten Veräußerung begründet.

d) Im Falle der Übertragung eines Anteils an der Beteiligungsgesellschaft haben die hieran beteiligten Parteien zudem sicherzustellen, dass die beim übertragenden Gesellschafter auf den zu übertragenden Anteil rechnerisch entfallenden Anteile auf den Kapitalkonten I und II des übertragenden Gesellschafters in entsprechen-

dem Verhältnis den Kapitalkonten I und II des übernehmenden Gesellschafters gutgeschrieben bzw. belastet und umgeschrieben werden.

6.4 Ausübung der Vorkaufsrechte der EWE AG

Das nach den vorstehenden Ziffern 6.1 lit. b) und 6.3 lit. c) zugunsten der EWE AG bestehende **Vorkaufsrecht** richtet sich jeweils nach den folgenden Bestimmungen und im Übrigen nach den §§ 463 ff. BGB.

a) Der veräußerungswillige Gesellschafter hat der EWE AG als vorkaufsberechtigtem Gesellschafter eine Abschrift des mit dem potentiellen Erwerber geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 469 Abs. 2 Satz 2 BGB beträgt zwei Monate. Will die EWE AG das Vorkaufsrecht nicht ausüben, hat sie gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter innerhalb der Frist eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung abzugeben.

b) Die EWE AG ist berechtigt, an ihrer Stelle ein (oder mehrere) mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen als Erwerber unter dem Vorkaufsrecht zu benennen; die entsprechende Erklärung hat in der Ausübungserklärung zu erfolgen. Hinsichtlich des Vorkaufsrechts bzgl. der Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft ist die EWE AG berechtigt auch sonstige Dritte zu benennen. § 473 Satz 1 BGB findet keine Anwendung.

6.5 Eintritt in den Konsortialvertrag

Jeder Erwerber von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft und/oder von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, anstelle des veräußernden Gesellschafters in diesen Konsortialvertrag einzutreten. Jede Anteilsübertragung von Gesellschaftsanteilen an der Netzgesellschaft und/oder von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft an einen Erwerber, der nicht Partei dieses Konsortialvertrages ist, muss bestimmen, dass die Übertragung der Anteile erst dann wirksam wird (§ 158 Abs. 1 BGB), wenn der Erwerber die Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag anstelle des übertragenden Gesellschafters wirksam und unbedingt durch einseitige Erklärung verbindlich übernimmt; der veräußerungswillige Gesellschafter bleibt solange Partei dieses Konsortialvertrages, bis die vorgenannte Übernahme wirksam und unbedingt erklärt wurde. Dies

gilt gleichermaßen für alle Maßnahmen, die einer Übertragung von Anteilen auf einen Dritten wirtschaftlich entsprechen (etwa Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz). Liegt der Anteilsübertragung keine entsprechende Bestimmung zugrunde, können die Parteien ihre Zustimmung in der Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft bzw. der Beteiligungsgesellschaft zur Übertragung der Gesellschaftsanteile des veräußernden Gesellschafters verweigern bzw. die unverzügliche Rückübertragung der Anteile verlangen.

§ 7
Dauer und Kündigung der Beteiligungsgesellschaft und der Netzgesellschaft

7.1 Beteiligungsgesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft wird für **unbestimmte Dauer** geschlossen. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligungsgesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2028 ausgeschlossen. Jeder Gesellschafter hat daher das Recht, die Beteiligungsgesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr erstmalig zum 31. Dezember 2028 und anschließend zum Ablauf eines jeden dritten darauffolgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zu kündigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschafterstellung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Parteien sind sich aber darin einig, dass allein eine Beendigung oder Änderung des Unternehmensvertrag Neu kein Recht der Kommunalen Kommanditisten zur außerordentlichen Kündigung der Beteiligungsgesellschaft begründet.

Im Falle der wirksamen Beendigung seiner Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft durch eigene Kündigung, gleich ob ordentlich oder außerordentlich, steht dem kündigenden Gesellschafter der im Zeitpunkt seines Ausscheidens aktuelle anteilige Unternehmenswert seines Anteils an der Beteiligungsgesellschaft als Abfindung zu. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Beteiligungsgesellschaft aus und die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Im Übrigen wird auf die als **Anlage 1.2** beigefügte Fassung des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft verwiesen.

7.2 Netzgesellschaft

Die Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft wird auf **unbestimmte Zeit** geschlossen. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gesellschafter der Netzgesellschaft besteht nicht. Im Übrigen wird auf die als **Anlage 1.1** beigefügte Fassung des Gesellschaftsvertrages der Netzgesellschaft verwiesen.

§ 8
Kaufoptionen und Einziehung bzgl. Anteilen an der Netzgesellschaft; Ausschluss bzw. Anteilsanpassungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft

8.1 Kaufoptionen der EWE AG bzgl. Anteilen an der Netzgesellschaft

Aufbauend auf der diesem Beteiligungsmodell zugrunde liegenden und in den Ziffern 1.2 bis 1.7 dieses Vertrages näher beschriebenen Grundlagen räumt die Beteiligungsgesellschaft der dies annehmenden EWE AG unter Zustimmung der übrigen Parteien hiermit das Recht ein, von der Beteiligungsgesellschaft zu verlangen, dass die Beteiligungsgesellschaft nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen von ihr an der Netzgesellschaft gehaltene Geschäftsanteile an die EWE AG verkauft und an diese überträgt bzw. abtritt (nachfolgend einzeln jeweils auch „**Kaufoption**“ und zusammen „**Kaufoptionen**“ genannt).

a) Kaufoptionen

Kaufoptionen werden der EWE AG wie folgt gewährt:

aa) Kaufoption bei Wegfall von Netzbetriebsverhältnissen (Kaufoption Netzverlust)

Kaufoption Netzverlust

Sofern ein <u>Netzbetriebsverhältnis für Strom oder Gas</u>, das zum 01. Januar 2013 zwischen einer Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft für deren Gemeindegebiet bestanden hat, endet, steht der EWE AG eine Kauf-

option auf den von der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft gehaltenen Geschäftsanteil, der dem beendeten Netzbetriebsverhältnis (nach widerlegbarer Vermutung in der Internen GmbH-Gesellschafterliste) zugeordnet ist, zu (im Folgenden auch „**Kaufoption Netzverlust**“ genannt).

Diese Kaufoption Netzverlust besteht bei Beendigung eines jeden einzelnen Netzbetriebsverhältnisses und unabhängig von dem Grund, aus dem das jeweilige Netzbetriebsverhältnis endet.

Erläuterungen zur Kaufoption Netzverlust

- Dieser Kaufoption Netzverlust liegt das Verständnis zugrunde, dass die EWE AG bei Wegfall eines Netzbetriebsverhältnisses für Strom oder Gas, das zum 01. Januar 2013 zwischen einer Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft für deren Gemeindegebiet bestanden hat, den Erwerb eines Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft von der Beteiligungsgesellschaft insoweit verlangen kann, wie sich der ursprüngliche Erwerb dieses Geschäftsanteils durch die Beteiligungsgesellschaft auf das betreffenden, weggefallene Netzbetriebsverhältnis zurückführen lässt.

- Lediglich klarstellend halten die Parteien fest, dass die vorgenannte Kaufoption Netzverlust bezüglich des von der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft gehaltenen Geschäftsanteils sowohl gilt, wenn (i) die betreffende Beteiligungs-Kommune, deren Netzbetriebsverhältnis mit der Netzgesellschaft weggefallen ist, unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist, als auch wenn (ii) die betreffende Beteiligungs-Kommune lediglich mittelbar über eine Kommunale Tochtergesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist. Klarstellend halten die Parteien in letztem Fall weiter fest, dass es für den Umfang der Kaufoption Netzverlust in diesem Fall unerheblich ist, in welchem Umfang die betreffende Beteiligungs-Kommune an der Kommunalen Tochtergesellschaft beteiligt ist.

Besonderheiten der Kaufoption Netzverlust im Falle zwischenzeitlich mittelbar hinzuerworbener Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft

Die Kaufoption Netzverlust besteht auch für zwischenzeitlich *mittelbar hinzuerworbene Geschäftsanteile* an der Netzgesellschaft. Dabei handelt es sich um Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft, die ein Kommunaler Kommanditist von einem anderen Kommunalen Kommanditisten mittelbar erworben hat, indem er zwischenzeitlich von diesem dessen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft erworben hat. Nach den Grundsätzen dieses Konsortialvertrages (vgl. insb. Ziffer 1.7) bleibt einem *mittelbar hinzuerworbenen Geschäftsanteil* an der Netzgesellschaft, das Netzbetriebsverhältnis für Strom bzw. Gas zugeordnet, das zum 01. Januar 2013 zwischen der Beteiligungs-Kommune, welches dem *mittelbar hinzuerworbenen* Geschäftsanteil erstmals nach den Grundsätzen dieses Konsortialvertrages zugeordnet worden ist, und der Netzgesellschaft bestanden hat. Wenn dieses zugeordnete Netzbetriebsverhältnis für Strom oder Gas endet, steht der EWE AG für den betreffenden *mittelbar hinzuerworbenen Geschäftsanteil* an der Netzgesellschaft die Kaufoption Netzverlust wie folgt zu:

- Für den Fall, dass eine unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligte Beteiligungs-Kommune zwischenzeitlich einen Geschäftsanteil an der Netzgesellschaft mittelbar hinzuerworben hat, indem sie zwischenzeitlich von einem anderen Kommunalen Kommanditisten dessen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft hinzuerworben hat, besteht die Kaufoption Netzverlust für den betreffenden *mittelbar hinzuerworbenen Geschäftsanteil* an der Netzgesellschaft bei Beendigung des diesem zuzuordnenden Netzbetriebsverhältnisses. Die Kaufoption Netzverlust besteht unabhängig davon, ob und inwieweit das oder die Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas, die zum 01. Januar 2013 zwischen der Beteiligungs-Kommune, die den betreffenden Geschäftsanteil an der Netzgesellschaft mittelbar hinzuerworben hat, und der Netzgesellschaft bestanden haben, fortbestehen.

  Darüber hinaus steht der EWE AG für den von der betreffenden Beteiligungs-Kommune *mittelbar hinzuerworbenen Geschäftsanteil* an der

Netzgesellschaft die Kaufoption Netzverlust auch zu, wenn sämtliche Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas enden, die ursprünglich zum 01. Januar 2013 zwischen der Beteiligungs-Kommune, die den betreffenden Geschäftsanteil an der Netzgesellschaft mittelbar hinzuerworben hat, und der Netzgesellschaft bestanden haben.

- Für den Fall, dass eine unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligte Kommunale Tochtergesellschaft den betreffenden Geschäftsanteil an der Netzgesellschaft mittelbar hinzuerworben hat, indem sie zwischenzeitlich von einem anderen Kommunalen Kommanditisten dessen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft hinzuerworben hat, besteht die Kaufoption Netzverlust für den betreffenden *mittelbar hinzuerworbenen Geschäftsanteil* an der Netzgesellschaft bei Beendigung des diesem zuzuordnenden Netzbetriebsverhältnisses. Die Kaufoption Netzverlust besteht unabhängig davon, ob und inwieweit die Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas, die zum 01. Januar 2013 zwischen den an der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommunen und der Netzgesellschaft bestanden haben, fortbestehen.

  Darüber hinaus steht der EWE AG für den von der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft *mittelbar hinzuerworbenen Geschäftsanteil* an der Netzgesellschaft die Kaufoption Netzverlust auch zu, wenn sämtliche Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas enden, die ursprünglich zum 01. Januar 2013 zwischen sämtlichen an der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommunen und der Netzgesellschaft bestanden haben.

Vermutungsregel

Es wird widerlegbar vermutet, dass sich die Kaufoption Netzverlust stets auf sämtliche Geschäftsanteile erstreckt, die in der Internen GmbH-Gesellschafterliste dem beendeten Netzbetriebsverhältnis für Strom oder Gas zugeordnet sind.

bb) **Kaufoption bei Verstoß gegen Kommunale Anteilseignerpflicht auf Ebene der Kommunalen Tochtergesellschaft (Kaufoption Pflichtverletzung)**

Sofern entgegen der Kommunalen Anteilseignerpflicht gem. Ziffer 1.3 ein nach diesem Vertrag nicht berechtigter Dritter als unmittelbarer, stimmberechtigter Anteilseigner an einer Kommunalen Tochtergesellschaft beteiligt ist und dieser pflichtwidrige Zustand nicht innerhalb von sechs Monaten beseitigt oder das Ausscheiden des nicht berechtigten Dritten aus der Kommunalen Tochtergesellschaft nicht (z.B. durch Vorlage einer Gesellschafterliste, eines Handelsregisterauszuges oder durch Abschriften sonstiger Dokumentation, die Auskunft über die Beteiligungsverhältnisse an dem jeweiligen Rechtsträger gibt) angemessen gegenüber der EWE AG nachgewiesen ist, steht der EWE AG eine Kaufoption auf sämtliche von der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile, die – im Zeitpunkt der vorgenannten Pflichtverletzung – (nach widerlegbarer Vermutung der Internen GmbH-Gesellschafterliste) der Kommunalen Tochtergesellschaft zuzuordnen sind, zu (im Folgenden auch „**Kaufoption Pflichtverletzung**“ genannt).

cc) **Kaufoption bei Ausscheiden eines Kommunalen Kommanditisten aus der Beteiligungsgesellschaft (Kaufoption Ausscheiden)**

Scheidet ein Kommunaler Kommanditist entweder durch Kündigung entsprechend Ziffer 7.1 oder aus sonstigem Grund (mit Ausnahme einer nach diesem Vertrag zulässigen Anteilsübertragung) als Gesellschafter aus der Beteiligungsgesellschaft aus, steht der EWE AG eine Kaufoption auf sämtliche von der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile, die dem betreffenden, ausscheidenden Kommunalen Kommanditisten– im Zeitpunkt seines Ausscheidens – (nach widerlegbarer Vermutung der Internen GmbH-Gesellschafterliste) zuzuordnen sind, zu (im Folgenden auch „**Kaufoption Ausscheiden**“ genannt).

b) **Ausübungspreis der Kaufoptionen (Gegenleistung)**

Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, bestimmt sich der Kaufpreis für die Geschäftsanteile, für welche die jeweilige Kaufoption ausgeübt worden ist (im Folgenden auch „**Ausübungspreis**“ genannt), wie folgt:

aa) Im Falle einer ausgeübten **Kaufoption Netzverlust** erhält die Beteiligungsgesellschaft als Ausübungspreis (Gegenleistung) für den bzw. die insoweit zu verkaufenden und zu übertragenden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft den Betrag, den sie in Summe in den Jahren 2013 und/oder 2018 als Einlage (Nennbetrag zuzüglich Agio) in die Netzgesellschaft und/oder als Kaufpreis auf den bzw. die entsprechenden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft insgesamt geleistet hat, wobei etwaige Anschaffungsnebenkosten (wie z.B. Beraterkosten) unberücksichtigt bleiben (der so berechnete Betrag im Folgenden auch „**Anschaffungswert**“ genannt; der Anschaffungswert ergibt sich widerlegbar aus der Internen-GmbH-Gesellschafterliste).

bb) Im Falle einer ausgeübten **Kaufoption Pflichtverletzung** erhält die Beteiligungsgesellschaft als Ausübungspreis (Gegenleistung) für die insoweit zu verkaufenden und zu übertragenden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft ebenfalls den jeweiligen, hierauf entfallenden Anschaffungswert (wie er sich widerlegbar aus der Internen-GmbH-Gesellschafterliste ergibt).

cc) Im Falle einer ausgeübten **Kaufoption Ausscheiden** erhält die Beteiligungsgesellschaft als Ausübungspreis (Gegenleistung) für die insoweit zu verkaufenden und zu übertragenden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft insgesamt den Betrag, den die Beteiligungsgesellschaft nach der Abfindungsregelung in ihrem Gesellschaftsvertrag als Abfindung an den ausscheidenden Kommunalen Kommanditisten zu leisten hat. Wurde dieser Abfindungsbetrag von der Beteiligungsgesellschaft und dem ausscheidenden Kommunalen Kommanditisten in Übereinstimmung mit den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft einvernehmlich ohne ein Gutachten eines Schiedsgutachters festgelegt, so ist die EWE AG berechtigt, den Abfindungsbetrag durch einen Schiedsgutachter (entspre-

chend der Regelungen zum Abfindungsgutachten im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft) prüfen und gegebenenfalls abweichend verbindlich feststellen zu lassen.

c) **Ausübung der Kaufoptionen**

aa) **Ausübungserklärung, Ausübungsfrist, Benennung weiterer Erwerber, Teilung**

Die Kaufoptionen werden von der EWE AG jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber der Beteiligungsgesellschaft ausgeübt (nachfolgend auch „**Ausübungserklärung**“ genannt); dabei ist in der Ausübungserklärung mitzuteilen, welche Kaufoption ausgeübt wird und welcher Erwerber welchen Geschäftsanteil erwerben soll. Die Beteiligungsgesellschaft wiederum ist verpflichtet, im Anschluss allen Kommunalen Kommanditisten unverzüglich eine Kopie der Ausübungserklärung zu übermitteln.

Die Ausübungserklärung kann nur innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem jeweiligen auslösenden Ereignis gegenüber der Beteiligungsgesellschaft erklärt werden (nachfolgend auch „**Ausübungsfrist**“ genannt); auslösendes Ereignis und damit Fristbeginn für die Ausübungserklärung ist im Hinblick auf (i) die Kaufoption Netzverlust der Zeitpunkt der Kenntnis der EWE AG von der Beendigung eines Netzbetriebsverhältnisses mit der Beteiligungs-Kommune für deren Gemeindegebiet, (ii) die Kaufoption Pflichtverletzung der Zeitpunkt der Kenntnis der EWE AG von der Pflichtverletzung und (iii) die Kaufoption Ausscheiden der Zeitpunkt der Kenntnis der EWE AG vom Ausscheiden des Kommunalen Kommanditisten als Gesellschafter aus der Beteiligungsgesellschaft. Die EWE AG und die Beteiligungsgesellschaft können einvernehmlich die Ausübungsfrist verlängern.

Die EWE AG ist ohne gesonderte Zustimmung der Parteien berechtigt, eine oder mehrere der vorgenannten Kaufoptionen auf ein (oder mehrere) mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen als Optionsberechtigte ohne weiteres Zustimmungserfordernis zu übertragen und/oder an ihrer

Stelle ganz oder teilweise ein (oder mehrere) mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen als Erwerber unter der jeweiligen Kaufoption zu benennen; die entsprechende Benennung hat in der Ausübungserklärung zu erfolgen. § 473 Satz 1 BGB findet keine Anwendung.

bb) **Abschluss Kauf- und Abtretungsvertrag nach Ausübung einer Kaufoption (Vollzug Kaufoption)**

Die EWE AG und die Beteiligungsgesellschaft sind nach Zugang der Ausübungserklärung bei der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, innerhalb von drei Monaten einen formgültigen Kauf- und Abtretungsvertrag zu schließen (der Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachfolgend auch „**Kaufvertragsabschluss**“ genannt), auf Grundlage dessen die Beteiligungsgesellschaft die betreffenden, von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft, für die die EWE AG ihre Kaufoption ausgeübt hat, unter den aufschiebenden Bedingungen (i) der Zahlung des Kaufpreises für die Abtretung und, soweit rechtlich erforderlich, (ii) des Vorliegens der Kartellfreigabe an die EWE AG bzw. den von dieser in der Ausübungserklärung benannten Erwerber veräußert (der Zeitpunkt des dinglichen Wirksamwerdens der Anteilsübertragung nachfolgend auch „**Vollzug Kaufoption**“ genannt). Der Kauf- und Abtretungsvertrag wird nur Gewährleistungen hinsichtlich des lastenfreien Eigentums an den veräußerten Geschäftsanteilen enthalten. Die Kosten einer evtl. erforderlichen Beurkundung des Kauf- und Abtretungsvertrages sowie etwaige weitere, unmittelbare Transaktionskosten (zum Beispiel Grunderwerbsteuer, Kartellanmeldung, nicht aber Beraterkosten oder sonstige Steuern) sind von der EWE AG bzw. dem von ihr als Erwerber benannten verbundenen Unternehmen zu tragen.

Die Parteien haben alle ihnen möglichen und zumutbaren Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen sowie Maßnahmen zu treffen, damit insbesondere auch die von Mitgesellschaftern, der Geschäftsführung der Netzgesellschaft und/oder anderen Personen für den Verkauf und die Übertragung der Geschäftsanteile evtl. erforderlichen Zustimmungen erteilt werden. Die EWE AG und die Beteiligungsgesellschaft werden während der Laufzeit der Kaufoptionen, soweit tatsächlich

möglich und rechtlich zulässig, vermeiden, dass insoweit weitere Zustimmungserfordernisse entstehen.

Können innerhalb von einem Monat ab Kaufvertragsabschluss nicht alle insoweit erforderlichen Zustimmungen erlangt werden und die zu veräußernden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft aus diesem oder einem sonstigen Grunde ganz oder teilweise nicht übertragen werden, so ist die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, die EWE AG bzw. den in der Ausübungserklärung von ihr benannten Erwerber unverzüglich wirtschaftlich so zu stellen, als ob die Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft (vollständig) auf die EWE AG bzw. den von ihr benannten Erwerber wirksam dinglich übertragen worden seien.

Vorsorglich stimmen die Parteien, insbesondere die EWE AG, die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft und die Kommunalen Kommanditisten als Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft sowie die Netzgesellschaft der vorgenannten Vereinbarung über die Einräumung der Kaufoptionen und bei entsprechender Ausübung zugleich auch einer entsprechenden (anteiligen) Veräußerung der betroffenen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft von der Beteiligungsgesellschaft an die EWE AG bzw. an ein (oder mehrere) mit dieser im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen als Erwerber zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 <u>Anteilsherabsetzung</u> bzw. <u>Ausschluss</u> auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft bzw. der Kommunalen Tochtergesellschaften nach Vollzug einer Kaufoption

Aufbauend auf der diesem Beteiligungsmodell zugrunde liegenden und in den Ziffern 1.2 bis 1.7 dieses Vertrages näher beschriebenen Grundlagen, sind die Beteiligungs-Kommunen und die Kommunalen Tochtergesellschaften (d.h. die Kommunalen Kommanditisten) sowie die Beteiligungsgesellschaft nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet, insbesondere bei Vollzug der Kaufoption Netzverlust dafür zu sorgen, dass (i) die Beteiligungsverhältnisse an der Beteiligungsgesellschaft stets entsprechend angepasst werden bzw. (ii) Angebots-Kommunen, die über kein fortbestehendes Netzbetriebsverhältnis mehr verfügen, als unmittelbare Gesellschafter aus

der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden bzw. (iii) Kommunale Tochtergesellschaften, an denen keine Angebots-Kommune mehr mit einem fortbestehenden Netzbetriebsverhältnis beteiligt ist, aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden.

a) **Nach Vollzug einer Kaufoption Netzverlust bestehende Pflicht zur Herabsetzung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft bei Verringerung der Anzahl der bestehenden Netzbetriebsverhältnisse**

aa) *Beteiligungs-Kommune unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt*

Sofern (i) sich die Anzahl der Netzbetriebsverhältnisse, die zum 01. Januar 2013 zwischen einer unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft bestanden haben, für das Gemeindegebiet der betreffenden Beteiligungs-Kommune nach dem Beitrittszeitpunkt zur Beteiligungsgesellschaft von zwei Netzbetriebsverhältnissen (Strom und Gas) auf nur ein Netzbetriebsverhältnis (Strom oder Gas) verringert hat, (ii) die betreffende Beteiligungs-Kommune weiterhin unmittelbar als Gesellschafterin an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist und (iii) die Kaufoption Netzverlust bzgl. des der betreffenden Beteiligungs-Kommunen mittelbar zugordneten Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft vollzogen worden ist (Vollzug Kaufoption), sind die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, die Kommanditeinlage (Festkapitalanteil) und damit das Kapitalkonto I (Festkapitalkonto) sowie das individuelles Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) der betreffenden Beteiligungs-Kommune bei der Beteiligungsgesellschaft in Höhe des gemäß Ziffer 8.1b, aa berechneten Anschaffungswertes entsprechend herabzusetzen. Der Anschaffungswert ist insofern von den beiden Kapitalkonten abzuziehen und zwar von Kapitalkonto I und Kapitalkonto II entsprechend deren Verhältnis zueinander. Der Herabsetzungsbetrag ist dem Verrechnungskonto der betreffenden Beteiligungs-Kommune gutzuschreiben.

bb) *Beteiligungs-Kommune nur mittelbar über eine Kommunale Tochtergesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt*

Sofern (i) sich die Anzahl der Netzbetriebsverhältnisse, die zum 01. Januar 2013 der zwischen einer mittelbar über eine Kommunale Tochtergesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft bestanden haben, für das Gemeindegebiet der betreffenden Beteiligungs-Kommune nach dem Beitrittszeitpunkt zur Beteiligungsgesellschaft von zwei Netzbetriebsverhältnissen (Strom und Gas) auf nur ein Netzbetriebsverhältnis (Strom oder Gas) verringert hat oder (gar) kein seit dem 01. Januar 2013 fortbestehendes Netzbetriebsverhältnis mehr für das Gemeindegebiet der betreffenden Beteiligungs-Kommune mit der Netzgesellschaft besteht, (ii) die betreffende Beteiligungs-Kommune mittelbar über eine Kommunale Tochtergesellschaft als Gesellschafterin an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist, (iii) weiterhin eine andere Beteiligungs-Kommune mit einem seit dem 01. Januar 2013 fortbestehenden Netzbetriebsverhältnis an der Kommunalen Tochtergesellschaft als Gesellschafterin beteiligt ist und (iv) die Kaufoption Netzverlust bzgl. des der Beteiligungs-Kommune, mit der das Netzbetriebsverhältnis weggefallen ist, mittelbar zugordneten Geschäftsanteils an der Netzgesellschaft vollzogen worden ist (Vollzug Kaufoption), sind die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft dazu verpflichtet, die Kommanditeinlage (Festkapitalanteil) und damit das Kapitalkonto I (Festkapitalkonto) sowie das individuelle Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft bei der Beteiligungsgesellschaft in Höhe des gemäß Ziffer 8.1b, aa berechneten Anschaffungswertes entsprechend herabzusetzen. Der Anschaffungswert ist insofern von den beiden Kapitalkonten abzuziehen und zwar von Kapitalkonto I und Kapitalkonto II entsprechend deren Verhältnis zueinander. Der Herabsetzungsbetrag ist dem Verrechnungskonto der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft gutzuschreiben.

Klarstellend halten die Parteien fest, dass es für das Bestehen und den Umfang der Pflicht zur Anteilsherabsetzung unerheblich ist, in welchem Um-

fang die betreffende Beteiligungs-Kommune an der Kommunalen Tochtergesellschaft beteiligt ist.

Weitere Folgen bzgl. der Kommunalen Tochtergesellschaft

Sofern zwischen der betreffenden Beteiligungs-Kommune, die mittelbar über eine Kommunale Tochtergesellschaft beteiligt ist, (gar) kein Netzbetriebsverhältnis mehr für deren Gemeindegebiet besteht, das zum 01. Januar 2013 bestand, gilt zusätzlich zu der vorgenannten Herabsetzung der Kommanditanteils (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft Folgendes:

- *Folgepflicht auf Ebene der Kommunale Tochtergesellschaft: Pflicht zum Ausschluss der Beteiligungs-Kommune aus der Kommunalen Tochtergesellschaft*

  Des Weiteren haben die betreffende Kommunale Tochtergesellschaft und die Beteiligungs-Kommunen, die als weitere unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseigner an der Kommunalen Tochtergesellschaft beteiligt sind, dafür Sorge zu tragen, dass die betreffende Beteiligungs-Kommune, die (gar) kein seit dem 01. Januar 2013 fortbestehendes Netzbetriebsverhältnis mehr für ihr Gemeindegebiet mit der Netzgesellschaft hat, als Gesellschafterin der Kommunalen Tochtergesellschaft und damit als mittelbare Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft unverzüglich ausscheidet, wenn die Kaufoption Netzverlust bzgl. sämtlicher der betreffenden Beteiligungs-Kommune, mit der das bzw. die Netzbetriebsverhältnisse weggefallen sind, mittelbar zugordneten Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft insgesamt vollzogen worden ist.

  Die Kommunale Tochtergesellschaft hat die EWE AG und die Beteiligungsgesellschaft durch angemessenen Nachweis (z.B. durch Vorlage einer Gesellschafterliste, eines Handelsregisterauszuges oder Abschriften sonstiger Dokumentation, die Auskunft über die Beteiligungsverhältnisse an dem jeweiligen Rechtsträger gibt) unverzüglich

über das Ausscheiden der betreffenden Beteiligungs-Kommune aus der Kommunalen Tochtergesellschaft schriftlich zu informieren.

- *Bei Verstoß gegen die Folgepflicht: Kaufoption Nichtausschluss aus einer Kommunalen Tochtergesellschaft und Ausschlusspflicht auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft*

Ist die betreffende Beteiligungs-Kommune, die (gar) kein seit dem 01. Januar 2013 fortbestehendes Netzbetriebsverhältnis mehr für deren Gemeindegebiet mit der Netzgesellschaft hat, innerhalb von sechs Monaten nach Vollzug der Kaufoption Netzverlust nicht wirksam als Anteilseignerin aus der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft ausgeschieden bzw. ist das Ausscheiden der betreffenden Beteiligungs-Kommune aus der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft nicht (z.B. durch Vorlage einer Gesellschafterliste, eines Handelsregisterauszuges oder durch Abschriften sonstiger Dokumentation, die Auskunft über die Beteiligungsverhältnisse an dem jeweiligen Rechtsträger gibt) angemessen gegenüber der EWE AG nachgewiesen, ist die EWE AG berechtigt, sämtliche der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft (nach widerlegbarer Vermutung in der Internen GmbH-Gesellschafterliste) zugeordneten Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft gegen Zahlung des hierauf entfallenden und nach Maßgabe der vorgenannten Ziffer 8.1b, aa zu berechnenden Anschaffungswertes von der Beteiligungsgesellschaft zu erwerben (im Folgenden auch „**Kaufoption Nichtausschluss aus einer Kommunalen Tochtergesellschaft**“ genannt). Ziffer 8.1c (Ausübung der Kaufoption) ist hierauf sinngemäß anzuwenden.

Zugleich sind die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft in diesem Fall dazu verpflichtet, die betreffende Kommunale Tochtergesellschaft, unverzüglich gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe der Summe ihrer Kapitalkonten I und II unter Hinzurechnung bzw. Abzug ihres Verrechnungskontos (je nach Saldo) aus der Beteiligungsgesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft als Gesellschafterin aus der Beteiligungsgesellschaft auszu-

schließen (wichtiger Grund i.S.d. §§ 140, 133 Abs. 1 HGB), wenn die vorgenannte Kaufoption Nichtausschluss aus einer Kommunalen Tochtergesellschaft vollzogen worden ist.

cc) *Besonderheiten bei zwischenzeitlich hinzuerworbenen Kommanditanteilen an der Beteiligungsgesellschaft*

Sofern (i) eine Beteiligungs-Kommune den Anteil eines anderen Kommunalen Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft zwischenzeitlich übernommen hat, (ii) zwischen der übernehmenden Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft für deren Gemeindegebiet ein zum 01. Januar 2013 bestehendes Netzbetriebsverhältnis weiter fortbesteht, nicht aber länger zwischen der übertragenden und damit ausgeschiedenen Beteiligungs-Kommune für ihr Gemeindegebiet mit der Netzgesellschaft ein zum 01. Januar 2013 bestehendes Netzbetriebsverhältnis fortbesteht und (iii) die Kaufoption Netzverlust bzgl. des von der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft gehaltenen Geschäftsanteils, der dem beendeten Netzbetriebsverhältnis der übertragenden, ausgeschiedenen Beteiligungs-Kommune zugeordnet ist, vollzogen worden ist (Vollzug Kaufoption), sind die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, die Kommanditeinlage (Festkapitalanteil) und damit das Kapitalkonto I (Festkapitalkonto) sowie das individuelle Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) der übernehmenden Beteiligungs-Kommune bei der Beteiligungsgesellschaft in Höhe des gemäß Ziffer 8.1b, aa berechneten Anschaffungswertes entsprechend herabzusetzen. Der Anschaffungswert ist insofern von den beiden Kapitalkonten abzuziehen und zwar von Kapitalkonto I und Kapitalkonto II entsprechend deren Verhältnis zueinander. Der Herabsetzungsbetrag ist dem Verrechnungskonto der übernehmenden Beteiligungs-Kommune gutzuschreiben.

Sofern (i) eine Kommunale Tochtergesellschaft den Anteil eines anderen Kommunalen Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft zwischenzeitlich übernommen hat, (ii) zwischen einer Beteiligungs-Kommune, die an der Kommunalen Tochtergesellschaft als stimmberechtigte Anteilseignerin beteiligt ist, für deren Gemeindegebiet mit der Netzgesellschaft ein zum 01. Januar 2013 bestehendes Netzbetriebsverhältnis weiter fortbesteht, nicht

aber länger zwischen der übertragenden und damit ausgeschiedenen Beteiligungs-Kommune für ihr Gemeindegebiet mit der Netzgesellschaft ein zum 01. Januar 2013 bestehendes Netzbetriebsverhältnis fortbesteht und (iii) die Kaufoption Netzverlust bzgl. des von der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft gehaltenen Geschäftsanteils, der dem beendeten Netzbetriebsverhältnis der übertragenden, ausgeschiedenen Beteiligungs-Kommune zugeordnet ist, vollzogen worden ist (Vollzug Kaufoption), sind die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, die Kommanditeinlage (Festkapitalanteil) und damit das Kapitalkonto I (Festkapitalkonto) sowie das individuelle Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) der übernehmenden Kommunalen Tochtergesellschaft bei der Beteiligungsgesellschaft in Höhe des gemäß Ziffer 8.1b, aa berechneten Anschaffungswertes entsprechend herabzusetzen. Der Anschaffungswert ist insofern von den beiden Kapitalkonten abzuziehen und zwar von Kapitalkonto I und Kapitalkonto II entsprechend deren Verhältnis zueinander. Der Herabsetzungsbetrag ist dem Verrechnungskonto der übernehmenden Kommunalen Tochtergesellschaft gutzuschreiben.

b) **Pflicht zum Ausschluss aus der Beteiligungsgesellschaft nach Vollzug Kaufoption Netzverlust bei Wegfalls sämtlicher mit einer Beteiligungs-Kommune bzw. einer früheren Beteiligungs-Kommune bestehenden Netzbetriebsverhältnisse**

aa) *Ausschluss einer Beteiligungs-Kommune, die unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist*

Sofern (i) zwischen einer Beteiligungs-Kommune und der Netzgesellschaft (gar) kein seit dem 01. Januar 2013 fortbestehendes Netzbetriebsverhältnis mehr für ihr Gemeindegebiet besteht, (ii) die betreffende Beteiligungs-Kommune weiterhin unmittelbar als Gesellschafterin an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist und (iii) die Kaufoption Netzverlust bzgl. sämtlicher der betreffenden Beteiligungs-Kommunen mittelbare zugordneten Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft insgesamt vollzogen worden ist (Vollzug Kaufoption), sind die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, die betreffende Beteiligungs-Kommune unverzüglich gegen Zah-

lung einer Abfindung in Höhe eines Betrages, der sich aus der Summe der Kapitalkonten I und II unter Hinzurechnung bzw. Abzug des Verrechnungskontos (je nach Saldo) der betreffenden Beteiligungs-Kommune ergibt, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft als Gesellschafterin aus der Beteiligungsgesellschaft auszuschließen (wichtiger Grund i.S.d. §§ 140, 133 Abs. 1 HGB).

bb) *Ausschluss einer Kommunalen Tochtergesellschaft*

Sofern (i) an der Kommunalen Tochtergesellschaft als Gesellschafterin keine Beteiligungs-Kommune mehr beteiligt ist, für deren Gemeindegebiet mit der Netzgesellschaft ein zum 01. Januar 2013 bestehendes Netzbetriebsverhältnis weiter besteht, und (ii) die Kaufoption Netzverlust bzgl. sämtlicher an der Kommunalen Tochtergesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommunen mittelbare zugordneten Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft insgesamt vollzogen worden ist (Vollzug Kaufoption), sind die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft dazu verpflichtet, die betreffende Kommunale Tochtergesellschaft unverzüglich gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe eines Betrages, der sich aus der Summe der Kapitalkonten I und II unter Hinzurechnung bzw. Abzug des Verrechnungskontos (je nach Saldo) der betreffenden Beteiligungs-Kommune ergibt, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft als Gesellschafterin aus der Beteiligungsgesellschaft auszuschließen (wichtiger Grund i.S.d. §§ 140, 133 Abs. 1 HGB).

Klarstellend halten die Parteien fest, dass es für den vorstehenden Ausschluss unerheblich ist, in welchem Umfang die betreffende Beteiligungs-Kommune an der Kommunalen Tochtergesellschaft beteiligt ist.

cc) Besonderheiten bei zwischenzeitlich hinzuerworbenen Kommanditanteilen an der Beteiligungsgesellschaft

Die vorstehenden Ausschlusspflichten bestehen auch dann, wenn die betreffende Beteiligungs-Kommune oder die betreffenden Kommunale Tochtergesellschaft zwischenzeitlich von einem anderen Kommunalen Kommandi-

tisten einen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft hinzuerworben hat, und zwar unabhängig davon, ob und inwieweit dem hinzuerworbenen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft noch ein Netzbetriebsverhältnis für Strom und/oder Gas zuzuordnen ist. D.h. es bleibt bei einem (vollständigen) Ausschluss der betreffenden Beteiligungs-Kommune oder betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft.

Da sich der Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) der auszuschließenden Beteiligungs-Kommune bzw. der auszuschließenden Kommunalen Tochtergesellschaft durch den Hinzuerwerb um den Betrag des von dem veräußernden Kommunalen Kommanditisten veräußerten Kommanditanteils (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) erhöht hat, wird für den hinzuerworbenen Kommanditanteil bei der Bemessung der Abfindung ein Betrag in Höhe der Summe aus (i) der Kommanditeinlage, die der veräußernde Kommunale Kommanditist für den erstmaligen Erwerb des den von ihm veräußerten Kommanditanteils geleistet hat, und (ii) dem Agio, das der veräußernde Kommunale Kommanditist für den erstmaligen Erwerb des von ihm veräußerten Kommanditanteils geleistet hat, berücksichtigt. Die Höhe der Gegenleistung, die die auszuschließende Beteiligungs-Kommune bzw. auszuschließende Kommunale Tochtergesellschaft für den Erwerb des von ihr hinzuerworbenen Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft an den veräußernden Kommunalen Kommanditisten entrichtet hat, ist dagegen für die Bemessung der Abfindung der auszuschließenden Beteiligungs-Kommune bzw. auszuschließenden Kommunalen Tochtergesellschaft unerheblich.

c) **Ausschluss einer Kommunalen Tochtergesellschaft aus der Beteiligungsgesellschaft nach Vollzug der Kaufoption Pflichtverletzung**

Sofern die Kaufoption Pflichtverletzung vollzogen worden ist (Vollzug Kaufoption Pflichtverletzung), sind die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, die betreffende Kommunale Tochtergesellschaft unverzüglich gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe eines Betrages, der sich aus der Summe der Kapitalkonten I und II unter Hinzurechnung bzw. Abzug des Verrechnungskontos (je nach Saldo) der betreffende Kommunalen Tochtergesellschaftergibt, nach Maßgabe des

Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft auszuschließen (ebenfalls wichtiger Grund i.S.d. §§ 140, 133 Abs. 1 HGB).

8.3 Widerlegbare Vermutung der Angaben der Internen KG-Gesellschafterliste und Internen GmbH-Gesellschafterliste

Soweit es für die in Ziffern 8.1 und 8.2 vorgenannten Kaufoptionen und eine Anteilsherabsetzung bzw. einen Ausschluss auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft nach Vollzug einer Kaufoption darauf ankommt, (i) welche Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft bzw. welche (anteiligen) Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft den jeweiligen Netzbetriebsverhältnissen zugeordnet sind, (ii) welche Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft bzw. welche (anteiligen) Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft den einzelnen Beteiligungs-Kommunen bzw. Kommunalen Tochtergesellschaften zugeordnet sind oder (iii) welche (anteiligen) Kommanditanteile zum einen den jeweiligen Netzbetriebsverhältnissen und zum anderen den jeweiligen Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft zugeordnet sind, gelten im Sinne einer widerlegbaren Vermutung die Angaben der in Ziffer 1.7 dargestellten Internen KG-Gesellschafterliste und Internen GmbH-Gesellschafterliste. Entsprechendes gilt für den Anschaffungswert für die Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft (vgl. Ziffer 8.1b, aa).

Ferner wird widerlegbar vermutet, dass die auf den betreffenden (anteiligen) Kommanditanteil geleistete (anteilige) Kommanditeinlage, das auf den betreffenden (anteiligen) Kommanditanteil geleistete (anteilige) Agio und der auf den betreffenden (anteiligen) Kommanditanteil geleistete (anteilige) Ausgabebetrag den Beträgen entspricht, die für den betreffenden (anteiligen) Kommanditanteil in der Internen KG-Gesellschafterliste angegeben sind.

8.4 Durchführung der Herabsetzung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft

Zur Durchführung der Herabsetzung der Beteiligung eines Kommunalen Kommanditisten, d.h. einer unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune oder Kommunalen Tochtergesellschaft, an der Beteiligungsgesellschaft oder des Ausschlusses von Gesellschaftern an der Beteiligungsgesellschaft ist ein <u>einstimmiger</u> Gesellschafterbeschluss der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft einschließlich der Zustimmung der EWE AG erforderlich. Der von der Anteils-

herabsetzung bzw. dem Ausschluss betroffene Kommunale Kommanditist ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt; der Gründungskommanditist ist davon abweichend allerdings stets stimmberechtigt. Die Anteilsherabsetzung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss wird mit der Mitteilung des Gesellschafterbeschlusses an den betroffenen Kommunalen Kommanditisten wirksam.

8.5 Einziehung von Anteilen an der Netzgesellschaft

Die Parteien verpflichten sich und werden dafür Sorge tragen, dass wenn

a) über das Vermögen der Beteiligungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht binnen zwei Monaten entschieden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

b) eine Zwangsvollstreckung in einen oder mehrere Geschäftsanteile der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben werden;

c) die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation der Beteiligungsgesellschaft aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt;

d) ein oder mehrere von der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft gehaltene Geschäftsanteile als Rechtfolge einer anderen Maßnahme als durch Rechtsgeschäft (z.B. nach dem Umwandlungsgesetz) auf einen Dritten übergehen, ohne dass die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft dieser Maßnahme zuvor zugestimmt hat;

e) dieser Konsortialvertrag aus einem von der Beteiligungsgesellschaft zu vertretenden Grund endet;

f) in der Person der Beteiligungsgesellschaft ein sonstiger, ihre Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein weiteres Verbleiben der Beteiligungsgesellschaft in der Netzgesellschaft für die

EWE AG untragbar ist, insbesondere wenn die Beteiligungsgesellschaft eine ihr nach dem Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft und/oder diesem Konsortialvertrag obliegende wesentliche Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder sonst durch ihr Verhalten die Interessen der Netzgesellschaft erheblich schädigt,

die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft beschließen wird, dass die von der Beteiligungsgesellschaft unmittelbar gehaltenen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft eingezogen werden. Als Einziehungsabfindung erhält die Beteiligungsgesellschaft den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bzw. des Wirksamwerdens der Einziehung, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist, aktuellen anteiligen Unternehmenswert der eingezogenen Anteile an der Netzgesellschaft. Die Berechnung des Unternehmenswertes richtet sich nach den Bestimmungen in § 18 der Satzung der Netzgesellschaft.

§ 9
Übertragung von Rechten sowie Ausscheiden aus diesem Konsortialvertrag

9.1 Eine Partei darf – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesem Konsortialvertrag – Rechte und/oder Pflichten aus diesem Konsortialvertrag ohne vorherige Zustimmung der anderen Parteien weder im Wege der Einzel- noch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (insbesondere also auch nicht nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes) ganz oder teilweise an Dritte abtreten bzw. übertragen oder Dritten Rechte an Rechten aus diesem Konsortialvertrag einräumen.

9.2 Sobald eine Beteiligungs-Kommune bzw. Kommunale Tochtergesellschaft nicht mehr unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner der Beteiligungsgesellschaft ist, scheidet sie – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesem Konsortialvertrag – automatisch aus diesem Konsortialvertrag aus, ohne dass es hierzu einer gesonderten Erklärung bedarf. Der Konsortialvertrag wird in diesem Fall von den verbleibenden Parteien fortgesetzt. Gleiches gilt für die Beteiligungsgesellschaft und die Beteiligungs-Kommunen bzw. Kommunalen Tochtergesellschaften, wenn die Beteiligungsgesellschaft nicht mehr Gesellschafterin der Netzgesellschaft ist. Nachwirkende Pflichten bleiben hiervon unberührt bestehen.

§ 10
Inkrafttreten, Dauer und Anpassung

10.1 Dieser Konsortialvertrag wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 fest abgeschlossen („**Feste Laufzeit**"). Eine ordentliche Kündigung des Konsortialvertrags ist bis zum 31. Dezember 2028 ausgeschlossen. Jede Partei hat daher das Recht, den Konsortialvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr erstmalig zum 31. Dezember 2028 und anschließend zum Ablauf eines jeden dritten darauffolgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zu kündigen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils drei Jahre. Ungeachtet dessen können Kommunale Kommanditisten erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2028 und danach zum Ende eines jeden dritten darauffolgenden Kalenderjahres aus dem Konsortialvertrag ausscheiden, indem sie nach näherer Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft fristgerecht ihre Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft kündigen (vgl. auch Ziffern 7.1 und 9.2).

10.2 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Konsortialvertrages aus wichtigem Grund bleibt von Ziffer 10.1 unberührt. Die Parteien sind sich aber darin einig, dass allein eine Beendigung oder Änderung des Unternehmensvertrag Neu kein Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Konsortialvertrages begründet.

10.3 Das Ausscheiden oder die Kündigung dieses Konsortialvertrages von einzelnen Parteien berührt den Bestand dieses Konsortialvertrages nicht. Der Konsortialvertrag wird in diesem Fall von den verbleibenden Parteien unverändert fortgesetzt.

10.4 Dieser Konsortialvertrag endet, ohne dass es einer Anzeige oder Kündigung bedarf, wenn

a) im Anschluss an die erstmalige Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an der Netzgesellschaft sämtliche Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft von der EWE AG und/oder einem mit dieser im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen erworben werden oder

b) die EWE AG unmittelbar oder mittelbar über ein mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen keine Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft mehr hält oder

c) der Schluss der Liquidation der Netzgesellschaft zum Handelsregister angemeldet wurde.

10.5 Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Konsortialvertrag im Zusammenhang mit dem Vollzug der Zweiten Beteiligungsphase unter Beibehaltung insbesondere der in diesem Vertrag in § 1 und § 2 geregelten wesentlichen Grundlagen und Prinzipien soweit erforderlich an die dann geltenden Verhältnisse angepasst wird.

10.6 Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei Beendigung des Konsortialvertrages gleich aus welchem Grunde (ohne dass ein Fall der Ziffer 10.4 dieses Konsortialvertrages gegeben ist), die Rechte und Pflichten dieses Konsortialvertrages sinngemäß und soweit rechtlich zulässig, insbesondere die Rechte und Pflichten der Ziffer 3.2; Ziffer 3.4; Ziffer 4.2; Ziffer 6.1; Ziffer 6.2; Ziffer 6.4; Ziffern 8.1; Ziffer 8.5, in die Satzung der Netzgesellschaft bzw. den Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft übernommen werden sollen.

§ 11
Mitteilungen

11.1 Sämtliche Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag und seiner Durchführung sind zu ihrer Wirksamkeit schriftlich an die nachstehenden Adressen der Parteien zu richten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten nur dann als wirksam abgegeben, wenn sie als Einschreiben oder per Telefax erfolgen.

a) Für Erklärungen gegenüber der EWE AG:
[● ●]

Mit Kopie an:
[● ●]

b) Für Erklärungen gegenüber der Beteiligungsgesellschaft:
[● ●]

Mit Kopie an:
[● ●]

c) Für Erklärungen gegenüber der Netzgesellschaft:
[● ●]

Mit Kopie an:
[● ●]

d) Für Erklärungen gegenüber der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft:
[● ●]

Mit Kopie an:
[● ●]

Die entsprechenden Daten der Beteiligungs-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften haben diese bei der Beteiligungsgesellschaft zur Einsicht für alle Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft zu hinterlegen und laufend zu aktualisieren.

11.2 Die vorstehend genannten sowie bei der Beteiligungsgesellschaft hinterlegten Adressen und Telefaxnummern gelten solange als zustellungsfähig, bis deren Änderung den anderen Parteien schriftlich mitgeteilt worden ist. Eine Änderung ist nur zulässig, wenn weiterhin eine Zustellung (i) in Deutschland und (ii) über Telefax sichergestellt ist.

§ 12
Anwendbares Recht

Dieser Konsortialvertrag ebenso wie alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag ergebenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Konsortialvertrag ist ausschließlich nach deutschem Recht auszulegen und durchzusetzen.

§ 13
Lösung von Konflikten

13.1 Die Parteien werden diesen Konsortialvertrag loyal erfüllen und sind sich darüber einig, dass alle Meinungsverschiedenheiten und Einigungsnotwendigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag ergeben sollten, in erster Linie in partnerschaftlichem und gegenseitigem Einverständnis unverzüglich zu regeln sind.

13.2 Kommt es aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag zu Konflikten, einschließlich solcher hinsichtlich bestimmter Geschäftsmaßnahmen, so werden die Parteien den Konflikt in den folgenden zwei Schritten einer Lösung zuführen. Der Übergang von einem Verfahrensschritt zum nächsten Schritt ist erst zulässig, wenn der vorangegangene Verfahrensschritt entsprechend den nachfolgenden Festlegungen abgeschlossen oder durch den ebenfalls nachfolgend bestimmten Zeitablauf beendet ist:

a) Die Parteien werden sich in einem ersten Schritt bemühen, den Konflikt einvernehmlich durch Verhandlungen zu lösen. Zu diesem Zweck werden sich die Parteien innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei zu Verhandlungen treffen, um eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu finden. Ein Nichtzustandekommen oder Scheitern der Verhandlungen hat auch dann keine Haftungsfolgen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen, wenn eine Seite das Nichtzustandekommen oder Scheitern zu vertreten hat.

b) Erklärt eine Partei die Verhandlungen nach vorstehender Ziffer 13.2 lit. a) schriftlich für gescheitert oder kommt es nicht innerhalb von fünf Wochen nach Aufforderung einer Partei zu solchen Verhandlungen, so kann jede Partei ein Schiedsverfahren nach § 14 dieses Konsortialvertrages einleiten.

13.3 Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind während der Dauer des Konfliktlösungsverfahrens nach diesem § 13 gehemmt. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Aufforderung zu Verhandlungen nach vorstehender Ziffer 13.2 lit. a). Die Hemmung endet frühestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt. Im Übrigen ist § 203 BGB abbedungen.

§ 14
Schiedsverfahren, Gerichtsstand

14.1 Über alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, wird nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach Maßgabe der Regelungen dieses Konsortialvertrags und der gesetzlichen Vorschriften endgültig entschieden.

14.2 Das Schiedsgericht entscheidet mit drei Schiedsrichtern, die juristische und energiewirtschaftsrechtliche Vorkenntnisse haben müssen. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Oldenburg. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

14.3 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit diesem Konsortialvertrag oder seiner Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist der Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – Oldenburg.

§ 15
Verschiedenes

15.1 Soweit in diesem Vertrag mit der EWE AG i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen verpflichtet werden, die nicht Partei dieses Vertrags sind, hat die EWE AG dafür Sorge zu tragen, dass diese Verpflichtungen erfüllt werden.

15.2 Die vorstehenden Bestimmungen geben die Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand vollständig wieder und ersetzen alle vorangegangenen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Verpflichtungen. Nebenabreden, mündlich oder schriftlich, wurden nicht getroffen. Durch die Regelungen dieses Konsortialvertrages wird ein eigenständiges Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien, etwa in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, und ein gesondertes Gesellschaftsvermögen nicht begründet.

15.3 Sämtliche Anlagen zu diesem Konsortialvertrag sind integraler Bestandteil des Konsortialvertrags.

15.4 Die Überschriften dieses Konsortialvertrages dienen nur der Orientierung und finden bei der Auslegung keine Berücksichtigung.

15.5 Änderungen oder Ergänzungen dieses Konsortialvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Konsortialvertrag. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Die Schriftform wird durch Übermittlung per Telefax gewahrt. Keine der Parteien kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange diese Abweichung nicht in der vorgesehenen Form schriftlich festgehalten ist.

Abschnitt II: Beitrittsvertrag

Beitrittsvertrag

zwischen

1. **EWE Aktiengesellschaft** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 33,

- im Folgenden auch „**EWE AG**“ genannt -

2. **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRA 203542,

- im Folgenden auch „**Beteiligungsgesellschaft**“ genannt -

3. **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH** mit Sitz in Oldenburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 207425,

- im Folgenden auch „**Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft“** genannt **-**

4. den im Urkundeneingang unter E. (vgl. auch **<u>Anlagenkonvolut E.1)</u>** genannten niedersächsischen **Städten, Gemeinden** und **Samtgemeinden**

sowie

5. den im Urkundeneingang unter F. (vgl. auch **<u>Anlagenkonvolut F.1)</u>** genannten **Gesellschaften**.

- die Beteiligten zu 4. und 5. aufgeführten Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Gesellschaften im Folgenden auch „**Kommunale Kommanditisten**“ genannt;

- die Beteiligten zu 1. bis 5. jeweils einzeln im Folgenden auch „**Partei**“ bzw. gemeinsam „**Parteien**“ genannt –

[● ***Anm****.: Bei Beurkundung noch anzupassen.* ●]

Präambel

Die Kommunalen Kommanditisten haben sich nach näherer Maßgabe des nach den Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes von der EWE AG aufgestellten Verkaufsprospektes vom [● *Datum* ●] (nachfolgend auch „**Prospekt**“ genannt), des dieser Urkunde als **Anlage 1.2** beigefügten Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft (nachfolgend auch „**Gesellschaftsvertrag**“ genannt), des in Abschnitt I. dieser Urkunde enthaltenen Konsortialvertrages sowie aufgrund der von ihnen an die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft erteilten Beteiligungserklärungen nebst Vollmachten dazu entschlossen, sich als Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen.

§ 1
Beitritt der Kommunalen Kommanditisten zur Beteiligungsgesellschaft

1.1 Jeder Kommunale Kommanditist erklärt hiermit unter Anerkennung, Fortgeltung und nach näherer Maßgabe des in der **Anlage 1.2** beigefügten Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft gegenüber der diese Erklärung annehmenden EWE AG als Gründungskommanditist, gegenüber der diese Erklärung annehmenden Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft und gegenüber allen anderen, diese Erklärung jeweils annehmenden Kommunalen Kommanditisten seinen sofortigen **Beitritt** als Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft.

1.2 Jeder Kommunale Kommanditist übernimmt den in der als **Anlage 5.1a, dd** beigefügten Liste ihm zugeteilten **Kommanditanteil** an der Beteiligungsgesellschaft zu dem in dieser Liste genannten **Ausgabebetrag (Kommanditeinlage plus Agio)**.

1.3 Jeder Kommunale Kommanditist erbringt durch **Bareinlage** den in der als **Anlage 5.1a, dd** beigefügten Liste für ihn genannten **Ausgabebetrag** auf das folgende Konto der Beteiligungsgesellschaft:

Firma:	Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG
Bankbezeichnung:	Landessparkasse zu Oldenburg (LzO)
Kontonummer:	90715632

Bankleitzahl:	280 501 00
IBAN:	DE53 2805 0100 0090 7156 32
BIC:	BRLADE21LZO

Die Überweisung des jeweiligen Ausgabebetrags hat spätestens bis zum 01. November 2013 zu erfolgen.

1.4 Die in der **Anlage 5.1a, dd** für jeden Kommunalen Kommanditisten genannte **Kommanditeinlage** (fester Kaptalanteil) wird auf dem Festen Kapitalkonto (**Kapitalkonto I**) des jeweiligen Kommunalen Kommanditisten verbucht. Der den festen Kaptalanteil eines jeder Kommunalen Kommanditisten übersteigende Anteil seines Ausgabebetrages, d.h. das von dem jeweiligen Kommunalen Kommanditisten zu zahlendende **Agio**, wird dem individuelles Rücklagenkonto (**Kapitalkonto II**) des jeweiligen Kommunalen Kommanditisten bei der Beteiligungsgesellschaft gutgeschrieben.

1.5 Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme eines jeden beitretenden Kommunalen Kommanditisten beträgt EUR 100,00.

1.6 Der Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft eines jeden beitretenden Kommunalen Kommanditisten erfolgt im Außenverhältnis mit Wirkung zum Zeitpunkt seiner jeweiligen Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister. Bis zu seiner jeweiligen Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft wird jeder beitretende Kommunale Kommanditist im Innenverhältnis bereits wie ein Kommanditist behandelt.

1.7 Die Kommunalen Kommanditisten und sämtliche weiteren Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft weisen die Geschäftsführer der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft hiermit an, nach Eingang der Ausgabebeträge der Kommunalen Kommanditisten für ihre jeweiligen Kommanditanteile entsprechende Geschäftsanteile an der EWE NETZ GmbH (Netzgesellschaft) für die Beteiligungsgesellschaft im Rahmen einer Kapitalerhöhung der Netzgesellschaft zu übernehmen. Dazu werden die Geschäftsführer der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft hiermit angewiesen, die Übernahme der neuen Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft durch die Beteiligungsgesellschaft im Rahmen der vorgesehenen Kapitalerhöhung bei der Netzgesellschaft zu den im Konsortialvertrag und seinen Anlagen vorgesehenen Beträgen zu erklären und für

die Beteiligungsgesellschaft die entsprechenden Bareinlagen auf die neuen Geschäftsanteile an die Netzgesellschaft zu leisten.

§ 2
Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft

Rein vorsorglich stimmt die Beteiligungsgesellschaft den vorgenannten Erklärungen aller Kommunalen Kommanditisten zu.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 1
Kosten

1.1 Soweit in dieser Urkunde nicht ausdrücklich anders geregelt, tragen die EWE AG, die Netzgesellschaft und die Beteiligungsgesellschaft die Kosten der notariellen Beurkundung zu gleichen Teilen (je 1/3).

1.2 Im Übrigen trägt jede Partei die ihr im Zusammenhang mit der Verhandlung, Vorbereitung, Unterzeichnung und Durchführung der Urkunde direkt oder indirekt entstandenen Kosten, Aufwendungen und Steuern, insbesondere für Berater und Verkehrssteuern, selbst.

1.3 Die Kosten etwaiger künftiger Kapitalerhöhungen bei der Netzgesellschaft trägt die Netzgesellschaft.

§ 2
Salvatorische Klausel, Verschiedenes

2.1 Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung und des Gesamtzweckes dieser Urkunde wirtschaftlich gewollt haben. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

2.2 Die EWE AG stimmt – auch in ihrer Eigenschaft als (bisherige alleinige) Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft – vorsorglich den vorgenannten Vertragsschlüssen nochmals ausdrücklich zu. Insbesondere stimmt die EWE AG zu, dass die Beteiligungsgesellschaft, die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft sowie deren Or-

ganmitglieder die vorgenannten Verträge abschließen. Die Beteiligungsgesellschaft und die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft stimmen dem ebenfalls vorsorglich nochmals zu.

2.3 Alle eventuell erforderlichen Genehmigungen zu dieser Urkunde werden mit ihrem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber unmittelbar rechtswirksam.

Diese Niederschrift nebst Anlagen wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt von ihnen und dem amtierenden Notar eigenhändig unterzeichnet:

Gesellschaftsvertrag

der

EWE NETZ GmbH

Inhaltsverzeichnis

- Allgemeine Bestimmungen - 3
§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz der Gesellschaft und Geschäftsjahr 3
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft 3
§ 3 Stammkapital 4
- Geschäftsführung - 4
§ 4 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft 4
§ 5 Zustimmungsbedürfnis durch die Gesellschafterversammlung 5
§ 6 Zustimmungsbedürfnis durch den Aufsichtsrat 6
- Gesellschafterversammlung - 7
§ 7 Aufgaben und Einberufung der Gesellschafterversammlung 7
§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung 9
- Aufsichtsrat - 10
§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Mitgliedschaft 10
§ 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates 11
§ 11 Einberufung, Sitzungen, Beschlussfassungen des Aufsichtsrates 11
§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates 13
§ 13 Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern 13
- Rechnungslegung - 14
§ 14 Wirtschaftsplan 14
§ 15 Jahresabschluss 14
§ 16 Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen 15
§ 17 Einziehung von Geschäftsanteilen 16
§ 18 Abfindung 18
§ 19 Gerichtsstand und Schiedsklausel 20

- Allgemeine Bestimmungen -

§ 1
Rechtsform, Firma, Sitz der Gesellschaft und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Firma lautet

EWE NETZ GmbH.

(3) Sitz der Gesellschaft ist Oldenburg (Oldb).

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist

- Errichtung, Erwerb und Betrieb von Leitungs- bzw. Versorgungsnetzen in den Bereichen Energie (Strom und Gas) sowie Wasser, Telekommunikation und Straßenbeleuchtung, einschließlich der dazugehörigen Anlagen;

- Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Energie (Strom und Gas) sowie Wasser, Telekommunikation und Straßenbeleuchtung, insbesondere auch für Dritte;

- Erbringung von Abrechnungs- und Inkassodienstleistungen;

- Beratung und Förderung von Verbrauchsverminderung von Energie und Wasser sowie

- Forschung und Entwicklung in den Bereichen Energie und Telekommunikation.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Gegenstand der Gesellschaft zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten oder Zweigniederlassungen errichten.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 41.000.000 € (in Worten: einundvierzig Millionen Euro).

- Geschäftsführung -

§ 4
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder Geschäftsführer generell oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(3) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Die Geschäftsführer haben unter Berücksichtigung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen die Konzernrichtlinien und -anweisungen sowie die Anforderungen des Konzernberichtswesens zu beachten.

(4) Weisungen zum laufenden Netzbetrieb sind nicht erlaubt. Ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Maßnahmen an

Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines genehmigten Wirtschaftsplanes oder gleichwertigen Instruments halten.

(5) Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Vorgaben des EnWG im Hinblick auf die Sicherstellung der dort geregelten Handlungsunabhängigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft zu wahren.

§ 5
Zustimmungsbedürfnis durch die Gesellschafterversammlung

(1) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

(a) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen, Betriebs- oder Unternehmensteilen und die Finanzierung dieser Transaktionen,

(b) Errichtung und Auflösung von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,

(c) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung,

(d) Regelungen allgemeiner Personalangelegenheiten, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind; darunter fallen u.a. Personalvergütungssysteme einschließlich betrieblicher Altersversorgungssysteme, die im wesentlichen alle Belegschaftsmitglieder betreffen, sowie Anstellungsverträge, bei denen die Brutto-Vergütung exklusive der Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen einen Wert von 100.000 € p.a. überschreitet, sowie die Übernahme von Pensionsverpflichtungen, deren Wert im Einzelfall 100.000 € überschreitet,

(e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen, Sachgesamtheiten, Rechten oder Lizenzen, die im Einzelfall einen Wert von 1.000.000 € überschreiten; im Falle einer Veräußerung ist der Restbuchwert der heranzuziehende Wert,

(f) Abschluss von Verträgen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, welche entweder im Einzelfall Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten im Wert von mehr als 1.000.000 € insgesamt oder von mehr als 250.000 € im Jahr begründen; für Verträge innerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes beträgt die Höchstgrenze für Verpflichtungen 2.500.000 € im Jahr,

(g) Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder ähnlichen Haftungen sowie

(h) Wirtschaftsplan gemäß § 14.

(2) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung ferner für die Erteilung von Weisungen, die Vornahme von Stimmabgaben oder die Mitwirkung auf andere Weise bei Tochtergesellschaften hinsichtlich aller Geschäfte gemäß vorstehendem Absatz (1).

(3) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich, wenn für die betreffende Maßnahme eine Weisung der Gesellschafterversammlung gemäß § 4 Abs. (4) unzulässig ist.

§ 6
Zustimmungsbedürfnis durch den Aufsichtsrat

(1) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

(a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die im Einzelfall einen Wert von 50.000 € überschreiten; im Falle einer Veräußerung ist der Restbuchwert der heranzuziehende Wert,

(b) Belastung von eigenen Grundstücken,

(c) Gewährung, Aufnahme und Kündigung von Darlehen oder sonstigen Krediten, ausgenommen davon sind Rechtsgeschäfte mit der EWE Aktiengesellschaft bzw. mit verbundenen Unternehmen der EWE Aktiengesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG, das EWE konzerninterne Cash-Pooling sowie Zahlungsvereinbarungen

mit Kunden in Bezug auf Forderungen und/oder Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit,

(d) Erteilung von Prokuren,

(e) Anschaffung von Finanzanlagen im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG, wie z.B. Erwerb von Wertpapieren und Vornahme von Termingeschäften zu Absicherungszwecken für die Gesellschaft.

(2) Sofern ein Geschäft sowohl unter das Zustimmungserfordernis des § 5 als auch unter das Zustimmungserfordernis dieses § 6 fällt, ist allein die Zustimmung nach § 5 einzuholen. § 5 Abs. (3) gilt sinngemäß.

- Gesellschafterversammlung -

§ 7
Aufgaben und Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr gesetzlich und nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet gemäß den Konzernvorgaben und Konzernterminen des EWE-Konzerns, spätestens jedoch binnen sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, statt. Diese Versammlung beschließt insbesondere über

(a) die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr,

(b) die Ergebnisverwendung,

(c) die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,

(d) die Entlastung der Geschäftsführer und

(e) die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der vollständigen Beschlussunterlagen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(4) Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

(5) Im Falle der Verhinderung eines Gesellschafters ist dieser berechtigt, einen anderen Gesellschafter der Gesellschaft oder ein Vorstandsmitglied, einen Geschäftsführer, ein Aufsichtsratsmitglied, einen Prokuristen oder einen anderen angestellten Mitarbeiter seiner eigenen Gesellschaft mit einer für die betreffende Gesellschafterversammlung ausgestellten schriftlichen Vollmacht auszustatten und sich durch diesen in der Gesellschafterversammlung bzw. bei einer Beschlussfassung vertreten zu lassen.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und anwesend bzw. vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit unveränderter Tagesordnung anberaumt werden. Für die Berechnung der Frist gilt Abs. (3) Satz 3, 2. Halbsatz entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(7) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind und alle Gesellschafter auf deren Einhaltung verzichten.

§ 8
Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Abstimmungen entfällt auf je 1 € des Stammkapitals eine Stimme. Die Gesellschafter können sich bei der Teilnahme und der Beschlussfassung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen oder zwei Organmitglieder, Prokuristen oder angestellte Mitarbeiter ihrer Gesellschaft oder eines sie beherrschenden Unternehmens i.S.d. § 17 AktG oder, wenn die Gesellschafterversammlung im Einzelfall zustimmt, durch weitere der vorgenannten Personen oder mehrere sonstige Dritte vertreten lassen. Bei mehreren Bevollmächtigten kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Gesellschafterbeschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter mit dieser Art der Abstimmung einverstanden ist. Beschlüsse, die in Textform gefasst worden sind, sind von der Geschäftsführung aufzubewahren. Kopien der Beschlüsse sind den Gesellschaftern zu ihrer Information unverzüglich zu übermitteln.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter des Mehrheitsgesellschafters oder ein vom Mehrheitsgesellschafter benannter Vertreter. Er bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände zur Verhandlung und Beschlussfassung sowie die Art der Abstimmung.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen beratend teil.

Ihr Anwesenheitsrecht bei der Diskussion und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte kann jedoch auf Beschluss der Gesellschafterversammlung versagt werden. Die Geschäftsführung ist berechtigt, ihre Meinung zur Niederschrift zu geben. Dritte, z.B. Protokollführer und Berater, können auf Wunsch der Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

(5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu Beweiszwecken anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem etwaigen Protokollführer unterzeichnet wird. Eine Kopie der Niederschrift ist den Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln.

(6) Die Gesellschafter sind - soweit zulässig - von den Beschränkungen des § 47 Abs. 4 GmbHG befreit.

- Aufsichtsrat -

§ 9
Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Mitgliedschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten die Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG), die Bestimmungen des Aktiengesetzes, auf welche § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG und § 52 Abs. 1 GmbHG verweisen, und die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern. 6 Mitglieder sind nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen; die übrigen Mitglieder werden durch Gesellschafterbeschluss gewählt. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben und sollen die erforderliche Sachkunde besitzen.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafterversammlung kann für von den Anteilseignern gewählte Mitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.

(4) Aufsichtsratsmitglieder, welche durch Gesellschafterbeschluss gewählt sind, können vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss abberufen werden.

(5) Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates das Amt niederlegen.

(6) Wird ein Aufsichtsratsmitglied, das durch Gesellschafterbeschluss gewählt wird, anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

(7) Wird ein Aufsichtsratsmitglied, das durch die Arbeitnehmer gewählt wird, anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

(8) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle.

§ 10
Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus dem Kreis der auf Vorschlag der EWE Aktiengesellschaft bzw. der unmittelbar an der EWE NETZ GmbH beteiligten Tochtergesellschaft der EWE Aktiengesellschaft gewählten Mitglieder gewählt. Scheidet der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

(2) Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, im Falle seiner Verhinderung durch seinen nächstberufenen nicht verhinderten Stellvertreter wahrgenommen. Die Verhinderung ist nicht nachzuweisen.

§ 11
Einberufung, Sitzungen, Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der vollständigen Beschlussunterlagen. Zwischen dem Tag der Absendung des Ein-

ladungsschreibens und dem Tag der Aufsichtsratsversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Aufsichtsratsversammlung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung.

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß unter der von ihnen zuletzt bekanntgegebenen Adresse geladen wurden und mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein nächstberufener Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies für den Einzelfall bestimmt. Ist eine Sitzung des Aufsichtsrates nicht beschlussfähig, so kann unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden. Für die Berechnung der Frist gilt Abs. (1) S. 2, 2. Halbsatz entsprechend. Diese Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, falls dieser an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die des nächstberufenen stellvertretenden Vorsitzenden, ausschlaggebend.

(4) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder als Boten schriftliche Stimmabgaben bzw. Stimmabgaben in Form eines Telefax überreichen lassen.

(5) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu Beweiszwecken anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu ihrer Information unverzüglich in Kopie zu übermitteln.

(6) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der Geschäftsführung, Gerichten und Be-

hörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

(7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung festlegen.

§ 12
Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die gesetzlichen sowie die im Gesellschaftsvertrag genannten Rechte und Pflichten.

(2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.

(3) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss.

(4) Der Aufsichtsrat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

§ 13
Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen, die es nach den Umständen für erforderlich halten durfte. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates ist weiterhin jährlich eine angemessene Vergütung zu zahlen, die von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss über die Entlastung des Aufsichtsrates festgesetzt wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte, der Stellvertreter das 1,5-fache der Vergütung. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die möglicherweise auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

- Rechnungslegung -

§ 14
Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführer stellen gemäß den Konzernvorgaben und -terminen des EWE-Konzerns einen Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf und legen diesen der Gesellschafterversammlung vor, dass die Gesellschafter vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen können.

§ 15
Jahresabschluss

(1) Gemäß den Konzernvorgaben und -terminen des EWE-Konzerns, jedoch spätestens innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat die genannten Unterlagen unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers zusammen mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführer haben die in Absatz (1) genannten Unterlagen gleichzeitig mit der Vorlage beim Aufsichtsrat den Gesellschaftern zur Kenntnis vorzulegen. Sobald den Geschäftsführern der Bericht des Aufsichtsrates entsprechend § 171 Abs. 2 AktG vorliegt, haben sie diesen den Gesellschaftern unverzüglich mit ihrer eigenen Stellungnahme zum Bericht des Aufsichtsrates zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und über die Ergebnisverwendung vorzulegen.

(3) Die Gesellschafter können die Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss anweisen, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss oder einen Teil davon den Gewinnrücklagen zuzuweisen. Die Gesellschafter beschließen zudem über die Verwendung der aus der Auflösung von Rücklagen stammenden Beträge an die Gesellschafter. Die Verteilung des Jahresergebnisses bzw. des Bilanzgewinns sowie der aus der Auflösung von Rücklagen stammenden Beträge erfolgt grundsätzlich nach dem Verhältnis der Nominalbeträge der Geschäftsanteile. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann eine abweichende Gewinnverteilung beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. des Bilanzge-

winns können die Gesellschafter weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

(4) Die Gesellschafter können – soweit kein Gewinnabführungsvertrag mit der Gesellschaft als abhängigem Unternehmen besteht – beschließen, einmal oder mehrmals während oder nach Ende des Geschäftsjahres einen Abschlag auf den voraussichtlichen ausschüttungsfähigen Gewinn zu zahlen. Ein Abschlag darf nur gezahlt werden, wenn ein vorläufiger Abschluss oder ein Zwischenabschluss einen Jahresüberschuss oder einen bis zum Stichtag des Zwischenabschlusses erzielten Periodenüberschuss ergibt. Übersteigt der Abschlag trotz einer etwaigen Auflösung von Rücklagen den ausschüttungsfähigen Gewinn, haben die Gesellschafter den Differenzbetrag zuzüglich der gesetzlichen Zinsen zurückzuzahlen. Die Aufrechnung und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen. § 32 GmbHG findet keine Anwendung.

§ 16
Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen

(1) Die Belastung, Veräußerung und die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs hieran bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der verfügungswillige Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung über die Zustimmung zu einer der vorgenannten Verfügungen oder Maßnahmen stimmberechtigt. Eine weitere, gesonderte Zustimmung der Geschäftsführung der Gesellschaft ist nicht erforderlich.

(2) Ausgenommen von dem vorgenannten Zustimmungserfordernis sind und damit keiner Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen jegliche Belastungen, Veräußerungen und Übertragungen (auch im Rahmen von Umwandlungsmaßnahmen) von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs hieran, die von der EWE Aktiengesellschaft, von mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder von einem anderen Gesellschafter der Gesellschaft mit bzw. zugunsten von der EWE Aktiengesellschaft oder mit der EWE Aktiengesellschaft verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG vorgenommen werden (EWE-konzerninterne Maßnahmen).

§ 17
Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.

(2) Darüber hinaus ist die Einziehung von Geschäftsanteilen, die von der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „**Beteiligungsgesellschaft**“ genannt) gehalten werden, ohne deren Zustimmung zulässig (Zwangseinziehung), wenn:

a) über das Vermögen der Beteiligungsgesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wird, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht binnen zwei Monaten entschieden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

b) die Zwangsvollstreckung in einen von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Geschäftsanteil betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben werden;

c) die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation der Beteiligungsgesellschaft aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt;

d) ein oder mehrere von der Beteiligungsgesellschaft gehaltene Geschäftsanteile als Rechtfolge einer anderen Maßnahme als durch Rechtsgeschäft (z.B. nach dem Umwandlungsgesetz) auf einen Dritten übergehen, ohne dass die Gesellschafterversammlung dieser Maßnahme zuvor zugestimmt hat;

e) der von der Beteiligungsgesellschaft in Bezug auf die EWE NETZ GmbH geschlossene Konsortialvertrag aus einem von der Beteiligungsgesellschaft zu vertretenden Grund endet;

f) in der Person der Beteiligungsgesellschaft ein sonstiger, ihre Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein weiteres Verbleiben der Beteiligungsgesellschaft für die andere Gesellschafterin

der EWE NETZ GmbH untragbar ist, insbesondere wenn die Beteiligungsgesellschaft eine ihr nach dem Gesellschaftsvertrag und/oder ihr nach dem von ihr in Bezug auf die EWE NETZ GmbH abgeschlossenen Konsortialvertrag obliegende wesentliche Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder sonst durch ihr Verhalten die Interessen der Gesellschaft erheblich schädigt.

(3) Steht der Beteiligungsgesellschaft ein Geschäftsanteil mit einem oder mehreren weiteren Mitberechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei der Beteiligungsgesellschaft oder nur einem der Mitberechtigten vorliegen.

(4) Statt der Zwangseinziehung gemäß vorstehendem Abs. (2) kann beschlossen werden, dass die Beteiligungsgesellschaft aus demselben Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird und der bzw. die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile auf die Gesellschaft und/oder auf die EWE Aktiengesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG zu übertragen sind, sofern diese zur Annahme bereit sind (Zwangsabtretung). Eine solche Zwangsabtretung ist insbesondere auch dann möglich, wenn die Einlagen auf die von der Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile nicht oder nicht vollständig eingezahlt sind.

(5) Die Beschlussfassung über die Einziehung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Im Rahmen der Beschlussfassung über die Einziehung hat die Gesellschafterversammlung zugleich darüber zu beschließen, in welcher Art und Weise die gesetzlich geforderte Übereinstimmung des Stammkapitals mit der Summe der Nennbeträge der nach dem Wirksamwerden der Einziehung verbleibenden Geschäftsanteile erfolgen soll (z. B. durch Bildung neuer Geschäftsanteile, durch Kapitalherabsetzung oder durch (quotale) Aufstockung der verbleibenden Geschäftsanteile).

(7) Die durch Zwangseinziehung gemäß vorstehendem Abs. (2) bzw. durch die Zwangsabtretung gemäß vorstehendem Abs. (4) ausscheidende Beteiligungsgesellschaft erhält eine Abfindung bzw. ein Entgelt entsprechend § 18 dieses Vertrages. In den Fällen der Zwangsabtretung ist das Entgelt vom Abtretungsempfänger zu zahlen. Die übrigen ge-

setzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach den §§ 30 Abs. 1, 33 GmbHG, bleiben unberührt.

(8) Die Einziehung bzw. Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung bzw. der Bekanntgabe des Einziehungs- bzw. Abtretungsbeschlusses gegenüber dem betreffenden Gesellschafter wirksam. Sämtliche Stimmrechte und – mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts – alle sonstigen Gesellschafterrechte, die mit dem von der Einziehung betroffenen Geschäftsanteil verbunden sind, ruhen ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Einziehung bis zum Vollzug der Einziehung bzw. dem Vollzug der Zwangsabtretung.

§ 18
Abfindung

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindung von der Gesellschaft den aktuellen Unternehmenswert seiner Beteiligung an der Gesellschaft, wie er sich im Zeitpunkt des Ausscheidens oder der Beschlussfassung hierüber, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist, ergibt (nachfolgend auch „**Abfindungswert**“ genannt). Der Abfindungswert ist aus dem aktuellen Unternehmenswert der Gesellschaft abzuleiten.

(2) Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt seines Ausscheidens bzw. der Beschlussfassung, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist, nicht auf einen Abfindungswert einigen, wird dieser Abfindungswert für sämtliche Gesellschafter, den ausscheidenden Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich von einem Schiedsgutachter gemäß § 317 ff. BGB nach billigem Ermessen festgesetzt. Der Schiedsgutachter muss ein in Fragen der Unternehmensbewertung einschließlich der Bewertung von Energienetzen erfahrener Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Können die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter sich innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nach Ablauf der vorgenannten Sechsmonatsfrist auf den Schiedsgutachter nicht einigen, entscheidet über seine Auswahl auf Antrag der Gesellschaft oder des ausscheidenden Gesellschafters das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf oder eine an dessen Stelle getretene Einrichtung, welche allgemein anerkannte Bewertungs-

grundsätze festlegt, für sämtliche Gesellschafter, den ausscheidenden Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich. Die Kosten der Ermittlung des Abfindungswertes einschließlich derer für ein etwaiges Schiedsgutachten sind von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. Die Gesellschaft hat dem Schiedsgutachter alle Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, die dieser für die Unternehmensbewertung für erforderlich hält.

(3) Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil. Die Berücksichtigung schwebender Geschäfte bei der Unternehmensbewertung wird im Rahmen von vorstehendem Abs. (2) dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

(4) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung nach dieser Abfindungsregelung zu berücksichtigen ist.

(5) Die Abfindung kann nach Wahl der Gesellschaft in bis zu fünf gleichen Jahresraten ausgezahlt werden. Die Gesellschaft hat den ausscheidenden Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden schriftlich hierüber zu informieren. Die erste Rate ist in diesem Fall sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens bzw. der Beschlussfassung hierüber, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist, zur Zahlung fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Ist der für die Abfindung maßgebende Abfindungswert bei Fälligkeit der ersten Rate noch nicht festgestellt, wird der Ratenzahlung der Buchwert der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters als vorläufiger Wert zugrunde gelegt. Ungeachtet dessen ist die Gesellschaft auch im Falle der Ratenzahlung dazu berechtigt, zu jeder Zeit den vollständigen Betrag der noch ausstehenden Abfindung ohne Vorfälligkeitsentschädigung an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen.

(6) Die Abfindung ist vom Ausscheiden des Gesellschafters an bis zur Zahlung mit zwei Prozentpunkten über dem zum 1. Januar eines jeden Jahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit den jeweiligen Raten auszahlbar.

(7) Sicherheiten wegen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von den Gesellschaftsverbindlichkeiten kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen. Jedoch steht ihm die Gesellschaft dafür ein, dass er für die Schulden der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.

§ 19
Gerichtsstand und Schiedsklausel

(1) Über alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, wird nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags und der gesetzlichen Vorschriften endgültig entschieden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet mit drei Schiedsrichtern, die juristische und energiewirtschaftsrechtliche Vorkenntnisse haben müssen. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Oldenburg (Oldb). Die Verfahrenssprache ist deutsch.

(3) Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben. Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.

(4) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.

(5) Die im Handelsregister der Gesellschafter angegebene Geschäftsadresse gilt solange als zustellungsfähige Adresse des jeweiligen Gesellschafters, bis deren Änderung den anderen Gesellschaftern und der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt worden ist.

(6) Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder seiner Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist der Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – Oldenburg (Oldb).

Gesellschaftsvertrag

der

Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz ... 3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens ... 3
§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung ... 4
§ 4 Festkapital der Gesellschaft, Gesellschafter, Kapitalanteile, Haftsummen, Definitionen ... 5
§ 5 Beitritt weiterer Kommanditisten ... 8
§ 6 Grundlagen der Beteiligung der Angebots-Kommunen an der Gesellschaft und der Gesellschaft an der Netzgesellschaft; Interne KG-Gesellschafterliste; Konsortialvertrag ... 14
§ 7 Kontrollrechte, Handelsregistervollmacht, Wettbewerbsverbot ... 17
§ 8 Gesellschafterkonten ... 18
§ 9 Geschäftsführung und Vertretung durch die Komplementärin und Geschäftsführung durch die geschäftsführenden Kommanditisten ... 19
§ 10 Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten ... 20
§ 11 Gesellschafterversammlung ... 21
§ 12 Gesellschafterbeschlüsse ... 22
§ 13 Aufgaben und Befugnisse der Gesellschafterversammlung, zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte ... 24
§ 14 Übertragung oder Belastung von Gesellschaftsanteilen ... 26
§ 15 Aufwendungsersatz, Haftungsvergütung ... 27
§ 16 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Ergebnisverteilung, Entnahmen ... 27
§ 17 Ausscheiden aus der Gesellschaft ... 29
§ 18 Abfindungsguthaben ... 31
§ 19 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und Liquidation ... 34
§ 20 Gerichtsstand und Schiedsklausel ... 35
§ 21 Schriftformklausel ... 36
§ 22 Salvatorische Klausel ... 36

§ 1
Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Oldenburg (Oldb).

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich der Erwerb, das Halten sowie das Verwalten von Geschäftsanteilen an der **EWE NETZ GmbH** mit Sitz in Oldenburg (Oldb), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 5236 (nachfolgend auch „**Netzgesellschaft**“ genannt) auf eigene Rechnung. Die Gesellschaft dient daher dazu, die Kommanditisten (mittelbar) an dem Stammkapital der Netzgesellschaft zu beteiligen und damit die Netzinfrastruktur zu verbessern. Die Gesellschaft soll insoweit eine gemeinsame Willensbildung ihrer Gesellschafter in Bezug auf ihre (mittelbare) Beteiligung an der Netzgesellschaft ermöglichen.

2.2 Zum Gegenstand des Unternehmens gehört eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, die darauf abzielt, den langfristigen Wert der Netzgesellschaft als operativ tätiger Gesellschaft zu fördern. Die Gesellschaft verfolgt daneben keine anderweitigen unternehmerischen Ziele. Zweck der Gesellschaft ist insbesondere nicht, ihren Gesellschaftern durch Veräußerung von Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen eine Rendite zu verschaffen.

2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die unmittelbar der Erreichung dieses Gesellschaftszwecks dienen. Sie darf jedoch – mit Ausnahme der Beteiligung an der Netzgesellschaft und der Beteiligung an ihrer Komplementärin – keine anderen Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen

beteiligen. Sie darf zudem keine, zum Beispiel nach § 1 KWG, erlaubnispflichtigen Geschäfte oder Dienstleistungen betreiben bzw. erbringen.

2.4 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke entsprechend den Vorgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz.

§ 3
Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

3.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste, mit Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister begonnene Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2013.

3.2 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

3.3 Eine ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2028 ausgeschlossen. Jeder Gesellschafter hat daher das Recht, die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr erstmalig zum 31. Dezember 2028 und anschließend zum Ablauf eines jeden dritten darauffolgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zu kündigen.

3.4 Das Recht eines Gesellschafters zur Kündigung der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Das Recht eines Gesellschafters zur Erhebung einer Auflösungsklage i.S.d. § 133 HGB wird, soweit gesetzlich zulässig, abbedungen.

3.5 Die Kündigung eines Gesellschafters bedarf der Schriftform und ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden anderen Gesellschafter unverzüglich darüber zu informieren hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgeblich.

3.6 Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesem Vertrag scheidet der kündigende Gesellschafter mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus und die Gesellschaft wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt (vgl. auch nachfolgende Ziffer 17.3).

§ 4
Festkapital der Gesellschaft, Gesellschafter, Kapitalanteile, Haftsummen, Definitionen

4.1 Das Festkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 100,00 (in Worten: einhundert Euro). Das Festkapital der Gesellschaft soll durch den Beitritt weiterer Kommanditisten erhöht werden (vgl. § 5 dieses Vertrages) und setzt sich jeweils aus der Summe der festen Kapitalanteile der Kommanditisten zusammen (der feste Kapitalanteil eines jeden Kommanditisten nachfolgend auch „**Kommanditeinlage**“ genannt).

4.2 Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die **Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH** mit Sitz in Oldenburg (Oldb), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 207425 (die persönlich haftende Gesellschafterin nachfolgend auch „**Komplementärin**“ genannt). Die Komplementärin hält keinen Kapitalanteil und ist damit auch weder zur Leistung einer Einlage berechtigt oder verpflichtet noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Sämtliche Geschäftsanteile an der Komplementärin werden von der Gesellschaft gehalten (Einheitsgesellschaft).

4.3 Gründungskommanditist ist die **EWE Aktiengesellschaft** mit Sitz in Oldenburg (Oldb), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRB 33, (nachfolgend „**Gründungskommanditist**“ oder „**EWE AG**“ genannt) mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 100,00 (in Worten: einhundert Euro).

Die von dem Gründungskommanditisten geleistete Kommanditeinlage in Höhe von EUR 100,00 wird nicht für den Erwerb von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft verwendet. Eine weitergehende Einlageverpflichtung besteht für den Gründungskommanditisten nicht. Daher stehen dem Gründungskommanditisten im Falle einer Beteiligung weiterer Kommanditisten gemäß § 5 dieses Vertrages aus dieser Kommanditeinlage auch nur (eingeschränkte) Vermögensrechte nach näherer Maßgabe der Ziffern 16.4, 18.1, 19.1 und 19.2 zu.

Zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft war der Gründungskommanditist der alleinige Gesellschafter der Komplementärin. Mit Wirkung zum 21. Februar 2013 hat der Gründungskommanditist seine gesamte Beteiligung an der Komplementärin, bestehend

aus einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00, sowie eine weitere Bareinlage in Höhe von EUR 40.000,00 in die Gesellschaft eingebracht. Die Einlagen wurden auf dem individuellen Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) des Gründungskommanditisten verbucht (vgl. Ziffer 8.3). Die von ihm geleistete Kommanditeinlage und die von ihm geleisteten beiden weiteren Einlagen in einer Gesamthöhe von EUR 65.100,00 sind dem Gründungskommanditisten im Falle seines Ausscheidens aus der Gesellschaft oder im Falle der Liquidation der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Ziffern 18.1 und 19.2 gesondert zu vergüten.

4.4 Als weitere Kommanditisten können sich Angebots-Kommunen i.S.d. Ziffer 5.2 an der Gesellschaft beteiligen. Sie haben nach Maßgabe des nachfolgenden § 5 dieses Vertrages die Möglichkeit, sich im Jahr 2013 und/oder im Jahr 2018 unmittelbar oder mittelbar über eine Kommunale Tochtergesellschaft i.S.d. Ziffer 5.4 an der Gesellschaft als Kommanditisten zu beteiligen bzw. ihre im Jahr 2013 erworbene Beteiligung im Jahr 2018 aufzustocken.

4.5 Zum Erwerb eines neuen Kommanditanteils an der Gesellschaft ist ein **Ausgabebetrag** zu leisten, der sich aus einer **Kommanditeinlage** und einem Aufgeld auf den Betrag der Kommanditeinlage (im Vertrag auch „**Agio**“ genannt) zusammensetzt. Der Ausgabebetrag, die Kommanditeinlage und das Agio werden nach Maßgabe von Ziffer 5.9 bestimmt.

Der **Mindestausgabebetrag**, der von einer sich an der Gesellschaft unmittelbar beteiligenden Angebots-Kommune i.S.d. Ziffer 5.2 für den Erwerb eines Kommanditanteils an der Gesellschaft zu entrichten ist, beträgt EUR 10.045,44. Für eine sich im **Jahr 2013** an der Gesellschaft unmittelbar beteiligende Angebots-Kommune i.S.d. Ziffer 5.2 betragen die **Mindestkommanditeinlage** EUR 218,00 und das **Mindestagio** EUR 9.827,44 (= 4.508,00 Prozent der Mindestkommanditeinlage).

Im Falle der Beteiligung von Angebots-Kommunen über eine Kommunale Tochtergesellschaft i.S.d. Ziffer 5.4 beträgt der Mindestausgabebetrag für die Kommunale Tochtergesellschaft EUR 10.045,44 multipliziert mit der Anzahl der an ihr als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseigner beteiligten Angebots-Kommunen. Im **Jahr 2013** betragen die Mindestkommanditeinlage für eine Kommunale Tochtergesellschaft i.S.d. Ziffer 5.4 EUR 218,00 multipliziert mit der Anzahl der an ihr als unmittelbare, stimmberech-

tigte Anteilseigner beteiligten Angebots-Kommunen, und das Mindestagio 9.827,44 multipliziert mit der Anzahl der an ihr als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseigner beteiligten Angebots-Kommunen.

Die geleistete (Mindest-)Kommanditeinlage wird auf dem für die jeweilige der Gesellschaft beitretende Angebots-Kommune bzw. Kommunale Tochtergesellschaft bei der Gesellschaft geführten Kapitalkonto I verbucht. Das geleistete (Mindest-)Agio wird auf dem für die jeweilige der Gesellschaft beitretende Angebots-Kommune bzw. Kommunale Tochtergesellschaft bei der Gesellschaft geführten Kapitalkonto II verbucht.

Ausgenommen vom Erfordernis einer Mindest-Kommanditeinlage und eines Mindest-Agios ist der Gründungskommanditist mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 100,00 (vgl. Ziffer 4.3).

4.6 Die Kommanditeinlagen sind fest. Rechte und Pflichten aus einem Kommanditanteil können zudem nur einheitlich ausgeübt werden.

4.7 Die im Handelsregister einzutragende Hafteinlage (Haftsumme) i.S.d. § 171 Abs. 1, 172 HGB eines jeden Kommanditisten beträgt EUR 100,00.

4.8 Eine Nachschusspflicht besteht für die Gesellschafter weder gegenüber anderen Gesellschaftern noch gegenüber der Gesellschaft. Die gesetzliche Haftung der Kommanditisten bleibt hiervon unberührt.

4.9 „**Gesellschafter**“ der Gesellschaft sind die Komplementärin und sämtliche Kommanditisten. „**Gründungskommanditist**“ der Gesellschaft ist die EWE AG. „**Kommanditisten**“ der Gesellschaft sind der Gründungskommanditist und sämtliche Kommunalen Kommanditisten. „**Kommunale Kommanditisten**“ der Gesellschaft sind sämtliche Gemeinden, Städte, Samtgemeinden und Kommunalen Tochtergesellschaften, die einen wirksamen Beitrittsvertrag abgeschlossen haben und damit unmittelbar als Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt sind (vgl. Ziffer 5.7). „**Kommunale Tochtergesellschaft**“ ist eine Gesellschaft, an der ausschließlich eine oder mehrere Angebots-Kommunen i.S.d. Ziffer 5.2 als unmittelbare stimmberechtigte Anteilseigner beteiligt sind, die nicht selbst Kommanditisten der Gesellschaft, sondern lediglich Partei des Konsortialvertrages i.S.d. Ziffer 6.3 werden (vgl. Ziffer 5.4). „**Geschäftsführende**

Kommanditisten“ der Gesellschaft sind Kommanditisten, die nach Maßgabe dieses Gesellschaftervertrages dazu berechtigt sind, die Geschäfte der Gesellschaft zu führen.

§ 5
Beitritt weiterer Kommanditisten

5.1 Kapitalerhöhungen in 2013 und/oder 2018

Das Festkapital der Gesellschaft soll durch die Aufnahme von weiteren Kommanditisten im Jahr 2013 (nachfolgend auch „**Erste Beteiligungsphase**“ genannt) und/oder im Jahr 2018 (nachfolgend auch „**Zweite Beteiligungsphase**“ genannt) erhöht werden (das jeweils aktuelle Festkapital der Gesellschaft im Vertrag auch „**Kommanditkapital**“ genannt).

5.2 Zulassung ausschließlich von Angebots-Kommunen

Das Beteiligungsangebot der EWE AG für das Jahr 2013 auf Grundlage eines Verkaufsprospektes nach dem Vermögensanlagegesetz und ein künftiges Beteiligungsangebot der EWE AG für das Jahr 2018 richten sich ausschließlich an die in der **Anlage 5.2** zu diesem Vertrag aufgeführten niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden in der Ems-Weser-Elbe-Region,

a) die in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet zum 1. Januar 2013 in einem **Netzbetriebsverhältnis** i.S.d. Ziffer 5.3 mit der Netzgesellschaft bezüglich mindestens eines Elektrizitätsverteilernetzes und/oder eines Gasverteilernetzes der allgemeinen Versorgung gestanden haben,

b) die einem der siebzehn Landkreise angehören, welche als Mitglieder des Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverbands (im Folgenden „**EWE-Verband**“ genannt) mittelbar an der EWE AG und damit auch an der Netzgesellschaft beteiligt sind,

<u>und</u>

c) die selbst nicht Mitglied des EWE-Verbands sind (nachfolgend auch „**Angebots-Kommunen**“ genannt).

Zum Beitritt zu der Gesellschaft sind ausschließlich diejenigen Angebots-Kommunen berechtigt, die zudem auch noch zum 11. Oktober 2013, 24:00 Uhr, in einem Netzbetriebsverhältnis i.S.d. Ziffer 5.3 mit der Netzgesellschaft bezüglich mindestens eines Elektrizitätsverteilernetzes und/oder eines Gasverteilernetzes stehen, welches bereits zum 1. Januar 2013 bestanden hat.

Nicht zu den Angebots-Kommunen zählen daher die siebzehn Landkreise selbst, die kreisfreien Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldb) sowie die kreisangehörigen Städte Cuxhaven und Leer, da diese bereits als Mitglieder des EWE-Verbands mittelbar an der EWE AG und der Netzgesellschaft beteiligt sind.

Nicht zu den Angebots-Kommunen zählen zudem Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, soweit die Netzgesellschaft in deren Gemeindegebiet nur im Rahmen des sog. „kleinen Grenzverkehrs“ Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und/oder Gas ohne einen eigenen bestehenden Wegenutzungsvertrag betreibt.

Maßgeblich dafür, ob eine niedersächsische Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde zu den Angebots-Kommunen gehört, sind die Angaben in der **Anlage 5.2**.

Eine Angebots-Kommune ist berechtigt, sich nach näherer Maßgabe des Verkaufsprospektes, einschließlich der diesem als Anlage beigefügten Beteiligungserklärung nebst Vollmacht und des diesem als Anlage beigefügten Konsortialvertrages sowie dieses Vertrages entweder unmittelbar selbst oder mittelbar – über eine Kommunale Tochtergesellschaft i.S.d. Ziffer 5.4 als Kommanditist – an der Gesellschaft zu beteiligen (Angebots-Kommunen, die sich über die Gesellschaft mittelbar an der Netzgesellschaft beteiligen, auch „**Beteiligungs-Kommunen**“ genannt).

5.3 Netzbetriebsverhältnis

Für Zwecke dieses Vertrages liegt ein **Netzbetriebsverhältnis** zwischen einer Angebots-Kommune und der Netzgesellschaft vor, wenn

a) die jeweilige Angebots-Kommune der Netzgesellschaft die öffentlichen Verkehrswege in ihrem Gemeindegebiet durch mindestens einen von ihr selbst mit der Netzgesellschaft abgeschlossenen qualifizierten Wegenutzungsvertrag i.S.d. § 46 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) (im Folgenden auch „**Wegenutzungsvertrag**“ bzw. in der Mehrzahl „**Wegenutzungsverträge**“ genannt) für die Verlegung und den Betrieb von Energieverteilernetzen der allgemeinen Versorgung für Strom und/oder für Gas zur Verfügung gestellt hat;

<u>oder</u>

b) die Netzgesellschaft die öffentlichen Verkehrswege in dem Gemeindegebiet der jeweiligen Angebots-Kommune zum Zwecke des Betriebs eines Energieverteilernetzes der allgemeinen Versorgung für Strom und/oder eines Energieverteilernetzes der allgemeinen Versorgung für Gas ohne einen bestehenden Wegenutzungsvertrag nutzt und damit die Netzgesellschaft in dem jeweiligen Gemeindegebiet Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes und/oder des Gasverteilernetzes der allgemeinen Versorgung i.S.d. § 46 Abs. 2EnWG ist.

Für jedes Elektrizitätsverteilernetz oder jedes Gasverteilernetz im Gemeindegebiet einer Angebots-Kommune liegt ein separates Netzbetriebsverhältnis vor: D.h. falls mit der Netzgesellschaft ein Wegenutzungsvertrag für ein Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung besteht oder ein solches von der Netzgesellschaft betrieben wird, liegt ein Strom-Netzbetriebsverhältnis (im Vertrag auch „**Strom-Netzbetriebsverhältnis**“ oder „**Netzbetriebsverhältnis für Strom**“ genannt) vor und falls mit der Netzgesellschaft ein Wegenutzungsvertrag für ein Gasverteilernetz der allgemeinen Versorgung besteht oder ein solches von der Netzgesellschaft betrieben wird, liegt ein Gas-Netzbetriebsverhältnis (im Vertrag auch „**Gas-Netzbetriebsverhältnis**“ oder „**Netzbetriebsverhältnis für Gas**“ genannt) vor (im Vertrag jeweils einzeln auch „**Netzbetriebsverhältnis**“ genannt). Für Zwecke dieses Vertrages wird angenommen, dass zwischen der Netzgesellschaft und einer Angebots-Kommune für deren Gemeindegebiet nur maximal zwei Netzbetriebsverhältnisse (eines für Strom und eines für Gas) bestehen können, unabhängig davon, ob das jeweilige Netzbetriebsverhältnis auf Grundlage eines Wegenutzungsvertrages besteht oder nicht.

Ein Strom-Netzbetriebsverhältnis bzw. ein Gas-Netzbetriebsverhältnis zwischen der Netzgesellschaft und der jeweiligen Angebots-Kommune in deren Gemeindegebiet liegt nicht länger vor bzw. endet, wenn der jeweilige zwischen ihnen vormals bestehende Wegenutzungsvertrag für Strom bzw. für Gas ausgelaufen bzw. beendet ist und die Netzgesellschaft in dem jeweiligen Gemeindegebiet nicht mehr Betreiberin des Elektrizitätsverteilernetzes bzw. des Gasverteilernetzes der allgemeinen Versorgung i.S.d. § 46 Abs. 2 EnWG ist, weil die Netzgesellschaft das vormals von ihr in dem jeweiligen Gemeindegebiet betriebene Elektrizitätsverteilernetz bzw. Gasverteilernetz der allgemeinen Versorgung an ein anderes Energieversorgungsunternehmen übereignet (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG) oder diesem den Besitz daran eingeräumt (vgl. § 46 Abs. 2 Satz 3 EnWG) hat.

5.4 Kommunale Tochtergesellschaften

Ein mittelbarer Beitritt einer Angebots-Kommune kann nur über eine Gesellschaft erfolgen, an der ausschließlich eine oder mehrere Angebots-Kommunen als unmittelbare stimmberechtigte Anteilseigner beteiligt sind, die zugleich eine Beteiligungserklärung nebst Vollmacht i.S.d. Ziffer 5.7 abgegeben haben (im Vertrag auch „**Kommunale Tochtergesellschaft**“ genannt). Ein und dieselbe Angebots-Kommune darf nur an einer Kommunalen Tochtergesellschaft und nicht gleichzeitig an mehreren Kommunalen Tochtergesellschaften als unmittelbare stimmberechtigte Anteilseignerin beteiligt sein. Eine Angebots-Kommune kann sich nicht gleichzeitig unmittelbar selbst und mittelbar über eine Kommunale Tochtergesellschaft an der Gesellschaft beteiligen. Eine Aufteilung bzw. Splittung der Beteiligung einer Angebots -Kommune an der Beteiligungsgesellschaft in eine unmittelbare Beteiligung und eine mittelbare Beteiligung über eine Kommunale Tochtergesellschaft ist daher ebenso ausgeschlossen wie mehrere mittelbare Beteiligungen einer Angebots-Kommune über mehrere Kommunale Tochtergesellschaften. D.h. stimmberechtigte Gesellschafter einer Kommunalen Tochtergesellschaft dürfen nur Angebots-Kommunen sein, die nicht selbst Kommanditisten der Gesellschaft, sondern lediglich Partei des Konsortialvertrages i.S.d. Ziffer 6.3 werden. Im Falle einer unmittelbaren Beteiligung einer Angebots-Kommune an der Gesellschaft wird diese somit selbst, im Falle einer mittelbaren Beteiligung einer Angebots-Kommune über eine Kommunale Tochtergesellschaft an der Gesellschaft die Kommunale Tochtergesellschaft Kommanditist der Gesellschaft (jede Angebots-Kommune, die eine Beteiligungserklärung nebst Vollmacht i.S.d. Ziffer 5.7 abgibt und sich entweder unmittelbar

oder mittelbar als stimmberechtigte Anteilseignerin einer Kommunalen Tochtergesellschaft an der Gesellschaft beteiligt nachfolgend auch „**Beteiligungs-Kommune**“ genannt).

5.5 **Anteilseignerbenennung durch Kommunale Tochtergesellschaften**

Zur Gewährleistung eines geschlossenen Anteilseignerkreises ist jede Kommunale Tochtergesellschaft gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, zum Zeitpunkt ihres Beitritts sämtliche ihrer Anteilseigner unter namentlicher Nennung nebst Anschrift sowie jegliche späteren Änderungen in ihrem Anteilseignerkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen (nachfolgend auch „**Anteilseignerbenennung**“ genannt). Die Gesellschaft wiederum ist verpflichtet, sämtliche Kommanditisten unverzüglich über ihr mitgeteilte Anteilseignerbenennungen schriftlich zu informieren.

5.6 **Kommunale Anteilseignerpflicht der Kommunalen Kommanditisten, d.h. der Beteiligungs-Kommunen und der Kommunalen Tochtergesellschaften**

Des Weiteren haben die Beteiligungs-Kommunen und die Kommunalen Tochtergesellschaften, d.h. die Kommunalen Kommanditisten zur Gewährleistung eines geschlossenen Anteilseignerkreises dafür Sorge zu tragen, dass weder unmittelbar noch mittelbar andere als Angebots-Kommunen, Kommunale Tochtergesellschaften und/oder die EWE AG bzw. mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG an der Beteiligungsgesellschaft oder an einer Kommunalen Tochtergesellschaft als stimmberechtigte Anteilseigner beteiligt sind (nachfolgend auch „**Kommunale Anteilseignerpflicht**“ genannt).

5.7 **Aufnahme und Beitritt von Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften**

Die Aufnahme einer Angebots-Kommune bzw. Kommunalen Tochtergesellschaft erfolgt durch Abschluss eines notariell zu beurkundenden Beitrittsvertrages zwischen allen Gesellschaftern. Mit rechtzeitiger Abgabe einer gesonderten Beteiligungserklärung nebst einer auf eigene Kosten der Angebots-Kommune bzw. Kommunalen Tochtergesellschaft notariell zu beglaubigenden Vollmacht wird die Komplementärin von jeder Angebots-Kommune bzw. Kommunalen Tochtergesellschaft zum Abschluss des Beitrittsvertrages mit allen anderen Gesellschaftern und – soweit gesetzlich zulässig – unter

Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nach näherer Maßgabe des Verkaufsprospektes und der entsprechenden Beteiligungserklärung nebst Vollmacht bevollmächtigt, ohne dass es hierzu eines gesonderten Gesellschafterbeschlusses bedarf. Unverzüglich nach Abschluss des Beitrittsvertrages unterrichtet die Komplementärin die jeweils im Innenverhältnis unmittelbar beigetretene Angebots-Kommune bzw. Kommunale Tochtergesellschaft über ihren Beitritt und den für den erworbenen Kommanditanteil von ihr als Gegenleistung zu leistenden Ausgabebetrag (Kommanditeinlage zuzüglich Agio) (nachfolgend auch „**Mitteilungserklärung**“ genannt). Die näheren Bedingungen sowie Begrenzungen für einen wirksamen Beitritt regelt der Verkaufsprospekt.

5.8 Aufschiebend bedingter Beitritt als Kommanditisten im Außenverhältnis

Eine Angebots-Kommune bzw. Kommunale Tochtergesellschaft tritt der Gesellschaft im Innenverhältnis mit Abschluss des Beitrittsvertrags (im Vertrag auch „**Beitrittsdatum**“ genannt), im Außenverhältnis jedoch erst mit ihrer Eintragung als Kommanditist im Handelsregister der Gesellschaft bei. Für den Zeitraum zwischen dem Beitrittsdatum und der Eintragung des Kommunalen Kommanditisten als Kommanditist im Handelsregister der Gesellschaft ist der Kommunale Kommanditist im Innenverhältnis bereits wie ein Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt. Die Eintragung eines Kommunalen Kommanditisten in das Handelsregister der Gesellschaft erfolgt auf Kosten der Gesellschaft.

5.9 Ausgabebetrag für einen neuen Kommanditanteil (Kommanditeinlage und Agio)

Zum Erwerb eines neuen Kommanditanteils an der Gesellschaft haben die Kommunalen Kommanditisten einen **Ausgabebetrag** zu leisten, der sich aus einer **Kommanditeinlage** und einem Aufgeld auf den Betrag der Kommanditeinlage (**Agio**) zusammensetzt. Sämtliche Ausgabebeträge werden von der Gesellschaft zum Erwerb von Geschäftsanteilen an der Netzgesellschaft verwendet. Der Betrag der Kommanditeinlage eines Kommunalen Kommanditisten hat auf volle Euro zu lauten und entspricht dem Nennbetrag des oder der Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft, die die Gesellschaft mit dem von dem Kommunalen Kommanditisten für den Erwerb seines Kommanditanteils an der Gesellschaft zu leistenden Ausgabebetrag erwerben wird. Das Agio entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Betrag, den die Gesellschaft für den Erwerb des oder der

betreffenden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft zu leisten hat, und dem Nennbetrag des oder der betreffenden Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft. Einzelheiten sind im Verkaufsprospekt und in der Beteiligungserklärung geregelt.

5.10 **Rückabwicklung**

Wird der ausstehende Ausgabebetrag (Kommanditeinlage plus Agio) von dem Kommunalen Kommanditisten innerhalb der von der Komplementärin in der Mitteilungserklärung mitgeteilten Frist und auch danach trotz Mahnung, die schriftlich, per Telefax oder per Email erfolgen kann, und einer von der Komplementärin zu setzenden Nachfrist nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Komplementärin berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter von dem Beitrittsvertrag mit dem säumigen Kommunalen Kommanditisten zurückzutreten und ihn durch schriftliche Erklärung mit deren Zugang bei dem Kommunalen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen. Der ausgeschlossene Kommunale Kommanditist trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausschluss entstandenen Kosten. Ein von dem ausgeschlossenen Kommunalen Kommanditisten bereits geleisteter Teil des Ausgabebetrages ist – nach Abzug der von ihm für den Ausschluss zu tragenden Kosten – an ihn zurückzuzahlen. Eine Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft erfolgt für den Zeitraum zwischen dem Beitrittsdatum und dem Zeitpunkt seines Ausscheidens für den Kommunale Kommanditisten nicht.

§ 6
Grundlagen der Beteiligung der Angebots-Kommunen an der Gesellschaft und der Gesellschaft an der Netzgesellschaft; Interne KG-Gesellschafterliste; Konsortialvertrag

6.1 Nach dem gemeinsamen Verständnis der Gesellschafter sollen

a) die Möglichkeit einer Angebots-Kommune zum Erwerb und zum Halten einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft und damit einer mittelbaren Beteiligung an der Netzgesellschaft insbesondere davon abhängen, dass und in welcher Anzahl die Netzgesellschaft für das Gemeindegebiet der betreffenden Angebots-Kommune über Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas (insgesamt eins oder zwei) verfügt,

<u>und</u>

b) die Möglichkeit der Gesellschaft zum Erwerb und zum Halten einer Beteiligung am Stammkapital der Netzgesellschaft insbesondere davon abhängen, dass und in welchem Umfang die Netzgesellschaft für die Gemeindegebiete der an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Beteiligungs-Kommunen über Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas (insgesamt eins oder zwei) verfügt.

Geschäftsgrundlage des Beteiligungsmodells ist somit, dass sich der Umfang der Beteiligung einer Beteiligungs-Kommune an der Gesellschaft für die Dauer ihrer Beteiligung an der Gesellschaft und der Umfang der Beteiligung der Gesellschaft am Stammkapital der Netzgesellschaft für die Dauer ihrer Beteiligung an der Netzgesellschaft nach der Anzahl der zwischen den Beteiligungs-Kommunen und der Netzgesellschaft bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas richten. Auf diese Weise soll künftig ein effektiver, stabiler, leistungsfähiger, kosteneffizienter und umweltverträglicher Netzbetrieb im jeweiligen Netzgebiet der Netzgesellschaft bestmöglich gewährleistet werden.

6.2 Vor diesem Hintergrund wird jedes einzelne zwischen der Netzgesellschaft und den Beteiligungs-Kommunen zum Zeitpunkt des Beitritts der Beteiligungs-Kommunen zu der Gesellschaft bestehende Netzbetriebsverhältnis für Strom und/oder Gas einem bestimmten Kommanditanteil an der Gesellschaft und einem bestimmten, von der Gesellschaft zu erwerbenden Geschäftsanteil an der Netzgesellschaft zugeordnet. Die Anzahl der von der Gesellschaft erwerbbaren Geschäftsanteile an der Netzgesellschaft richtet sich daher nach der Gesamtzahl der Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas, die zwischen der Netzgesellschaft und den an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligten Beteiligungs-Kommunen zum Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft durch die betreffenden Beteiligungs-Kommunen für deren Gemeindegebiete bestehen.

Zum Zwecke der Zuordnung der Netzbetriebsverhältnisse zu den Kommanditanteilen an der Gesellschaft ist die Komplementärin verpflichtet, für interne Zwecke eine Gesellschafterliste über sämtliche Kommanditisten (nachfolgend auch „**Interne KG-Gesellschafterliste**“ genannt) entsprechend dem diesem Vertrag als **Anlage 6.2** beigefügten Muster zu führen. Darin sind insbesondere der jeweilige Kommanditist mit Na-

men bzw. Firma, Anschrift, dem auf den von ihm gehaltenen Kommanditanteil geleisteten Ausgabebetrag (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) und der von ihm übernommenen Hafteinlage (Haftsumme) anzugeben. Sofern es sich bei dem Kommanditisten um eine Kommunale Tochtergesellschaft i.S.d. Ziffer 5.4 handelt, sind in der Internen KG-Gesellschafterliste zusätzlich für jede an der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseignerin beteiligte Beteiligungs-Kommune Name bzw. Firma und Anschrift anzugeben. Außerdem sind in der Internen KG-Gesellschafterliste insbesondere

a) jedem Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) einer <u>unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Beteiligungs-Kommune</u>, der oder die zwischen der Netzgesellschaft und der betreffenden Beteiligungs-Kommune zum Zeitpunkt des Beitritts der Beteiligungs-Kommune zu der Gesellschaft für das Gemeindegebiet der betreffenden Beteiligungs-Kommune bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas zuzuordnen,

und

b) jedem Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) einer <u>unmittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunalen Tochtergesellschaft</u>, die zwischen der Netzgesellschaft und den an der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseigner beteiligten Beteiligungs-Kommunen zum Zeitpunkt des Beitritts der Kommunalen Tochtergesellschaft zu der Gesellschaft für die Gemeindegebiete der betreffenden Beteiligungs-Kommunen bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas zuzuordnen; dabei sind zusätzlich für jede an der betreffenden Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseignerin beteiligte Beteiligungs-Kommune (i) der auf sie entfallende Anteil an dem von der Kommunalen Tochtergesellschaft gehaltenen Kommanditanteil (unterteilt in Kommanditeinlage und Agio) an der Gesellschaft und (ii) die zwischen der Netzgesellschaft und der betreffenden Beteiligungs-Kommune zum Zeitpunkt des Beitritts der Kommunalen Tochtergesellschaft zu der Gesellschaft für das Gemeindegebiete der betreffenden Beteiligungs-Kommune bestehenden Netzbetriebsverhältnisse für Strom und/oder Gas anzugeben.

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin auf Verlangen Auskunft über die für ihn in der Internen KG-Gesellschafterliste zu machenden Angaben zu geben. Außerdem ist jeder Kommanditist verpflichtet, der Komplementärin jede Änderung von einer ihn betreffenden Angabe in der Internen KG-Gesellschafterliste unverzüglich mitzuteilen. Für eine Kommunale Tochtergesellschaft i.S.d. Ziffer 5.4 erstrecken sich die vorgenannte Auskunftspflicht und die vorgenannte Mitteilungspflicht auch auf sämtliche Angaben, die in der Internen KG-Gesellschafterliste zu den an der Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseignerinnen beteiligten Beteiligungs-Kommunen zu machen sind. Die Komplementärin ist verpflichtet, sämtliche Kommanditisten unverzüglich schriftlich über jegliche Änderungsmitteilungen von Kommanditisten zu informieren.

6.3 Zwischen der EWE AG, der Gesellschaft, der Komplementärin, der Netzgesellschaft, sämtlichen Beteiligungs-Kommunen und sämtlichen Kommunalen Tochtergesellschaften wird im Zusammenhang mit dem Beitritt der Kommunalen Kommanditisten ein Konsortialvertrag geschlossen, der dem Verkaufsprospekt als Anlage beigefügt ist. Der Konsortialvertrag soll als Grundlagenvertrag für die Kooperation der vorgenannten Parteien in Bezug auf die Netzgesellschaft dienen und soll die gemeinsamen Ziele sowie die Art und Weise der Verwaltung und Leitung der Netzgesellschaft und der Beteiligung der Gesellschafter an dieser regeln. Die Kommanditisten stimmen diesem Konsortialvertrag mit ihrem Beitritt vollinhaltlich zu.

§ 7
Kontrollrechte, Handelsregistervollmacht, Wettbewerbsverbot

7.1 Sämtliche Kommanditisten haben die ihnen gesetzlich zustehenden Kontroll- und Informationsrechte i.S.d. § 166 HGB.

7.2 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, zusätzlich zur Beteiligungserklärung nebst Vollmacht nach vorgenannter Ziffer 5.7 des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin eine notariell beglaubigte **Handelsregistervollmacht** auf eigene Kosten zu erteilen, nach der diese den Kommanditisten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken hat, vertreten kann.

7.3 Für die Gesellschafter und deren etwaige Organmitglieder bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen gemäß § 112 HGB.

§ 8
Gesellschafterkonten

8.1 Für jeden Kommanditisten werden von der Komplementärin folgende Konten geführt:

a) Festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I),

b) individuelles Rücklagenkonto (Kapitalkonto II),

c) Verrechnungskonto.

8.2 Auf dem **festen Kapitalkonto (Kapitalkonto I)** wird jeweils die Kommanditeinlage des betreffenden Kommanditisten verbucht. Das feste Kapitalkonto (Kapitalkonto I) ist fest. Es ist maßgeblich für die Höhe der Beteiligung des betreffenden Kommanditisten an der Gesellschaft. Das feste Kapitalkonto (Kapitalkonto I) ist maßgeblich für das Stimmrecht nach näherer Maßgabe der Ziffer 12.3, für die Höhe der Beteiligung des betreffenden Kommanditisten am Gewinn und Verlust der Gesellschaft (Ergebnisverteilung) nach näherer Maßgabe der Ziffer 16.4, für die Höhe der Beteiligung des betreffenden Kommanditisten am Gesellschaftsvermögen (einschließlich etwaiger stiller Reserven) nach näherer Maßgabe der Ziffer 19.1 und für die Höhe der Beteiligung des betreffenden Kommanditisten am Auseinandersetzungsguthaben (Liquidationserlös) nach näherer Maßgabe der Ziffer 19.2. Entnahmen aus dem Kapitalkonto I sind nicht zulässig.

8.3 Auf dem **individuellen Rücklagenkonto (Kapitalkonto II)** wird das Agio des betreffenden Kommanditisten verbucht. Entnahmen aus diesem Kapitalkonto II sind nicht zulässig. Auf dem individuellen Rücklagenkonto (Kapitalkonto II) des Gründungskommanditisten ist bereits zudem die Einlage seines Geschäftsanteils an der Komplementärin im Nennbetrag von EUR 25.000,00 sowie seine weitere Bareinlage in Höhe von EUR 40.000,00 in die Gesellschaft gebucht.

8.4 Auf dem **Verrechnungskonto** werden einerseits die Gewinnanteile und sonstigen Ein-

lagen des betreffenden Kommanditisten gutgeschrieben und andererseits dessen Verlustanteile und Entnahmen abgeschrieben.

8.5 Für die Komplementärin wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt.

8.6 Die Gesellschafterkonten sind unverzinslich.

8.7 Die Gesellschafterversammlung kann über die Einrichtung weiterer Gesellschafterkonten beschließen.

§ 9
Geschäftsführung und Vertretung durch die Komplementärin und Geschäftsführung durch die geschäftsführenden Kommanditisten

9.1 Die Komplementärin ist einzeln zur Geschäftsführung der Gesellschaft und allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet.

9.2 Neben der Komplementärin müssen stets auch ein oder mehrere Kommanditisten zur Geschäftsführung der Gesellschaft berechtigt sein (im Vertrag auch „**Geschäftsführende Kommanditisten**“ genannt). Solange die Gesellschafterversammlung keine anderen Kommanditisten zu Geschäftsführenden Kommanditisten bestimmt, ist der Gründungskommanditist geschäftsführender Kommanditist der Gesellschaft. Ebenso wie die Komplementärin sind auch die Geschäftsführenden Kommanditisten jeweils einzeln zur Geschäftsführung der Gesellschaft berechtigt.

9.3 Im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis können die Komplementärin und die Geschäftsführenden Kommanditisten alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind. Gehen die Handlungen im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis darüber hinaus (außergewöhnliche Geschäfte), bedarf ihre Vornahme der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung (vgl. auch nachfolgende Ziffer 13.3). Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten i.S.d. § 164 HGB ist aus diesem Grund insoweit ausgeschlossen.

9.4 Die Komplementärin und ihre organschaftlichen Vertreter sind für alle Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Eine darüber hinaus gehende Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

9.5 Die Komplementärin sowie Geschäftsführende Kommanditisten und deren jeweilige organschaftliche Vertreter sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Gesellschafterbeschlüssen zu führen. Sie sind verpflichtet, Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen und haben, sofern eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung erlassen wurde, diese zu beachten.

§ 10
Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten

Soweit die Gesellschaft Gesellschafterin der Komplementärin ist und/oder ein organschaftlicher Vertreter der Komplementärin aus Rechtsgründen an der Geschäftsführung der Gesellschaft gehindert ist (z.B. aufgrund eines Stimmverbots), sind statt der Komplementärin die Kommanditisten für die Gesellschaft unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt:

a) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse in der Art aus, dass sie über die betreffende Maßnahmen zunächst Beschluss fassen (nachfolgend auch „**Kommanditistenbeschluss**“ genannt) und im Anschluss der von ihnen gemäß nachfolgender lit. c) bestimmte Kommanditist die beschlossene Maßnahme für die Gesellschaft unter Einhaltung der gebotenen Form ausführt. Sofern in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, gelten für die Einberufung und Durchführung sowie für die Beschlussfähigkeit einer entsprechenden Versammlung der Kommanditisten die Regelungen in den nachfolgenden § 11 und § 12 dieses Vertrages entsprechend. Ein Kommanditist, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Gleichermaßen gilt dies auch für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Kommanditisten zum Gegenstand hat.

b) Die Kommanditistenbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Beschlussgegenstände, die mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen einschließlich der Zustimmung des Gründungskommanditisten zu fassen sind:

aa) Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin,

bb) Verfügungen (insbes. Belastung und Veräußerung) und Übertragungen von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an der Komplementärin sowie die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs hieran,

cc) Auflösung, Formwechsel oder sonstige Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz hinsichtlich der Komplementärin.

c) Zur Ausführung und Durchführung eines Kommanditistenbeschlusses ist jeder Geschäftsführende Kommanditist berechtigt und verpflichtet und insoweit als alleiniger Vertreter der Gesellschaft bevollmächtigt. Die Kommanditisten können durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen oder mehrere weitere Kommanditisten zur Ausübung und Durchführung von Kommanditistenbeschlüssen bevollmächtigen. Die Komplementärin verpflichtet sich, von ihrer Vertretungsbefugnis insoweit nur auf Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen.

§ 11
Gesellschafterversammlung

11.1 Die Gesellschafter üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft in der Regel, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, in einer Gesellschafterversammlung (Präsenzversammlung) aus.

11.2 Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat jährlich einmal innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden.

11.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind insbesondere einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt. Dies ist beispielsweise regelmäßig dann der

Fall, wenn die Gesellschaft als Gesellschafterin der Netzgesellschaft die Einladung zur Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft erhält; in diesem Fall ist die Komplementärin dazu verpflichtet, die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft unverzüglich einzuberufen.

11.4 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Komplementärin unter Mitteilung der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einberufung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene und in der Internen KG-Gesellschafterliste aufgeführte Adresse zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post; bei der Fristberechnung werden der Tag der Versendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet. Mit Einverständnis aller Gesellschafter ist die Einberufung auch ohne Einhaltung von Formen und Fristen zulässig. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.

11.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

11.6 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein organschaftlicher Vertreter der Komplementärin, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung zu ihrem Beginn einen anderen Vorsitzenden wählt.

§ 12
Gesellschafterbeschlüsse

12.1 Gesellschafterbeschlüsse können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, per E-Mail oder fernmündlich sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an dieser Beschlussfassung teilnehmen oder ein hieran nicht teilnehmender Gesellschafter diesem Verfahren innerhalb von einer Woche nach Mitteilung des Beschlussergebnisses nicht schriftlich widerspricht.

12.2 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist.

12.3 Das Stimmrecht eines Gesellschafters richtet sich nach seiner Kommanditeinlage (Kapitalkonto I). Je EUR 1,00 einer Kommanditeinlage gewährt eine Stimme, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht aus einer Kommanditeinlage kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin ist nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und damit, soweit rechtlich zulässig und in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

12.4 Über sämtliche Beschlüsse ist unverzüglich nach Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen, die das Abstimmungsergebnis enthält. Die Niederschrift ist von der Komplementärin und im Falle ihrer Abwesenheit vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. im Falle von Beschlussfassungen außerhalb von Gesellschafterversammlungen von zwei Gesellschaftern zu unterzeichnen. Anschließend ist die Niederschrift unverzüglich von der Komplementärin jedem Gesellschafter zuzuleiten.

12.5 Im Falle der Verhinderung eines Gesellschafters ist dieser berechtigt, einen anderen Gesellschafter der Gesellschaft oder ein Vorstandsmitglied, einen Geschäftsführer, ein Aufsichtsratsmitglied, einen Prokuristen oder einen anderen Angehörigen seiner eigenen Gesellschaft, Körperschaft bzw. Kommunalverwaltung mit einer für die betreffende Gesellschafterversammlung ausgestellten schriftlichen Vollmacht auszustatten und sich durch diesen in der Gesellschafterversammlung bzw. bei einer Beschlussfassung vertreten zu lassen.

12.6 Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes vorsieht.

12.7 Die Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift über die Beschlussfassung, spätestens aber einen Monat nach der Beschlussfassung. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Gesellschaft hat jeden Gesellschafter unverzüglich über die Erhebung einer Klage zu unterrichten.

§ 13
Aufgaben und Befugnisse der Gesellschafterversammlung, zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

13.1 Vorbehaltlich einer abweichenden gesellschaftsvertraglichen Regelung entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen ihr nach dem Gesetz und/oder dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Angelegenheiten.

13.2 Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. Ziffer 16.2),

b) Ergebnisverwendung (vgl. Ziffer 16.2),

c) Aufnahme von Gesellschaftern,

d) Ausschluss von Gesellschaftern,

e) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages (einschließlich der Erhöhung oder Herabsetzung von Kommanditeinlagen),

f) Entlastung der Komplementärin sowie geschäftsführungsbefugter Kommanditisten,

g) Einforderung von Leistungen auf ausstehende Ausgabebeträge (Kommanditeinlage plus Agio),

h) Umwandlungsmaßnahmen im Sinne des Umwandlungsrechts (insbes. Formwechsel, Verschmelzung oder Spaltung der Gesellschaft),

i) Auflösung, Liquidation und Fortsetzung der Gesellschaft,

j) Zustimmung zur Verfügung (insbes. Belastung und Veräußerung) und Übertragung von Gesellschaftsanteilen (einschließlich zugehöriger Gesellschafterkonten)

an der Gesellschaft sowie die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs hieran nach näherer Maßgabe von § 14 dieses Vertrages und

k) zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte gemäß nachstehender Ziffer 13.3.

13.3 Die folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

a) Erwerb, Errichtung, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Beteiligungen (einschließlich deren Belastung), insbesondere von Anteilen an der Netzgesellschaft, soweit dies vom Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gedeckt ist,

b) Aufnahme von Darlehen und sonstigen Verbindlichkeiten sowie Finanzierungen,

c) Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Sicherheiten sowie das Eingehen sonstiger Haftungsverpflichtungen durch die Gesellschaft,

d) Erteilung und Widerruf von Prokuren,

e) sämtliche Rechtsgeschäfte der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern und deren verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist,

f) Stimmabgaben sowie die Abgabe sonstiger rechtserheblicher (Willens-) Erklärungen der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der Netzgesellschaft, insbesondere in Gesellschafterversammlungen oder in schriftlichen Abstimmungen, sowie zur Geltendmachung von Informations- und Kontrollrechten bei der Netzgesellschaft,

g) alle sonstigen Maßnahmen, die (i) über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder (ii) aus sonstigen Gründen nach diesem Vertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

13.4 Abweichend vom (einfachen) Mehrheitserfordernis gemäß Ziffer 12.2 dieses Vertrages bedürfen Beschlussfassungen in Angelegenheiten nach vorstehender Ziffer 13.2 lit. b) einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen sowie Beschlussfassungen in Angelegenheiten nach vorstehender Ziffer 13,2 lit. c), d), e), h) und i) sowie nach vorstehender Ziffer 13.3 lit. a) jeweils eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses einschließlich der Zustimmung des Gründungskommanditisten.

§ 14
Übertragung oder Belastung von Gesellschaftsanteilen

14.1 Die Verfügung (insbes. Belastung und Veräußerung) über sowie die Übertragung von Gesellschaftsanteilen (einschließlich Gesellschafterkonten) sowie die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs hieran bedürfen eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses einschließlich der Zustimmung des Gründungskommanditisten.

Die Gesellschafter, auch Kommunale Tochtergesellschaften, dürfen über ihren jeweiligen Gesellschaftsanteil (Kommanditanteil) nur insgesamt und einheitlich verfügen und/oder diesen übertragen; eine teilweise Verfügung oder Teilübertragung ist unzulässig.

14.2 Ausgenommen von dem vorgenannten Zustimmungserfordernis und damit keiner Zustimmung bedürfen jegliche Belastungen, Veräußerungen und Übertragungen von Gesellschaftsanteilen oder Teilen davon sowie die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs hieran, die von dem Gründungskommanditisten mit bzw. zugunsten von mit ihm verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG vorgenommen werden (EWE-konzerninterne Maßnahmen). Gleiches gilt für einen Rechtsnachfolger des Gründungskommanditisten, solange dieser ein mit dem Gründungskommanditisten verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG ist.

14.3 Abweichend von Ziffer 14.1 bedarf die Verfügung (insbes. Belastung und Veräußerung) über sowie die Übertragung von Gesellschaftsanteilen sowie die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs von einem Kommunalen Kommanditisten und/oder dem Gründungskommanditisten auf einen anderen Kommunale Kommanditisten und/oder auf den Gründungskommanditisten bzw. auf ein mit dem

Gründungskommanditisten verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ab dem Ende des Vollzugs der Zweiten Beteiligungsphase, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2020, lediglich eines Gesellschafterbeschlusses mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ziffer 14.1 dieses Vertrages bleibt im Übrigen unberührt.

14.4 Soweit ein Kommanditist von einem anderen Kommanditisten einen Gesellschaftsanteil (einschließlich Gesellschafterkonten) übernimmt, so werden die Kapitalkonten I und II des übertragenden Kommanditisten im jeweils übergehenden Umfang den Kapitalkonten I und II des übernehmenden Kommanditisten hinzugerechnet und auf diesen entsprechend umgebucht.

§ 15
Aufwendungsersatz, Haftungsvergütung

15.1 Der Komplementärin und jedem Geschäftsführenden Kommanditisten sind alle Aufwendungen, die ihnen aus der Geschäftsführung der Gesellschaft erwachsen zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer, jedoch ohne die Steuern von Einkommen und vom Ertrag, am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erstatten. Ihnen sind auf ihr jeweiliges Verlangen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

15.2 Die Komplementärin erhält unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft als Gegenleistung für die Übernahme der persönlichen Haftung jährlich ein Entgelt in Höhe von EUR 1.000. Die Haftungsvergütung ist am Ende eines jeden Geschäftsjahres zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen.

15.3 Die Haftungsvergütung und der Aufwendungsersatz sind bei der Gesellschaft handelsrechtlich als Aufwand zu buchen.

§ 16
Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Ergebnisverteilung, Entnahmen

16.1 Der Jahresabschluss und – soweit gesetzlich erforderlich – der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und, soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgeschrieben

ist, den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen. Ein Abschlussprüfer hat im Rahmen der Prüfung § 53 HGrG zu beachten.

16.2 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. Das Ergebnis eines Geschäftsjahres (Gewinn oder Verlust) ist den Verrechnungskonten der Kommanditisten gut- bzw. abzuschreiben, soweit die Gesellschafterversammlung nicht mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen eine abweichende Ergebnisverwendung beschließt. Die Ergebnisverteilung (Gewinn- oder Verlustverteilung) auf die einzelnen Kommanditisten richtet sich nach Ziffer 16.4.

16.3 Die für die überörtliche Kommunalprüfung zuständige Stelle (derzeit der Niedersächsische Landesrechnungshof) respektive jedes Rechnungsprüfungsamt eines Kommunalen Kommanditisten hat die Befugnis aus § 54 HGrG. Den Kommunalen Kommanditisten stehen die sich aus § 53 HGrG und § 54 HGrG ergebenden Rechte zu.

16.4 Die Ergebnisverteilung (Gewinn- oder Verlustverteilung) bestimmt sich wie folgt:

Bis zum Zeitpunkt des Beitritts des ersten Kommunalen Kommanditisten zur Gesellschaft mit Wirkung im Außenverhältnis, d.h. bis zum Zeitpunkt der Eintragung des ersten Kommunalen Kommanditisten als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft, nimmt ausschließlich der Gründungskommanditist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.

Ab dem Zeitpunkt des Beitritts des ersten Kommunalen Kommanditisten zur Gesellschaft mit Wirkung im Außenverhältnis, d.h. ab dem Zeitpunkt der Eintragung des ersten Kommunalen Kommanditisten als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft, nimmt der Gründungskommanditist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältnis (i) seiner um EUR 100,00 geminderten Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres zu (ii) dem um EUR 100,00 geminderten Festkapital (Kommanditkapital) der Gesellschaft zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres teil.

Jeder Kommunale Kommanditist nimmt ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Gesellschaft mit Wirkung im Außenverhältnis, d.h. ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft, für die Dauer der Beteiligung

des Gründungskommanditisten an der Gesellschaft am Gewinn und Verlust der Gesellschaft im Verhältnis (i) seiner Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres zu (ii) dem um EUR 100,00 geminderten Festkapital (Kommanditkapital) der Gesellschaft zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres teil. Für die Berechnung des Anteils eines Kommunalen Kommanditisten am Gewinn und Verlust der Gesellschaft erfolgt die rechnerische Minderung des Festkapitals um EUR 100,00 nur für die Dauer der Beteiligung des Gründungskommanditisten an der Gesellschaft.

16.5 Jeder Kommanditist ist berechtigt, Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen. Die Guthaben sollen jedenfalls zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres vollständig entnommen bzw. an die Kommanditisten ausgezahlt werden.

16.6 Die Komplementärin ist berechtigt, Guthaben auf ihrem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen. Das Guthaben soll jedenfalls zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres vollständig entnommen bzw. an die Komplementärin ausgezahlt werden.

§ 17
Ausscheiden aus der Gesellschaft

17.1 Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, führen folgende Gründe zum Ausscheiden eines Gesellschafters:

a) Kündigung seiner Gesellschafterstellung gemäß vorstehendem § 3;

b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters , Nichtentscheidung über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens binnen zwei Monaten oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;

c) Betreiben einer Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters, Nichtaufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn und Vorliegen der Voraussetzungen des § 135 HGB; oder

d) Erhebung einer Auflösungsklage i.S.d. § 133 HGB.

17.2 Gesellschafter, die in ihrer Person einen sonstigen wichtigen Grund i.S.d. §§ 140, 133 Abs. 1 HGB erfüllen, können durch Beschluss der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses einschließlich der Zustimmung des Gründungskommanditisten (vgl. Ziffer 13.4).

Ein sonstiger wichtiger Grund i.S.d. §§ 140, 133 HGB ist in der Person eines Gesellschafters insbesondere dann erfüllt, jedoch ohne hierauf beschränkt zu sein, wenn

a) zwischen einem Gesellschafter, der zugleich Gemeinde, Stadt oder Samtgemeinde ist, und der Netzgesellschaft kein Netzbetriebsverhältnis mehr besteht,

b) der Gesellschafter eine Kommunale Tochtergesellschaft ist und zwischen keinem unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseigner der Kommunalen Tochtergesellschaft und der Netzgesellschaft ein Netzbetriebsverhältnis mehr besteht

<u>oder</u>

c) der Gesellschafter gegen die ihm nach Ziffer 5.6 dieses Vertrages obliegende Kommunale Anteilseignerpflicht verstößt.

Der betroffene Gesellschafter ist insoweit nicht stimmberechtigt. Der Ausschluss wird mit Mitteilung des Beschlusses an den betroffenen Gesellschafter, wozu die Komplementärin oder jeder Geschäftsführende Kommanditist berechtigt ist, wirksam. Der Beschluss ist solange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Statt der Ausschließung kann durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter auch die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil auf den Gründungskommanditisten, soweit sie zur Übernahme bereit ist, zu übertragen (Zwangsabtretung).

17.3 Scheidet ein Gesellschafter nach vorgenannter Ziffer 17.1 oder 17.2 aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Das Wirksamwerden des Ausscheidens nach vorgenannter Ziffer 17.1 oder 17.2 ist nicht an die Auszahlung der Abfindung gemäß nachfolgendem § 18 geknüpft. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, ist er berechtigt, das Geschäft der Gesellschaft unter Übernah-

me aller Aktiva und Passiva fortzuführen; andernfalls kommt es zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft unter Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters. Das Ausscheiden der Komplementärin als einziger persönlich haftender Gesellschafterin führt zur Auflösung der Gesellschaft mit anschließender Liquidation, sofern die übrigen Gesellschafter nicht mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der abgegebenen Stimmen unter Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft scheidet die Komplementärin aus der Gesellschaft aus.

§ 18
Abfindungsguthaben

18.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er – vorbehaltlich der Regelung in nachfolgender Ziffer 18.4 oder 18.5 – als Abfindungsguthaben von der Gesellschaft den seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am Unternehmenswert der Gesellschaft im Zeitpunkt seines Ausscheidens oder der Beschlussfassung hierüber, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist (nachfolgend auch „**Abfindungswert**“ genannt). Bei der Ermittlung des Unternehmenswertes der Gesellschaft werden die von dem Gründungskommanditisten im Rahmen der Gründung der Gesellschaft geleistete Kommanditeinlage in Höhe von EUR 100,00 und der von dem Gründungskommanditisten in die Gesellschaft eingebrachte Geschäftsanteil an der Komplementärin im Nennbetrag von EUR 25.000,00 sowie seine weitere Bareinlage in Höhe von EUR 40.000,00 nicht werterhöhend berücksichtigt.

Der Anteil eines Kommunalen Kommanditisten am Unternehmenswert der Gesellschaft entspricht dem Verhältnis (i) seiner Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) zu (ii) dem um EUR 100,00 geminderten Festkapital (Kommanditkapital) der Gesellschaft. Für die Berechnung des Anteils eines Kommunalen Kommanditisten am Unternehmenswert der Gesellschaft erfolgt die rechnerische Minderung des Festkapitals um EUR 100,00 nur für die Dauer der Beteiligung des Gründungskommanditisten an der Gesellschaft in dieser Höhe.

Der Anteil des Gründungskommanditisten am Unternehmenswert entspricht dem Verhältnis (i) seiner um EUR 100,00 geminderten Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) zu (ii) dem um EUR 100,00 geminderten Festkapital (Kommanditkapital) der Gesellschaft.

Als Ausgleich für die von ihm im Rahmen der Gründung der Gesellschaft geleistete Kommanditeinlage in Höhe von EUR 100,00 und für den von ihm in die Gesellschaft eingebrachten Geschäftsanteil an der Komplementärin im Nennbetrag von EUR 25.000,00 sowie seine weitere Bareinlage in Höhe von EUR 40.000,00 erhält der Gründungskommanditist im Falle seines Ausscheidens zusätzlich zu dem Abfindungswert einen Betrag von EUR 65.100,00.

Der Komplementärin steht kein Anspruch auf ein Abfindungsguthaben nach dieser Vorschrift zu, da sie keinen Kapitalanteil an der Gesellschaft hält und nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt ist.

18.2 Können sich die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt seines Ausscheidens bzw. der Beschlussfassung hierüber, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist, nicht auf einen Unternehmenswert einigen, wird der nach vorstehender Ziffer 18.1 maßgebliche Unternehmenswert der Gesellschaft für den ausscheidenden Gesellschafter, für die Gesellschaft und für sämtliche übrigen Gesellschafter verbindlich von einem Schiedsgutachter gemäß § 317 ff. BGB nach billigem Ermessen festgesetzt. Der Schiedsgutachter muss ein in Fragen der Unternehmensbewertung einschließlich der Bewertung von Energienetzen erfahrener Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Können die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter sich innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat nach Ablauf der vorgenannten Sechsmonatsfrist auf den Schiedsgutachter nicht einigen, entscheidet über seine Auswahl auf Antrag der Gesellschaft oder des ausscheidenden Gesellschafters das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf oder eine an dessen Stelle getretene Einrichtung, welche allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze festlegt, für den ausscheidenden Gesellschafter, für die Gesellschaft und für sämtliche übrigen Gesellschafter verbindlich. Die Kosten der Ermittlung des Unternehmenswertes einschließlich derer für ein etwaiges Schiedsgutachten sind von der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. Die Gesellschaft hat dem Schiedsgutachter alle Informationen, Unterlagen und Daten zu Verfügung zu stellen, die dieser für die Unternehmensbewertung für erforderlich hält.

18.3 Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil. Die Berücksichtigung schwebender Geschäfte bei der Unternehmensbewer-

tung wird im Rahmen von vorstehender Ziffer 18.2 dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

18.4 Das Verrechnungskonto des ausscheidenden Gesellschafters bleibt bei der Abfindung nach vorstehender Ziffer 18.1 außer Betracht. Ein Guthaben hierauf ist dem ausscheidenden Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, ein negativer Saldo unverzüglich nach seinem Ausscheiden von ihm auszugleichen.

18.5 Scheidet ein Gesellschafter durch Beschluss der Gesellschafter nach vorgenannter Ziffer 17.2 aus der Gesellschaft aus (**Ausscheiden durch Ausschluss aus wichtigem Grund**), erhält der ausscheidende Gesellschafter abweichend von vorgenannter Ziffer 18.1 als Abfindungsguthaben von der Gesellschaft die Summe seiner Kapitalkonten I und II unter Ausgleich seines Verrechnungskontos im Zeitpunkt seines Ausscheidens. Am Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr Teil. Der Beschluss über den Ausschluss wird unabhängig von der Auszahlung der Abfindung mit der Erklärung der Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Gesellschafter wirksam.

Im Fall der Zwangsabtretung ist die Abfindung von dem Gründungskommanditisten als Abtretungsempfänger zu zahlen.

18.6 Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren, wobei die Zielsetzung nach dieser Abfindungsregelung zu berücksichtigen ist.

18.7 Die Abfindung kann nach Wahl des Abfindungsschuldners in bis zu fünf gleichen Jahresraten ausgezahlt werden. Der Abfindungsschuldner hat den ausscheidenden Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden schriftlich hierüber zu informieren. Die erste Rate ist in diesem Fall sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens bzw. der Beschlussfassung hierüber, je nachdem welcher Zeitpunkt der frühere ist, zur Zahlung fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Ist der für die Abfindung maßgebende Betrag bei Fälligkeit der ersten Rate noch nicht festgestellt, wird der Ratenzahlung der Buchwert der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters als vorläufiger Wert zugrunde gelegt. Ungeachtet dessen ist die Gesellschaft auch im Falle der Ratenzahlung

dazu berechtigt, zu jeder Zeit den vollständigen Betrag der noch ausstehenden Abfindung ohne Vorfälligkeitsentschädigung an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlen.

18.8 Die Abfindung ist vom Ausscheiden des Gesellschafters an bis zur Zahlung mit zwei Prozentpunkten über dem zum 1. Januar eines jeden Jahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit den jeweiligen Raten auszahlbar.

18.9 Sicherheiten wegen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von den Gesellschaftsverbindlichkeiten kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen. Jedoch steht ihm der Abfindungsschuldner dafür ein, dass er für die Schulden der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird.

§ 19
Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und Liquidation

19.1 Bis zum Zeitpunkt des Beitritts des ersten Kommunalen Kommanditisten zur Gesellschaft mit Wirkung im Außenverhältnis, d.h. bis zum Zeitpunkt der Eintragung des ersten Kommunalen Kommanditisten als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft, ist ausschließlich der Gründungskommanditist an dem Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

Ab dem Zeitpunkt des Beitritts des ersten Kommunalen Kommanditisten zur Gesellschaft mit Wirkung im Außenverhältnis, d.h. ab dem Zeitpunkt der Eintragung des ersten Kommunalen Kommanditisten als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft, ist die Gründungskommanditisten an dem um EUR 65.100,00 geminderten Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis (i) ihrer um EUR 100,00 geminderten Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) zu (ii) dem um EUR 100,00 geminderten Festkapital (Kommanditkapital) der Gesellschaft beteiligt. Als Ausgleich für die von ihr im Rahmen der Gründung der Gesellschaft geleistete Kommanditeinlage in Höhe von EUR 100,00 und für den von ihr in die Gesellschaft eingebrachten Geschäftsanteil an der Komplementärin im Nennbetrag von EUR 25.000 sowie ihre weitere Bareinlage in Höhe von EUR 40.000,00 steht dem Gründungskommanditisten von dem Vermögen der Gesellschaft zusätzlich ein Betrag von EUR 65.100,00 zu.

Jeder Kommunale Kommanditist ist ab dem Zeitpunkt seines Beitritts zur Gesellschaft mit Wirkung im Außenverhältnis, d.h. ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister der Gesellschaft, an dem um EUR 65.100,00 geminderten Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis (i) seiner Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) zu (ii) dem um EUR 100,00 geminderten Festkapital (Kommanditkapital) der Gesellschaft beteiligt. Für die Berechnung des Anteils eines Kommunalen Kommanditisten am Vermögen der Gesellschaft erfolgen die rechnerische Minderung des Vermögens der Gesellschaft um EUR 65.100,00 und die rechnerische Minderung des Festkapitals um EUR 100,00 nur für die Dauer der Beteiligung des Gründungskommanditisten an der Gesellschaft in dieser Höhe.

19.2 Im Falle der Liquidation der Gesellschaft nimmt jeder Kommanditist entsprechend seiner Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft gemäß Ziffer 19.1 teil.

19.3 Liquidatoren sind die im Zeitpunkt der Auflösung geschäftsführenden Gesellschafter.

§ 20
Gerichtsstand und Schiedsklausel

20.1 Über alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, wird nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags und der gesetzlichen Vorschriften endgültig entschieden.

20.2 Das Schiedsgericht entscheidet mit drei Schiedsrichtern, die juristische und energiewirtschaftsrechtliche Vorkenntnisse haben müssen. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Oldenburg (Oldb). Die Verfahrenssprache ist deutsch.

20.3 Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben. Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.

20.4 Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.

20.5 Die der Gesellschaft mitgeteilte und in der Internen KG-Gesellschafterliste aufgeführte Adresse eines jeden Gesellschafters gilt solange als zustellungsfähige Adresse des jeweiligen Gesellschafters, bis deren Änderung den anderen Gesellschaftern und der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt worden ist.

20.6 Verlangt zwingendes Recht die Entscheidung einer Angelegenheit aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder seiner Durchführung durch ein ordentliches Gericht, ist der Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – Oldenburg (Oldb).

§ 21
Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgesehen ist. Gleichermaßen kann auch diese Schriftformklausel nur schriftlich geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

§ 22
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, anfechtbar oder undurchführbar sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gleichwohl. Anstelle der nichtigen, unwirksamen, anfechtbaren oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche rechtlich zulässige und durchführbare Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen, anfechtbaren oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für etwaige Lücken dieses Vertrages.

Angebots-Kommune
Agathenburg
Ahausen
Ahlerstedt
Alfstedt
Anderlingen
Apen
Apensen
Appel
Armstorf
Asendorf
Aurich (Stadt)
Axstedt
Bad Bederkesa
Bad Zwischenahn
Bakum
Balje
Baltrum
Bargstedt
Barßel
Basdahl
Beckdorf
Belum
Bendestorf
Berne
Beverstedt
Bispingen
Blender
Bliedersdorf
Bockhorn
Börger
Borkum, Stadt
Bösel
Bötersen
Bothel
Brackel
Brake, Stadt
Bramstedt
Breddorf
Bremervörde, Stadt
Brest
Brinkum
Brockel
Brookmerland (SG)
Bülkau
Bülstedt
Bunde
Burweg
Butjadingen
Cadenberge
Cappel
Cappeln (Oldenburg)
Cloppenburg, Stadt
Damme, Stadt
Deinste
Deinstedt
Detern
Dinklage, Stadt
Dollern
Dornum

Angebots-Kommune
Dörpen (SG)
Dorum
Dötlingen
Drangstedt
Drestedt
Driftsethe
Drochtersen
Düdenbüttel
Dunum
Ebersdorf
Edewecht
Egestorf
Elmlohe
Elsfleth, Stadt
Emstek
Engelschoff
Esens (Stadt)
Essen/Oldb.
Estorf
Farven
Filsum
Fintel
Firrel
Flögeln
Fredenbeck
Freiburg (Elbe)
Friedeburg
Friesoythe, Stadt
Ganderkesee
Garrel
Geversdorf
Gnarrenburg
Goldenstedt
Grasberg
Groß Meckelsen
Großefehn
Großenkneten
Großenwörden
Großheide
Grünendeich
Guderhandviertel
Gyhum
Hage (SG)
Hagen im Bremischen
Halvesbostel
Hambergen
Hamersen
Hammah
Hanstedt
Haren, Stadt
Harmstorf
Harpstedt (SG)
Harsefeld
Haselünne, Stadt
Hassendorf
Hatten
Hechthausen
Heeslingen
Heinbockel

Angebots-Kommune
Hellwege
Helvesiek
Hemmoor, Stadt
Hemsbünde
Hemslingen
Hepstedt
Herzlake (SG)
Hesel
Himmelpforten
Hinte
Hipstedt
Holdorf
Hollenstedt
Hollern-Twielenfleth
Hollnseth
Holste
Holtgast
Holtland
Holtriem (SG)
Horneburg
Horstedt
Hude
Ihlienworth
Ihlow
Jade
Jemgum
Jesteburg
Jever
Jork
Juist
Kalbe
Kirchlinteln
Kirchtimke
Kirchwalsede
Klein Meckelsen
Köhlen
Kranenburg
Krummendeich
Krummhörn
Kührstedt
Kutenholz
Lamstedt
Langen, Stadt
Langeoog
Langwedel
Lastrup
Lathen (SG)
Lauenbrück
Lemwerder
Lengenbostel
Lindern
Lintig
Lohne, Stadt
Löningen, Stadt
Loxstedt
Lübberstedt
Marxen
Meppen, Stadt
Midlum

Angebots-Kommune
Misselwarden
Mittelnkirchen
Mittelstenahe
Moisburg
Molbergen
Moormerland
Moorweg
Mulsum
Neuenkirchen
Neuenkirchen
Neuenkirchen-Vörden
Neuharlingersiel
Neuhaus
Neukamperfehn
Neu-Wulmstorf
Norden, Stadt
Nordenham, Stadt
Nordholz
Nordhümmling (SG)
Nordleda
Nortmoor
Nottensdorf
Oberndorf
Odisheim
Oederquart
Oerel
Oldendorf
Osten
Osterbruch
Ostereistedt
Ostrhauderfehn
Otterndorf
Ottersberg
Ovelgönne
Oyten
Padingbüttel
Papenburg, Stadt
Rastede
Reeßum
Regesbostel
Rhade
Rhauderfehn
Rhede
Ringstedt
Rosengarten
Sandbostel
Sande
Sandstedt
Saterland
Sauensiek
Scheeßel
Schiffdorf
Schortens, Stadt
Schwanewede
Schwerinsdorf
Seedorf
Seevetal
Selsingen
Sittensen

Angebots-Kommune
Sögel (SG)
Sottrum
Spiekeroog
Stade (Hansestadt)
Stadland
Stedesdorf
Steinau
Steinfeld (Oldb)
Steinkirchen
Stelle
Stemmen
Stinstedt
Südbrookmerland
Tarmstedt
Thedinghausen
Tiste
Tostedt (SG)
Undeloh
Uplengen
Uthlede
Vahlde
Varel, Stadt
Vechta, Stadt
Vierden
Visbek
Vollersode
Vorwerk
Wangerland
Wangerooge
Wanna
Wardenburg
Weener, Stadt
Wenzendorf
Werdum
Werlte (SG)
Westerstede, Stadt
Westertimke
Westerwalsede
Westoverledingen
Wiefelstede
Wiesmoor, Stadt
Wildeshausen, Stadt
Wilstedt
Wingst
Wischhafen
Wittmund, Stadt
Wohnste
Worpswede
Wremen
Wulfsen
Wulsbüttel
Zetel

Anlage 1.7a zum Konsortial- und Beitrittsvertrag und Anlage 6.2 zum GesV der KNN KG - Muster für die Interne KG-Gesellschafterliste

Lfd. Nr. des Kommandit-anteils	aktueller unmittelbarer Inhaber		aktueller mittelbarer Inhaber		auf den Kommanditanteil insgesamt geleistete Ausgabebeträge		Hafteinlage	Herleitung und Entwicklung des Kommanditanteils							
	Name / Firma	Anschrift	Name / Firma	Anschrift	Einlage (Kapitalkonto I)	Agio (Kapitalkonto II)			Ausgabebetrag		erster unmittelbarer Inhaber	Angebots-adressat (= erster mittelbarer Inhaber)	(anteiliger) Ausgabebetrag des Angebotsadressaten		Bemerkungen
									Einlage (Kapitalkonto I)	Agio (Kapitalkonto II)			Einlage (Kapitalkonto I)	Agio (Kapitalkonto I)	
1								erstmalige Ausgabe							
								Zugänge durch Aufstockung in 2018							
								Zugänge durch Erwerb von Kommandit-anteilen							
								Abgänge durch Herabsetzung von Kommandit-anteilen							
								Abgänge durch Veräußerung von Kommandit-anteilen							
ff.								erstmalige Ausgabe							

Fortsetzung auf nächster Seite

zuzuordnendes Netzbetriebsverhältnis (NBV)			zuzuordnender Geschäftsanteil an der EWE NETZ GmbH						
Kommune	Art (Strom/Gas)	Datum	Lfd. Nr. des Geschäfts-anteils	Inhaber			Nennbetrag der übernommenen Geschäftsanteile	auf den übernommenen Geschäftsanteil geleistetes Agio	Anschaffungswert i.S.d. Ziffer 8.1b, aa) des Konsortialvertrags
				Firma	HR-Nummer	Sitz			

Anlage 1.7b zum Konsortialvertrag - Muster für die Interne GmbH-Gesellschafterliste

Lfd. Nr. der Geschäfts-anteile	Firma	HR-Nummer	Sitz	Nennbetrag der übernommenen Geschäftsanteile	auf den übernommenen Geschäftsanteil geleistetes Agio	Anschaffungswert i.S.d. Ziffer 8.1b, aa) des Konsortialvertrags	zuzuordnendes Netzbetriebsverhältnis (NBV)			zuzuordnender Kommanditanteil an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG (Beteiligungsgesellschaft)									Bemerkungen
							Kommune	Art (Strom/Gas)	Datum	Lfd. Nr. des Kommandit-anteils	aktueller unmittelbarer Inhaber	aktueller mittelbarer Inhaber	auf den Kommanditanteil insgesamt geleistete Ausgabebeträge		erster unmittelbarer Inhaber	Angebots-adressat (= erster mittelbarer Inhaber)	(anteiliger) Ausgabebetrag des Angebotsadressaten		
													Einlage (Kapitalkonto I)	Agio (Kapitalkonto II)			Einlage (Kapitalkonto I)	Agio (Kapitalkonto I)	
1																			
2																			
3																			
4																			
ff.																			

Gewinnabführungs- und Teilbeherrschungsvertrag

zwischen

EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg

- nachfolgend „**EWE AG oder Organträgerin**“ genannt -

und

EWE NETZ GmbH, Oldenburg

- nachfolgend „**EWE NETZ oder Organgesellschaft**“ genannt -

- EWE AG und EWE NETZ
gemeinsam nachfolgend auch „**Vertragsparteien**“ genannt -

Präambel

Die EWE AG ist (mittelbar) mehrheitlich an der EWE NETZ beteiligt. Zum Zwecke der Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft schließen die Vertragsparteien folgenden Gewinnabführungsvertrag und vereinbaren zusätzlich eine Teilbeherrschung unter Wahrung der Rechte der außenstehenden Gesellschafter der EWE NETZ.

§ 1
Gewinnabführung

(1) Die EWE NETZ verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die EWE AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. (2) – höchstens der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und um den nach

§ 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperrten Betrag. In jedem Fall ist § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung und in seiner Gesamtheit mit all seinen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(2) Die EWE NETZ kann mit Zustimmung der EWE AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der EWE AG aufzulösen und entweder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

§ 2
Teilbeherrschung

(1) Die EWE NETZ unterstellt nach Maßgabe und unter Beachtung der Einschränkungen der nachfolgenden Absätze und unter Wahrung der Rechte der außenstehenden Gesellschafter der EWE NETZ die Leitung ihrer Gesellschaft der EWE. Die EWE ist insofern nach Maßgabe und unter Beachtung der Einschränkungen der nachfolgenden Absätze berechtigt, der Geschäftsführung der EWE NETZ im Einzelfall hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der EWE NETZ obliegen weiterhin der Geschäftsführung der EWE NETZ. Eine Weisung diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden darf nicht erteilt werden.

(2) Die EWE ist zum einen insbesondere zur Wahrung der Rechte der außenstehenden Gesellschafter der EWE NETZ nicht berechtigt, der EWE NETZ Weisungen hinsichtlich solcher Maßnahmen zu erteilen, die nach der Satzung der EWE NETZ einem Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates der EWE NETZ unterliegen. Die EWE hat daher bei Weisungen im Einzelfall diese Rechte der außenstehenden Gesellschafter der EWE NETZ in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der EWE NETZ zu berücksichtigen.

(3) Die EWE ist zum anderen nicht berechtigt, der EWE NETZ Weisungen zu erteilen, die den Vorgaben der Entflechtung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) entgegenstehen. Die EWE ist insoweit insbesondere nicht berechtigt Weisungen zu erteilen, die in die operationelle Entflechtung der EWE NETZ eingreifen. Die EWE hat daher bei

Weisungen insbesondere die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes im Hinblick auf die Sicherstellung der dort geregelten Handlungsunabhängigkeit der Geschäftsführer der EWE NETZ als Verteilnetzbetreiber zu wahren. Insbesondere Weisungen zum laufenden Betrieb von Strom- und Gasnetzen der EWE NETZ, zur Wartung der Strom- und Gasnetze sowie zu einzelnen Entscheidungen der EWE NETZ zu baulichen Maßnahmen an Energieverteilungsanlagen, solange sich diese Entwicklungen im Rahmen eines bereits von der EWE genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments halten, sind nicht erlaubt.

§ 3
Verlustübernahme

Die EWE AG ist gegenüber der EWE NETZ in jedem Fall zur Verlustübernahme entsprechend sämtlicher Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§ 4
Jahresabschluss

(1) Für die Gewinnabführung und die Verlustübernahme ist der unter Beachtung der Vereinbarungen dieses Vertrages zu erstellende und zu prüfende Jahresabschluss der EWE NETZ maßgebend.

(2) Die EWE NETZ wird – soweit rechtlich zulässig – im Rahmen der Aufstellung ihres Jahresabschlusses die Bilanzierungsrichtlinien und Bilanzanweisungen der EWE AG berücksichtigen. Dies gilt auch für den nach Vertragsbeendigung aufgestellten, für die letzte Gewinnabführung bzw. die letzte Verlustübernahme maßgebenden Jahresabschluss sowie für eine etwaige spätere Neuaufstellung bzw. Korrektur früherer, die Laufzeit dieses Vertrages betreffende Jahresabschlüsse.

§ 5
Fester Ausgleich für außenstehende Gesellschafter

(1) Die EWE AG verpflichtet sich, während der Vertragsdauer den außenstehenden Gesellschaftern der EWE NETZ als angemessenen Ausgleich für jedes volle Geschäftsjahr der

EWE NETZ einen festen Ausgleich gemäß nachfolgendem Abs. (2) (im Vertrag als „**Fester Ausgleich**“ bezeichnet) zu zahlen.

(2) Die EWE AG verpflichtet sich gegenüber den außenstehenden Gesellschaftern der EWE NETZ während der Vertragsdauer für jedes volle Geschäftsjahr der EWE NETZ und für je EUR 1,00 Nennbetrag des von einem außenstehenden Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils an der EWE NETZ zur Zahlung eines angemessenen **Festen Ausgleichs** in Höhe von brutto EUR 2,60 abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der EWE NETZ geltenden Steuersatz. Unter Berücksichtigung von für das Geschäftsjahr 2013 unterstellten Steuersätzen in Höhe von 15 % Körperschaftsteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf ergibt sich für das Geschäftsjahr 2013 damit ein zu zahlender Fester Ausgleich in Höhe von netto EUR 2,19 je EUR 1,00 Nennbetrag des von einem außenstehenden Gesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils an der EWE NETZ.

(3) Die Auszahlung des Festen Ausgleichs an die außenstehenden Gesellschafter erfolgt durch die EWE AG als Schuldnerin des Festen Ausgleichs. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird klargestellt, dass die Auszahlung des Festen Ausgleichs unter Abzug der jeweils nach den gesetzlichen Vorgaben hierauf einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (insbes. Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) erfolgt.

(4) Die Verpflichtung zum Festen Ausgleich gilt erstmals für das Geschäftsjahr der EWE NETZ, in dem dieser Vertrag gemäß nachstehendem § 8 wirksam wird. Falls ein außenstehender Gesellschafter der EWE NETZ während eines Geschäftsjahres der EWE NETZ im Wege der Kapitalerhöhung beitritt oder im Wege der Kapitalerhöhung weitere Geschäftsanteile an der EWE NETZ erwirbt, erhält er für die im Wege der Kapitalerhöhung neu erworbenen Geschäftsanteile den Festen Ausgleich nach vorstehendem Abs. (2) für das Geschäftsjahr der Kapitalerhöhung nur zeitanteilig, und zwar ab dem Zeitpunkt, ab dem die von dem außenstehenden Gesellschafter auf die neuen Geschäftsanteile geschuldeten Einlagen an die EWE NETZ vollständig und wirksam geleistet worden sind und dieser damit zivilrechtlich zustehen (im Vertrag als „**Zeitanteiliger Fester Ausgleich**“ bezeichnet). Der Zeitanteilige Feste Ausgleich entspricht rechnerisch bezogen auf 360 Tage dem Festen Ausgleich für das gesamte Geschäftsjahr. Gleichermaßen vermindert sich der Feste Ausgleich zeitanteilig, wenn der Vertrag während eines Geschäftsjahres der EWE NETZ endet. Ebenso verringert

sich der Feste Ausgleich zeitanteilig, wenn die EWE NETZ während der Vertragsdauer ein weniger als 12 Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr bildet.

(5) Im Falle einer nominellen Erhöhung des Stammkapitals der EWE NETZ aus Gesellschaftsmitteln ist der Feste Ausgleich entsprechend dem Verhältnis des Gesamtnennbetrags der neuen Geschäftsanteile zu dem Gesamtnennbetrag des Stammkapitals nach Kapitalerhöhung herabzusetzen; insofern bleibt der Gesamtbetrag des Festen Ausgleichs unverändert. Wird hingegen das Stammkapital der EWE NETZ effektiv durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, nehmen die von den außenstehenden Gesellschaftern im Rahmen dieser Kapitalerhöhung übernommenen neuen Geschäftsanteile nach Maßgabe dieses § 5 an dem Festen Ausgleich teil.

§ 6
Abfindung

(1) Die EWE AG verpflichtet sich, auf Verlangen eines außenstehenden Gesellschafters dessen Geschäftsanteil an der EWE NETZ gegen eine Barabfindung von EUR 46,08 je EUR 1,00 Anteil am Stammkapital zu erwerben.

(2) Die Verpflichtung der EWE AG zum Erwerb der Geschäftsanteile der außenstehenden Gesellschafter an der EWE NETZ ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrages im Handelsregister der EWE NETZ nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG bleibt hiervon unberührt.

(3) Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist erlischt die Verpflichtung der EWE AG zur Übernahme der Geschäftsanteile gegen Barabfindung.

§ 7
Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 1 bzw. zur Verlustübernahme gemäß § 3 entsteht zum Bilanzstichtag (Stichtag des Jahresabschlusses) der EWE NETZ und wird mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

(2) Der Anspruch auf Festen Ausgleich gemäß § 5 ist jeweils einen Bankarbeitstag nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung der EWE NETZ, die über die Feststellung des Jahresabschlusses für das zuvor abgelaufene Geschäftsjahr beschließt, für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.

§ 8
Wirksamwerden und Vertragsbeginn

(1) Dieser Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der EWE NETZ wirksam.

(2) Der Vertrag gilt – mit Ausnahme der Teilbeherrschung gemäß § 2 – (d.h. insbesondere für die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß § 1 und die Verpflichtung zur Verlustübernahme gemäß § 3) rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der EWE NETZ, in dem der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der EWE NETZ wirksam wird.

(3) Die Teilbeherrschung gemäß § 2 gilt frühestens ab dem 01. Januar 2014.

§ 9
Vertragsdauer

Der Vertrag wird für eine feste Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2028 (24:00 Uhr) abgeschlossen. Der Vertrag kann erstmalig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des 31. Dezember 2028 von jeder Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr. Die EWE AG kann den Vertrag ohne Sonderbeschluss der außenstehenden Gesellschafter (vgl. § 297 Abs. 2 AktG) kündigen.

§ 10
Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt durch § 9 unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

a) die teilweise oder vollständige Übertragung (durch Verkauf, Einbringung oder auf andere Weise) von Anteilen an der EWE NETZ,

b) der Eintritt eines neuen Gesellschafters in die EWE NETZ,

c) ein Vorgang, der zur Folge hat, dass (i) die EWE AG die (mittelbare) Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der EWE NETZ verliert und/oder (ii) die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung i.S.d. § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG nicht mehr vorliegen,

d) eine Änderung steuerrechtlicher Normen oder der Rechtsprechung, sofern das körperschaft- und/oder gewerbesteuerliche Organschaftsverhältnis zwischen beiden Vertragsparteien hiervon betroffen ist,

e) die Umwandlung der EWE NETZ, insbesondere durch Spaltung, Verschmelzung oder Formwechsel,

f) die Umwandlung der EWE AG und/oder eines an der EWE NETZ beteiligten verbundenen Unternehmens der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG, insbesondere durch Spaltung, Verschmelzung oder Formwechsel,

g) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien bzw. eines an der EWE NETZ beteiligten verbundenen Unternehmens der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG oder ihre Ablehnung mangels Masse oder

h) die Liquidation einer der Vertragsparteien bzw. eines an der EWE NETZ beteiligten verbundenen Unternehmens der EWE AG i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

§ 11
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. In diesem Fall gilt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Bestimmung als vereinbart,

die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am Nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken. Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird auf die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Oldenburg, den

EWE Aktiengesellschaft	EWE NETZ GmbH

Angebots-Kommune	Einwohner	Gewichtete Einwohner nach NBV-Anzahl	Einwohner-schlüssel	Fläche (km²)	Gewichtete Fläche nach NBV-Anzahl	Flächen-schlüssel	Angebots-schlüssel	max. mittelbare prozentuale Beteiligungs-quote am Stammkapital EWE NETZ 2013 (in %)	Kommandit-einlage für Kommunalen Kommandit-anteil I (EUR)	Agio für Kommunalen Kommandit-anteil I (EUR)	Kommunaler Kommandit-anteil I (Ausgabe-betrag I) (EUR)	max. mittelbare prozentuale Beteiligungs-quote am Stammkapital EWE NETZ 2018 (in %)	Kommanditeinlage für Vorläufigen Kommunalen Kommanditanteil II (EUR)	Agio für Vorläufigen Kommunalen Kommanditanteil II (EUR)	Vorläufiger Kommunaler Kommanditanteil II (Maximaler Ausgabebetrag II) (EUR)	NBV Strom	NBV Gas
Agathenburg	1.161	581	0,032%	11,32	5,66	0,035%	0,033567%	0,0016%	671	30.248,68	30.919,68	0,0084%	3.454	155.706,32	159.160,32	Ja	Nein
Ahausen	1.852	1.852	0,101%	34,48	34,48	0,215%	0,158398%	0,0077%	3.168	142.813,44	145.981,44	0,0398%	16.301	734.849,08	751.150,08	Ja	Ja
Ahlerstedt	5.059	5.059	0,277%	62,45	62,45	0,390%	0,333536%	0,0163%	6.671	300.728,68	307.399,68	0,0837%	34.324	1.547.325,92	1.581.649,92	Ja	Ja
Alfstedt	830	830	0,045%	16,22	16,22	0,101%	0,073385%	0,0036%	1.468	66.177,44	67.645,44	0,0184%	7.552	340.444,16	347.996,16	Ja	Ja
Anderlingen	898	898	0,049%	35,67	35,67	0,223%	0,136010%	0,0066%	2.720	122.617,60	125.337,60	0,0341%	13.997	630.984,76	644.981,76	Ja	Ja
Apen	11.054	11.054	0,605%	76,82	76,82	0,480%	0,542479%	0,0265%	10.850	489.118,00	499.968,00	0,1362%	55.826	2.516.636,08	2.572.462,08	Ja	Ja
Apensen	3.413	1.707	0,093%	20,75	10,38	0,065%	0,079110%	0,0039%	1.582	71.316,56	72.898,56	0,0199%	8.141	366.996,28	375.137,28	Ja	Nein
Appel	1.980	990	0,054%	15,43	7,72	0,048%	0,051193%	0,0025%	1.024	46.161,92	47.185,92	0,0128%	5.268	237.481,44	242.749,44	Ja	Nein
Armstorf	614	614	0,034%	39,75	39,75	0,248%	0,140985%	0,0069%	2.820	127.125,60	129.945,60	0,0354%	14.509	654.065,72	668.574,72	Ja	Ja
Asendorf	1.877	1.877	0,103%	14,70	14,70	0,092%	0,097287%	0,0047%	1.946	87.725,68	89.671,68	0,0244%	10.012	451.340,96	461.352,96	Ja	Ja
Aurich (Stadt)	40.416	40.416	2,212%	197,21	197,21	1,232%	1,722062%	0,0840%	34.441	1.552.600,28	1.587.041,28	0,4322%	177.217	7.988.942,36	8.166.159,36	Ja	Ja
Axstedt	1.115	1.115	0,061%	10,71	10,71	0,067%	0,063970%	0,0031%	1.279	57.657,32	58.936,32	0,0161%	6.583	296.761,64	303.344,64	Ja	Ja
Bad Bederkesa	4.967	4.967	0,272%	43,17	43,17	0,270%	0,270786%	0,0132%	5.416	244.153,28	249.569,28	0,0680%	27.867	1.256.244,36	1.284.111,36	Ja	Ja
Bad Zwischenahn	27.897	27.897	1,527%	129,73	129,73	0,811%	1,168673%	0,0570%	23.373	1.053.654,84	1.077.027,84	0,2933%	120.268	5.421.681,44	5.541.949,44	Ja	Ja
Bakum	5.852	5.852	0,320%	78,72	78,72	0,492%	0,406066%	0,0198%	8.121	366.094,68	374.215,68	0,1019%	41.788	1.883.803,04	1.925.591,04	Ja	Ja
Balje	1.025	1.025	0,056%	58,10	58,10	0,363%	0,209559%	0,0102%	4.191	188.930,28	193.121,28	0,0526%	21.566	972.195,28	993.761,28	Ja	Ja
Baltrum	511	511	0,028%	6,50	6,50	0,041%	0,034290%	0,0017%	686	30.924,88	31.610,88	0,0086%	3.529	159.087,32	162.616,32	Ja	Ja
Bargstedt	2.034	2.034	0,111%	26,45	26,45	0,165%	0,138292%	0,0067%	2.766	124.691,28	127.457,28	0,0347%	14.232	641.578,56	655.810,56	Ja	Ja
Barßel	12.616	12.616	0,690%	84,34	84,34	0,527%	0,608716%	0,0297%	12.174	548.803,92	560.977,92	0,1528%	62.643	2.823.946,44	2.886.589,44	Ja	Ja
Basdahl	1.491	1.491	0,082%	32,34	32,34	0,202%	0,141834%	0,0069%	2.837	127.891,96	130.728,96	0,0356%	14.596	657.987,68	672.583,68	Ja	Ja
Beckdorf	2.560	1.280	0,070%	21,90	10,95	0,068%	0,069235%	0,0034%	1.385	62.435,80	63.820,80	0,0174%	7.125	321.195,00	328.320,00	Ja	Nein
Belum	803	803	0,044%	25,72	25,72	0,161%	0,102325%	0,0050%	2.047	92.278,76	94.325,76	0,0257%	10.530	474.692,40	485.222,40	Ja	Ja
Bendestorf	2.414	1.207	0,066%	3,88	1,94	0,012%	0,039090%	0,0019%	782	35.252,56	36.034,56	0,0098%	4.023	181.356,84	185.379,84	Ja	Nein
Berne	6.872	6.872	0,376%	85,21	85,21	0,532%	0,454253%	0,0222%	9.085	409.551,80	418.636,80	0,1140%	46.747	2.107.354,76	2.154.101,76	Ja	Ja
Beverstedt	13.615	13.615	0,745%	197,63	197,63	1,235%	0,989982%	0,0483%	19.800	892.584,00	912.384,00	0,2485%	101.879	4.592.705,32	4.694.584,32	Ja	Ja
Bispingen	6.201	3.101	0,170%	128,12	64,06	0,400%	0,284973%	0,0139%	5.699	256.910,92	262.609,92	0,0715%	29.327	1.322.061,16	1.351.388,16	Ja	Nein
Blender	2.892	1.446	0,079%	38,28	19,14	0,120%	0,099364%	0,0048%	1.987	89.573,96	91.560,96	0,0249%	10.226	460.988,08	471.214,08	Ja	Nein
Bliedersdorf	1.741	871	0,048%	12,41	6,21	0,039%	0,043206%	0,0021%	864	38.949,12	39.813,12	0,0108%	4.446	200.425,68	204.871,68	Ja	Nein
Bockhorn	8.586	8.586	0,470%	77,00	77,00	0,481%	0,475506%	0,0232%	9.510	428.710,80	438.220,80	0,1194%	48.934	2.205.944,72	2.254.878,72	Ja	Ja
Börger	2.745	2.745	0,150%	55,26	55,26	0,345%	0,247753%	0,0121%	4.955	223.371,40	228.326,40	0,0622%	25.496	1.149.359,68	1.174.855,68	Ja	Ja
Borkum, Stadt	5.157	2.579	0,141%	30,97	15,49	0,097%	0,118936%	0,0058%	2.379	107.245,32	109.624,32	0,0299%	12.240	551.779,20	564.019,20	Nein	Ja
Bösel	7.539	7.539	0,413%	100,17	100,17	0,626%	0,519241%	0,0253%	10.385	468.155,80	478.540,80	0,1303%	53.435	2.408.849,80	2.462.284,80	Ja	Ja
Bötersen	1.080	540	0,030%	19,85	9,93	0,062%	0,045783%	0,0022%	916	41.293,28	42.209,28	0,0115%	4.712	212.416,96	217.128,96	Ja	Nein
Bothel	2.453	2.453	0,134%	16,75	16,75	0,105%	0,119453%	0,0058%	2.389	107.696,12	110.085,12	0,0300%	12.293	554.168,44	566.461,44	Ja	Ja
Brackel	1.721	861	0,047%	13,91	6,96	0,043%	0,045275%	0,0022%	906	40.842,48	41.748,48	0,0114%	4.659	210.027,72	214.686,72	Ja	Nein
Brake, Stadt	15.523	15.523	0,850%	38,18	38,18	0,239%	0,544055%	0,0265%	10.881	490.515,48	501.396,48	0,1366%	55.989	2.523.984,12	2.579.973,12	Ja	Ja
Bramstedt	1.884	1.884	0,103%	44,85	44,85	0,280%	0,191670%	0,0093%	3.833	172.791,64	176.624,64	0,0481%	19.725	889.203,00	908.928,00	Ja	Ja
Breddorf	1.117	1.117	0,061%	36,47	36,47	0,228%	0,144502%	0,0070%	2.890	130.281,20	133.171,20	0,0363%	14.871	670.384,68	685.255,68	Ja	Ja
Bremervörde, Stadt	18.556	18.556	1,016%	150,18	150,18	0,938%	0,976951%	0,0477%	19.539	880.818,12	900.357,12	0,2452%	100.538	4.532.253,04	4.632.791,04	Ja	Ja
Brest	805	805	0,044%	24,57	24,57	0,154%	0,098787%	0,0048%	1.976	89.078,08	91.054,08	0,0248%	10.166	458.283,28	468.449,28	Ja	Ja
Brinkum	649	649	0,036%	5,51	5,51	0,034%	0,034973%	0,0017%	699	31.510,92	32.209,92	0,0088%	3.599	162.242,92	165.841,92	Ja	Ja
Brockel	1.346	1.346	0,074%	25,12	25,12	0,157%	0,115310%	0,0056%	2.306	103.954,48	106.260,48	0,0289%	11.867	534.964,36	546.831,36	Ja	Ja
Brookmerland (SG)	13.316	13.316	0,729%	77,25	77,25	0,483%	0,605721%	0,0295%	12.114	546.099,12	558.213,12	0,1520%	62.335	2.810.061,80	2.872.396,80	Ja	Ja
Bülkau	856	856	0,047%	23,22	23,22	0,145%	0,095966%	0,0047%	1.919	86.508,52	88.427,52	0,0241%	9.876	445.210,08	455.086,08	Ja	Ja
Bülstedt	734	734	0,040%	25,57	25,57	0,160%	0,099969%	0,0049%	1.999	90.114,92	92.113,92	0,0251%	10.288	463.783,04	474.071,04	Ja	Ja
Bunde	7.547	7.547	0,413%	121,00	121,00	0,756%	0,584535%	0,0285%	11.691	527.030,28	538.721,28	0,1467%	60.155	2.711.787,40	2.771.942,40	Ja	Ja
Burweg	971	971	0,053%	16,23	16,23	0,101%	0,077275%	0,0038%	1.546	69.693,68	71.239,68	0,0194%	7.952	358.476,16	366.428,16	Ja	Ja
Butjadingen	6.195	6.195	0,339%	129,02	129,02	0,806%	0,572594%	0,0279%	11.452	516.256,16	527.708,16	0,1437%	58.926	2.656.384,08	2.715.310,08	Ja	Ja
Cadenberge	3.328	3.328	0,182%	9,36	9,36	0,058%	0,120310%	0,0059%	2.406	108.462,48	110.868,48	0,0302%	12.381	558.135,48	570.516,48	Ja	Ja
Cappel	726	726	0,040%	8,25	8,25	0,052%	0,045640%	0,0022%	913	41.158,04	42.071,04	0,0115%	4.697	211.740,76	216.437,76	Ja	Ja
Cappeln (Oldenburg)	6.766	6.766	0,370%	76,22	76,22	0,476%	0,423266%	0,0206%	8.465	381.602,20	390.067,20	0,1062%	43.558	1.963.594,64	2.007.152,64	Ja	Ja
Cloppenburg, Stadt	32.640	32.640	1,786%	70,63	70,63	0,441%	1,113828%	0,0543%	22.277	1.004.247,16	1.026.524,16	0,2796%	114.624	5.167.249,92	5.281.873,92	Ja	Ja
Damme, Stadt	16.416	8.208	0,449%	104,38	52,19	0,326%	0,387654%	0,0189%	7.753	349.505,24	357.258,24	0,0973%	39.893	1.798.376,44	1.838.269,44	Nein	Ja
Deinste	2.131	1.066	0,058%	27,25	13,63	0,085%	0,071723%	0,0035%	1.434	64.644,72	66.078,72	0,0180%	7.381	332.735,48	340.116,48	Ja	Nein
Deinstedt	679	679	0,037%	20,20	20,20	0,126%	0,081687%	0,0040%	1.634	73.660,72	75.294,72	0,0205%	8.406	378.942,48	387.348,48	Ja	Ja
Detern	2.686	2.686	0,147%	43,30	43,30	0,271%	0,208774%	0,0102%	4.175	188.209,00	192.384,00	0,0524%	21.485	968.543,80	990.028,80	Ja	Ja
Dinklage, Stadt	12.912	12.912	0,707%	72,65	72,65	0,454%	0,580295%	0,0283%	11.606	523.198,48	534.804,48	0,1457%	59.718	2.692.087,44	2.751.805,44	Ja	Ja
Dollern	1.841	921	0,050%	11,97	5,99	0,037%	0,043887%	0,0021%	878	39.580,24	40.458,24	0,0110%	4.516	203.581,28	208.097,28	Ja	Nein
Dornum	4.748	4.748	0,260%	76,78	76,78	0,480%	0,369794%	0,0180%	7.396	333.411,68	340.807,68	0,0928%	38.056	1.715.564,48	1.753.620,48	Ja	Ja
Dörpen (SG)	15.835	15.835	0,867%	209,02	209,02	1,306%	1,086314%	0,0530%	21.726	979.408,08	1.001.134,08	0,2727%	111.793	5.039.628,44	5.151.421,44	Ja	Ja
Dorum	3.655	3.655	0,200%	24,31	24,31	0,152%	0,175964%	0,0086%	3.519	158.636,52	162.155,52	0,0442%	18.108	816.308,64	834.416,64	Ja	Ja
Dötlingen	6.112	6.112	0,335%	101,84	101,84	0,636%	0,485409%	0,0237%	9.708	437.636,64	447.344,64	0,1218%	49.953	2.251.881,24	2.301.834,24	Ja	Ja
Drangstedt	1.477	1.477	0,081%	17,02	17,02	0,106%	0,093589%	0,0046%	1.872	84.389,76	86.261,76	0,0235%	9.631	434.165,48	443.796,48	Ja	Ja
Drestedt	787	394	0,022%	5,71	2,86	0,018%	0,019687%	0,0010%	394	17.761,52	18.155,52	0,0049%	2.026	91.332,08	93.358,08	Ja	Nein
Driftsethe	738	738	0,040%	15,37	15,37	0,096%	0,068212%	0,0033%	1.364	61.489,12	62.853,12	0,0171%	7.020	316.461,60	323.481,60	Ja	Ja
Drochtersen	11.759	11.759	0,644%	126,75	126,75	0,792%	0,717757%	0,0350%	14.355	647.123,40	661.478,40	0,1802%	73.864	3.329.789,12	3.403.653,12	Ja	Ja
Düdenbüttel	948	474	0,026%	10,18	5,09	0,032%	0,028872%	0,0014%	577	26.011,16	26.588,16	0,0072%	2.971	133.932,68	136.903,68	Ja	Nein
Dunum	1.135	1.135	0,062%	26,83	26,83	0,168%	0,114878%	0,0056%	2.298	103.593,84	105.891,84	0,0288%	11.822	532.935,76	544.757,76	Ja	Ja
Ebersdorf	1.032	1.032	0,056%	28,83	28,83	0,180%	0,118308%	0,0058%	2.366	106.659,28	109.025,28	0,0297%	12.175	548.849,00	561.024,00	Ja	Ja
Edewecht	21.324	21.324	1,167%	113,51	113,51	0,709%	0,938135%	0,0458%	18.763	845.836,04	864.599,04	0,2355%	96.543	4.352.158,44	4.448.701,44	Ja	Ja
Egestorf	2.357	2.357	0,129%	48,70	48,70	0,304%	0,216642%	0,0106%	4.333	195.331,64	199.664,64	0,0544%	22.295	1.005.058,60	1.027.353,60	Ja	Ja
Elmlohe	845	845	0,046%	23,30	23,30	0,146%	0,095914%	0,0047%	1.918	86.463,44	88.381,44	0,0241%	9.871	444.984,68	454.855,68	Ja	Ja
Elsfleth, Stadt	9.114	9.114	0,499%	115,15	115,15	0,719%	0,609139%	0,0297%	12.183	549.209,64	561.392,64	0,1529%	62.687	2.825.929,96	2.888.616,96	Ja	Ja
Emstek	11.627	11.627	0,636%	108,14	108,14	0,676%	0,656006%	0,0320%	13.120	591.449,60	604.569,60	0,1647%	67.510	3.043.350,80	3.110.860,80	Ja	Ja
Engelschoff	766	766	0,042%	19,69	19,69	0,123%	0,082475%	0,0040%	1.649	74.336,92	75.985,92	0,0207%	8.487	382.593,96	391.080,96	Ja	Ja
Esens (Stadt)	6.959	6.959	0,381%	21,68	21,68	0,135%	0,258159%	0,0126%	5.163	232.748,04	237.911,04	0,0648%	26.567	1.197.640,36	1.224.207,36	Ja	Ja

Angebots-Kommune	Einwohner	Gewichtete Einwohner nach NBV-Anzahl	Einwohner-schlüssel	Fläche (km²)	Gewichtete Fläche nach NBV-Anzahl	Flächen-schlüssel	Angebots-schlüssel	max. mittelbare prozentuale Beteiligungs-quote am Stammkapital EWE NETZ 2013 (in %)	Kommandit-einlage für Kommunalen Kommandit-anteil I (EUR)	Agio für Kommunalen Kommandit-anteil I (EUR)	Kommunaler Kommandit-anteil I (Ausgabe-betrag I) (EUR)	max. mittelbare prozentuale Beteiligungs-quote am Stammkapital EWE NETZ 2018 (in %)	Kommanditeinlage für Vorläufigen Kommunalen Kommanditanteil II (EUR)	Agio für Vorläufigen Kommunalen Kommanditanteil II (EUR)	Vorläufiger Kommunaler Kommanditanteil II (Maximaler Ausgabebetrag II) (EUR)	NBV Strom	NBV Gas
Essen/Oldb.	8.261	8.261	0,452%	98,02	98,02	0,612%	0,532281%	0,0260%	10.646	479.921,68	490.567,68	0,1336%	54.777	2.469.347,16	2.524.124,16	Ja	Ja
Estorf	1.420	1.420	0,078%	29,42	29,42	0,184%	0,130768%	0,0064%	2.615	117.884,20	120.499,20	0,0328%	13.457	606.641,56	620.098,56	Ja	Ja
Farven	680	680	0,037%	25,44	25,44	0,159%	0,098085%	0,0048%	1.962	88.446,96	90.408,96	0,0246%	10.094	455.037,52	465.131,52	Ja	Ja
Filsum	2.075	2.075	0,114%	23,76	23,76	0,148%	0,131010%	0,0064%	2.620	118.109,60	120.729,60	0,0329%	13.482	607.768,56	621.250,56	Ja	Ja
Fintel	2.879	1.440	0,079%	36,08	18,04	0,113%	0,095750%	0,0047%	1.915	86.328,20	88.243,20	0,0240%	9.854	444.218,32	454.072,32	Ja	Nein
Firrel	842	842	0,046%	8,26	8,26	0,052%	0,048846%	0,0024%	977	44.043,16	45.020,16	0,0123%	5.027	226.617,16	231.644,16	Ja	Ja
Flögeln	637	637	0,035%	25,26	25,26	0,158%	0,096346%	0,0047%	1.927	86.869,16	88.796,16	0,0242%	9.915	446.968,20	456.883,20	Ja	Ja
Fredenbeck	5.769	2.885	0,158%	48,58	24,29	0,152%	0,154817%	0,0076%	3.096	139.567,68	142.663,68	0,0389%	15.932	718.214,56	734.146,56	Ja	Nein
Freiburg (Elbe)	1.770	1.770	0,097%	34,11	34,11	0,213%	0,154998%	0,0076%	3.100	139.748,00	142.848,00	0,0389%	15.951	719.071,08	735.022,08	Ja	Ja
Friedeburg	10.356	10.356	0,567%	163,56	163,56	1,022%	0,794363%	0,0387%	15.887	716.185,96	732.072,96	0,1994%	81.748	3.685.199,84	3.766.947,84	Ja	Ja
Friesoythe, Stadt	20.736	20.736	1,135%	247,10	247,10	1,544%	1,339393%	0,0653%	26.788	1.207.603,04	1.234.391,04	0,3362%	137.837	6.213.691,96	6.351.528,96	Ja	Ja
Ganderkesee	30.927	30.927	1,693%	138,26	138,26	0,864%	1,278236%	0,0624%	25.565	1.152.470,20	1.178.035,20	0,3208%	131.543	5.929.958,44	6.061.501,44	Ja	Ja
Garrel	13.406	13.406	0,734%	113,30	113,30	0,708%	0,720807%	0,0352%	14.416	649.873,28	664.289,28	0,1809%	74.178	3.343.944,24	3.418.122,24	Ja	Ja
Geversdorf	709	709	0,039%	21,62	21,62	0,135%	0,086944%	0,0042%	1.739	78.394,12	80.133,12	0,0218%	8.947	403.330,76	412.277,76	Ja	Ja
Gnarrenburg	9.203	9.203	0,504%	122,91	122,91	0,768%	0,635818%	0,0310%	12.716	573.237,28	585.953,28	0,1596%	65.432	2.949.674,56	3.015.106,56	Ja	Ja
Goldenstedt	9.337	9.337	0,511%	88,59	88,59	0,554%	0,532265%	0,0260%	10.645	479.876,60	490.521,60	0,1336%	54.775	2.469.257,00	2.524.032,00	Ja	Ja
Grasberg	7.580	7.580	0,415%	55,54	55,54	0,347%	0,380934%	0,0186%	7.619	343.464,52	351.083,52	0,0956%	39.202	1.767.226,16	1.806.428,16	Ja	Ja
Groß Meckelsen	484	484	0,026%	12,34	12,34	0,077%	0,051796%	0,0025%	1.036	46.702,88	47.738,88	0,0130%	5.330	240.276,40	245.606,40	Ja	Ja
Großefehn	13.394	13.394	0,733%	127,23	127,23	0,795%	0,763998%	0,0373%	15.280	688.822,40	704.102,40	0,1918%	78.623	3.544.324,84	3.622.947,84	Ja	Ja
Großenkneten	14.532	14.532	0,795%	176,27	176,27	1,101%	0,948344%	0,0463%	18.967	855.032,36	873.999,36	0,2380%	97.594	4.399.537,52	4.497.131,52	Ja	Ja
Großenwörden	462	462	0,025%	12,35	12,35	0,077%	0,051225%	0,0025%	1.025	46.207,00	47.232,00	0,0129%	5.272	237.661,76	242.933,76	Ja	Ja
Großheide	8.604	8.604	0,471%	69,32	69,32	0,433%	0,452006%	0,0220%	9.040	407.523,20	416.563,20	0,1135%	46.516	2.096.941,28	2.143.457,28	Ja	Ja
Grünendeich	1.881	941	0,051%	3,93	1,97	0,012%	0,031875%	0,0016%	638	28.761,04	29.399,04	0,0080%	3.280	147.862,40	151.142,40	Ja	Nein
Guderhandviertel	1.184	592	0,032%	8,93	4,47	0,028%	0,030149%	0,0015%	603	27.183,24	27.786,24	0,0076%	3.103	139.883,24	142.986,24	Ja	Nein
Gyhum	2.333	1.167	0,064%	48,54	24,27	0,152%	0,107742%	0,0053%	2.155	97.147,40	99.302,40	0,0270%	11.088	499.847,04	510.935,04	Ja	Nein
Hage (SG)	10.696	10.696	0,585%	68,64	68,64	0,429%	0,507128%	0,0247%	10.143	457.246,44	467.389,44	0,1273%	52.189	2.352.680,12	2.404.869,12	Ja	Ja
Hagen im Bremischen	3.805	3.805	0,208%	27,17	27,17	0,170%	0,189003%	0,0092%	3.780	170.402,40	174.182,40	0,0474%	19.450	876.806,00	896.256,00	Ja	Ja
Halvesbostel	721	361	0,020%	18,15	9,08	0,057%	0,038216%	0,0019%	764	34.441,12	35.205,12	0,0096%	3.933	177.299,64	181.232,64	Ja	Nein
Hambergen	5.462	5.462	0,299%	30,28	30,28	0,189%	0,244062%	0,0119%	4.881	220.035,48	224.916,48	0,0613%	25.116	1.132.229,28	1.157.345,28	Ja	Ja
Hamersen	464	464	0,025%	13,61	13,61	0,085%	0,055216%	0,0027%	1.104	49.768,32	50.872,32	0,0139%	5.682	256.144,56	261.826,56	Ja	Ja
Hammah	2.880	2.880	0,158%	29,29	29,29	0,183%	0,170314%	0,0083%	3.406	153.542,48	156.948,48	0,0427%	17.527	790.117,16	807.644,16	Ja	Ja
Hanstedt	5.236	5.236	0,287%	59,30	59,30	0,371%	0,328539%	0,0160%	6.571	296.220,68	302.791,68	0,0825%	33.810	1.524.154,80	1.557.964,80	Ja	Ja
Haren, Stadt	23.050	23.050	1,261%	208,77	208,77	1,304%	1,282967%	0,0626%	25.659	1.156.707,72	1.182.366,72	0,3220%	132.030	5.951.912,40	6.083.942,40	Ja	Ja
Harmstorf	904	452	0,025%	5,97	2,99	0,019%	0,021694%	0,0011%	434	19.564,72	19.998,72	0,0054%	2.233	100.663,64	102.896,64	Ja	Nein
Harpstedt (SG)	11.066	11.066	0,606%	210,38	210,38	1,314%	0,960062%	0,0468%	19.201	865.581,08	884.782,08	0,2410%	98.800	4.453.904,00	4.552.704,00	Ja	Ja
Harsefeld	12.387	12.387	0,678%	51,81	51,81	0,324%	0,500822%	0,0244%	10.016	451.521,28	461.537,28	0,1257%	51.540	2.323.423,20	2.374.963,20	Ja	Ja
Haselünne, Stadt	12.887	12.887	0,705%	159,31	159,31	0,995%	0,850345%	0,0415%	17.007	766.675,56	783.682,56	0,2134%	87.509	3.944.905,72	4.032.414,72	Ja	Ja
Hassendorf	1.170	1.170	0,064%	11,67	11,67	0,073%	0,068475%	0,0033%	1.369	61.714,52	63.083,52	0,0172%	7.047	317.678,76	324.725,76	Ja	Ja
Hatten	13.854	13.854	0,758%	103,56	103,56	0,647%	0,702638%	0,0343%	14.053	633.509,24	647.562,24	0,1764%	72.308	3.259.644,64	3.331.952,64	Ja	Ja
Hechthausen	3.459	3.459	0,189%	30,71	30,71	0,192%	0,190594%	0,0093%	3.812	171.844,96	175.656,96	0,0478%	19.614	884.199,12	903.813,12	Ja	Ja
Heeslingen	4.814	2.407	0,132%	82,31	41,16	0,257%	0,194438%	0,0095%	3.889	175.316,12	179.205,12	0,0488%	20.010	902.050,80	922.060,80	Ja	Nein
Heinbockel	1.516	758	0,041%	22,71	11,36	0,071%	0,056216%	0,0027%	1.124	50.669,92	51.793,92	0,0141%	5.785	260.787,80	266.572,80	Ja	Nein
Hellwege	1.102	1.102	0,060%	27,45	27,45	0,172%	0,115912%	0,0057%	2.318	104.495,44	106.813,44	0,0291%	11.929	537.759,32	549.688,32	Ja	Ja
Helvesiek	811	811	0,044%	21,78	21,78	0,136%	0,090235%	0,0044%	1.805	81.369,40	83.174,40	0,0226%	9.286	418.612,88	427.898,88	Ja	Ja
Hemmoor, Stadt	8.675	8.675	0,475%	45,08	45,08	0,282%	0,378220%	0,0184%	7.564	340.985,12	348.549,12	0,0949%	38.923	1.754.648,84	1.793.571,84	Ja	Ja
Hemsbünde	1.221	1.221	0,067%	22,32	22,32	0,139%	0,103142%	0,0050%	2.063	93.000,04	95.063,04	0,0259%	10.614	478.479,12	489.093,12	Ja	Ja
Hemslingen	1.505	1.505	0,082%	27,47	27,47	0,172%	0,127002%	0,0062%	2.540	114.503,20	117.043,20	0,0319%	13.070	589.195,60	602.265,60	Ja	Ja
Hepstedt	1.052	1.052	0,058%	29,96	29,96	0,187%	0,122385%	0,0060%	2.448	110.355,84	112.803,84	0,0307%	12.595	567.782,60	580.377,60	Ja	Ja
Herzlake (SG)	9.836	9.836	0,538%	155,29	155,29	0,970%	0,754298%	0,0368%	15.086	680.076,88	695.162,88	0,1893%	77.625	3.499.335,00	3.576.960,00	Ja	Ja
Hesel	4.104	4.104	0,225%	44,00	44,00	0,275%	0,249764%	0,0122%	4.995	225.174,60	230.169,60	0,0627%	25.703	1.158.691,24	1.184.394,24	Ja	Ja
Himmelpforten	4.896	4.896	0,268%	18,29	18,29	0,114%	0,191116%	0,0093%	3.822	172.295,76	176.117,76	0,0480%	19.668	886.633,44	906.301,44	Ja	Ja
Hinte	6.978	6.978	0,382%	48,06	48,06	0,300%	0,341093%	0,0166%	6.822	307.535,76	314.357,76	0,0856%	35.102	1.582.398,16	1.617.500,16	Ja	Ja
Hipstedt	1.264	1.264	0,069%	29,38	29,38	0,184%	0,126375%	0,0062%	2.527	113.917,16	116.444,16	0,0317%	13.005	586.265,40	599.270,40	Ja	Ja
Holdorf	6.555	6.555	0,359%	54,92	54,92	0,343%	0,350949%	0,0171%	7.019	316.416,52	323.435,52	0,0881%	36.116	1.628.109,28	1.664.225,28	Ja	Ja
Hollenstedt	3.187	1.594	0,087%	21,85	10,93	0,068%	0,077736%	0,0038%	1.555	70.099,40	71.654,40	0,0195%	8.000	360.640,00	368.640,00	Ja	Nein
Hollern-Twielenfleth	3.363	3.363	0,184%	20,46	20,46	0,128%	0,155945%	0,0076%	3.119	140.604,52	143.723,52	0,0391%	16.048	723.443,84	739.491,84	Ja	Ja
Hollnseth	907	907	0,050%	20,82	20,82	0,130%	0,089863%	0,0044%	1.797	81.008,76	82.805,76	0,0226%	9.248	416.899,84	426.147,84	Ja	Ja
Holste	1.355	1.355	0,074%	35,34	35,34	0,221%	0,147484%	0,0072%	2.950	132.986,00	135.936,00	0,0370%	15.178	684.224,24	699.402,24	Ja	Ja
Holtgast	1.812	1.812	0,099%	23,99	23,99	0,150%	0,124531%	0,0061%	2.491	112.294,28	114.785,28	0,0313%	12.816	577.745,28	590.561,28	Ja	Ja
Holtland	2.311	2.311	0,126%	14,66	14,66	0,092%	0,109038%	0,0053%	2.181	98.319,48	100.500,48	0,0274%	11.221	505.842,68	517.063,68	Ja	Ja
Holtriem (SG)	8.979	8.979	0,491%	82,95	82,95	0,518%	0,504849%	0,0246%	10.097	455.172,76	465.269,76	0,1267%	51.954	2.342.086,32	2.394.040,32	Ja	Ja
Horneburg	5.556	2.778	0,152%	17,14	8,57	0,054%	0,102792%	0,0050%	2.056	92.684,48	94.740,48	0,0258%	10.578	476.856,24	487.434,24	Ja	Nein
Horstedt	1.319	1.319	0,072%	22,50	22,50	0,141%	0,106386%	0,0052%	2.128	95.930,24	98.058,24	0,0267%	10.948	493.535,84	504.483,84	Ja	Ja
Hude	15.782	15.782	0,864%	124,63	124,63	0,779%	0,821221%	0,0401%	16.424	740.393,92	756.817,92	0,2061%	84.512	3.809.800,96	3.894.312,96	Ja	Ja
Ihlienworth	1.643	1.643	0,090%	40,29	40,29	0,252%	0,170830%	0,0083%	3.417	154.038,36	157.455,36	0,0429%	17.580	792.506,40	810.086,40	Ja	Ja
Ihlow	12.378	12.378	0,677%	123,12	123,12	0,769%	0,723355%	0,0353%	14.467	652.172,36	666.639,36	0,1816%	74.441	3.355.800,28	3.430.241,28	Ja	Ja
Jade	5.724	5.724	0,313%	93,56	93,56	0,585%	0,448925%	0,0219%	8.978	404.728,24	413.706,24	0,1127%	46.199	2.082.650,92	2.128.849,92	Ja	Ja
Jemgum	3.598	3.598	0,197%	78,48	78,48	0,490%	0,343636%	0,0168%	6.873	309.834,84	316.707,84	0,0863%	35.364	1.594.209,12	1.629.573,12	Ja	Ja
Jesteburg	7.427	3.714	0,203%	27,97	13,99	0,087%	0,145308%	0,0071%	2.906	131.002,48	133.908,48	0,0365%	14.954	674.126,32	689.080,32	Ja	Nein
Jever	13.877	13.877	0,759%	42,12	42,12	0,263%	0,511322%	0,0249%	10.226	460.988,08	471.214,08	0,1283%	52.620	2.372.109,60	2.424.729,60	Ja	Ja
Jork	11.796	5.898	0,323%	62,27	31,14	0,195%	0,258664%	0,0126%	5.173	233.198,84	238.371,84	0,0649%	26.619	1.199.984,52	1.226.603,52	Ja	Nein
Juist	1.772	1.772	0,097%	16,43	16,43	0,103%	0,099819%	0,0049%	1.996	89.979,68	91.975,68	0,0251%	10.272	463.061,76	473.333,76	Ja	Ja
Kalbe	570	570	0,031%	10,25	10,25	0,064%	0,047620%	0,0023%	952	42.916,16	43.868,16	0,0120%	4.901	220.937,08	225.838,08	Ja	Ja
Kirchlinteln	10.239	5.120	0,280%	174,15	87,08	0,544%	0,412123%	0,0201%	8.242	371.549,36	379.791,36	0,1034%	42.412	1.911.932,96	1.954.344,96	Ja	Nein
Kirchtimke	978	978	0,054%	16,15	16,15	0,101%	0,077217%	0,0038%	1.544	69.603,52	71.147,52	0,0194%	7.946	358.205,68	366.151,68	Ja	Ja
Kirchwalsede	1.247	1.247	0,068%	36,90	36,90	0,231%	0,149403%	0,0073%	2.988	134.699,04	137.687,04	0,0375%	15.375	693.105,00	708.480,00	Ja	Ja

Angebots-Kommune	Einwohner	Gewichtete Einwohner nach NBV-Anzahl	Einwohner-schlüssel	Fläche (km²)	Gewichtete Fläche nach NBV-Anzahl	Flächen-schlüssel	Angebots-schlüssel	max. mittelbare prozentuale Beteiligungs-quote am Stammkapital EWE NETZ 2013 (in %)	Kommandit-einlage für Kommunalen Kommandit-anteil I (EUR)	Agio für Kommunalen Kommandit-anteil I (EUR)	Kommunaler Kommandit-anteil I (Ausgabe-betrag I) (EUR)	max. mittelbare prozentuale Beteiligungs-quote am Stammkapital EWE NETZ 2018 (in %)	Kommanditeinlage für Vorläufigen Kommunalen Kommanditanteil II (EUR)	Agio für Vorläufigen Kommunalen Kommanditanteil II (EUR)	Vorläufiger Kommunaler Kommanditanteil II (Maximaler Ausgabebetrag II) (EUR)	NBV Strom	NBV Gas
Klein Meckelsen	948	948	0,052%	14,59	14,59	0,091%	0,071522%	0,0035%	1.430	64.464,40	65.894,40	0,0180%	7.360	331.788,80	339.148,80	Ja	Ja
Köhlen	967	967	0,053%	26,72	26,72	0,167%	0,109937%	0,0054%	2.199	99.130,92	101.329,92	0,0276%	11.314	510.035,12	521.349,12	Ja	Ja
Kranenburg	731	731	0,040%	14,19	14,19	0,089%	0,064334%	0,0031%	1.287	58.017,96	59.304,96	0,0161%	6.621	298.474,68	305.095,68	Ja	Ja
Krummendeich	449	449	0,025%	30,03	30,03	0,188%	0,106103%	0,0052%	2.122	95.659,76	97.781,76	0,0266%	10.919	492.228,52	503.147,52	Ja	Ja
Krummhörn	12.418	12.418	0,680%	159,21	159,21	0,995%	0,837199%	0,0408%	16.744	754.819,52	771.563,52	0,2101%	86.156	3.883.912,48	3.970.068,48	Ja	Ja
Kührstedt	1.094	1.094	0,060%	25,60	25,60	0,160%	0,109914%	0,0054%	2.198	99.085,84	101.283,84	0,0276%	11.311	509.899,88	521.210,88	Ja	Ja
Kutenholz	4.727	4.727	0,259%	68,17	68,17	0,426%	0,342321%	0,0167%	6.846	308.617,68	315.463,68	0,0859%	35.228	1.588.078,24	1.623.306,24	Ja	Ja
Lamstedt	3.258	3.258	0,178%	52,74	52,74	0,330%	0,253918%	0,0124%	5.078	228.916,24	233.994,24	0,0637%	26.131	1.177.985,48	1.204.116,48	Ja	Ja
Langen, Stadt	18.510	18.510	1,013%	121,99	121,99	0,762%	0,887624%	0,0433%	17.752	800.260,16	818.012,16	0,2228%	91.345	4.117.832,60	4.209.177,60	Ja	Ja
Langeoog	1.968	1.968	0,108%	19,67	19,67	0,123%	0,115304%	0,0056%	2.306	103.954,48	106.260,48	0,0289%	11.866	534.919,28	546.785,28	Ja	Ja
Langwedel	14.552	7.276	0,398%	76,12	38,06	0,238%	0,318006%	0,0155%	6.360	286.708,80	293.068,80	0,0798%	32.726	1.475.288,08	1.508.014,08	Ja	Nein
Lastrup	6.814	6.814	0,373%	85,27	85,27	0,533%	0,452853%	0,0221%	9.057	408.289,56	417.346,56	0,1137%	46.603	2.100.863,24	2.147.466,24	Ja	Ja
Lathen (SG)	11.122	11.122	0,609%	165,70	165,70	1,035%	0,822010%	0,0401%	16.440	741.115,20	757.555,20	0,2063%	84.593	3.813.452,44	3.898.045,44	Ja	Ja
Lauenbrück	2.130	2.130	0,117%	21,89	21,89	0,137%	0,126673%	0,0062%	2.533	114.187,64	116.720,64	0,0318%	13.036	587.662,88	600.698,88	Ja	Ja
Lemwerder	6.908	6.908	0,378%	36,37	36,37	0,227%	0,302657%	0,0148%	6.053	272.869,24	278.922,24	0,0760%	31.146	1.404.061,68	1.435.207,68	Ja	Ja
Lengenbostel	467	467	0,026%	5,08	5,08	0,032%	0,028650%	0,0014%	573	25.830,84	26.403,84	0,0072%	2.948	132.895,84	135.843,84	Ja	Ja
Lindern	4.645	4.645	0,254%	65,81	65,81	0,411%	0,332705%	0,0162%	6.654	299.962,32	306.616,32	0,0835%	34.239	1.543.494,12	1.577.733,12	Ja	Ja
Lintig	1.266	1.266	0,069%	47,27	47,27	0,295%	0,182320%	0,0089%	3.646	164.361,68	168.007,68	0,0458%	18.763	845.836,04	864.599,04	Ja	Ja
Lohne, Stadt	26.363	26.363	1,443%	90,79	90,79	0,567%	1,005044%	0,0490%	20.101	906.153,08	926.254,08	0,2523%	103.429	4.662.579,32	4.766.008,32	Ja	Ja
Löningen, Stadt	13.057	13.057	0,715%	143,23	143,23	0,895%	0,804762%	0,0393%	16.095	725.562,60	741.657,60	0,2020%	82.818	3.733.435,44	3.816.253,44	Ja	Ja
Loxstedt	16.048	16.048	0,878%	141,58	141,58	0,885%	0,881454%	0,0430%	17.629	794.715,32	812.344,32	0,2212%	90.710	4.089.206,80	4.179.916,80	Ja	Ja
Lübberstedt	750	750	0,041%	12,32	12,32	0,077%	0,059012%	0,0029%	1.180	53.194,40	54.374,40	0,0148%	6.073	273.770,84	279.843,84	Ja	Ja
Marxen	1.361	681	0,037%	13,32	6,66	0,042%	0,039428%	0,0019%	789	35.568,12	36.357,12	0,0099%	4.058	182.934,64	186.992,64	Ja	Nein
Meppen, Stadt	34.875	34.875	1,909%	188,33	188,33	1,177%	1,542694%	0,0753%	30.854	1.390.898,32	1.421.752,32	0,3872%	158.759	7.156.855,72	7.315.614,72	Ja	Ja
Midlum	1.788	1.788	0,098%	30,75	30,75	0,192%	0,144994%	0,0071%	2.900	130.732,00	133.632,00	0,0364%	14.921	672.638,68	687.559,68	Ja	Ja
Misselwarden	461	461	0,025%	10,32	10,32	0,064%	0,044856%	0,0022%	897	40.436,76	41.333,76	0,0113%	4.616	208.089,28	212.705,28	Ja	Ja
Mittelnkirchen	1.024	512	0,028%	7,02	3,51	0,022%	0,024976%	0,0012%	500	22.540,00	23.040,00	0,0063%	2.570	115.855,60	118.425,60	Ja	Nein
Mittelstenahe	621	621	0,034%	33,68	33,68	0,210%	0,122213%	0,0060%	2.444	110.175,52	112.619,52	0,0307%	12.577	566.971,16	579.548,16	Ja	Ja
Moisburg	1.792	896	0,049%	11,25	5,63	0,035%	0,042092%	0,0021%	842	37.957,36	38.799,36	0,0106%	4.332	195.286,56	199.618,56	Ja	Nein
Molbergen	7.845	7.845	0,429%	102,52	102,52	0,641%	0,534956%	0,0261%	10.699	482.310,92	493.009,92	0,1343%	55.052	2.481.744,16	2.536.796,16	Ja	Ja
Moormerland	22.458	22.458	1,229%	122,29	122,29	0,764%	0,996595%	0,0486%	19.932	898.534,56	918.466,56	0,2501%	102.560	4.623.404,80	4.725.964,80	Ja	Ja
Moorweg	883	883	0,048%	18,65	18,65	0,117%	0,082427%	0,0040%	1.649	74.336,92	75.985,92	0,0207%	8.483	382.413,64	390.896,64	Ja	Ja
Mulsum	501	501	0,027%	8,43	8,43	0,053%	0,040046%	0,0020%	801	36.109,08	36.910,08	0,0101%	4.121	185.774,68	189.895,68	Ja	Ja
Neuenkirchen	1.387	1.387	0,076%	19,65	19,65	0,123%	0,099343%	0,0048%	1.987	89.573,96	91.560,96	0,0249%	10.223	460.852,84	471.075,84	Ja	Ja
Neuenkirchen	854	427	0,023%	8,04	4,02	0,025%	0,024243%	0,0012%	485	21.863,80	22.348,80	0,0061%	2.495	112.474,60	114.969,60	Ja	Nein
Neuenkirchen-Vörden	7.944	7.944	0,435%	90,85	90,85	0,568%	0,501207%	0,0244%	10.024	451.881,92	461.905,92	0,1258%	51.579	2.325.181,32	2.376.760,32	Ja	Ja
Neuharlingersiel	1.104	1.104	0,060%	24,55	24,55	0,153%	0,106907%	0,0052%	2.138	96.381,04	98.519,04	0,0268%	11.002	495.970,16	506.972,16	Ja	Ja
Neuhaus	1.150	1.150	0,063%	9,86	9,86	0,062%	0,062273%	0,0030%	1.245	56.124,60	57.369,60	0,0156%	6.408	288.872,64	295.280,64	Ja	Ja
Neukamperfehn	1.647	1.647	0,090%	6,28	6,28	0,039%	0,064688%	0,0032%	1.294	58.333,52	59.627,52	0,0162%	6.657	300.097,56	306.754,56	Ja	Ja
Neu-Wulmstorf	20.862	10.431	0,571%	56,18	28,09	0,176%	0,373194%	0,0182%	7.464	336.477,12	343.941,12	0,0937%	38.405	1.731.297,40	1.769.702,40	Ja	Nein
Norden, Stadt	25.019	25.019	1,369%	106,32	106,32	0,664%	1,016784%	0,0496%	20.336	916.746,88	937.082,88	0,2552%	104.637	4.717.035,96	4.821.672,96	Ja	Ja
Nordenham, Stadt	26.706	26.706	1,462%	87,21	87,21	0,545%	1,003246%	0,0489%	20.065	904.530,20	924.595,20	0,2518%	103.244	4.654.239,52	4.757.483,52	Ja	Ja
Nordholz	7.430	7.430	0,407%	65,11	65,11	0,407%	0,406727%	0,0198%	8.135	366.725,80	374.860,80	0,1021%	41.856	1.886.868,48	1.928.724,48	Ja	Ja
Nordhümmling (SG)	12.160	12.160	0,666%	142,70	142,70	0,892%	0,778560%	0,0380%	15.571	701.940,68	717.511,68	0,1954%	80.122	3.611.899,76	3.692.021,76	Ja	Ja
Nordleda	1.117	1.117	0,061%	21,29	21,29	0,133%	0,097078%	0,0047%	1.942	87.545,36	89.487,36	0,0244%	9.990	450.349,20	460.339,20	Ja	Ja
Nortmoor	1.663	1.663	0,091%	15,28	15,28	0,095%	0,093243%	0,0045%	1.865	84.074,20	85.939,20	0,0234%	9.596	432.587,68	442.183,68	Ja	Ja
Nottensdorf	1.442	721	0,039%	7,14	3,57	0,022%	0,030883%	0,0015%	618	27.859,44	28.477,44	0,0078%	3.178	143.264,24	146.442,24	Ja	Nein
Oberndorf	1.404	1.404	0,077%	32,71	32,71	0,204%	0,140609%	0,0069%	2.812	126.764,96	129.576,96	0,0353%	14.470	652.307,60	666.777,60	Ja	Ja
Odisheim	554	554	0,030%	13,50	13,50	0,084%	0,057335%	0,0028%	1.147	51.706,76	52.853,76	0,0144%	5.900	265.972,00	271.872,00	Ja	Ja
Oederquart	1.113	1.113	0,061%	37,10	37,10	0,232%	0,146361%	0,0071%	2.927	131.949,16	134.876,16	0,0367%	15.062	678.994,96	694.056,96	Ja	Ja
Oerel	1.846	1.846	0,101%	33,70	33,70	0,211%	0,155797%	0,0076%	3.116	140.469,28	143.585,28	0,0391%	16.033	722.767,64	738.800,64	Ja	Ja
Oldendorf	2.843	2.843	0,156%	23,88	23,88	0,149%	0,152400%	0,0074%	3.048	137.403,84	140.451,84	0,0383%	15.684	707.034,72	722.718,72	Ja	Ja
Osten	1.922	1.922	0,105%	48,00	48,00	0,300%	0,202551%	0,0099%	4.051	182.619,08	186.670,08	0,0508%	20.845	939.692,60	960.537,60	Ja	Ja
Osterbruch	553	553	0,030%	10,21	10,21	0,064%	0,047030%	0,0023%	941	42.420,28	43.361,28	0,0118%	4.840	218.187,20	223.027,20	Ja	Ja
Ostereistedt	941	941	0,051%	28,50	28,50	0,178%	0,114787%	0,0056%	2.296	103.503,68	105.799,68	0,0288%	11.813	532.530,04	544.343,04	Ja	Ja
Ostrhauderfehn	10.719	10.719	0,587%	51,00	51,00	0,319%	0,452648%	0,0221%	9.053	408.109,24	417.162,24	0,1136%	46.582	2.099.916,56	2.146.498,56	Ja	Ja
Otterndorf	7.068	7.068	0,387%	33,54	33,54	0,210%	0,298194%	0,0145%	5.964	268.857,12	274.821,12	0,0748%	30.687	1.383.369,96	1.414.056,96	Ja	Ja
Ottersberg	11.981	5.991	0,328%	99,07	49,54	0,310%	0,318679%	0,0155%	6.374	287.339,92	293.713,92	0,0800%	32.795	1.478.398,60	1.511.193,60	Ja	Nein
Ovelgönne	5.481	5.481	0,300%	123,81	123,81	0,774%	0,536779%	0,0262%	10.736	483.978,88	494.714,88	0,1347%	55.240	2.490.219,20	2.545.459,20	Ja	Ja
Oyten	15.540	7.770	0,425%	63,43	31,72	0,198%	0,311702%	0,0152%	6.234	281.028,72	287.262,72	0,0782%	32.077	1.446.031,16	1.478.108,16	Ja	Nein
Padingbüttel	483	483	0,026%	9,42	9,42	0,059%	0,042646%	0,0021%	853	38.453,24	39.306,24	0,0107%	4.389	197.856,12	202.245,12	Ja	Ja
Papenburg, Stadt	35.237	35.237	1,928%	118,41	118,41	0,740%	1,334163%	0,0651%	26.683	1.202.869,64	1.229.552,64	0,3349%	137.299	6.189.438,92	6.326.737,92	Ja	Ja
Rastede	20.953	20.953	1,147%	123,05	123,05	0,769%	0,957786%	0,0467%	19.156	863.552,48	882.708,48	0,2404%	98.566	4.443.355,28	4.541.921,28	Ja	Ja
Reußum	1.719	1.719	0,094%	28,47	28,47	0,178%	0,135983%	0,0066%	2.720	122.617,60	125.337,60	0,0341%	13.994	630.849,52	644.843,52	Ja	Ja
Regesbostel	1.089	545	0,030%	16,27	8,14	0,051%	0,040314%	0,0020%	806	36.334,48	37.140,48	0,0101%	4.149	187.036,92	191.185,92	Ja	Nein
Rhade	1.144	1.144	0,063%	24,44	24,44	0,153%	0,107658%	0,0053%	2.153	97.057,24	99.210,24	0,0270%	11.079	499.441,32	510.520,32	Ja	Ja
Rhauderfehn	17.449	17.449	0,955%	102,92	102,92	0,643%	0,799013%	0,0390%	15.980	720.378,40	736.358,40	0,2006%	82.226	3.706.748,08	3.788.974,08	Ja	Ja
Rhede	4.213	4.213	0,231%	74,99	74,99	0,469%	0,349562%	0,0171%	6.991	315.154,28	322.145,28	0,0877%	35.973	1.621.662,84	1.657.635,84	Ja	Ja
Ringstedt	870	870	0,048%	26,26	26,26	0,164%	0,105846%	0,0052%	2.117	95.434,36	97.551,36	0,0266%	10.893	491.056,44	501.949,44	Ja	Ja
Rosengarten	13.491	6.746	0,369%	63,68	31,84	0,199%	0,284058%	0,0139%	5.681	256.099,48	261.780,48	0,0713%	29.232	1.317.778,56	1.347.010,56	Ja	Nein
Sandbostel	837	837	0,046%	31,54	31,54	0,197%	0,121438%	0,0059%	2.429	109.499,32	111.928,32	0,0305%	12.497	563.364,76	575.861,76	Ja	Ja
Sande	9.087	9.087	0,497%	44,87	44,87	0,280%	0,388838%	0,0190%	7.777	350.587,16	358.364,16	0,0976%	40.015	1.803.876,20	1.843.891,20	Ja	Ja
Sandstedt	1.638	1.638	0,090%	56,21	56,21	0,351%	0,220429%	0,0108%	4.409	198.757,72	203.166,72	0,0553%	22.684	1.022.594,72	1.045.278,72	Ja	Ja
Saterland	13.050	13.050	0,714%	123,62	123,62	0,772%	0,743306%	0,0363%	14.866	670.159,28	685.025,28	0,1866%	76.494	3.448.349,52	3.524.843,52	Ja	Ja
Sauensiek	2.312	1.156	0,063%	31,37	15,69	0,098%	0,080635%	0,0039%	1.613	72.714,04	74.327,04	0,0202%	8.298	374.073,84	382.371,84	Ja	Nein
Scheeßel	12.750	12.750	0,698%	149,69	149,69	0,935%	0,816542%	0,0398%	16.331	736.201,48	752.532,48	0,2050%	84.030	3.788.072,40	3.872.102,40	Ja	Ja

Angebots-Kommune	Einwohner	Gewichtete Einwohner nach NBV-Anzahl	Einwohner-schlüssel	Fläche (km²)	Gewichtete Fläche nach NBV-Anzahl	Flächen-schlüssel	Angebots-schlüssel	max. mittelbare prozentuale Beteiligungs-quote am Stammkapital EWE NETZ 2013 (in %)	Kommandit-einlage für Kommunalen Kommandit-anteil I (EUR)	Agio für Kommunalen Kommandit-anteil I (EUR)	Kommunaler Kommandit-anteil I (Ausgabe-betrag I) (EUR)	max. mittelbare prozentuale Beteiligungs-quote am Stammkapital EWE NETZ 2018 (in %)	Kommanditeinlage für Vorläufigen Kommunalen Kommanditanteil II (EUR)	Agio für Vorläufigen Kommunalen Kommanditanteil II (EUR)	Vorläufiger Kommunaler Kommanditanteil II (Maximaler Ausgabebetrag II) (EUR)	NBV Strom	NBV Gas
Schiffdorf	14.001	14.001	0,766%	113,55	113,55	0,709%	0,737870%	0,0360%	14.757	665.245,56	680.002,56	0,1852%	75.934	3.423.104,72	3.499.038,72	Ja	Ja
Schortens, Stadt	20.587	20.587	1,127%	68,68	68,68	0,429%	0,777914%	0,0379%	15.558	701.354,64	716.912,64	0,1953%	80.055	3.608.879,40	3.688.934,40	Ja	Ja
Schwanewede	19.943	19.943	1,091%	132,21	132,21	0,826%	0,958765%	0,0468%	19.175	864.409,00	883.584,00	0,2407%	98.667	4.447.908,36	4.546.575,36	Ja	Ja
Schwerinsdorf	752	752	0,041%	5,59	5,59	0,035%	0,038042%	0,0019%	761	34.305,88	35.066,88	0,0095%	3.915	176.488,20	180.403,20	Ja	Ja
Seedorf	888	888	0,049%	18,69	18,69	0,117%	0,082689%	0,0040%	1.654	74.562,32	76.216,32	0,0208%	8.510	383.630,80	392.140,80	Ja	Ja
Seevetal	42.210	21.105	1,155%	105,20	52,60	0,329%	0,741853%	0,0362%	14.837	668.851,96	683.688,96	0,1862%	76.344	3.441.587,52	3.517.931,52	Ja	Nein
Selsingen	3.429	3.429	0,188%	41,86	41,86	0,262%	0,224607%	0,0110%	4.492	202.499,36	206.991,36	0,0564%	23.114	1.041.979,12	1.065.093,12	Ja	Ja
Sittensen	5.490	5.490	0,300%	18,55	18,55	0,116%	0,208182%	0,0102%	4.164	187.713,12	191.877,12	0,0523%	21.424	965.793,92	987.217,92	Ja	Ja
Sögel (SG)	13.308	13.308	0,728%	230,55	230,55	1,441%	1,084426%	0,0529%	21.689	977.740,12	999.429,12	0,2722%	111.598	5.030.837,84	5.142.435,84	Ja	Ja
Sottrum	6.023	6.023	0,330%	28,58	28,58	0,179%	0,254102%	0,0124%	5.082	229.096,56	234.178,56	0,0638%	26.150	1.178.842,00	1.204.992,00	Ja	Ja
Spiekeroog	775	775	0,042%	18,25	18,25	0,114%	0,078222%	0,0038%	1.564	70.505,12	72.069,12	0,0196%	8.050	362.894,00	370.944,00	Ja	Ja
Stade (Hansestadt)	46.235	23.118	1,265%	110,04	55,02	0,344%	0,804484%	0,0392%	16.090	725.337,20	741.427,20	0,2019%	82.789	3.732.128,12	3.814.917,12	Ja	Nein
Stadland	7.459	7.459	0,408%	113,39	113,39	0,708%	0,558353%	0,0272%	11.167	503.408,36	514.575,36	0,1401%	57.460	2.590.296,80	2.647.756,80	Ja	Ja
Stedesdorf	1.649	1.649	0,090%	27,95	27,95	0,175%	0,132442%	0,0065%	2.649	119.416,92	122.065,92	0,0332%	13.630	614.440,40	628.070,40	Ja	Ja
Steinau	889	889	0,049%	36,07	36,07	0,225%	0,137013%	0,0067%	2.740	123.519,20	126.259,20	0,0344%	14.100	635.628,00	649.728,00	Ja	Ja
Steinfeld (Oldb)	9.686	9.686	0,530%	59,82	59,82	0,374%	0,451935%	0,0220%	9.039	407.478,12	416.517,12	0,1134%	46.509	2.096.625,72	2.143.134,72	Ja	Ja
Steinkirchen	1.536	768	0,042%	9,56	4,78	0,030%	0,035949%	0,0018%	719	32.412,52	33.131,52	0,0090%	3.700	166.796,00	170.496,00	Ja	Nein
Stelle	11.063	5.532	0,303%	38,70	19,35	0,121%	0,211817%	0,0103%	4.236	190.958,88	195.194,88	0,0532%	21.798	982.653,84	1.004.451,84	Ja	Nein
Stemmen	890	890	0,049%	24,65	24,65	0,154%	0,101363%	0,0049%	2.027	91.377,16	93.404,16	0,0254%	10.431	470.229,48	480.660,48	Ja	Ja
Stinstedt	531	531	0,029%	30,10	30,10	0,188%	0,108566%	0,0053%	2.171	97.868,68	100.039,68	0,0273%	11.173	503.678,84	514.851,84	Ja	Ja
Südbrookmerland	18.969	18.969	1,038%	96,82	96,82	0,605%	0,821550%	0,0401%	16.431	740.709,48	757.140,48	0,2062%	84.546	3.811.333,68	3.895.879,68	Ja	Ja
Tarmstedt	3.486	3.486	0,191%	26,54	26,54	0,166%	0,178306%	0,0087%	3.566	160.755,28	164.321,28	0,0448%	18.349	827.172,92	845.521,92	Ja	Ja
Thedinghausen	7.461	3.731	0,204%	65,69	32,85	0,205%	0,204694%	0,0100%	4.094	184.557,52	188.651,52	0,0514%	21.065	949.610,20	970.675,20	Ja	Nein
Tiste	875	875	0,048%	23,85	23,85	0,149%	0,098454%	0,0048%	1.969	88.762,52	90.731,52	0,0247%	10.132	456.750,56	466.882,56	Ja	Ja
Tostedt (SG)	25.582	25.582	1,400%	221,32	221,32	1,383%	1,391461%	0,0679%	27.829	1.254.531,32	1.282.360,32	0,3493%	143.195	6.455.230,60	6.598.425,60	Ja	Ja
Undeloh	974	974	0,053%	48,23	48,23	0,301%	0,177328%	0,0087%	3.547	159.898,76	163.445,76	0,0445%	18.249	822.664,92	840.913,92	Ja	Ja
Uplengen	11.523	11.523	0,631%	148,81	148,81	0,930%	0,780217%	0,0381%	15.604	703.428,32	719.032,32	0,1958%	80.292	3.619.563,36	3.699.855,36	Ja	Ja
Uthlede	1.017	1.017	0,056%	15,46	15,46	0,097%	0,076128%	0,0037%	1.523	68.656,84	70.179,84	0,0191%	7.834	353.156,72	360.990,72	Ja	Ja
Vahlde	683	342	0,019%	17,53	8,77	0,055%	0,036728%	0,0018%	735	33.133,80	33.868,80	0,0092%	3.780	170.402,40	174.182,40	Ja	Nein
Varel, Stadt	24.596	24.596	1,346%	113,54	113,54	0,709%	1,027764%	0,0501%	20.555	926.619,40	947.174,40	0,2580%	105.767	4.767.976,36	4.873.743,36	Ja	Ja
Vechta, Stadt	32.104	32.104	1,757%	87,75	87,75	0,548%	1,152646%	0,0562%	23.053	1.039.229,24	1.062.282,24	0,2893%	118.619	5.347.344,52	5.465.963,52	Ja	Ja
Vierden	801	801	0,044%	21,30	21,30	0,133%	0,088462%	0,0043%	1.769	79.746,52	81.515,52	0,0222%	9.104	410.408,32	419.512,32	Ja	Ja
Visbek	9.326	9.326	0,510%	84,10	84,10	0,525%	0,517937%	0,0253%	10.359	466.983,72	477.342,72	0,1300%	53.301	2.402.809,08	2.456.110,08	Ja	Ja
Vollersode	3.030	3.030	0,166%	46,37	46,37	0,290%	0,227779%	0,0111%	4.556	205.384,48	209.940,48	0,0572%	23.441	1.056.720,28	1.080.161,28	Ja	Ja
Vorwerk	1.052	1.052	0,058%	21,66	21,66	0,135%	0,096455%	0,0047%	1.929	86.959,32	88.888,32	0,0242%	9.926	447.464,08	457.390,08	Ja	Ja
Wangerland	9.918	9.918	0,543%	175,43	175,43	1,096%	0,819461%	0,0400%	16.389	738.816,12	755.205,12	0,2057%	84.331	3.801.641,48	3.885.972,48	Ja	Ja
Wangerooge	868	868	0,048%	4,97	4,97	0,031%	0,039279%	0,0019%	786	35.432,88	36.218,88	0,0099%	4.042	182.213,36	186.255,36	Ja	Ja
Wanna	2.256	2.256	0,123%	53,93	53,93	0,337%	0,230217%	0,0112%	4.604	207.548,32	212.152,32	0,0578%	23.692	1.068.035,36	1.091.727,36	Ja	Ja
Wardenburg	15.948	15.948	0,873%	118,67	118,67	0,741%	0,807144%	0,0394%	16.143	727.726,44	743.869,44	0,2026%	83.063	3.744.480,04	3.827.543,04	Ja	Ja
Weener, Stadt	15.714	15.714	0,860%	81,24	81,24	0,508%	0,683806%	0,0334%	13.676	616.514,08	630.190,08	0,1716%	70.370	3.172.279,60	3.242.649,60	Ja	Ja
Wenzendorf	1.364	682	0,037%	21,47	10,74	0,067%	0,052200%	0,0025%	1.044	47.063,52	48.107,52	0,0131%	5.372	242.169,76	247.541,76	Ja	Nein
Werdum	731	731	0,040%	18,45	18,45	0,115%	0,077643%	0,0038%	1.553	70.009,24	71.562,24	0,0195%	7.990	360.189,20	368.179,20	Ja	Ja
Werlte (SG)	16.356	16.356	0,895%	200,11	200,11	1,250%	1,072735%	0,0523%	21.455	967.191,40	988.646,40	0,2693%	110.395	4.976.606,60	5.087.001,60	Ja	Ja
Westerstede, Stadt	22.071	22.071	1,208%	179,23	179,23	1,120%	1,163892%	0,0568%	23.278	1.049.372,24	1.072.650,24	0,2921%	119.776	5.399.502,08	5.519.278,08	Ja	Ja
Westertimke	620	620	0,034%	12,05	12,05	0,075%	0,054611%	0,0027%	1.092	49.227,36	50.319,36	0,0137%	5.620	253.349,60	258.969,60	Ja	Ja
Westerwalsede	779	779	0,043%	20,11	20,11	0,126%	0,084143%	0,0041%	1.683	75.869,64	77.552,64	0,0211%	8.659	390.347,72	399.006,72	Ja	Ja
Westoverledingen	19.817	19.817	1,085%	112,07	112,07	0,700%	0,892398%	0,0435%	17.848	804.587,84	822.435,84	0,2240%	91.837	4.140.011,96	4.231.848,96	Ja	Ja
Wiefelstede	15.539	15.539	0,850%	106,02	106,02	0,662%	0,756432%	0,0369%	15.129	682.015,32	697.144,32	0,1899%	77.844	3.509.207,52	3.587.051,52	Ja	Ja
Wiesmoor, Stadt	13.335	13.335	0,730%	82,96	82,96	0,518%	0,624079%	0,0304%	12.482	562.688,56	575.170,56	0,1566%	64.224	2.895.217,92	2.959.441,92	Ja	Ja
Wildeshausen, Stadt	19.372	19.372	1,060%	89,49	89,49	0,559%	0,809678%	0,0395%	16.194	730.025,52	746.219,52	0,2032%	83.324	3.756.245,92	3.839.569,92	Ja	Ja
Wilstedt	1.739	1.739	0,095%	18,26	18,26	0,114%	0,104633%	0,0051%	2.093	94.352,44	96.445,44	0,0263%	10.768	485.421,44	496.189,44	Ja	Ja
Wingst	3.397	3.397	0,186%	55,62	55,62	0,348%	0,266719%	0,0130%	5.334	240.456,72	245.790,72	0,0669%	27.448	1.237.355,84	1.264.803,84	Ja	Ja
Wischhafen	3.008	3.008	0,165%	33,69	33,69	0,211%	0,187563%	0,0091%	3.751	169.095,08	172.846,08	0,0471%	19.302	870.134,16	889.436,16	Ja	Ja
Wittmund, Stadt	20.659	20.659	1,131%	210,12	210,12	1,313%	1,221757%	0,0596%	24.435	1.101.529,80	1.125.964,80	0,3067%	125.731	5.667.953,48	5.793.684,48	Ja	Ja
Wohnste	779	779	0,043%	19,18	19,18	0,120%	0,081237%	0,0040%	1.625	73.255,00	74.880,00	0,0204%	8.360	376.868,80	385.228,80	Ja	Ja
Worpswede	9.376	9.376	0,513%	76,14	76,14	0,476%	0,494437%	0,0241%	9.889	445.796,12	455.685,12	0,1241%	50.883	2.293.805,64	2.344.688,64	Ja	Ja
Wremen	1.971	1.971	0,108%	25,16	25,16	0,157%	0,132538%	0,0065%	2.651	119.507,08	122.158,08	0,0333%	13.639	614.846,12	628.485,12	Ja	Ja
Wulfsen	1.654	827	0,045%	8,42	4,21	0,026%	0,035783%	0,0017%	716	32.277,28	32.993,28	0,0090%	3.682	165.984,56	169.666,56	Ja	Nein
Wulsbüttel	1.893	1.893	0,104%	38,25	38,25	0,239%	0,171298%	0,0084%	3.426	154.444,08	157.870,08	0,0430%	17.628	794.670,24	812.298,24	Ja	Ja
Zetel	11.677	11.677	0,639%	81,28	81,28	0,508%	0,573461%	0,0280%	11.469	517.022,52	528.491,52	0,1439%	59.015	2.660.396,20	2.719.411,20	Ja	Ja
Summe	**1.982.771**	**1.827.194**	**100%**	**16.946,80**	**16.004,61**	**100,00%**	**100,000000%**	**4,9%**	**2.000.000,00**	**90.160.000,00**	**92.160.000,00**	**25,1%**	**10.291.000,00**	**463.918.280,00**	**474.209.280,00**		

Legende:
NBV = Netzbetriebsverhältnis

Gesellschaftsvertrag

der

Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH

- Allgemeine Bestimmungen -

§ 1
Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Oldenburg (Oldb.).

1.3 Die Gesellschaft ist für unbestimmte Dauer errichtet.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG mit Sitz in Oldenburg (Oldb.).

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar fördern.

§ 3
Stammkapital, Geschäftsanteile

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

3.2 Hiervon übernimmt die EWE Aktiengesellschaft einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) mit der laufenden Nummer 1.

3.3 Die Einlage auf den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 ist in Geld zu erbringen und in voller Höhe sofort fällig.

- Geschäftsführung -

§ 4
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

4.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

4.2 Zum Geschäftsführer können nur Bürgermeister bzw. Angehörige der Kommunalverwaltung, Ratsmitglieder oder organschaftliche Vertreter bzw. Mitarbeiter der Kommanditisten der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG bestellt werden.

4.3 Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG sind die Geschäftsführer der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit. Im Übrigen kann die Gesellschafterversammlung auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen

und/oder einen oder mehrere Geschäftsführer generell oder im Einzelfall von den weiteren Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

4.4 Die Geschäftsführer haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Die Geschäftsführer haben unter Berücksichtigung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen diesen Gesellschaftsvertrag, die Gesellschafterbeschlüsse und eine von der Gesellschafterversammlung erlassene Geschäftsordnung zu beachten.

§ 5
Zustimmungsbedürfnis durch die Gesellschafterversammlung

5.1 Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

(a) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sowie sonstigen Unternehmensverträgen,

(b) Erwerb und Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungen, Unternehmen, Betriebs- oder Unternehmensteilen, soweit dies vom Unternehmensgegenstand gedeckt ist,

(c) Errichtung und Auflösung von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, soweit dies vom Unternehmensgegenstand gedeckt ist,

(d) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten,

(e) Aufnahme von Darlehen und sonstigen Verbindlichkeiten sowie Finanzierungen,

(f) Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Sicherheiten sowie das Eingehen sonstiger Haftungsverpflichtungen durch die Gesellschaft,

(g) Erteilung und Widerruf von Prokuren,

(h) alle sonstigen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen oder die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung oder eines Gesellschafterbeschlusses der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

5.2 Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung ferner für die Erteilung von Weisungen, die Vornahme von Stimmabgaben oder die Mitwirkung auf andere Weise bei der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG einschließlich des Abschlusses, der Änderung und der Beendigung des Gesellschaftsvertrages der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, an der die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist.

- Gesellschafterversammlung -

§ 6
Einberufung und Aufgaben der Gesellschafterversammlung

6.1 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr gesetzlich und nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen.

6.2 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der gesetzlichen Fristen statt. Diese Versammlung beschließt insbesondere über

(a) die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr,

(b) die Ergebnisverwendung,

(c) die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr, soweit eine Abschlussprüfung gesetzlich vorgegeben oder durch die Gesellschafterversammlung beschlossen ist, und

(d) die Entlastung der Geschäftsführer.

6.3 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der vollständigen Beschlussunterlagen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden.

6.4 Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Bundesland Niedersachsen stattfinden.

6.5 Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen vertreten lassen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und anwesend bzw. vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit unveränderter Tagesordnung anberaumt werden. Für die Berechnung der Frist gilt Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

6.6 Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind und alle Gesellschafter auf deren Einhaltung verzichten.

§ 7
Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

7.1 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Abstimmungen entfällt auf je 1 € des Stamm-

kapitals eine Stimme.

7.2 Gesellschafterbeschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung in Textform (§ 126b BGB) gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter mit dieser Art der Abstimmung einverstanden ist. Beschlüsse, die in Textform gefasst worden sind, sind von der Geschäftsführung aufzubewahren. Kopien der Beschlüsse sind den Gesellschaftern zu ihrer Information unverzüglich zu übermitteln.

7.3 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählter Vertreter.

7.4 Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen beratend teil. Ihr Anwesenheitsrecht bei der Diskussion und Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte kann jedoch auf Beschluss der Gesellschafterversammlung versagt werden. Die Geschäftsführung ist berechtigt, ihre Meinung zur Niederschrift zu geben. Dritte, z.B. Protokollführer und Berater, können auf Wunsch der Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

7.5 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu Beweiszwecken anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem etwaigen Protokollführer unterzeichnet wird. Eine Kopie der Niederschrift ist den Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln.

7.6 Die Gesellschafter sind - soweit zulässig - von den Beschränkungen des § 47 Abs. 4 GmbHG befreit.

§ 8
Ausübung von Gesellschafterrechten in der Gesellschaft

Soweit die Geschäftsanteile an der Gesellschaft von einer Kommanditgesellschaft gehalten werden, an der die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beteiligt ist, erfolgt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus ihren Geschäftsanteilen durch die Kommanditisten der Kommanditgesellschaft. Die Geschäftsführer der Gesellschaft haben sich als solche insoweit der Ausübung von Gesellschafterrechten aus diesen Geschäftsanteilen zu enthalten.

Dies gilt insbesondere für die Ausübung des Stimmrechts der Gesellschafterversammlung bei folgenden Maßnahmen:

(a) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer der Gesellschaft,

(b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft,

(c) Verfügungen (insbes. Belastung und Veräußerung) und Übertragungen von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an der Gesellschaft sowie die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs hieran,

(d) Auflösung, Formwechsel oder sonstige Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz hinsichtlich der Gesellschaft,

(e) Geltendmachung von Auskunfts- und Einsichtsrechten sowie die Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft,

(f) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie Ergebnisverwendung,

(g) Zustimmungen zu Geschäften und Maßnahmen, die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung oder eines Gesellschafterbeschlusses der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

- Rechnungslegung

§ 9
Jahresabschluss

Entsprechend den gesetzlichen Fristen haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und – soweit gesetzlich erforderlich - den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und – soweit gesetzlich erforderlich – den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzule-

gen. Ist der Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so haben die Geschäftsführer ihn zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen.

- Sonstiges -

§ 10
Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen

Die Belastung, Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie die Bestellung von Unterbeteiligungen, einer Treuhand oder eines Nießbrauchs hieran bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Eine weitere, gesonderte Zustimmung der Geschäftsführung der Gesellschaft ist nicht erforderlich.

§ 11
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 12
Gründungsaufwand

Die Gesellschafter tragen die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten.

Beteiligungserklärung und Vollmacht
einer Angebots-Kommune zur unmittelbaren Beteiligung
an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG

A. Beteiligungserklärung

Die

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail-Adresse: _____

(nachfolgend auch „**Angebots-Kommune**“ genannt)[1] beabsichtigt, sich nach näherer Maßgabe des nach den Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) von der EWE Aktiengesellschaft mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRB 33, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) aufgestellten Verkaufsprospektes zur Beteiligung an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG einschließlich seiner Anlagen (nachfolgend auch „**Prospekt**“ genannt) und einschließlich etwaiger Nachträge hierzu sowie insbesondere des diesem Prospekt als Anlage 10.1 im Entwurf beigefügten Konsortial- und Beitrittsvertrages einschließlich dessen Anlagen (nachfolgend auch „**Konsortial- und Beitrittsvertrag**“ genannt) und insbesondere des diesem Konsortial- und Beitrittsvertrag als Anlage 1.2 beigefügten Gesellschaftsvertrages der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRA 203542, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) (nachfolgend auch „**Gesellschaftsvertrag**“ genannt), sowie nach näherer Maßgabe der in nachfolgendem Abschnitt B. geregelten Vollmacht (nachfolgend auch „**Vollmacht**“ genannt) im eigenen Namen für eigene Rechnung unmittelbar als Kommanditist an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG mit Sitz in Oldenburg (Oldb.)) (nachfolgend auch „**Beteiligungsgesellschaft**“ genannt) zu beteiligen und den Konsortial- und Beitrittsvertrag abzuschließen.

In diesem Zusammenhang **erklärt und bestätigt die Angebots-Kommune** Folgendes:

1. Die Angebots-Kommune **bestätigt**, (i) die in dem Prospekt enthaltenen Risikohinweise sowie Bedingungen und Begrenzungen für die Möglichkeit zum Erwerb, zum Halten

[1] Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gelten die in dem von der EWE Aktiengesellschaft aufgestellten Verkaufsprospekt zur Beteiligung an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG enthaltenen Definitionen hier entsprechend.

und zur Übertragung einer Beteiligung in Form eines Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft sowie etwaige Nachträge hierzu zu kennen und (ii) insbesondere den Entwurf des Konsortial- und Beitrittsvertrages (einschließlich dessen Anlagen, insbesondere den Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft) erhalten und den jeweiligen Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

Insbesondere ist ihr vor diesem Hintergrund **bekannt**, dass

a) der **Konsortial- und Beitrittsvertrag** mit den übrigen Parteien jeweils durch die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRB 207425, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) (nachfolgend auch „**Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft**“ genannt) als Vertreterin aller sich unmittelbar bzw. mittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligenden Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften unter anderem auf Grundlage der in nachfolgendem Abschnitt B. erteilten Vollmacht abgeschlossen wird und der Konsortial- sowie der Beitrittsvertrag am Tag der notariellen Beurkundung wirksam werden (der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts der Angebots-Kommune zur Beteiligungsgesellschaft mit Abschluss des Beitrittsvertrages nachfolgend auch „**Beitrittszeitpunkt**“ genannt);

b) die **Bevollmächtigung zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages** durch die Angebots-Kommune nur wirksam ist, wenn bei der Angebots-Kommune selbst im Zeitpunkt der Bevollmächtigung insoweit alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur wirksamen Erteilung einer notariell beglaubigten Vollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB vorliegen;

c) innerhalb der **Zeichnungsfrist**, d.h. spätestens am 11. Oktober 2013, 24:00 Uhr, der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg (Oldb.), als **Zeichnungsstelle** i.S.d. § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV **folgende Unterlagen** der Angebots-Kommune **im Original zugegangen** sein müssen:

   (1) diese von der Angebots-Kommune vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Beteiligungserklärung;

   (2) eine notariell beglaubigte, unterzeichnete Vollmacht der Angebots-Kommune zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages (vgl. nachfolgenden Abschnitt B.);

   Darüber hinaus hat die Angebots-Kommune der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG im Original folgende Unterlagen zu übergeben:

   (3) eine notariell beglaubigte, von ihr unterzeichnete Handelsregistervollmacht (vgl. nachfolgende Ziffer 1 lit. k.);

d) die Möglichkeit zum **Erwerb eines Kommanditanteils** (Kommanditeinlage zuzüglich Agio) an der Beteiligungsgesellschaft im Jahr 2013 von den im Beteiligungsangebot dargestellten Bedingungen abhängig und der Höhe nach individuell begrenzt ist (vgl. insb. Entwurf des Konsortial- und Beitrittsvertrages und dessen Anlage 5.1) und sich die Höhe ihrer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft gemäß Ziffer 8.2 des Gesellschaftsvertrages nicht nach dem auf den zu erwerbenden Kommanditanteil entfallenden Ausgabebetrag, sondern nach der auf den zu erwerbenden Kommanditanteil entfallenden Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) richtet.

   Der Angebots-Kommune ist insbesondere bekannt, dass sie lediglich dazu berechtigt ist, auf Grundlage der in nachfolgendem Abschnitt B. erteilten Vollmacht für den Erwerb eines Kommanditanteils (Kommanditeinlage zuzüglich 4.508 Prozent Agio hierauf) ein rechtsverbindliches Angebot abzugeben, das der Höhe nach mindestens dem **Mindestausgabebetrag** in Höhe von EUR 10.045,44 (Mindestkommanditeinlage von EUR 218 zuzüglich Mindestagio in Höhe von EUR 9.827,44) und maximal dem ihr zugewiesenen **Maximalen Ausgabebetrag II** (= Vorläufiger Kommunaler Kommanditanteil II) entspricht (vgl. Anlage 5.1 zum Entwurf des Konsortial- und Beitrittsvertrages). Der von der Angebots-Kommune im vorgenannten Zeichnungsrahmen mit der in nachfolgendem Abschnitt B. geregelten Vollmacht rechtsverbindlich nachgefragte Ausgabebetrag wird nachfolgend auch „**Nachgefragter Ausgabebetrag**“ genannt;

e) der von der Angebots-Kommune für den ihr zugeteilten Kommanditanteil zu leistende, zugeteilte Ausgabebetrag (Kommanditeinlage zuzüglich 4.508 Prozent Agio hierauf) erst nach Ablauf der Zeichnungsfrist am 11. Oktober 2013, 24:00 Uhr und damit nach Zugang der Nachgefragten Ausgabebeträge aller Angebots-Kommunen bzw. Kommunalen Tochtergesellschaften und eventueller Durchführung der vorgesehenen **Mehrzuteilung** (vgl. Ziffer 5.1a des Entwurfs des Konsortial- und Beitrittsvertrages) mit Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages verbindlich festgelegt wird. Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist als deren jeweils Bevollmächtigte – insbesondere im Falle einer Mehrzuteilung – auch zu einer **Teilannahme des Nachgefragten Ausgabebetrages** berechtigt, soweit der Nachgefragte Ausgabebetrag der Angebots-Kommune den ihr von der Anbieterin angebotenen **Kommunalen Kommanditanteil I** (= **Ausgabebetrag I**) übersteigt (vgl. Anlage 5.1 zum Entwurf des Konsortial- und Beitrittsvertrag). Der Ausgabebetrag, der der Angebots-Kommune nach Annahme durch die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft als deren Bevollmächtigte im Konsortial- und Beitrittsvertrag für den erworbenen Kommanditanteil verbindlich zugeteilt ist, wird nachfolgend auch „**Zugeteilter Ausgabebetrag**“ genannt. Insofern kommt der Konsortial- und Beitrittsvertrag – auch im Falle einer Teilannahme – mit dem Zugeteilten Ausgabebetrag zustande, ohne dass es sich dabei um ein neues Angebot i.S.d. § 150 Abs. 2 BGB handelt;

f) sich sowohl der in der Vollmacht von der Angebots-Kommune anzugebende Nachgefragte Ausgabebetrag als auch der spätere, ihr mit Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages **Zugeteilte Ausgabebetrag** jeweils (i) aus einer auf einen vollen Eurobetrag (ohne Nachkommastelle) lautenden Kommanditeinlage (ii) zuzüglich 4.508 Prozent Agio auf den Betrag der Kommanditeinlage zusammenzusetzen hat, wobei der Zugeteilte Ausgabebetrag den Maximalen Ausgabebetrag II nicht übersteigen darf und die Kommanditeinlage des Zugeteilten Ausgabebetrages ggf. nach kaufmännischen Grundsätzen auf einen vollen Eurobetrag auf- bzw. abzurunden ist; die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt in jedem Falle EUR 100,00;

g) der ihr mit Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages Zugeteilte Ausgabebetrag von der Beteiligungsgesellschaft zum **Erwerb von Geschäftsanteilen an der EWE NETZ GmbH** mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRB 5236, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) (nachfolgend auch „**Netzgesellschaft**“ genannt) verwendet wird;

h) die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft dazu verpflichtet ist, unverzüglich nach dem Beitrittszeitpunkt die Angebots-Kommune über den ihr Zugeteilten Ausgabebetrag schriftlich zu unterrichten (nachfolgend auch „**Mitteilungserklärung**“ genannt);

i) der der Angebots-Kommune **Zugeteilte Ausgabebetrag** für den mit Abschluss des Beitrittsvertrages erworbenen Kommanditanteil nach Zugang der Mitteilungserklärung **spätestens am 01. November 2013** zur Zahlung auf das folgende Konto der Beteiligungsgesellschaft **fällig** ist:

Firma:	Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG
Bankbezeichnung:	Landessparkasse zu Oldenburg (LzO)
Kontonummer:	90715632
Bankleitzahl:	280 501 00
IBAN:	DE53 2805 0100 0090 7156 32
BIC:	BRLADE21LZO

j) die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft gemäß Ziffer 5.10 des Gesellschaftsvertrages berechtigt ist, von dem Beitrittsvertrag **zurückzutreten** und die Angebots-Kommune durch schriftliche Erklärung aus der Beteiligungsgesellschaft auszuschließen, wenn der ausstehende Zugeteilte Ausgabebetrag innerhalb der gesetzten Frist und auch danach trotz Mahnung, die schriftlich, per Telefax oder per Email erfolgen kann, und einer Nachfrist von fünf weiteren Bankarbeitstagen nicht oder nicht in voller Höhe von der Angebots-Kommune erbracht ist;

k) die Angebots-Kommune verpflichtet ist, der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages eine dieser Beitrittserklärung im Muster als Anlage beigefügte **notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht** zu erteilen, nach der die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft die Angebots-Kommune bei allen

die Beteiligungsgesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken hat, vertreten kann.

2. Die Angebots-Kommune **bestätigt**, dass für ihren Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft der Inhalt des Konsortial- und Beitrittsvertrages (einschließlich dessen Anlagen, insbesondere der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft) und der Inhalt dieser Beitrittserklärung nebst der nachfolgend erteilten Vollmacht der Angebots-Kommune zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages bzgl. der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG verbindlich sind. Die Beteiligungserklärung und Bevollmächtigung zum Beitritt der Angebots-Kommune erfolgt nicht auf Grundlage von hiervon abweichenden Auskünften oder Abreden.

3. Die Angebots-Kommune **erklärt**, dass sie eigenständig und eigenverantwortlich die für sie notwendigen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie Folgen im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft geprüft hat. Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft handelt insoweit als weisungsgebundener Vertreter.

4. Die Angebots-Kommune **erklärt** des Weiteren, dass ihrerseits sämtliche rechtlich notwendigen Voraussetzungen zur wirksamen Bevollmächtigung (einschließlich der insoweit erforderlichen Befugnis zur Befreiung der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft als Bevollmächtigte von den Beschränkungen des § 181 BGB) und damit auch zum wirksamen Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages eingehalten sind und insbesondere auch alle hierzu notwendigen Zustimmungen ihrer Gremien (z.B. eventuelle Ratsbeschlüsse etc.) vorliegen.

5. Der Angebots-Kommune **ist bekannt**, dass nach der Billigung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und während der Dauer des öffentlichen Beteiligungsangebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben auftreten können, die die Beurteilung der Beteiligung und/oder der Beteiligungsgesellschaft beeinflussen können und insofern in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen sind.

6. Die Angebots-Kommune **erklärt** sich mit der Verarbeitung ihrer Daten zur Verwaltung ihrer Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft sowohl durch die EWE Aktiengesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft als auch durch die Netzgesellschaft sowie deren jeweilige Geschäftsführer – auch im Wege einer elektronischen Datenverarbeitung – einverstanden. Die Angebots-Kommune wird der Beteiligungsgesellschaft soweit zur Verwaltung ihrer Kommanditbeteiligung erforderlich insbesondere noch die Daten ihrer Bankverbindung sowie ihre Steuernummer mitteilen.

7. Hiermit **beauftragt** die Angebots-Kommune, die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRB 207425, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) für die Angebots-Kommune in deren Namen und auf deren Rechnung den ihr bekannten Konsortial- und Beitrittsvertrag (einschließlich seiner Anlagen) bzgl. der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG abzuschließen und für die Angebots-Kommune einen Kommanditanteil an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG nach näherer Maßgabe der in nachfolgendem Abschnitt B. geregelten Vollmacht und der ihr bekannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG zu erwerben. Der Beitritt der An-

gebots-Kommune zur Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG erfolgt bedingungslos ohne Vorbehalt auf Basis der vorgenannten Unterlagen.

Für die Angebots-Kommune:

_____,_____
Ort Datum

_____ _____
(Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s) der Angebots-Kommune)

Anlagen:

1. notariell beglaubigte Vollmacht zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages
2. notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht

B. Vollmacht der Angebots-Kommune zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages bzgl. der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG

Vor dem Hintergrund der in Abschnitt A. vorgenannten Beteiligungserklärung erteilt die

Name: _____,

Adresse: _____

(nachfolgend auch „**Angebots-Kommune**“ genannt) folgende **Vollmacht**:

1. Hiermit beauftragt, bevollmächtigt und weist die Angebots-Kommune,

   die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRB 207425, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) („**Bevollmächtigte**“) an,

   für die Angebots-Kommune in deren Namen und auf deren Rechnung den – dem Verkaufsprospekt zur Beteiligung an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG als Anlage 10.1 beigefügten – **Konsortial- und Beitrittsvertrag** (einschließlich seiner Anlagen) bzgl. der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG wie folgt abzuschließen:

   aa) Die Bevollmächtigte wird bevollmächtigt und angewiesen, den – dem vorgenannten Prospekt als Anlage 10.1 beigefügten – **Konsortialvertrag** bzgl. der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG abzuschließen und für die Angebots-Kommune – soweit rechtlich zulässig – auch sämtliche darin enthaltenen Zustimmungs- und Verzichtserklärungen abzugeben.

   bb) Die Bevollmächtigte wird bevollmächtigt und angewiesen, den – dem vorgenannten Prospekt als Anlage 10.1 beigefügten – **Beitrittsvertrag** bzgl. des Beitritts als Kommanditist zur Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG abzuschließen und insoweit für die Angebots-Kommune einen Kommanditanteil zu einem von ihr **Nachgefragten Ausgabebetrag** in Höhe von <u>bis zu</u>

   EUR _____

   in Worten: _____ Euro

   (= **Nachgefragter Ausgabebetrag**) zu erwerben.

   Dieser Nachgefragte Ausgabebetrag setzt sich zusammen aus:

   (i) einer **nachgefragten Kommanditeinlage** (auf volle Euro)
   in Höhe von EUR _____

   in Worten: _____ Euro

(ii) **zzgl. 4.508 Prozent Agio auf die nachgefragte Kommanditeinlage**
in Höhe von EUR _____

in Worten: _____Euro.

cc) Die Bevollmächtigte wird bevollmächtigt und berechtigt, auch eine **Teilannahme** des Nachgefragten Ausgabebetrages vorzunehmen. Die Bevollmächtige ist somit berechtigt, soweit – insbesondere im Falle einer Mehrzuteilung – der Nachgefragte Ausgabebetrag der Angebots-Kommune den ihr von der Anbieterin angebotenen Kommunalen Kommanditanteil I (= Ausgabebetrag I) übersteigt, für die Angebots-Kommune einen Kommanditanteil zu einem niedrigeren Ausgabebetrag als dem von ihr Nachgefragten Ausgabebetrag zu erwerben.

2. Die Bevollmächtigte und deren Organmitglieder sind insoweit zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen (einschließlich der Genehmigung von Bezugsurkunden) – auch gegenüber Handelsregistern – bevollmächtigt, die sie im Zusammenhang mit den in dieser Vollmacht genannten Vorgängen, ihrer Vorbereitung und Durchführung für erforderlich erachtet.

   Die Bevollmächtigte ist insoweit befugt, im Namen der Angebots-Kommune mit sich selbst und/oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB) sowie Untervollmachten zu erteilen.

Für die Angebots-Kommune:

_____,_____
Ort Datum

_____ _____

(Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s) der Angebots-Kommune)

[Notarielle Beglaubigung mit Vertretungsbescheinigung]

Handelsregistervollmacht

bzgl. der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG

Hiermit bevollmächtigt die

Name: _____,

Adresse: _____

(nachfolgend auch „**Vollmachtgeberin**“ genannt)

> die jeweilige persönlich haftende Gesellschafterin der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRA 203542, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.) (nachfolgend auch „**Beteiligungsgesellschaft**“ genannt) und für den Fall, dass die Beteiligungsgesellschaft mehrere persönlich haftende Gesellschafter hat, jeden von ihnen einzeln (die jeweils bevollmächtigte persönlich haftende Gesellschafterin nachfolgend auch „**Bevollmächtigte**“ genannt),

die Vollmachtgeberin bei allen Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft sowie bei allen Angaben von mit einer Handelsregisteranmeldung zusammenhängenden Erklärungen zu vertreten, zu denen die Mitwirkung der Vollmachtgeberin als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft erforderlich ist.

Die Bevollmächtigung umfasst insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein,

- die Anmeldung des Eintritts in und des Ausscheidens aus der Beteiligungsgesellschaft,
- die Anmeldung sowohl des Eintritts anderer Gesellschafter in die Beteiligungsgesellschaft als auch des Ausscheidens anderer Gesellschafter aus der Beteiligungsgesellschaft.

Die Bevollmächtigte ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, in gleichem Umfang Untervollmachten zu erteilen.

Für die Vollmachtgeberin:

_____,_____
Ort Datum

_____ _____

(Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s) der Angebots-Kommune)

[Notarielle Beglaubigung mit Vertretungsbescheinigung]

Beteiligungserklärung und Vollmacht
einer Angebots-Kommune zur mittelbaren Beteiligung
an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG

A. Beteiligungserklärung

Die

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail-Adresse: _____

(nachfolgend auch „**Angebots-Kommune**“ genannt)[1], beabsichtigt, nach näherer Maßgabe des nach den Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) von der EWE Aktiengesellschaft mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRB 33, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) aufgestellten Verkaufsprospektes zur Beteiligung an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG einschließlich seiner Anlagen (nachfolgend auch „**Prospekt**“ genannt) und einschließlich etwaiger Nachträge hierzu sowie insbesondere des diesem Prospekt als Anlage 10.1 im Entwurf beigefügten Konsortial- und Beitrittsvertrages einschließlich dessen Anlagen (nachfolgend auch „**Konsortialvertrag“** bzw. **„Beitrittsvertrag**“ genannt) und insbesondere des diesem Konsortial- und Beitrittsvertrag als Anlage 1.2 beigefügten Gesellschaftsvertrages der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRA 203542, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) (nachfolgend auch „**Gesellschaftsvertrag**“ genannt), sowie nach näherer Maßgabe der in nachfolgendem Abschnitt B. geregelten Vollmacht (nachfolgend auch „**Vollmacht**“ genannt) im eigenen Namen für eigene Rechnung den Konsortialvertrag abzuschließen und sich mittelbar, d.h. als unmittelbare stimmberechtigte Anteilseignerin einer Kommunalen Tochtergesellschaft, an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG mit Sitz in Oldenburg (Oldb.)) (nachfolgend auch „**Beteiligungsgesellschaft**“ genannt) zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang **erklärt und bestätigt die Angebots-Kommune** Folgendes:

1. Die Angebots-Kommune **erklärt**, von dem ihr nach Ziffer 5.2.1.1 des Prospektes und nach Ziffer 5.4 des Gesellschaftsvertrages zustehenden Recht Gebrauch machen zu wollen, sich mittelbar, d.h. über die

[1] Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gelten die in dem von der EWE Aktiengesellschaft aufgestellten Verkaufsprospekt zur Beteiligung an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG enthaltenen Definitionen hier entsprechend.

Name/Firma: _____

Sitz: _____

Adresse: _____

als Kommunale Tochtergesellschaft (vgl. Ziffer 5.4 des Gesellschaftsvertrages, nachfolgend auch „**Kommunale Tochtergesellschaft**“ genannt) an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen zu wollen.

2. Die Angebots-Kommune **bestätigt**, (i) die in dem Prospekt enthaltenen Risikohinweise sowie Bedingungen und Begrenzungen für die Möglichkeit zum Erwerb, zum Halten und zur Übertragung einer Beteiligung in Form eines Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft sowie etwaige Nachträge hierzu zu kennen und (ii) insbesondere den Entwurf des Konsortial- und Beitrittsvertrages (einschließlich dessen Anlagen, insbesondere den Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft) erhalten und den jeweiligen Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

   Insbesondere ist ihr vor diesem Hintergrund **bekannt**, dass

   a) der **Konsortial- bzw. Beitrittsvertrag** mit den übrigen Parteien jeweils durch die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRB 207425, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) (nachfolgend auch „**Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft**“ genannt) als Vertreterin aller sich unmittelbar bzw. mittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligenden Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften abgeschlossen wird und der Konsortial- sowie der Beitrittsvertrag am Tag der notariellen Beurkundung wirksam werden (der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts der Angebots-Kommune zur Beteiligungsgesellschaft mit Abschluss des Beitrittsvertrages nachfolgend auch „**Beitrittszeitpunkt**“ genannt);

   b) die **Bevollmächtigung zum Abschluss des Konsortialvertrages** durch die Angebots-Kommune und die **Bevollmächtigung zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages** durch die Kommunale Tochtergesellschaft jeweils nur wirksam ist, wenn bei der Angebots-Kommune und der Kommunalen Tochtergesellschaft selbst im Zeitpunkt der Bevollmächtigung insoweit jeweils alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur wirksamen Erteilung einer notariell beglaubigten Vollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB vorliegen;

   c) innerhalb der **Zeichnungsfrist**, d.h. spätestens am 11. Oktober 2013, 24:00 Uhr, der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg (Oldb.), als **Zeichnungsstelle** i.S.d. § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV **folgende Unterlagen** der Angebots-Kommune und der Kommunalen Tochtergesellschaft **im Original zugegangen** sein müssen:

      (1) diese von der Angebots-Kommune vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Beteiligungserklärung;

      (2) eine von der Kommunalen Tochtergesellschaft vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Beteiligungserklärung;

      (3) eine notariell beglaubigte, unterzeichnete Vollmacht der Angebots-Kommune zum Abschluss des Konsortialvertrages (vgl. nachfolgenden Abschnitt B.);

      (4) eine notariell beglaubigte, unterzeichnete Vollmacht der Kommunalen Tochtergesellschaft zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages;

      Darüber hinaus hat die Kommunale Tochtergesellschaft der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG im Original folgende Unterlagen zu übergeben:

(5) eine notariell beglaubigte, von der Kommunalen Tochtergesellschaft unterzeichnete Handelsregistervollmacht (vgl. nachfolgende Ziffer 2 lit. k.);

(6) ein von der Kommunalen Tochtergesellschaft ausgefülltes Identifikationsblatt nach dem Geldwäschegesetz;

d) die Möglichkeit zum **Erwerb eines Kommanditanteils** (Kommanditeinlage zuzüglich Agio) an der Beteiligungsgesellschaft im Jahr 2013 für die Kommunale Tochtergesellschaft von den im Beteiligungsangebot dargestellten Bedingungen abhängig und der Höhe nach individuell begrenzt ist (vgl. insb. Entwurf des Konsortial- und Beitrittsvertrages und dessen Anlage 5.1) und sich die Höhe der Beteiligung der Kommunalen Tochtergesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft gemäß Ziffer 8.2 des Gesellschaftsvertrages nicht nach dem auf den zu erwerbenden Kommanditanteil entfallenden Ausgabebetrag, sondern nach der auf den zu erwerbenden Kommanditanteil entfallenden Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) richtet.

Der Angebots-Kommune ist insbesondere bekannt, dass die Kommunale Tochtergesellschaft lediglich dazu berechtigt ist, für den Erwerb eines Kommanditanteils (Kommanditeinlage zuzüglich 4.508 Prozent Agio hierauf) ein rechtsverbindliches Angebot abzugeben, das der Höhe nach (i) mindestens dem **Mindestausgabebetrag** in Höhe von EUR 10.045,44 (Mindestkommanditeinlage von EUR 218 zuzüglich Mindestagio in Höhe von EUR 9.827,44) multipliziert mit der Anzahl der an der Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen und (ii) maximal der Summe aller auf sie übertragenen Zeichnungsrechte (= **Übertragenen Ausgabebeträge**) der an ihr als unmittelbaren stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen entspricht (vgl. Anlage 5.1 zum Entwurf des Konsortial- und Beitrittsvertrages). Der von der Kommunalen Tochtergesellschaft im vorgenannten Zeichnungsrahmen rechtsverbindlich insgesamt nachgefragte Ausgabebetrag wird nachfolgend auch „**Nachgefragter Ausgabebetrag**“ genannt;

e) der von der Kommunalen Tochtergesellschaft für den ihr zugeteilten Kommanditanteil zu leistende, zugeteilte Ausgabebetrag (Kommanditeinlage zuzüglich 4.508 Prozent Agio hierauf) erst nach Ablauf der Zeichnungsfrist am 11. Oktober 2013, 24:00 Uhr und damit nach Zugang der Nachgefragten Ausgabebeträge aller Angebots-Kommunen bzw. Kommunalen Tochtergesellschaften und eventueller Durchführung der vorgesehenen **Mehrzuteilung** (vgl. Ziffer 5.1a des Entwurfs des Konsortial- und Beitrittsvertrages) mit Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages verbindlich festgelegt wird. Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist als deren jeweils Bevollmächtigte – insbesondere im Falle einer Mehrzuteilung – auch zu einer **Teilannahme des Nachgefragten Ausgabebetrages** berechtigt, soweit der Nachgefragte Ausgabebetrag der Kommunalen Tochtergesellschaft die Summe der den an ihr als unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen angebotenen und von diesen auf die Kommunale Tochtergesellschaft übertragenen **Kommunalen Kommanditanteile I** (= **Ausgabebeträge I**) übersteigt (vgl. Anlage 5.1 zum Entwurf des Konsortial- und Beitrittsvertrag). Der Ausgabebetrag, der der Kommunalen Tochtergesellschaft nach Annahme durch die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft als deren Bevollmächtigte im Konsortial- und Beitrittsvertrag für den erworbenen Kommanditanteil verbindlich zugeteilt ist, wird nachfolgend auch „**Zugeteilter Ausgabebetrag**“ genannt. Insofern kommt der Konsortial- und Beitrittsvertrag – auch im Falle einer Teilannahme – mit dem Zugeteilten Ausgabebetrag zustande, ohne dass es sich dabei um ein neues Angebot i.S.d. § 150 Abs. 2 BGB handelt;

f) sich sowohl der in der Vollmacht von der Kommunalen Tochtergesellschaft anzugebende Nachgefragte Ausgabebetrag (sowie die einzelnen Nachgefragten Ausgabebeträge der an ihr als unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen) als auch der spätere, ihr mit Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages **Zugeteilte Ausgabebetrag** (sowie die einzelnen davon auf die an der Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen entfallenden (anteiligen) Zugeteilten Ausgabebeträge) jeweils (i) aus einer auf einen vollen Eurobetrag (ohne Nachkommastelle) lautenden Kommanditeinlage (ii) zuzüglich 4.508 Prozent Agio auf den Betrag der Kommanditeinlage zusammenzusetzen hat, wobei der Zugeteilte Ausgabebetrag die Summe aller Maximalen Ausgabebeträge II, die der an ihr als unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen zugewiesen sind, nicht übersteigen darf und die Kommanditeinlage des Zugeteilten Ausgabebetrages (sowie die einzelnen davon auf die an der Kommunalen Tochtergesellschaft als

unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen entfallenden (anteiligen) Zugeteilten Ausgabebeträge) ggf. nach kaufmännischen Grundsätzen auf einen vollen Eurobetrag auf- bzw. abzurunden ist; die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme der Kommunalen Tochtergesellschaft beträgt in jedem Falle EUR 100,00;

g) der der Kommunalen Tochtergesellschaft mit Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages Zugeteilte Ausgabebetrag von der Beteiligungsgesellschaft zum **Erwerb von Geschäftsanteilen an der EWE NETZ GmbH** mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRB 5236, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) (nachfolgend auch „**Netzgesellschaft**“ genannt) verwendet wird;

h) die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft dazu verpflichtet ist, unverzüglich nach dem Beitrittszeitpunkt die Kommunale Tochtergesellschaft und die an ihr als unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen über den Zugeteilten Ausgabebetrag der Kommunalen Tochtergesellschaft und die davon auf die an der Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen entfallenden (anteiligen) Zugeteilten Ausgabebeträge schriftlich zu unterrichten (nachfolgend auch „**Mitteilungserklärung**“ genannt);

i) der der Kommunalen Tochtergesellschaft **Zugeteilte Ausgabebetrag** für den mit Abschluss des Beitrittsvertrages erworbenen Kommanditanteil nach Zugang der Mitteilungserklärung **spätestens am 01. November 2013** zur Zahlung auf das folgende Konto der Beteiligungsgesellschaft **fällig** ist:

Firma:	Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG
Bankbezeichnung:	Landessparkasse zu Oldenburg (LzO)
Kontonummer:	90715632
Bankleitzahl:	280 501 00
IBAN:	DE53 2805 0100 0090 7156 32
BIC:	BRLADE21LZO

j) die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft gemäß Ziffer 5.10 des Gesellschaftsvertrages berechtigt ist, von dem Beitrittsvertrag **zurückzutreten** und die Kommunale Tochtergesellschaft durch schriftliche Erklärung aus der Beteiligungsgesellschaft auszuschließen, wenn der ausstehende Zugeteilte Ausgabebetrag innerhalb der gesetzten Frist und auch danach trotz Mahnung, die schriftlich, per Telefax oder per Email erfolgen kann, und einer Nachfrist von fünf weiteren Bankarbeitstagen nicht oder nicht in voller Höhe von der Kommunalen Tochtergesellschaft erbracht ist;

k) die Kommunale Tochtergesellschaft verpflichtet ist, der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages eine dieser Beitrittserklärung im Muster als Anlage beigefügte **notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht** zu erteilen, nach der die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft die Kommunale Tochtergesellschaft bei allen die Beteiligungsgesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken hat, vertreten kann.

3. Die Angebots-Kommune **bestätigt**, dass für ihre mittelbare Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft der Inhalt des Konsortialvertrages (einschließlich dessen Anlagen, insbesondere der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft) und der Inhalt dieser Beitrittserklärung nebst der nachfolgend erteilten Vollmacht der Angebots-Kommune zum Abschluss des Konsortialvertrages bzgl. der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG verbindlich sind. Die Beteiligungserklärung und Bevollmächtigung durch die Angebots-Kommune zum Abschluss des Konsortialvertrages erfolgt nicht auf Grundlage von hiervon abweichenden Auskünften oder Abreden.

4. Die Angebots-Kommune **erklärt**, dass sie eigenständig und eigenverantwortlich die für sie notwendigen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie Folgen im Zusammenhang mit der mittelbaren Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft und dem Abschluss des Konsortialvertrages geprüft hat. Die Komplementärin der

Beteiligungsgesellschaft handelt für die Angebots-Kommune als weisungsgebundener Vertreter.

5. Die Angebots-Kommune **erklärt** des Weiteren, dass ihrerseits sämtliche rechtlich notwendigen Voraussetzungen zur wirksamen Bevollmächtigung (einschließlich der insoweit erforderlichen Befugnis zur Befreiung der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft als Bevollmächtigter von den Beschränkungen des § 181 BGB) und damit auch zum wirksamen Abschluss des Konsortialvertrages eingehalten sind und insbesondere auch alle hierzu notwendigen Zustimmungen ihrer Gremien (z.B. eventuelle Ratsbeschlüsse etc.) vorliegen.

6. Der Angebots-Kommune **ist bekannt**, dass nach der Billigung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und während der Dauer des öffentlichen Beteiligungsangebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben auftreten können, die die Beurteilung der Beteiligung und/oder der Beteiligungsgesellschaft beeinflussen können und insofern in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen sind.

7. Die Angebots-Kommune **erklärt** sich mit der Verarbeitung ihrer Daten zur Verwaltung ihrer mittelbaren Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft sowohl durch die EWE Aktiengesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft als auch durch die Netzgesellschaft sowie deren jeweilige Geschäftsführer – auch im Wege einer elektronischen Datenverarbeitung – einverstanden. Die Angebots-Kommune wird der Beteiligungsgesellschaft soweit zur Verwaltung ihrer mittelbaren Kommanditbeteiligung erforderlich insbesondere noch die Daten ihrer Bankverbindung sowie ihre Steuernummer mitteilen.

8. Hiermit **beauftragt** die Angebots-Kommune, die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRB 207425, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) für die Angebots-Kommune in deren Namen und auf deren Rechnung den ihr bekannten Konsortialvertrag (einschließlich seiner Anlagen) bzgl. der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG abzuschließen.

9. Zugleich **überträgt** die Angebots-Kommune gemäß Ziffer 5.2.1.2.2.1 des Prospektes und unter Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung (§ 150 Abs. 2 BGB) ihr Recht zur Zeichnung eines Kommanditanteils an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG auf die Kommunale Tochtergesellschaft, und zwar mit der Maßgabe, dass die Kommunale Tochtergesellschaft berechtigt ist, in ihrem eigenem Namen und für ihre eigene Rechnung einen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft zu einem **Nachgefragten Ausgabebetrag** in Höhe von bis zu

   EUR _____

   in Worten: _____ Euro

   (= **Nachgefragter Ausgabebetrag**) zu erwerben.

   Das von der Angebots-Kommune auf die Kommunale Tochtergesellschaft übertragene Zeichnungsrecht erstreckt sich mithin auf das Recht zur Zeichnung

   (i) einer **nachgefragten Kommanditeinlage** (auf volle Euro)
   in Höhe von EUR _____

   in Worten: _____ Euro

(ii) **zzgl. 4.508 Prozent Agio auf die nachgefragte Kommanditeinlage**
in Höhe von EUR _____

in Worten: _____Euro.

10. Die Angebots-Kommune **wird** der Kommunalen Tochtergesellschaft unverzüglich nach Unterzeichnung eine Kopie dieser Beteiligungserklärung **überlassen**, damit diese die Kopie wiederum ihrer Beteiligungserklärung als Anlage beifügen kann.

Für die Angebots-Kommune:

_____,_____
Ort Datum

_____ _____

(Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s) der Angebots-Kommune)

Anlagen:

Notariell beglaubigte Vollmacht zum Abschluss des Konsortialvertrages

B. Vollmacht der Angebots-Kommune zum Abschluss des Konsortialvertrages bzgl. der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG

Vor dem Hintergrund der in Abschnitt A. vorgenannten Beteiligungserklärung erteilt die

Name: _____

Adresse: _____

(nachfolgend auch „**Angebots-Kommune**“ genannt) folgende **Vollmacht**:

1. Hiermit beauftragt, bevollmächtigt und weist die Angebots-Kommune,

   die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRB 207425, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) („**Bevollmächtigte**“) an,

   für die Angebots-Kommune in deren Namen und auf deren Rechnung den – dem Verkaufsprospekt zur Beteiligung an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG als Anlage 10.1 beigefügten – **Konsortialvertrag** (einschließlich seiner Anlagen) bzgl. der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG wie folgt abzuschließen:

   Die Bevollmächtigte wird bevollmächtigt und angewiesen, den – dem vorgenannten Prospekt als Anlage 10.1 beigefügten – **Konsortialvertrag** bzgl. der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG abzuschließen und für die Angebots-Kommune – soweit rechtlich zulässig – auch sämtliche darin enthaltenen Zustimmungs- und Verzichtserklärungen abzugeben.

2. Die Bevollmächtigte und deren Organmitglieder sind insoweit zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen (einschließlich der Genehmigung von Bezugsurkunden) – auch gegenüber Handelsregistern – bevollmächtigt, die sie im Zusammenhang mit den in dieser Vollmacht genannten Vorgängen, ihrer Vorbereitung und Durchführung für erforderlich erachtet.

   Die Bevollmächtigte ist insoweit befugt, im Namen der Angebots-Kommune mit sich selbst und/oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB) sowie Untervollmachten zu erteilen.

Für die Angebots-Kommune:

_____,_____
Ort Datum

_____ _____

(Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s) der Angebots-Kommune)

[Notarielle Beglaubigung mit Vertretungsbescheinigung]

Beteiligungserklärung und Vollmacht
einer Kommunalen Tochtergesellschaft zur unmittelbaren Beteiligung
an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG

A. Beteiligungserklärung

Die

Name/Firma: _____

Sitz: _____

HR-Nummer: _____

Registergericht: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail-Adresse: _____

(nachfolgend auch „**Kommunale Tochtergesellschaft**“ genannt)[1], beabsichtigt, sich nach näherer Maßgabe des nach den Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) von der EWE Aktiengesellschaft mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRB 33, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) aufgestellten Verkaufsprospektes vom zur Beteiligung an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG einschließlich seiner Anlagen (nachfolgend auch „**Prospekt**“ genannt) und einschließlich etwaiger Nachträge hierzu sowie insbesondere des diesem Prospekt als Anlage 10.1 im Entwurf beigefügten Konsortial- und Beitrittsvertrages einschließlich dessen Anlagen (nachfolgend auch „**Konsortial- und Beitrittsvertrag**“ genannt) und insbesondere des diesem Konsortial- und Beitrittsvertrag als Anlage 1.2 beigefügten Gesellschaftsvertrages der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRA 203542, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) (nachfolgend auch „**Gesellschaftsvertrag**“ genannt), sowie nach näherer Maßgabe der in nachfolgendem Abschnitt B. geregelten Vollmacht (nachfolgend auch „**Vollmacht**“ genannt) im eigenen Namen für eigene Rechnung unmittelbar als Kommanditist an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG mit Sitz in Oldenburg (Oldb.)) (nachfolgend auch „**Beteiligungsgesellschaft**“ genannt) zu beteiligen und den Konsortial- und Beitrittsvertrag abzuschließen.

---

[1] Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gelten die in dem von der EWE Aktiengesellschaft aufgestellten Verkaufsprospekt zur Beteiligung an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG enthaltenen Definitionen hier entsprechend.

In diesem Zusammenhang **erklärt und bestätigt die Kommunale Tochtergesellschaft** Folgendes:

1. Die Kommunale Tochtergesellschaft erklärt gem. Ziffer 5.4 des Gesellschaftsvertrages, dass an ihr ausschließlich Angebots-Kommunen als unmittelbare stimmberechtigte Anteilseigner beteiligt sind, die zugleich eine Beteiligungserklärung nebst Vollmacht zum Abschluss des Konsortialvertrages abgegeben haben.

   Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die nachfolgend namentlich aufgelisteten Angebots-Kommunen, deren unterzeichnete Beteiligungserklärungen (einschließlich der Nachgefragten Ausgabebeträge) dieser Beteiligungserklärung der Kommunalen Tochtergesellschaft als **Anlagen** in Kopie beigefügt sind:

   (Hinweis: Nachfolgende Benennung der als Anteilseigner beteiligten Angebots-Kommunen bitte jeweils mit Angabe von Name und Adresse):

   1. Anteilseigner:

   Name: _____,

   Adresse: _____

   2. Anteilseigner:

   Name: _____,

   Adresse: _____

   3. Anteilseigner:

   Name: _____,

   Adresse: _____

   4. Anteilseigner:

   Name: _____,

   Adresse: _____

5. Anteilseigner:

Name: _____,

Adresse: _____

6. Anteilseigner:

Name: _____,

Adresse: _____

7. Anteilseigner:

Name: _____,

Adresse: _____

8. Anteilseigner:

Name: _____,

Adresse: _____

9. Anteilseigner:

Name: _____,

Adresse: _____

10. Anteilseigner:

Name: _____,

Adresse: _____

11. Anteilseigner:

Name: _____,

Adresse: _____

(Hinweis: Sofern weitere Anteilseigner vorhanden, bitte deren Namen und Adressen auf gesondertem Blatt ergänzen und das Blatt dieser Beitrittserklärung als weitere Anlage beifügen.)

Die **Summe aller** dieser Beitrittserklärung als **Anlage** beigefügten und der Kommunalen Tochtergesellschaft von den vorgenannten Angebots-Kommunen übertragenen **Zeichnungsrechte (Übertragene Nachgefragte Ausgabebeträge)** beträgt

EUR _____

in Worten: _____ Euro

(= **Nachgefragter Ausgabebetrag** der Kommunalen Tochtergesellschaft).

2. Die Kommunale Tochtergesellschaft **bestätigt**, (i) die in dem Prospekt enthaltenen Risikohinweise sowie Bedingungen und Begrenzungen für die Möglichkeit zum Erwerb, zum Halten und zur Übertragung einer Beteiligung in Form eines Kommanditanteils an der Beteiligungsgesellschaft, sowie etwaige Nachträge hierzu zu kennen und (ii) insbesondere den Entwurf des Konsortial- und Beitrittsvertrages (einschließlich dessen Anlagen, insbesondere den Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft) erhalten und den jeweiligen Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben.

   Insbesondere ist ihr vor diesem Hintergrund **bekannt**, dass

   a) der **Konsortial- und Beitrittsvertrag** mit den übrigen Parteien jeweils durch die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRB 207425, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) (nachfolgend auch „**Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft**“ genannt) als Vertreterin aller sich unmittelbar bzw. mittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligenden Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften unter anderem auf Grundlage der in nachfolgendem Abschnitt B. erteilten Vollmacht abgeschlossen wird und der Konsortial- sowie der Beitrittsvertrag am Tag der notariellen Beurkundung wirksam werden (der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts der Angebots-Kommune zur Beteiligungsgesellschaft mit Abschluss des Beitrittsvertrages nachfolgend auch „**Beitrittszeitpunkt**“ genannt);

   b) die **Bevollmächtigung zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages** durch die Kommunale Tochtergesellschaft nur wirksam ist, wenn bei der Kommunalen Tochtergesellschaft selbst im Zeitpunkt der Bevollmächtigung insoweit alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur wirksamen Erteilung einer notariell beglaubigten Vollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB vorliegen;

   c) innerhalb der **Zeichnungsfrist**, d.h. spätestens am 11. Oktober 2013, 24:00 Uhr, der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg (Oldb.), als

Zeichnungsstelle i.S.d. § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV **folgende Unterlagen** der Kommunalen Tochtergesellschaft **im Original zugegangen** sein müssen:

(1) diese von der Kommunalen Tochtergesellschaft vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Beteiligungserklärung (einschließlich aller Kopien sämtlicher Beteiligungserklärungen der an ihr beteiligten Angebots-Kommunen);

(2) eine notariell beglaubigte, unterzeichnete Vollmacht der Kommunalen Tochtergesellschaft zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages (vgl. nachfolgenden Abschnitt B.);

Darüber hinaus hat die Kommunale Tochtergesellschaft der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG im Original folgende Unterlagen zu übergeben:

(3) eine notariell beglaubigte, von ihr unterzeichnete Handelsregistervollmacht (vgl. nachfolgende Ziffer 2 lit. k.);

(4) ein von ihr ausgefülltes Identifikationsblatt nach dem Geldwäschegesetz (vgl. nachfolgende Ziffer 6.);

d) die Möglichkeit zum **Erwerb eines Kommanditanteils** (Kommanditeinlage zuzüglich Agio) an der Beteiligungsgesellschaft im Jahr 2013 von den im Beteiligungsangebot dargestellten Bedingungen abhängig und der Höhe nach individuell begrenzt ist (vgl. insb. Entwurf des Konsortial- und Beitrittsvertrages und dessen Anlage 5.1) und sich die Höhe der Beteiligung der Kommunalen Tochtergesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft gemäß Ziffer 8.2 des Gesellschaftsvertrages nicht nach dem auf den zu erwerbenden Kommanditanteil entfallenden Ausgabebetrag, sondern nach der auf den zu erwerbenden Kommanditanteil entfallenden Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) richtet.

Der Kommunalen Tochtergesellschaft ist insbesondere bekannt, dass sie lediglich dazu berechtigt ist, auf Grundlage der in nachfolgendem Abschnitt B. erteilten Vollmacht für den Erwerb eines Kommanditanteils (Kommanditeinlage zuzüglich 4.508 Prozent Agio hierauf) ein rechtsverbindliches Angebot abzugeben, das der Höhe nach (i) mindestens dem **Mindestausgabebetrag** in Höhe von EUR 10.045,44 (Mindestkommanditeinlage von EUR 218 zuzüglich Mindestagio in Höhe von EUR 9.827,44) *multipliziert* mit der Anzahl der an ihr als unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen und (ii) maximal der Summe aller auf sie übertragenen Zeichnungsrechte (= **Übertragenen Ausgabebeträge**) der an ihr als unmittelbaren stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen entspricht (vgl. Anlage 5.1 zum Entwurf des Konsortial- und Beitrittsvertrages). Der von der Kommunalen Tochtergesellschaft im vorgenannten Zeichnungsrahmen mit der in nachfolgendem Abschnitt B. geregelten Vollmacht rechtsverbindlich nachgefragte Ausgabebetrag wird nachfolgend auch „**Nachgefragter Ausgabebetrag**“ genannt;

e) der von der Kommunalen Tochtergesellschaft für den ihr zugeteilten Kommanditanteil zu leistende, zugeteilte Ausgabebetrag (Kommanditeinlage zuzüglich 4.508 Prozent Agio hierauf) erst nach Ablauf der Zeichnungsfrist am 11. Oktober 2013, 24:00 Uhr und damit nach Zugang der Nachgefragten Ausgabebeträge aller Angebots-Kommunen bzw. Kommunalen Tochtergesellschaften und eventueller Durchführung der vorgesehenen **Mehrzuteilung** (vgl. Ziffer 5.1a des Entwurfs des Konsortial- und Beitrittsvertrages) mit Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages verbindlich festgelegt wird. Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ist als deren jeweils Bevollmächtigte – insbesondere im Falle einer Mehrzuteilung – auch zu einer **Teilannahme des Nachgefragten Ausgabebetrages** berechtigt, soweit der Nachgefragte Ausgabebetrag der Kommunalen Tochtergesellschaft die Summe der den an ihr als unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen angebotenen und von diesen auf die Kommunale Tochtergesellschaft übertragenen **Kommunalen Kommanditanteile I** (= **Ausgabebeträge I**) übersteigt (vgl. Anlage 5.1 zum Entwurf des Konsortial- und Beitrittsvertrag) (vgl. Anlage 5.1 zum Entwurf des Konsortial- und Beitrittsvertrag). Der Ausgabebetrag, der der Kommunalen Tochtergesellschaft nach Annahme durch die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft als deren Bevollmächtigte im Konsortial- und Beitrittsvertrag für den erworbenen Kommanditanteil verbindlich zugeteilt ist, wird nachfolgend auch „**Zugeteilter Ausgabebetrag**“ genannt. Insofern kommt der Konsortial-

und Beitrittsvertrag – auch im Falle einer Teilannahme – mit dem Zugeteilten Ausgabebetrag zustande, ohne dass es sich dabei um ein neues Angebot i.S.d. § 150 Abs. 2 BGB handelt;

f) sich sowohl der in der Vollmacht von der Kommunalen Tochtergesellschaft anzugebende Nachgefragte Ausgabebetrag (sowie die einzelnen Nachgefragten Ausgabebeträge der an ihr als unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen) als auch der spätere, ihr mit Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages **Zugeteilte Ausgabebetrag** (sowie die einzelnen davon auf die an der Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen entfallenden (anteiligen) Zugeteilten Ausgabebeträge) jeweils (i) aus einer auf einen vollen Eurobetrag (ohne Nachkommastelle) lautenden Kommanditeinlage (ii) zuzüglich 4.508 Prozent Agio auf den Betrag der Kommanditeinlage zusammenzusetzen hat, wobei der Zugeteilte Ausgabebetrag die Summe aller Maximalen Ausgabebeträge II, die der an ihr als unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen zugewiesen sind, nicht übersteigen darf und die Kommanditeinlage des Zugeteilten Ausgabebetrages (sowie die einzelnen davon auf die an der Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen entfallenden (anteiligen) Zugeteilten Ausgabebeträge) ggf. nach kaufmännischen Grundsätzen auf einen vollen Eurobetrag auf- bzw. abzurunden ist; die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme der Kommunalen Tochtergesellschaft beträgt in jedem Falle EUR 100,00;

g) der ihr mit Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages Zugeteilte Ausgabebetrag von der Beteiligungsgesellschaft zum **Erwerb von Geschäftsanteilen an der EWE NETZ GmbH** mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRB 5236, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) (nachfolgend auch „**Netzgesellschaft**“ genannt) verwendet wird;

h) die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft dazu verpflichtet ist, unverzüglich nach dem Beitrittszeitpunkt die Kommunale Tochtergesellschaft und die an ihr als unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen über den Zugeteilten Ausgabebetrag der Kommunalen Tochtergesellschaft und die davon auf die an der Kommunalen Tochtergesellschaft als unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen entfallenden (anteiligen) Zugeteilten Ausgabebeträge schriftlich zu unterrichten (nachfolgend auch „**Mitteilungserklärung**“ genannt);

i) der der Kommunalen Tochtergesellschaft **Zugeteilte Ausgabebetrag** für den mit Abschluss des Beitrittsvertrages erworbenen Kommanditanteil nach Zugang der Mitteilungserklärung **spätestens am 01. November 2013** zur Zahlung auf das folgende Konto der Beteiligungsgesellschaft **fällig** ist:

Firma:	Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG
Bankbezeichnung:	Landessparkasse zu Oldenburg (LzO)
Kontonummer:	90715632
Bankleitzahl:	280 501 00
IBAN:	DE53 2805 0100 0090 7156 32
BIC:	BRLADE21LZO

j) die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft gemäß Ziffer 5.10 des Gesellschaftsvertrages berechtigt ist, von dem Beitrittsvertrag **zurückzutreten** und die Kommunale Tochtergesellschaft durch schriftliche Erklärung aus der Beteiligungsgesellschaft auszuschließen, wenn der ausstehende Zugeteilte Ausgabebetrag innerhalb der gesetzten Frist und auch danach trotz Mahnung, die schriftlich, per Telefax oder per Email erfolgen kann, und einer Nachfrist von fünf weiteren Bankarbeitstagen nicht oder nicht in voller Höhe von der Kommunalen Tochtergesellschaft erbracht ist;

k) die Kommunale Tochtergesellschaft verpflichtet ist, der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages eine dieser Beitrittserklärung im Muster als Anlage beigefügte **notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht** zu erteilen, nach der die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft die Kommunale Tochtergesellschaft bei allen die Beteiligungsgesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken hat, vertreten kann.

2. Die Kommunale Tochtergesellschaft **bestätigt**, dass für ihren Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft der Inhalt des Konsortial- und Beitrittsvertrages (einschließlich dessen Anlagen, insbesondere der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft) und der Inhalt dieser Beitrittserklärung nebst der nachfolgend erteilten Vollmacht der Kommunalen Tochtergesellschaft zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages bzgl. der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG verbindlich sind. Die Beteiligungserklärung und Bevollmächtigung zum Beitritt der Kommunalen Tochtergesellschaft erfolgt nicht auf Grundlage von hiervon abweichenden Auskünften oder Abreden.

3. Die Kommunale Tochtergesellschaft **erklärt**, dass sie eigenständig und eigenverantwortlich die für sie notwendigen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie Folgen im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Beteiligungsgesellschaft geprüft hat. Die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft handelt insoweit als weisungsgebundener Vertreter.

4. Die Kommunale Tochtergesellschaft **erklärt** des Weiteren, dass ihrerseits sämtliche rechtlich notwendigen Voraussetzungen zur wirksamen Bevollmächtigung (einschließlich der insoweit erforderlichen Befugnis zur Befreiung der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft als Bevollmächtigte von den Beschränkungen des § 181 BGB) und damit auch zum wirksamen Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages eingehalten sind und insbesondere auch alle hierzu notwendigen Zustimmungen ihrer Gremien (z.B. eventuelle Rats- und Gesellschafterbeschlüsse etc.) vorliegen.

5. Der Kommunalen Tochtergesellschaft **ist bekannt**, dass nach der Billigung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und während der Dauer des öffentlichen Beteiligungsangebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben auftreten können, die die Beurteilung der Beteiligung und/oder der Beteiligungsgesellschaft beeinflussen können und insofern in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen sind.

6. Die Kommunale Tochtergesellschaft **erklärt**, dass sie das dieser Beitrittserklärung als Anlage beigefügte Identifikationsblatt zur Aufzeichnung der notwendigen Angaben nach dem Geldwäschegesetz erhalten, die darin gemachten Angaben verstanden und vollständig ausgefüllt hat.

7. Die Kommunale Tochtergesellschaft **erklärt** sich mit der Verarbeitung ihrer Daten zur Verwaltung ihrer Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft sowohl durch die EWE Aktiengesellschaft, die Beteiligungsgesellschaft als auch durch die Netzgesellschaft sowie deren jeweilige Geschäftsführer – auch im Wege einer elektronischen Datenverarbeitung – einverstanden. Die Kommunale Tochtergesellschaft wird der Beteiligungsgesellschaft soweit zur Verwaltung ihrer Kommanditbeteiligung erforderlich insbesondere noch die Daten ihrer Bankverbindung sowie ihre Steuernummer mitteilen.

8. Die Kommunale Tochtergesellschaft **erklärt**, dass (i) sie die Übertragung des Rechts zur Zeichnung (= Übertragener Ausgabebetrag) eines Kommanditanteils an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG einer jeden an ihr als unmittelbare, stimmberechtigte Anteilseignerin beteiligten Angebots-Kommune im Sinne der Ziffer 5.2.1.2.2.1 des Prospektes annimmt (vgl. sämtliche Beitrittserklärungen der an ihr beteiligten Angebots-Kommunen als Anlagen zu dieser Beitrittserklärung) und (ii) die Summe aller auf sie übertragenen Zeichnungsrechte (Übertragenen Ausgabebeträge) ihren Nachgefragten Ausgabebetrag ergibt.

9. Hiermit **beauftragt** die Kommunale Tochtergesellschaft die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRB 207425, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) für die Kommunale Tochtergesellschaft in deren Namen und auf deren Rechnung den ihr bekannten Konsortial- und Beitrittsvertrag (einschließlich seiner Anlagen) bzgl. der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG abzuschließen und für die Kommunale Tochtergesellschaft einen Kommanditanteil an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG nach näherer Maßgabe der in nachfolgendem Abschnitt B. geregelten Vollmacht und der ihr bekannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG zu erwerben. Der Beitritt der Kommunalen Tochtergesellschaft zur Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG erfolgt bedingungslos ohne Vorbehalt auf Basis der vorgenannten Unterlagen.

Für die Kommunale Tochtergesellschaft:

_____,_____
Ort Datum

_____ _____

(Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s) der Kommunalen Tochtergesellschaft)

Anlagen:

1. notariell beglaubigte Vollmacht zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages
2. notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht
3. ausgefülltes Identifikationsblatt nach dem Geldwäschegesetz

B. Vollmacht der Kommunalen Tochtergesellschaft zum Abschluss des Konsortial- und Beitrittsvertrages bzgl. der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG

Vor dem Hintergrund der in Abschnitt A. vorgenannten Beteiligungserklärung erteilt die

Name/Firma: _____

Sitz: _____

HR-Nummer: _____

Registergericht: _____

Adresse: _____

(nachfolgend auch „**Kommunale Tochtergesellschaft**“ genannt) folgende **Vollmacht**:

1. Hiermit beauftragt, bevollmächtigt und weist die Kommunale Tochtergesellschaft,

   die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest Verwaltungs GmbH mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRB 207425, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.)) („**Bevollmächtigte**“) an,

   für die Kommunale Tochtergesellschaft in deren Namen und auf deren Rechnung den – dem Verkaufsprospekt zur Beteiligung an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG als Anlage 10.1 beigefügten – **Konsortial- und Beitrittsvertrag** (einschließlich seine Anlagen) bzgl. der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG wie folgt abzuschließen:

   aa) Die Bevollmächtigte wird bevollmächtigt und angewiesen, den – dem vorgenannten Prospekt als Anlage 10.1 beigefügten – **Konsortialvertrag** bzgl. der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG abzuschließen und für die Kommunale Tochtergesellschaft – soweit rechtlich zulässig – auch sämtliche darin enthaltenen Zustimmungs- und Verzichtserklärungen abzugeben.

   bb) Die Bevollmächtigte wird bevollmächtigt und angewiesen, den – dem vorgenannten Prospekt als Anlage 10.1 beigefügten – **Beitrittsvertrag** bzgl. des Beitritts als Kommanditist zur Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG abzuschließen und insoweit für die Kommunale Tochtergesellschaft einen Kommanditanteil zu einem von ihr **Nachgefragten Ausgabebetrag** in Höhe von <u>bis zu</u>

   EUR _____

   in Worten: _____ Euro

   (= **Nachgefragter Ausgabebetrag**) zu erwerben.

Dieser Nachgefragte Ausgabebetrag setzt sich zusammen aus:

(i) der **nachgefragten Kommanditeinlage** (auf volle Euro)

in Höhe von EUR _____

in Worten: _____ Euro

(ii) **zzgl. 4.508 Prozent Agio auf die nachgefragte Kommanditeinlage**

in Höhe von EUR _____

in Worten: _____Euro.

cc) Die Bevollmächtigte wird bevollmächtigt und berechtigt, auch eine **Teilannahme** des Nachgefragten Ausgabebetrages vorzunehmen. Die Bevollmächtige ist somit berechtigt, soweit – insbesondere im Falle einer Mehrzuteilung – der Nachgefragte Ausgabebetrag der Kommunalen Tochtergesellschaft die Summe der den an ihr als unmittelbaren, stimmberechtigten Anteilseignern beteiligten Angebots-Kommunen angebotenen und von diesen auf die Kommunale Tochtergesellschaft übertragenen Kommunalen Kommanditanteile I (= Ausgabebeträge I) übersteigt, für die Kommunale Tochtergesellschaft einen Kommanditanteil zu einem niedrigeren Ausgabebetrag als dem von ihr Nachgefragten Ausgabebetrag zu erwerben.

2. Die Bevollmächtigte ist insoweit zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen (einschließlich der Genehmigung von Bezugsurkunden) – auch gegenüber Handelsregistern – bevollmächtigt, die sie im Zusammenhang mit den in dieser Vollmacht genannten Vorgängen, ihrer Vorbereitung und Durchführung für erforderlich erachtet.

   Die Bevollmächtigte und deren Organmitglieder sind insoweit befugt, im Namen der Kommunalen Tochtergesellschaft mit sich selbst und/oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB) sowie Untervollmachten zu erteilen.

Für die Kommunale Tochtergesellschaft:

_____,_____
Ort Datum

_____ _____

(Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s) der Kommunalen Tochtergesellschaft)

[Notarielle Beglaubigung mit Vertretungsbescheinigung]

Handelsregistervollmacht

bzgl. der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG

Hiermit bevollmächtigt die

Name/Firma: _____

Sitz: _____

HR-Nummer: _____

Registergericht: _____

Adresse: _____

(nachfolgend auch „**Vollmachtgeberin**“ genannt)

> die jeweilige persönlich haftende Gesellschafterin der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG mit Sitz in Oldenburg (Oldb.) (HRA 203542, Amtsgericht Oldenburg (Oldb.) (nachfolgend auch „**Beteiligungsgesellschaft**“ genannt) und für den Fall, dass die Beteiligungsgesellschaft mehrere persönlich haftende Gesellschafter hat, jeden von ihnen einzeln (die jeweils bevollmächtigte persönlich haftende Gesellschafterin nachfolgend auch „**Bevollmächtigte**“ genannt),

die Vollmachtgeberin bei allen Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft sowie bei allen Angaben von mit einer Handelsregisteranmeldung zusammenhängenden Erklärungen zu vertreten, zu denen die Mitwirkung der Vollmachtgeberin als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft erforderlich ist.

Die Bevollmächtigung umfasst insbesondere, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein,

- die Anmeldung des Eintritts in und des Ausscheidens aus der Beteiligungsgesellschaft,
- die Anmeldung sowohl des Eintritts anderer Gesellschafter in als auch des Ausscheidens anderer Gesellschafter aus der Beteiligungsgesellschaft.

Die Bevollmächtigte ist insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, in gleichem Umfang Untervollmachten zu erteilen.

Für die Vollmachtgeberin:

_____,_____
Ort Datum

_____ _____

(Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s) der Vollmachtgeberin)

[Notarielle Beglaubigung mit Vertretungsbescheinigung]

Identifikationsblatt zur Aufzeichnung der erhobenen Angaben und eingeholten Informationen nach dem Geldwäschegesetz

Die Identifizierung des nachstehenden Erwerbers sowie die Erhebung der Informationen erfolgen für die Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG als aufzeichnende Stelle.

1. Angaben zur Identität des Erwerbers (Kommunale Tochtergesellschaft)

Firma bzw. Name oder Bezeichnung:

Rechtsform und Registernummer (soweit vorhanden):

Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung

Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter *(i. d. R. maximal 5)*

Bitte Nachfolgendes ausfüllen, soweit zutreffend.

Ein Mitglied des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters ist eine juristische Person (z. B. die GmbH in einer GmbH & Co. KG). Diese wird wie folgt identifiziert:

Firma bzw. Name oder Bezeichnung:

Rechtsform und Registernummer (soweit vorhanden):

Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung

2. Feststellung und Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Nach dem Beteiligungsangebot und dem Prospekt kann der Erwerb der Kommanditbeteiligungen an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG ausschließlich durch die im Prospekt näher bestimmten und definierten Städte, Gemeinden und Samtgemeinden (**Angebots-Kommunen**) oder durch von diesen gehaltene Tochtergesellschaften (**Kommunale Tochtergesellschaften**) als Erwerber erfolgen.

Ferner ist der Erwerb nach dem Beteiligungsangebot und dem Prospekt ausschließlich für eigene Rechnung und eigenes wirtschaftliches Interesse der Angebots-Kommunen und Kommunalen Tochtergesellschaften zulässig.

Im Fall der Kommunalen Tochtergesellschaften werden von keiner natürlichen Person unmittelbar oder mittelbar Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte an der jeweiligen Kommunalen Tochtergesellschaft gehalten.

Da wirtschaftlich Berechtigte nach dem Geldwäschegesetz ausschließlich natürliche Personen sein können, gibt es für den Erwerb der Kommanditbeteiligungen an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG keinen solchen wirtschaftlichen Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz. Infolgedessen erübrigt sich jede Identifizierung eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten.

3. Angaben zu der Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion

Gegenstand der Transaktion ist der Erwerb von Vermögensanlagen nach dem Vermögensanlagengesetz (**VermAnlG**) in Form von Kommanditanteilen an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG, die nach Maßgabe des Beteiligungsangebotes und des Prospektes der EWE Aktiengesellschaft im Rahmen eines öffentlichen Angebotes nach dem VermAnlG angeboten werden.

4. Politisch Exponierte Personen (PEP)

Der Erwerber ist keine politisch exponierte Person, unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person und keine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahe stehende Person.

5. Grund der Aufzeichnung:

Begründung einer Geschäftsbeziehung in Form einer Kommanditbeteiligung an der Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co. KG.

6. Handelsregisterauszug:

Beigefügt ist ein aktueller Handelsregisterauszug der Gesellschaft (Kommunale Tochtergesellschaft).

Der Inhalt dieses Identifikationsblattes und die hierin gemachten Angaben sind zutreffend.

Für die Kommunale Tochtergesellschaft:

_____,_____

Ort Datum

_____ _____

(Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s) der Kommunalen Tochtergesellschaft)